**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1877)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung 1877 : April

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

# Großen Nathes des Kantons Bern.

# Ordentliche Frühlingssibung 1877, erste Bälfte.

# Kreisschreiben

die Mitalieder des Großen Rathes.

Bern, ben 28. März 1877.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 9. April 1877 zur Sitzung einzuberufen. Sie werben demnach eingelaben, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

#### Entwürfe von Geseten und Defreten. A.

- Gefete zur zweiten Berathung. Gefet über bas Wirthschaftswesen.
  - b. Gefete gur erften Berathung.
- 1) Geset über den Marktverkehr und ben Handel im Umber=
- 2) Befet über die Amts= und Berichtsschreiber.
- 3) Gefetz über die Stempelabgabe.
- 4) Revision bes Jagdgesetzes (Erhöhung ber Patentgebühren).

#### c. Defrete.

1) Detret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohr= bach und Twann in politische Versammlungen.

- 2) Dekret über Erhebung bes Unterstützungsfonds ber Taubftummenanstalt in Frienisberg zu einer juriftischen Ber son
- 3mei Defrete über Ertheilung von Stipendien.
- 4) Defret über die Organisation des Untersuchungsrichteramts für ben Umtsbezirk Bern.
- 5) Zusatbestimmungen zum Detret über die Besoldungen ber evangelisch=reformirten Beiftlichkeit.
- 6) Detret über die Erhebung bes Bereins für die Sekundar-schule bei ber Zollbruck, Amtsbezirk Signau, zu einer juristischen Berson. Derret über Aufhebung ber Dienstenzinskasse.
- 8) Dekret betreffend bas katholische Nationalbisthum. 9) Dekret über Vereinigung ber katholischen Pfarrgenossenschaft in Thun mit der kalholischen Kirchgemeinde in Bern.

## B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsibenten.
- 1) Bericht über Nachwahlen in ben Großen Rath.
- 2) Bericht über das Ergebniß der Volksabstimmung vom 11. März.
- 3) Entlassungsgesuche bes Oberrichters Hobler und bes Ersat= mannes des Obergerichts, Fürsprech Spring.
  - b. Der Direktion bes Innern.
- 1) Gesuch von Demme und Böhlen um Abschaffung ober Herabsetzung ber Branntweinfabrikationsgebühr.
- 2) Staatsbeitrag an die Genoffenschaftsbrennerei in Sindelbant.
- Rekurs Brêchet, Fleury und Mithaften in Delsberg be= treffend Branntweinverkaufgebühren.
  - c. Der Direttion bes Gemeinbewesens.
- Beschwerbe einiger Bürger von Courfaivre gegen die Bevogtung biefer Gemeinde.
  - d. Der Direttion bes Urmenwesens.
- Rekurs gegen die regierungsräthliche Sanktion ber Statuten der Armenanstalt in Pruntrut.

- e. Der Direktion ber Juftig und Boligei.
- 1) Naturalisationen.

2) Strafnachlaßgesuche. 3) Anzug betreffend Abanderung des Gesetzes über Aufhebung ber Untergerichte vom 24. Dezember 1846.

4) Richtigstellung bes Art. 64 des Tarifs jum Civilprozek und Bollziehungsverfahren.

- f. Der Direttion bes Rirchenmesens.
- 1) Gesuche um Bewilligung zur Bildung römisch-katholischer Genoffenschaften.
- 2) Vorstellung ber Gemeinde Ligerz gegen das Dekret über Vereinigung von Ligerz mit Twann.
  - g. Der Direktion ber Finanzen.

1) Nachfreditbegehren.

- 2) Zweiter Bericht über die Finanzlage des Kantons. 3) Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons für
- 4) Beschwerbe ber Gemeinden Roches, Courrendlin und Münster gegen einen Entscheib bes Regierungsrathes in Steuersachen.
- h. Der Direktion ber Domanen und Forsten.
- 1) Berkauf von Parzellen des Hardtwaldes in der Gemeinde Rappersmyl.

2) Berkauf von Bestandtheilen bes Pfrundgutes zu Mühle-

- 3) Verkauf des Hauses Mr. 326 an der Herrengasse in Bern. 4) Genehmigung ber Revision des Wirthschaftsplanes ber Staatswalbungen.
  - i. Der Direktion bes Militars.

1) Entlassung von Stabsoffizieren.

- 2) Entlassung ber kantonalen Waffenchefs.
  - k. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1) Bermendung ber diegjährigen Kreditsummen für die Hoch= bauten und Stragenneubauten.
- 2) Vorträge für Hochbauten und Strafenbauten.
- 3) Expropriationsgesuche.
  - 1. Der Direktion der Gisenbahnen.

Bericht und Antrag über die Betriebsübergabe ober die Ber= pachtung ober ben Verkauf ber Bern-Luzernbahn an die Jurabahngesellschaft.

#### C. Wahlen

- 1) eines Oberrichters,
- 2) eines Ersatzmannes bes Obergerichts.

#### D. Motioneu.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Wirthschaft= gesetz.

Mit Hochschätzung,

Der Grograthsprafibent: Sahli.

# Erfte Situng.

Freitag den 9. April 1877. Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach bem Namensaufrufe find 144 Mitglieder an= wesend; abwesend sind 106, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl, Bähler, Born, Engel, Feune, Flück, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Hurni, Joost, Kar-rer, Lehmann in Langnau, Liechti, Mägli, Mischler in Wahlern, Pape, Reber in Nieberbipp, Rosselt, Koth, Schmid Andreas in Burgdorf, Sigri, Spring, Wyttenbach, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstuh, Berger, Bohnensbluft, Brand in Ursenbach, Bruder, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Lausen, Burren, Chodat, Deboeuf, Donzel, Droz, Fahrni-Dubois, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folletête, Galli, Girardin, Grenouillet, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Hänni in Juzwyl, Hegi, Herren in Mühleberg, Hospmann, Hellerhals, Klaye, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Kummer in Utzenstorf, Lebermann, Lehmann-Cunier, Linder, Lindt, Locher, Meister, Wonin. Müller in Tramlingen, Oberli, Plüß, Prêtre, Queloz, lern , Pape , Reber in Niederbipp , Roffelet , Roth , Schmid Monin, Müller in Tramlingen, Oberli, Pluß, Prêtre, Queloz, Wontin, Waller in Leamlingen, Oberli, Pilip, Pretre, Lineloz, Rebetez, Rebmann, Kenfer in Lenguau, Kenfer in Bözingen, Miat, Schatzmann, Schertenleib, Schmib in Wimmis, Schneisber, Schwab, Schüpbach, v. Siebenthal, Sommer, Stalber, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uettligen, Streit, Walther in Landerswyll, Wampfler, Werren, Wig, Würsten, Wüthrich, Zeefiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

#### Meine Herren!

Ich heiße Sie herzlich willkommen!

Seit unserer letzten Sitzung ist eine große Frage ihrer Lösung entgegengeführt worden, die Frage des Ankaufs der Bern-Luzernbahn. Darüber, ob dieser Ankauf im Interesse des Kantons liege, wollen wir uns heute nicht mehr streiten. Wir stehen vor einer vollendeten Thatsache, und die Zukunft wird lehren, ob das Bernervolk recht gethan hat. Ich meiner= seits habe den Volksentscheid mit Freuden begrüßt.

Wenn feine allgemeine Mißstimmung über ben Gang unferer staatlichen Angelegenheiten vorhanden gewesen wäre, so ware dem Entscheid eine geringere Bedeutung beizulegen. Allein, daß trotz dieser Mitstimmung das Volk sich zu einer großen That aufgerafft hat, bas ist würdig, in den Annalen unserer Geschichte verzeichnet zu werden. Dieselbe hat am 11. März neue Nahrung erhalten, und unser Volk hat ge= zeigt, daß es nicht von der Ehre und dem Ruhm unserer Bater zehren will, sondern daß es noch heute fähig ift, selbst groß zu handeln. Wir durfen auf diesen Tag stolz sein; mit ihm haben wir uns neuerdings die Achtung unserer Mit=

eidgenoffen erworben.

Aber verstehen wir den Volksentscheid recht. Das Volk hat nicht beshalb so entschieden, weil es durchaus zu seiner Regierung und zu unferm Vorgehen stehen wollte, sondern troth dem es mit vielen Dingen unzufrieden war. Lassen wir uns bas gesagt sein und ziehen wir die Lehre daraus, bag nur das wirklich Gute vor der Majestät des Volkes Recht findet, daß dieses wirklich Gute aber auch stets Recht finden wird.

Dieser leitende Gedanke soll uns fortwährend beherrschen und und ebenso ernst als versöhnend stimmen; dann wird uns das Bolk auch fernerhin begreifen. Eines möchten wir in unserer Zeit vor Allem sesthalten, daß die Regierung, wie sie es dis dahin nahezu mit Einstimmigkeit gethan, sich auf die Sympathien und auf das Berständniß der Bevölkerung ftützen muß, die redlich arbeitet, und nicht auf die trostlosen und unbewußten Ideen einer glücklicherweise in unserm Kanton nicht stark vertretenen Rlasse, die ihre Existenz auf den Ruinen der bestehenden Verhältnisse aufbauen und ohne Arbeit glück= lich sein will.

Meine Herren! Ich labe Sie ein, die Arbeiten der ge= genwärtigen Seffion freudig, in versöhnlichem und frucht-

bringendem Sinne aufzunehmen.

# Ueberweifung von Traftanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1. die Revision des Jagdgesetzes an eine Rommission

von 5 Mitgliedern;

2. das Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach und Twann in politische Versammlungen an

eine Kommission von 5 Mitgliedern;

3. die zwei Dekrete über Erhebung des Unterftützungs= fonds der Taubstummenanstalt, und des Vereins für die Sekundarschule bei der Zollbrücke zu juristischen Personen an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

4. die zwei Dekrete über Ertheilung von Stipendien an

eine Kommission von 5 Mitgliedern;

- 5. die Zusatzbestimmungen zum Defret über die Besoldungen der evangelisch reformirten Geistlichkeit, das Dekret betreffend das katholische Nationalbisthum und das Dekret über Vereinigung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Thun mit der katholischen Kirchgemeinde von Bern an eine Kom= miffion von 5 Mitgliedern;
  - 6. das Dekret über Aufhebung der Dienstenzinskasse an

die Staatswirthschaftskommission;

7. der Staatsbeitrag an die Genoffenschaftsbrennerei in

Hindelbank an die Staatswirthschaftskommission;

8. der Refurs gegen die regierungsrathliche Sanktion ber Statuten der Armenanstalt in Pruntrut an die Bittschriften= fommission;

9. die Richtigstellung des Art. 64 des Tarifs zum Civilprozeß und Vollziehungsverfahren an die Bittschriftenkom=

mission;

- 10. die Vorstellung der Gemeinde Ligerz gegen das Dekret über Vereinigung von Ligerz mit Twann an die bestehende Rommission;
  - 11. die Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin Tagblatt bes Großen Rathes 1877.

und Münfler gegen einen Entscheib bes Regierungsrathes in Steuersachen an die Bittschriftenkommission;

12. die vier Vorträge über Verkauf von Parzellen bes Hardtwaldes, von Beftandtheilen des Pfrundgutes Minhleberg und der alten Entbindungsanstalt, sowie des Hauses Mr. 326 an der Herrengasse in Bern an die bestehende Rommission, worin ein Mitglied durch das Bureau zu ersetzen ist;

13. die Revision des Wirthschaftsplanes der Staats=

waldungen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

14. die drei Vorlagen der Baudirektion an die Staats=

wirthschaftskommission;

15. der Bortrag betreffend die Betriebsübergabe, die Verpachtung oder den Verkauf der Bern-Luzernbahn an die Jurabahngesellschaft an eine Kommission von 7 Meitgliebern, worunter die vom Regierungsrath in dieser Frage bezeichneten Experten, nämlich die Herren Ott, Schmid Andreas und Kummer, Direktor, begriffen sein sollen.
Die unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 13 und 15 genannten Kommissionen wird das Büreau zu bestellen beauftragt.

# Tagesordnung:

# Bortrag über die seit der letzten Session statt= gefundenen Erfakwahlen.

Laut diesem Vortrage wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

1. im Wahlfreise Oberhaste an Platz des verstorbenen

Herrn Brunner: Herr Andreas Abplanalp, Gemeindspräsident in

Meiringen;

2. im Wahlfreise Belp an Platz bes verstorbenen Herrn Studer:

Herr Rubolf Ban, Fabrikbesitzer in Belp;

3. Im Wahltreise Erlach an Plat des ausgetretenen Herrn Gnger:

herr Jatob Klening, Direktor zu Witzwyl;

4. im Wahltreise Niedersimmenthal an Plat bes verstorbenen Herrn Mützenberg:

Herr Gottfried Thonen, Wirth zu Reutigen;

5. im Wahlfreise Kirch berg an Platz des ausgetretenen Herrn Großenbacher:

Herr Ferdinand Affolter, Hauptmann in Deschberg.

Da sämmtliche Wahlverhandlungen unbeanstandet ge= blieben sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungs= rathes genehmigt.

Es leiften nun den verfassungsmäßigen Eid bie neugewählten Herren Bay, Klening, Thönen und Affolter.

Durch Zuschriften vom 8. April erklären ihren Auß= tritt aus dem Großen Rathe:

Herr Johannes Hofer von Bettenhausen;
 Herr Fr. Shwab in Grafenried;
 Herr J. Werren in Wattenwyl.

# Bortrag betreffend den Zeitpunkt der nächsten Boltsabstimmung.

Diefer Vortrag lautet folgenbermaßen :

Herr Präsibent, Herren Großräthe,

Sie haben am 1. Christmonat 1876 verfügt, es habe bie Bolksabstimmung über bas Gesetz betreffend Ausbebung ber Kantonsschule in Bern am ersten Sonntag im Mai stattzusinden.

Nun finden wir es für einfacher, wenn mit der Abftimmung über dieses Gesetz gleich auch diejenige über das Wirthschaftsgesetz verbunden würde.

Dies wurde aber eine Verschiebung der Abstimmung auf

einen spätern Sonntag erforberlich machen.

Der zweite Maisonntag ist aber ein hoher Festtag, und auf den dritten fällt Pfingsten; auf diese beiden Tage ist eine Volksabstimmung nicht wohl anzuordnen.

So empfiehlt sich als Abstimmungstag Sonntag ber 27. Mai. Wir beantragen daher, Sie möchten, in Abänderung Ihres Beschlusses, die Bolksabstimmung über das Gesetz betreffend Ausbedung der Kantonsschule auf Sonntag den 27. Mai ansetzen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 31. März 1877.

In Namen bes Regierungsrathes,

Der Präsident:
Rohr.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter. Ich habe dem verlesenen Vortrage nur wenig beizusügen. Das Referendumgesetz vom 4. Juli 1869 sagt in § 4: "Die Abstimmung über die im Lause des Jahres erlassenen und dem Bolke zu unterbreitenden Vorlagen sindet ordentlicher Weise am ersten Waisonntag eines jeden Jahres statt, außersordentlicherweise, wenn der Große Rath es bestimmt." Auf den ersten Waisonntag hätte das Kantonsschulgesetz zur Abstimmung vorgelegt werden können, und unmittelbar darauf dann das Wirthschaftsgesetz. Der Regierungsrath glaubte, es sei zweckmäßiger, die beiden Abstimmungen auf den nämzlichen Tag anzuordnen, damit das Volk nicht zweimal zusammen berusen werden müsse. Da nun der zweite und dritte Waisonntag in die heilige Zeit fallen, so wird beantragt, die Volksabstimmung über beide Gesetze auf den 27. Wai anzuordnen.

Herr Prafibent. Dieser Antrag setzt voraus, daß das Wirthschaftsgesetz in zweiter Berathung angenommen werde. Diese Annahme ist aber wohl nicht zweiselhaft, und es kann daher schon jetzt über den Antrag des Regierungs=rathes entschieden werden.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

# Ergebnift der Boltsabstimmung vom 11. März 1877 über den Ankauf der Bern=Luzernbahn.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlefen; er lautet folgendermaßen:

Herr Präsident, Herren Großräthe,

Am 11. d. M. fand bie Volksabstimmung über An=

nahme ober Verwerfung bes Großrathsbeschlusses vom 9. Februar betreffend Ankauf ber Bern-Luzernbahn statt.

Für Annahme fielen 41,219, für Berwerfung 31,277 Stimmen. Der Beschluß ist also mit einer Mehrheit von 9942 Stimmen angenommen und nach seiner Ziff. 4 am Tage nach seiner Annahme in Kraft getreten.

Die Abstimmungsergebniffe ber einzelnen politischen Bersfammlungen und Amtsbezirke find in der beiliegenden Bu-

sammenstellung enthalten.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 17. März 1877.

Im Namen bes Regierungsrathes, Der Prästbent:

Rohr. Der Rathschreiber: Dr. Trächsel.

Laut oben erwähnter Zusammenstellung ist das Ergebeniß der Volksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

lordenoes.		44	
	Stimmenbe.	Annehmende.	Bermerfende.
Aarberg	2,431	1,677	720
Aarwangen	3,449	1,920	1,502
Bern	7,877	4,734	3,057
Biel .	2,319	2,139	178
Büren	1,261	613	621
Burgdorf	3,769	2,407	1,272
Courtelary	3,374	2,499	840
Delsberg '	2,458	884	1,557
Erlach	714	445	267
Fraubrunnen	1,768	1,087	666
Freibergen	1,647	318	1,312
Frutigen	1,460	633	803
Interlaken	4,173	1,315	2,824
Ronolfingen	3,568	2,225	1,306
Laufen	1,256	669	566
Laupen	1,483	850	624
Münster	2,030	1,088	906
Neuenstadt	613	437	163
Nibau	1,742	1,367	334
Oberhasle	1,390	738	596
Pruntrut	4,187	1,377	2,777
Saanen	577	203	367
Schwarzenburg	925	613	303
Seftigen	2,088	910	1,131
Signau	3,926	3,719	187
Obersimmenthal	1,108	900	204
Niedersimmenthal	1,502	936	561
Thun	3,734	2,383	1,312
Trachselwald	3,839	429	3,386
Wangen	2,540	1,608	894
Militär	137	96	41
Ranton		41,219	31,277
Mar" o	[ (0,040 [	41,210	0.049

Wehr Annehmende als Verwerfende 9,942 Von vorstehendem Ergebnisse wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Der Herr Prafibent eröffnet, daß das Büreau bie heute beschlossenen Kommissionen in folgender Weise bestellt habe:

Jagdgeset.

Herr Großrath Morgenthaler, "Schori in Wohlen,

" " Moschard,

" " v. Groß,

" Reller im Buchholterberg.

### Bern=Luzernbahn.

herr Großrath Ott,

Schmid Andreas, Rummer Direktor, " Steiner in Bern, "

Hofftetter, Kuhn, Roetschet.

### Stipenbien.

herr Großrath v. Werdt,

Feiß, Rüfenacht=Moser, "

Rohler Xavier, " "

Geiftlichkeitsbefoldungen, Ratholisches Ratio= nalbisthum und katholische Pfarrgenoffen= schaft Thun.

Herr Großrath Dr. Bähler,

Michel,

v. Büren,

Jolissaint, Kaiser in Grellingen.

#### Wirthicaftsplan ber Staatswalbungen.

Herr Großrath v. Wattenwyl,

Flückiger, Klaye,

Etter,

Stämpfli, Baumeifter.

#### Domanenvorlagen.

In dieser Kommission hat das Büreau den verstorbenen Herrn Studer durch Herrn Mischler ersett.

# Gesetzesentwurf

über das

# Wirthschaftswesen und den Sandel mit geistigen Getränten.

Zweite Berathung.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 293, 313, 317, 337, 355 und 365.)

Herr Prafibent. Es ift eine Vorstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte eingelangt, welche mit folgenbem Ansuchen schließt: "Es seien in Abanderung bes aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gesetzesentwurfes betreffend bas Wirthschaftswesen und ben Handel mit geistigen Gestränken die im bisherigen Gesetze vom 4. Juni 1852 bezügs lich der auf Konzessionen, Titeln ober alten Herkommen be-ruhenden Wirthschaften enthaltenen Bestimmungen wieder aufzunehmen und bemnach diese Wirthschaften in ihrem gegen= wärtigen Bestande neuerdings zu bestätigen. Für ben Fall,

daß diesem Ansuchen wider Erwarten nicht entsprochen werben sollte, behalten sich die Petenten schon jetzt alle Rechte vor, ihre Interessen gegenüber den zu sassenben Beschlüssen auf gutsindende Weise zu wahren." Da diese Vorstellung gedruckt ausgetheilt worden ist, so wird es nicht der Fall sein, sie verlesen zu lassen, es sei denn, daß dies ausdrücklich verlangt

Die Verlefung wird von keiner Seite verlangt.

Es folgt nun die Diskuffion über die Gintretensfrage und die Form der Berathung.

Bobenheimer, Direktor des Innern, als Berichtersftatter des Regierungsrathes. Ich kann mich über die Einstretensfrage ganz kurz fassen. Sie haben bereits in der ersten Berathung nach wiederholten Bersuchen, welche gemacht wors den sind, um eine Berschiebung zu erlangen, mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen. Seither ist nichts ein= getreten, das eine Verschiebung der zweiten Berathung recht= fertigen wurde. Es stellt sich im Gegentheile immer mehr heraus, daß der Staat genöthigt ist, sich neue Finanzmittel zu verschaffen. Dazu gehört auch das Ergebniß eines revisdirten Wirthschaftsgesetzes. Sodann kommt in Betracht die starke Vermehrung der Wirthschaften. Jeden Tag kommen neue Gesuche um Ertheilung von Wirthschaftspatenten ein, und es haben sich in dieser Hinsicht seit der ersten Verathung die vorhandenen Uebelstände eher vermehrt. Es ist zwar heute eine Vorstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte ausgestheilt morden allein ist alaube es hiche dieses Kringe theilt worden, allein ich glaube, es bilbe dieselbe keinen Grund nyelt ivbroen, duein ich guinde, es died diefetok teinen Grund zur Verschiedung, da sie in der ganzen Sache nichts wesent- lich Neues enthält. Die Vorstellung stütt sich namentlich auf die Behauptung, daß die früheren Konzessionsrechte Privatrechte seien. Es ist dies eine bloße Behauptung, da ihre Begründtheit in der Vorstellung nicht nachgewiesen ist. Auf dieser Prämisse, welche nach meiner Ansicht eine salfche ist, wird dann weiter gehaut. Der Umstand das die die Korstellung wird dann weiter gebaut. Der Umstand, daß die Borstellung erst heute ausgetheilt worden ist, wird Sie ebenfalls nicht hindern, in die Berathung einzutreten; denn es stand den Gesuchstellern stei, sie früher einzutreichen. Ich demerke noch, daß das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, rechtzeitig publizirt worden ist. Die Abänderungsanträge, welche der Negierungsrath und die Kommission für die zweite Berathung stellen, und die größtentheils mit einander übereinstimmen, sind Ihnen ebenfalls gedruckt ausgetheilt worden. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurses eintreten und benselben artikelweise berathen.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Namens der Kommission empsehle ich dem Großen Rathe ebenfalls das Eintreten in die zweite Berathung, und ich bin auch einverstanden, daß berselbe artikelweise berathen werde.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden beschloffen.

#### SS 1-4.

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird besschlossen, die SS 1-4 zusammen zu behandeln. Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und werden ohne Gin= sprache genehmigt.

§ 5.

Der Regierung Trath und die Kommission stellen den Antrag, in Ziff. 2 das Wort "ventilirten" durch "ventilirbaren" und das Wort "Stiege" durch "Treppe" zu ersehen.

v. Büren. Die Ziff. 4 fagt: "zwecknäßige und weber zu gesundheitswidrigen Erscheinungen noch zu Aergerniß Anlaß gebende Einrichtung der Aborte." Diese Redaktion kommt mir etwas schwerfällig vor, und ich stelle daher den Antrag, sie durch folgende zu ersehen: "zwecknäßige und den Ansorberungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte."

Die Anträge bes Regierungsrathes und ber Kommission, sowie des Herrn v. Büren werben genehmigt.

#### § 6.

Der Regierungsrath und die Kommmission schlagen vor, am Schlusse des § 6 zu sagen: "1. Januar 1878."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier ist die bei der ersten Berathung gelassene Lücke ausgefüllt worden, so daß der Artikel nun lautet: "Sämmtliche Wirthsschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Januar 1878." Die letzte vierjährige Periode geht gerade auf 31. Dezember dieses Jahres zu Ende. Es ist dies ein glückliches Zusammentreffen. Es ist daher ganz natürlich, die erste Periode mit dem 1. Januar 1878 zusammenfallen zu lassen.

Genehmigt.

#### §§ 7 und 8.

Die SS 7 und 8 werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Die Kommission stellt ben Antrag, es sei ber § 9 folgenbermaßen zu redigiren:

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Boraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche jedoch nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von diesen Patentgebühren fallen  $10^{\circ}/_{\circ}$  den Einwohnersgemeinden zu, in denen dieselben erhoben werden, und sollen zunächst zur Aeufsnung der Schulgüter verwendet werden. Da wo neben der Primarschule auch Sekundarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschulkreis zugetheilt ist, fällt ein Theil dem Sekundarschulgut zu. Sind die Schulzgüter bereits hinlänglich versorgt, so soll der Antheil der Gemeinde zu Armens oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden. Das Antheilverhältniß wird durch den Regierungsrath sestgesetzt.

Mit Rücksicht auf die jährlichen Patentgebühren zerfallen

bie Wirthschaften in folgende Rlaffen:

1) die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:

	in	Rlasse	1				Fr.	1600
	"	"	$\frac{2}{2}$	٠	•	•	"	1400
	"	"	3	•	•	•	. "	1200
	"	"	4			•	"	1000
	"	"	5		•	•	"	800
	"	"	6	•	•	•	"	600
	"	"	7			•	"	400
2)	) di	e Wirt	hid	haften	ohne	Beherbe	ergungs	recht:
	in	Rlaffe	1				Fr.	1000
	"	"	2		•		"	800
	"	"	3	•	•	•	"	600
	"	"	4		•		"	400

Der Regierungsrath dagegen schlägt nachstehende Rebattion vor:

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche jedoch nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren

Einkommen abzuziehen ist.

Von diesen Patentgebühren fallen den Einwohnersgemeinden nach Mitgabe ihrer Bevölkerungszahl  $10\,^{\circ}/_{\circ}$  zu, welche zunächst zur Aeufsnung der Schulgüter verwendet werden sollen. Da wo neben der Primarschule auch Sekunsdarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschulskreis zugetheilt ist, fällt ein Theil dem Sekundarschulzut zu. Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so kann, mit Bewilligung des Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armens oder zu andern Berwaltungszwecken kapitalisit werden. Das Antheilverhältniß wird durch den Resgierungsrath sestgesetzt.

Mit Rücksicht auf die jährlichen Patentgebühren zerfallen

die Wirthschaften in folgende Rlassen:

Heber das erste Alinea will ich vorläusig kein Wort verlieren, beshalte mir jedoch, wenn es in der zweiten Berathung angesochten werden sollte, vor, später einige Worte zu dessen Vertheidigung zu sagen. Ich gehe über zum zweiten Alinea. (Der Redner verliest den Antrag der Komumission.) In diesem Antrage ist Daszenige enthalten, was Sie in der ersten Berathung des Gesetzs beschlossen haben; neu ist hinzugesommen ein Amendement, welches damals vom Herrn Erziehungsdirektor gestellt worden ist, über das man aber abzustimmen vergessen hat, nämlich die Berücksichtigung der Sekundarschulgüter. Was die in diesem Alinea niedergelegten Grundsätze betrifft, so sind es folgende: Erstens sollen den Semeinden 10% der Einnahmen zusleißen, welche dem Staate aus den Wirtschaftsgedühren erwachsen, und zweitens soll der Antheil der Gemeinden zur Aeuffnung der Schulgüter verwendet werden, und zwar soll da, wo das Primarschulgut bereits dotirt ist, ein Theil der Sekundarschule zusließen, und zwar abgesehen davon, ob die Gemeinde für sich allein eine Sekundarschule habe, oder ob diese einem Sekundar

schulkreise zugetheilt sei. Der Ausdruck "zugetheilt" ist kein guter, es war aber weder dem Brafidenten der Rommiffion noch biefer felbst, noch meiner Wenigkeit möglich, eine beffere Redaktion zu finden. Wir haben nämlich keine offizielle Zutheilung ber Gemeinden zu Sekundarschulkreisen, der Kanton ift nicht in solche eingetheilt. Indessen hoffen wir, daß der Ausdruck hinlänglich klar sei, und daß man wisse, was man darunter verstehen musse. Ich will es dem Präsidenten der Kommission überlassen, Ihnen ein Beispiel (von Kleindietwyl) anzusühren, aus dem sich klar ergeben wird, was die Komstellichen, Beispiel (von Kleindietwyl) mission und die Direktion bes Innern unter bieser Redaktion verstehen. Da nun, wo der glückliche Fall eintritt, daß die Schulguter bereits hinlänglich dotirt sind, soll ber Gemeinbe= antheil zu Armen= oder zu andern Berwaltungszwecken kapi= talifirt werben. Um da unnützen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat der Regierungsrath das Antheilsver= hältniß festzusetzen. Der Regierungsrath kann dies ebensogut thun als er &. B. ben Staatsbeitrag von Fr. 20,000 an die Schulen armer Gemeinden vertheilt, ohne daß man je große Reklamationen über die Art und Weise biefer Bertheilung gehört hatte. So viel über ben Antrag der Kom= mission, welchem ich für meinen Theil beistimme.

Ich habe nun aber die Pflicht, auch den Antrag des Regierungsrathes und die Motive desselben anzuführen. Der Regierungsrath weicht in einer Hauptbestimmung von ber Kommission ab: Er sagt, daß die 10 % ben Einwohnersgemeinden nach Mitgabe ihrer Bevölkerungszahl zusallen sollen. Nach dem Untrage ber Kommission dagegen sollen diese Gebühren den Gemeinden zukommen, in denen sie er= hoben werben; wenn also in einer Gemeinde Fr. 15,000 Patentgebühr bezahlt wird, so erhält die Gemeinde davon Fr. 1500. Nach bem Antrage bes Regierungsrathes aber murde ber Ertrag ber Patentgebühren im ganzen Kanton zu= sammengelegt und von dieser Totalsumme, die vielleicht auf Fr. 6-7-800,000 sich belausen wird,  $10^{\rm o}/_{\rm o}$ , also Fr. 60-70-80,000, unter die sämmtlichen Gemeinden des Kantons nach Waßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt. Es ist selbstverständlich, daß je nach dem System, welches gewählt wird, gewisse Gemeinden bevorzugt oder, wie sie glauben, be= nachtheiligt werden. Nehmen wir eines der eklatantesten Beispiele: Interlaken. Ich nehme an, daß diese Gemeinde, welche im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine sehr große Zahl von Wirthschaften besitzt, nach dem neuen Gesetze, wie es von der Kommission vorgeschlagen mird, Fr. 4000 erhalten werde, bei der Zutheilung nach der Bevölkerungszahl würde sie dagegen weit weniger erhalten. Gin weiteres Beispiel: Einige Gemeinden unseres Kantons, leider find fie nicht zahlreich, find in der glücklichen Lage, gar keine Wirth= schaften zu besitzen. Diese Gemeinden wurden nach dem Sp= ftem bes Regierungsrathes immerhin an diesen Gebühren partizipiren. Dieser ging von ber Ansicht aus, es sei ber Ertrag ber Patentgebühren als ein Ganze aufzufaffen; wie ber Staat ben ihm zukommenden Antheil zu handen des ganzen Staates beziehe, solle er ben ben Gemeinden zufallens ben Antheil nicht nach mehr ober weniger zufälligen Ums ständen vertheilen, sondern alle Gemeinden im gleichen Maßstabe partizipiren lassen.

Die Kommission und ich persönlich wenden bagegen Folgendes ein. Wir sagen, es sollen an diesen  $10^{\circ}/_{\circ}$ , an diesem Bortheile Diesenigen partizipiren, welche die Lasten davon haben. Wenn z. B. eine Gemeinde, in der sich viele Hotels besinden, sich in Folge bessen genöthigt sieht, ihre Straßen zu erweitern oder andere Ausgaben zu machen, so ist es recht und billig, daß dieser Gemeinde etwas mehr zusließe, und daß sie nicht genöthigt sei, mit andern Gemeinden zu theilen, welche an den daherigen Ausgaben nicht partizipiren. Ferner darf behauptet

werden, daß in vielen Gemeinden unseres Kantons die Armenlast eine größere geworden ist, weil dort zu viele Wirthschaften sich befanden. Auch da ist es billig, daß diesen Gemeinden ein etwas größerer Antheil zukomme, und daß sie nicht genöthigt seien, mit Gemeinden zu theilen, welche glückslicher situirt sind.

Eine weitere Abweichung betrifft den letten Satz des zweiten. Alinea's. Die Regierung schlägt da solgende Redaftion vor: "Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versforgt, so kann, mit Bewilligung des Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Berwaltungszwecken kapitalisirt werden." Ich glaube, es dürsen die Worte "mit Bewilligung des Regierungsrathes" süglich weggelassen werden; denn ich stelle mir vor, es können die Gemeinden da ebenso gut urtheilen wie der Regierungsrath. Indessen hat dieser sich von dem Gedanken leiten lassen, es sei diese Bestimmung zweckmäßig, um Streitigkeiten vorzubeugen und ein gleichmäßiges Vorgehen im ganzen Lande zu besmirken

Ich gehe über zu ber Klasseneintheilung und erinnere ba zunächst daran, daß der Große Kath bei der ersten Berathung sür Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sieden Klassen augenommen hat, von denen die höchste auf Fr. 2000 und die niedrigste auf Fr. 400 sesten die höchste auf Fr. 2000 und die niedrigste auf Fr. 400 sesten Blassen wurde. Die Kommission beantragt, die sieden Klassen beizubehalten, allein mit Fr. 1600 zu beginnen und dann je um Fr. 200 zu fallen. Wir erhielten also folgende Zissen: 1600, 1400, 1200, 1000, 800, 600, 400. Dieser Antrag wurde bereits dei der ersten Berathung gestellt, allein es beliebte dem Großen Rathe, schärfere Ansähe anzunehmen. Ich persönlich din eher für ein Maximum von Fr. 1600; ich würde sogar noch tieser hinabzehen, wie ich denn in meinem ersten Entwurse nur der Klassen, wie ich denn in meinem ersten Entwurse nur der Klassen, Fr. 1200, 800 und 400, vorgesehen habe. Der Regierungsrath hält dagegen am frühern Beschussse beschen Kathes sest, und zwar mehr aus siskalischen Kücksichten und weil er glaubt, es sei, wenn die unterste Klasse unt Frechende Belastung eintreten zu lassen.

Ich erlaube mir noch ein kurzes Wort über die Er= höhung der Patentgebühren im Allgemeinen. Sie wissen, daß nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung im Marz 1874 unsere Normalzahl dahin gefallen ift, so daß wir genöthigt sind, Allen ein Patent zu erheilen, welche in Bezug auf ihre Verson und die Wirthschaftslokale die nöthigen Bedingungen erfüllen. In Folge dessen hat sich die Zahl der Wirthschaften in außerordentlicher Weise, um einige hundert, ja jest nahezu um tausend vermehrt. Man hat bereits gesucht, auf administrativem Wege, durch eine höhere Gebühr, dieser starken Ueberhaudnahme der Wirthschaften Schranken zu setzen. Ich habe nämlich in ben letten 1 1/2 Jahren selten ein Patent für eine Pinten= ober Speisewirthschaft ertheilt, ohne zugleich die Gebühr auf das Maximum festzusetzen. Es mußten ganz besondere Umstände vorhanden sein, wie sie z. B. in § 10 des vorliegenden Eutwurfs aufgezählt find (abgelegene Gegenden 2c.), um eine niedrigere Patentgebühr anzunehmen. Wenn das gegenwärtige Gefet nicht angenommen werden sollte, so wurden bei der Patenterneuerung auf 1. Januar 1878 die Gebühren berjenigen Wirthschaften, welche gegenwärtig in einer untern Klasse sich befinden, erhöht werden. Es würde also die Patentgebühr im Durchschitte Fr. 250—300 betragen, so daß, wenn man auf Fr. 400 geht, damit noch lange keine Berdopplung der Patentgebühr eintritt, mahrend der Preis ber Getränke sich seit 1852, dem Zeitpunkte ber Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes, sich verdoppelt hat. Es ist Ihnen bekannt, welche Entwerthung bes Gelbes feither eingetreten ift, und daß man für einen Schoppen Wein jett

boppelt soviel zahlen muß, als damals. Was aber im Jahre 1852 geleistet werden konnte, kann auch jetzt wieder geleistet

Ich mache im Weitern darauf aufmerksam, daß, wenn Sie etwa aus einem Gefühle bes Mitleids für die armen Wirthe, welche zu hohe Gebühren zahlen muffen, sich veranlaßt finden sollten, die Patentgebühr von Fr. 400 auf 300 herabzusetzen, Sie damit eine jährliche Einnahme von Fr. 150—160,000 streichen würden; denn die Zahl der Pinten und Speisewirthschaften beträgt ohne die konzessionirten un= gefähr 1600. Dieser Ausfall müßte auf andere Weise ge= becft werden.

Ich erlaube mir noch einige Worte zu Gunften ber niedrigern Anfätze bei den höhern Klassen. Die Argumen= tation, daß man nach oben die Wirthschaften treffen muffe, indem diese viel Geld verdienen, ift nicht gang ftichhaltig. Ein Wirthschaftsgesetz wird nicht blos gemacht, um viel Gelb zu produziren und dem Staat eine neue Ginnahmsquelle zu verschaffen, sondern auch aus polizeilichen Rücksichten. Die Sorge, welche ber Staat bafür trägt, daß nicht eine zu große Zahl von Bürgern in den Wirthschaften zu Grunde gehe, trifft bei den höhern Wirthschaftsklassen nicht zu. Ihre Kundschaft ift nicht die des gewöhnlichen Volkes, Der= jenigen, welche Gefahr laufen, Säufer zu werden und der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Laft zu fallen, sondern es ist mehr eine fremde Kundschaft. Wir haben es da mit einer ganz eigenen Art von Industrie zu thun, welche das Geld aus bem Auslande herbeizieht. Bom fiskalischen Standpunkt aus mache ich darauf aufmertsam, daß diese höhern Rlassen bei der Einkommensteuer schon werden getroffen werden. Ich schließe, indem ich als Berichterstatter Ihnen den Antrag des Regierungsrathes empfehle. Persönlich jedoch gebe ich dem Antrage der Kommission sowohl in Bezug auf die Vertheilung bes Gemeindeantheils als in Bezug auf die Fixirung der Batentgebühren den Vorzug. Was die kleine Redaktionsver= änderung am Schlusse des zweiten Alinea's betrifft, so scheint mir dieselbe von keiner Wichtigkeit zu sein.

Berr Berichterstatter der Kommission. Bum ersten Alinea beantragt die Kommission keine Abanderung. enthalte mich daher, barüber Bericht zu erstatten, behalte mir jedoch vor, barauf zurückzukommen, wenn biese Bestimmung angegriffen werben sollte. Was das zweite Alinea betrifft, so sind die Regierung und Kommission grundsätzlich einver= standen, daß 10 % der Patentgebühren den Einwohnerge= meinden zufallen sollen. Dagegen sind sie nicht einig in Be-treff der Vertheilung dieser Gebühren. Der Regierungsrath schlägt vor, die Vertheilung nach der Bevölkerungszahl vor= zunehmen, während die Rommiffion die Gebühr ben einzelnen Gemeinden nach der Zahl ihrer Wirthschaften zufließen lassen möchte. Der Regierungsrath geht von ber Ansicht aus, daß bies eine Steuer sei, welche vom ganzen Lande bezogen werbe, man solle sie daher auch wieder auf das ganze Land ver= theilen, abgesehen davon, wo sie hinfließe. Die Kommission bagegen geht von der Ansicht aus, die 10 % werden den Gemeinden nur deßhalb zugetheilt, weil die Wirthschaften einzelnen Gemeinden auch Lasten bringen werden. Die Gemeinden muffen die Wirthschaftspolizei ausüben. Zudem tragen die Wirthschaften eher zur Berarmung als zur Be-reicherung des Volkes in den Gemeinden bei, so daß die Armenlasten vermehrt werden. Es ist daber nach der Ansicht der Kommission billig, daß Denen, welche diese Lasten tragen, auch die entsprechenden Vortheile zufließen. Es beantragt daher die Kommission, die 10 % benjenigen Gemeinden zufallen zu lassen, in benen die Gebühren erhoben werden.

Bei der erften Berathung bes Gesetzes ift vom Herrn

Erziehungsbirektor ber Antrag gestellt worden, daß die 10 % zur Bermehrung ber Schulguter tapitalifirt werben follen. und zwar hat er ausdrücklich erwähnt, daß darunter nicht nur die Primarschulgüter sondern auch die Sekundarschulgüter verstanden seien. Es ist aber unterlassen worden, über ben letten Punkt abzustimmen. Die Kommission hat nun dies wieder aufgenommen und schlägt vor, daß die 10 % nicht nur ben Primarschulgütern, sondern auch ben Sekundarschulgutern zufließen follen; barin find felbstwerständlich auch bie Progymnafien inbegriffen. Bekanntlich muffen die Primar= schulen von ben Gemeinden und vom Staate erhalten werden. Wenn nun in den Gemeinden die Schulquter nicht hinreichen, jo muß das Fehlende durch Tellen beschafft werden. Bei ben Sekundarschulen ift dies nicht der Fall: diese beruhen theils auf der Garantie einzelner Gemeinden, theils auf der Garantie einzelner Privaten, und es fließen ihnen bis jetzt keine gesetz= lichen Gelder zu mit Ausnahme bes Antheils der Lehrer= besoldungen, welche der Staat ihnen ausrichtet. Die Kom= mission glaubte, es solle hier im Sinne bes erwähnten An= trages bes Herrn Regierungsraths Ritschard vorgegangen und diefer Anlag benutt werben, den Sekundarschulen einiges Geld zufließen zu laffen. So wie jetzt die Sekundarschulen konstituirt sind, sind sie immer von einer Periode auf die andere in Frage gestellt. Wenn bie betreffenden Gemeinden oder Privaten die Garantie nicht länger übernehmen wollen, fallen die Schulen dahin. Der Große Rath wird sicher mit mir einverstanden sein, wenn ich fage, es fei munschenswerth, daß die Sekundarschulen wenigstens einstweilen noch beiwerden. Wenn Sie aber ber Ansicht sind, daß diese Anstalten für die Boltserziehung wichtig find, so muffen Sie auch bafür forgen, daß ihnen die nöthigen Mittel zufließen, um ihr Leben zu friften. Es gibt min aber Se= kundarschulen, welche ihr Leben sehr kummerlich fristen. Ich will Ihnen eine nennen, deren Verhältniffe ich ziemlich genau kenne. Es ist die Sekundarschule von Kleindietwyl. Diese Ortschaft ist ungefähr in der Mitte der drei Gemeinden Rohrbach, Ursenbach und Madiswyl gelegen. Bon jeder dieser Gemeinden ist sie  $^{1}/_{2}$ — $^{3}/_{4}$  Stunden entfernt. Sie wird aus allen drei Gemeinden benutt, aber keine derselben hat sich je herbeigelassen, diese Anstalt zu garantiren, obschon sie seit 1833 existirt. In= dessen haben sich stets gemeinnützige Männer gefunden, welche bie Garantie übernommen haben; sobald aber diese sie zurück= ziehen, so fällt die Sekundarschule dahin. Es ist daher frag= lich, wie lange sie noch fortbestehen kann, wenn ihr nicht Mittel zufließen, wodurch ihre Erhaltung ermöglicht wird.

Mus diesen Gründen empfiehlt die Kommission, im zweiten Allinea des § 9 zu bestimmen, daß da, wo neben der Pri= marschlule auch Sekundarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschalkreise zugetheilt ift, ein Theil ber 10 % bem Sekundarschulgute zufalle. Man konnte hier teine beffere Redaktion finden, weil der Kanton nicht in Sekundarschulstreise eingetheilt ist. Man hat aber angenommen, die Regierung werbe bei Festsetung bes Untheilsverhaltnisses bie vorhandenen Berhaltnisse berücksichtigen.

Im letten Sate bes zweiten Alineas finden wir eine kleine Abweichung zwischen dem Antrage der Kommission und bemjenigen des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schlägt vor: "Sind die Schulguter bereits hinlänglich versorgt, so kann, mit Bewilligung bes Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armen= ober zu andern Verwaltungszwecken kapitalifirt werden." Die Kommission will hier bas Wort "kann" durch "soll" ersetzen, indem sie von der Ansicht auß= geht, es solle dies nicht nur sakultativ gelassen, sondern beftimmt vorgeschrieben werben. Ferner möchte die Kommission von der Bewilligung des Regierungsrathes abstrahiren, weil, wenn bestimmt vorgeschrieben ift, es folle ber Antheil ber

Gemeinden kapitalisirt werden, letztere dieser Borschrift nachstommen werden; sollte sich die eine oder die andere dem Gesetze nicht fügen, so werde der Regierungsstatthalter dei der Passation der Rechnung jeweilen das Röthige vorkehren, daß dem Gesetze nachgelebt werde. Die Kommission glaubte, die Aussicht des Regierungsstatthalters sei hinlänglich, und es sei mithin die Bewilligung des Regierungsrathes nicht erstorberlich. Im Fernern liege es, ich möchte sagen, in der Luft, daß man nicht Alles centralisiren solle; man müsse sonst viel Bewilligungen in Bern dei der Regierung einholen, und es sei am Platze, daß man mehr decentralisire und auch Etwas den Gemeinden und den Regierungsstatthaltern überlasse.

Das letzte Allinea des § 9 setzt die Patentgebühren sest. Bei der ersten Berathung wurden die Gebühren der ersten und zweiten Klasse der Wirthschaften mit Beherbergungsrecht auf Fr. 2000 und Fr. 1600 sestgesetzt. Die Kommission schlägt nun vor, auf Fr. 1600 und Fr. 1400 heradzugeben. Die Kommission ist zu diesem Antrage gelangt theils in Folge der Petitionen, welche aus dem Oberlande bei der ersten Berathung des Gesetzes, und zwar leider erst während der Berathung, eingelangt sind. In diesen Petitionen wird namentlich geltend gemacht, daß die Gebühren, hauptsächlich das Maximum, zu hoch sein. Die Kommission hat gesunden, es dürste wahr sein, daß das Maximum zu hoch sei. Sie hat serner gesunden, daß die zwei ersten Klassen wohl nur auf wenige Wirthschaften Anwendung sinden würden, und daß ein so bedeutender Unterschied schwerlich zu machen sein, wonach man von der dritten auf die zweite und von dieser auf die erste Klasse einen Zuschlag von Fr. 400 machen müsse. Wan hat gesunden, es nehme dem Gesetze den sükalischen Charakter, wenn man den ausgesprochenen Wünschen Rechnung trage.

Dies sind die Anträge der Kommission, welche diese Ihnen zur Annahme empfiehlt.

v. Büren. Ich erlaube mir, in Bezug auf das erste Alinea einen Antrag zu stellen, um zu wissen, wie es mit der Exekution geübt werde. Es heißt da, daß die Inhaber von Wirthschaften eine jährliche zum Boraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen haben. Diese ganz gerechtsertigte Bestimmung hatten wir schon im bisherigen Gesetze, allein es war ihr noch eine Erläuterung beigegeben, indem der § 34 sagte: "Für die Patentzebühr sindet keine Betreibung statt. Alle Wirthschaften, für welche der jährliche Betrag der Patentzebühr nicht durch den Patentträger spätestens acht Tage im Voraus bezahlt wird, sind mit dem 31. Dezember zu schließen." Ich halte dasür, man sollte auch fernerhin in dieser Weise progrediren; denn sonst würden die betreffenden Wirthschaften noch eine Zeit lang geöffnet sein, und bekanntlich sind gerade das die schlechtesten Wirthschaften, deren Inhaber sast nicht mehr eristiren können. Ich stelle daher den Antrag, es sei die betreffende Bestimmung des alten Gesetzes auch in das vorliegende auszunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß diesen Antrag bekämpsen. Es ist dies die reinste Ausstührungssache. Solche Erekutionssachen hat man in das Gesetz aufgenommen zur Zeit, als der Große Rath kompetent war, die Gesetz desinitiv zu erlassen, als wir das Reserendum noch nicht besasen. Jetz ist es nothwendig, die Gesetz klar und deutlich zu machen, alles Nothwendige darin zu sagen, jedoch alles Uederschissige und rein Administrative wegzulassen. Wenn nun im Gesetz gesagt wird, es sei die Patentgebühr zum Boraus zu bezahlen, so ist es klar, daß Derzenige, welcher die Gedühr auf 31. Dezember nicht bezahlt hat, daß Patent nicht erhält, und daß seine Wirthschaft am 1. Januar ge-

schlossen wird. Das ist rein Sache ber Erekution. Ich möchte Sie bitten, nicht unnöthiger Weise so weitläusige Redaktionen aufzunehmen, die bei der zweiten Berathung nicht gedruckt vorliegen, und deren Tragweite man nicht sofort bemessen kann.

v. Büren. Wenn die Sache so gemeint ist, so kann ich meinen Antrag fallen laffen.

Schmid, Kubolf. Ich erlaube mir, zum zweiten Alinea bes § 9 ben Antrag der Regierung gegenüber dem Antrage der Kommission zu empsehlen, jedoch mit der Abänderung, daß am Schlußfaße die Fassung der Kommission adoptirt werde, wonach die Bewilligung des Regierungsrathes wegsallen und das Wort "kann" durch "soll" ersetzt werden soll. Für den Antrag des Regierungsrathes sind zwei nach meiner Ansicht sehr tristige und überwiegende Gründe anzusühren. Der eine ist der, daß in den entlegenen Gemeinden und in den Gemeinden, wo wenig Wirthschaften sind, der Ertrag der Wirthschaftsgebühren ein sehr minimer ist, während in solchen Gemeinden es in der Regel nothwendiger ist, für die Schulen neue Hülfsquellen zu eröffnen, als in den Städten und größern Gemeinden. Der zweite Grund ist solgender: Der Herichterstatter der Kommission hat angesührt, es sei billig, daß der Ertrag der Wirthschaftsgebühren denjenigen Gemeinden zusließe, in denen die Wirthschaftsgebühren denjenigen Gemeinden zusließe, in denen die Wirthschaften sich besinden, weil diese oft zur Verarmung der Bevölkerung beitragen. Ich mache aber darauf ausmertsam, daß sür Gemeinden, wie Bern, Burgdorf, Langenthal, wo Märkte sind, und wo die Landebevölkerung massenweise hinströmt, das Argument des Herru Worgenthaler nicht zutrisst; denn gerade in diesen Gemeinden werden die Wirthschaften wesentlich vom Lande aus allementirt, und ohne die Landbevölkerung könnten da nicht so viele Wirthschaften bestehen.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Vorerst einige Worte über das zweite Alinea, welches von der Vertheilung des Gemeindeantheils handelt. Ich möchte auch sehr bitten, da ben Antrag des Regierungsrathes anzunehmen und nicht den-jenigen der Kommission. Allerdings habe ich bei der ersten Berathung des Gesetzes den Antrag so gestellt, wie er von der Kommission formulirt ist, daß nämlich die Gebühren den Gemeinden zufallen follen, in benen fie erhoben werden. Bei reiflicherem Nachbenken bin ich aber und zwar schon in der letten Sitzung zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies ungerechtsertigt wäre. Ich will einige Beispiele anführen, welche seits Interlaken erwähnt, welches enorme Summen hat bereits Interlaken erwähnt, welches enorme Summen dies Schulgut erhalten murbe, mahrend andern Gemeinden fogusagen nichts zusließen würde. Gadmen z. B., welches einen Beitrag an das Schulgut sehr nothwendig hätte, hat gegen-wärtig nur eine Konzessionswirthschaft und würde somit bis 1891 gar nichts erhalten. Von 1891 hinweg wird wahr= scheinlich die Bestimmung des § 10 zur Anwendung gelangen, wonach für Wirthschaften in abgelegenen Gegenden eine Re-duktion der Gebühr eintreten kann. Wenn nun da die Pa-tentgebühr auf etwa Fr. 100 festgesett würde, so würde der Gemeindeantheil auf ein Winimum zusammenschrumpfen. Ich möchte diese Ungleichheiten vermeiben und die Gebühren nach ber Bevölkerungszahl vertheilen. Dazu kommt noch ein weiterer Grund: Diese 10 % gehören der Staatskasse. Run ist es doch nicht recht, daß wenn man etwas aus der Staatskasse and vertheilt, diese Bertheilung eine ungleichmäßige sei, während jeder Bürger in gleicher Weise daran zu partistichtung eine Angeleichmäßige zipiren das Recht hat.

Es ist ferner bemertt worden, die Gemeinden, welche

viele Wirthschaften besitzen, haben mehr Auslagen für die Polizei, für ben Stragenunterhalt 2c. Dies ift allerdings richtig, allein sie haben auch mehr Ginnahmen. Die Gemeinde Marmühle z. B. hat etwas mehr Stragen zu unterhalten, allein durch ihre Wirthschaften wird ihr Steuerkapital enorm erhöht. Es ist daher hier das Argument des Herrn Schmid zutreffend. Auf ben Markt von Thun strömt die Bevölkerung aus einem großen Theil bes Oberlandes zusammen und bringt ihr Geld dorthin. Ist es bei solden Verhältnissen nicht richtiger, daß von den 10 % auch etwas dem Lande zukomme? Wenn die Vertheilung nach dem Antrage der Kommission vor sich geht, so spist sich die Sache dahin zu, daß einsach die Sekundarschulen etwas mehr begünstigt werden, als die Primars In großen Centren, wo viel Verkehr und in Folge dessen auch viele Wirthschaften sind, befinden sich gewöhnlich auch Sekundarschulen, und wenn nun diefe Gemeinden einen höhern Betrag erhalten, als es nach bem Antrage der Resgierung der Fall ware, so werden dadurch den Sekundarschulen größere Summen zugewendet. Es fragt sich nun einfach: wollen Sie die Primarschulen ober die Sekundarschulen mehr in den Vordergrund stellen? Ich glaube, man solle beide gleich behandeln und da keinen Unterschied machen. Es ist da noch anzusühren, daß in das Sekundarschulgut nicht nur der Antheil der betreffenden Gemeinde fällt, sondern daß auch aus den umliegenden Gemeinden, welche die Schule benuten, Beiträge geleistet werben.

Bas die Verwendung des Gemeindeantheils zu Armen= ober zu andern Verwaltungszwecken betrifft, so möchte ich ben Antrag bes Regierungsrathes empfehlen, daß diese Berwen-dung nur mit beffen Bewilligung erfolgen durfe. Bereits bei der ersten Berathung hat Herr Scheurer den Anfrag gestellt (und es ist dies vom Großen Rathe beschlossen worden), daß die Bewilligung bes Regierungsrathes nothwendig fei. Ich bin auch der Meinung, daß man nicht in Alles hinein= regieren, sondern, wo es zulässig ift, decentralisiren solle. Wo es aber nöthig ist, zu centralistren, wo eine Oberaufsicht er= forderlich ist, da soll sie auch eintreten. Hier nun, glaube ich, sei eine solche nothwendig. Herr Morgenthaler hat bemerkt, der Regierungsstatthalter prüfe die Rechnungen und werbe untersuchen, ob die Summen gehörig fapitalisirt worden seien. Würde diese Untersuchung überall, im Interesse der Schule und im Interesse bes Gemeinwesens, stattsinden, so wäre ich einverstanden. Aber es gibt Amtsbezirke, wo diese Aussicht nicht in wünschbarem Maße vorhauden ist. Sie werden vielleicht in einem Berwaltungsberichte gelesen haben, daß es sogar einen Regierungsstatthalter gegeben hat, der Strasurtheile nicht vollzog, sondern verjähren ließ. Die Re-Strasurtheile nicht vollzog, sondern verjähren ließ. Die Resgierung hat aber auch aus einem andern Grunde ein Interesse daran, zu untersuchen, ob das Schulgut gehörig kapitalisirt werde. Der Staat gibt gegenwärtig einen Beitrag von 35,000 Franken an arme Gemeinden. Es könnte nun vorkommen, daß eine solche Gemeinde eine Zeit lang die 10 % fapitalisirt, bann aber schließlich und mit ihr ber Regierungsftatthalter findet, das Schulgut sei jetzt gehörig versorgt, zumal sie, weil fie arm sei, vom Staate einen Beitrag erhalte. Da kann es bem Staate nicht gleichgultig sein, ob bie Gemeinde aufhore, fur bas Schulgut zu kapitalisiren; benn wenn biefes gehörig geäuffnet ift, fo kann vielleicht unter Umftanden der Beitrag aus ben Fr. 35,000 wegfallen. Aus diefen Gründen möchte ich Sie ersuchen, die Worte "mit Bewilligung des Regierungs= rathes" beizubehalten.

Nun noch einige Worte über die Scala. Die Kommission schlägt vor, die beiben ersten Klassen ber Wirthschaften mit Besterbergungsrecht auf Fr. 1600 und 1400 zu reduziren. Ich habe bereits im Regierungsrathe erklärt, daß ich zu diesem Antrage stimmen könne, jedoch nur, wenn die letzte Klasse

auf Fr. 300 herabgesett, resp. eine achte Klasse mit Fr. 300 beigefügt werbe. Die Berichterstatter haben gesagt, die höchsten Klassen seine zu hoch, und es gebe nur wenige Wirthschaften im Kanton, welche unter dieselben fallen würden; daher solle man sie reduziren. Wan darf aber nicht vergessen, daß in Folge des Wegfallens der obersten Klasse alle Klassen herabssinken. Sine Wirthschaft, welche nach der frühern Scala Fr. 2000 bezahlt hätte, würde nun auf Fr. 1600 gesetzt, und solgerichtig müßten auch die übrigen Wirthschaften um eine oder vielleicht um zwei Klassen herabgesetzt werden. Demzgemäß muß man aber auch die unterste Klasse berücksichtigen und sie reduziren.

Ich mache noch auf einen weitern Grund aufmerksam. Man begründet die Wirthschaftspatentgebühren damit, daß man sagt, es seien dieselben eine Art Konsumsteuer, und ich glaube auch, wenn man noch eine andere Begründung als die siskalische suchen will, es sei diese richtig: Der Wirthzahlt die Patentgebühr und legt sie auf das Getränke, so daß schließlich das trinkende Publikum sie in Form einer Konsumsteuer bezahlt. Wenn man aber die Sache so aufsaßt, so ist ein großes Mißwerhältniß zwischen der untersten und der obersten Klasse vorhanden. Vergleichen Sie z. B. eine Pinte in Köniz oder in Muri mit dem Gisendahrrestaurant, dem "Bernerhof", oder der Wirthschaft "Anderes" in Bern. Da wird vielleicht in 14 Tagen mehr konsumirt, als in einer abgelegenen Wirthschaft während des ganzen Jahres. In Folge dessen Wirthschaft während des ganzen Jahres. In Folge dessen Wirthschaften, wo die Quantität eine sehr große ist. Es ist daher das richtige Verhältniß noch immer nicht hergestellt, wenn die unterste Klasse auf Fr. 300 herabgesetz wird.

Ein weiterer Grund: Wir sind alle einverstanden, daß die Zahl der Wirthschaften vermindert und durch eine etwas hohe Steuer eine gewisse Normalzahl eingeführt werbe. Dabei soll man aber das richtige Maß nicht überschreiten und einer andern Gefahr auszuweichen suchen. Wird die Gebühr allzu sehr erhöht, so wird in Folge bessen ein schlechtes Getränke servirt werden, was durch die Bestimmung eines spätern Baragraphen, welcher der Direktion des Innern das Recht gibt, das Getränke untersuchen zu lassen, nicht wird verhindert werden können. Statt Baadtlanderwein, wird man vielleicht französischen Wein ober Landwein ausschenken. Durch eine solche Gebühr wird man es vielleicht dahin bringen, daß manche Wirthschaft ganz eingeht. Was wird aber da einstreten? Herr Zurbuchen hat es in der letzten Session bereits angesührt: es werden Winkelwirthschaften entstehen; man wird von den Bestimmungen des Gesetzes über den Handel mit geiftigen Getranken über die Gaffe Gebrauch machen und um Fr. 50 ein Patent lofen, um über die Gaffe zu wirthen. Statt daß dann der Schnaps in der Wirthschaft getrunken wird und sich da auf Eine Person beschränkt, wandert er in die Familie zu Weib und Kind und richtet viel größeres Unheil an. Eine Patentgebühr von Fr. 300 ift immer noch so hoch, daß sie nicht Jedermann wird erschwingen können. Es wird daher auch mit einer solchen Gebühr der Zweck der Herstellung einer gewissen Normalzahl erreicht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Arn. Ich möchte namentlich diesem letztern Antrage entgegentreten. Der Antragsteller schlägt vor, die Wirthschaftsgebühr in den untersten Klassen von Fr. 400 auf 300 heradzusehen, indem er glaubt, es wäre dies eine Ausgeleichung gegenüber den obern Klassen. Ich erkläre offen, daß ich entsgegengesehter Ansicht din. Ich halte dafür, man erreicht damit nicht Das, was man erreichen will, sondern bloß, daß

bie Wirthschaften, wie es in ben letten Jahren ber Fall gewesen ist, wie Pilze aus bem Boben schießen. Auch Das wird man nicht bamit erreichen, daß in ben Wirthschaften gutes Getranke ausgeschenkt wird, sondern nur, daß biese Wirthschaften, wo sie nicht als eigentliche Wirthschaften nebeneinander bestehen können, zu förmlichen Schnapswirthschaften werben. Einzig durch einen Minimalansat von Fr. 400 können wir verhindern, daß nicht in jedem Dertchen ein halbes Dutzend Wirthschaften entstehen. Gerade in den letzten Jahren haben wir es erlebt, daß in manchem Dörschen, wo faum eine Wirthschaft existiren fann, ihrer brei bis vier neben= einander entstanden sind, trotdem man Fr. 200 bis 300 Patentgedühr verlangt hat. Da ist einzig dadurch geholsen, daß man die Gebühr der untersten Klasse hoch ansett, und Fr. 400 ist nicht zu viel. Wenn eine Wirthschaft eine solche Gebühr nicht abtragen mag, so hat sie keine Berechtigung und foll geschloffen werden.

Auf der andern Seite möchte ich auch nicht ben Antrag der Rommiffion unterftuten, die Gebuhren für die Wirth= schaften ber höchsten Rlassen herabzusetzen. Ich finde, es sei vies kein richtiges Berhältniß, und ware im Gegentheil viel eher dafür, sie für die obern Klassen noch mehr zu erhöhen. Wenn wir die Einnahmen dieser großen Wirthschaften in volkreichen Platen mit denjenigen der kleinen Wirthschaften in den Dörschen vergleichen, so muffen wir nach meiner Ueber= zeugung finden, daß jene immerhin noch 40 bis 50 % billiger zu stehen kommen, als diese. Ich halte daher unbedingt an dem Antrag des Regierungsrathes fest, die beiden obersten Klassen auf Fr. 2000 und 1600 zu stellen, und wäre auch bei den andern Klaffen eher geneigt, sie herauf= als herunter=

Ein dritter Punkt, den ich besprechen möchte, betrifft die Bertheilung der  $10^{\circ}/_{0}$  unter die Gemeinden. Ich sinde es nicht gerechtsertigt, wenn diese  $10^{\circ}/_{0}$ , wie vom Regierungs= rath vorgeschlagen wird, nach der Bevölkerungszahl vertheilt merken. werben. Es ist wohl schon und gut, wenn man fagt, es wurde bei der Bertheilung nach Mitgabe der in jeder Gemeinde erhobenen Gebühren dahin kommen, daß einzelne Ge-meinden wenig oder gar nichts, andere wiederum bedeutend viel erhielten. Das ist allerdings richtig; allein ich sinde, es solle gerade so sein, und zwar aus zwei Gründen. Erstens sind da, wo viele Wirthschaften sind, in den Centren des Berkehrs, die Gemeindebedürfnisse im Allgemeinen, sowie auch speziell für die Schulen viel größer, und wenn also schon solchen Gemeinden etwas mehr zukommt, so ist es ihnen zu gönnen. Auf der andern Seite ist auch Folgendes zu sagen: Die abgelegenen Gemeindchen werden allerdings nicht so viel bekommen, als die großen Ortschaften und Berkehrs-centren. Allein von letztern Ortschaften verlangt man auch, daß sie bessere Schulen haben, als die andern Gemeinden, und diese Schulen werden von den kleinern Gemeinden ringsum besucht; und zwar gilt dies nicht nur von den Sekundar= schulen, sondern viel und oft auch von bessern Primarschulen. Deshalb sage ich: Juff weil man von diesen Gemeinden verslangt, daß sie ihre Schulen besser im Stande halten, als andere, soll ihnen diese Mehreinnahme zufliegen, damit sie auch etwas mehr für ihre Schulen thun können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. möchte nur wenige Worte beifügen. Ich kann die Argumen-tation des herrn Erziehungsbirektors in Betreff der Skala nicht begreifen. Er sagt, wenn man oben streiche, so musse bies ein Herabbrücken der unteren Klassen zur Folge haben. Wie Sie wissen, war in bem ursprünglichen Entwurf ber Direktion des Innern die erste Klasse auf 1200 und die unterste auf Fr. 400 gesetzt. Wenn nun die Argumentations=

weise bes Herrn Erziehungsbirektors richtig ware, so hatte man dann auch logischer Weise damals, als man oben von Fr. 1200 auf 1600 ging, unten von Fr. 400 auf 800 steigen sollen. Neberhaupt aber ist nicht in primordialer Beise eine Anzahl von Klaffen bestimmt, sondern der Große Rath kann das normiren, wie er will. Er kann jeden Klassenunterschied verschwinden lassen und eine einheitliche Gebühr einführen, ober er kann zwei, brei Klassen aufstellen und ist jedenfalls nicht an 7 Klassen gebunden. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so mache ich darauf ausmerksam, bag im Entwurf von der dritten zur zweiten Rlaffe ein Sprung von Fr. 400 stattfindet, und von der zweiten zur ersten ebenfalls, mährend die untern Klassen nur um Fr. 200 Also kann von einem Herunterbrücken der untern Klassen nicht die Rede sein, sondern es hätte nach dieser Argumentationsweise umgekehrt hier ein Herausdrücken der

obern Rlaffen stattgefunden.

Was das Antheilsverhältniß ber Gemeinden betrifft, so will ich Dem, was Herr Urn gesagt hat, nur Gins beifügen. Wenn man hervorhebt, die Gemeinden sollen darum gleich= mäßig an diesen Gebühren partizipiren, weil in den Ort= schaften, wo viele Wirthschaften sind, wie Städte, Markt= flecken u. f. w., die Leute aus den umliegenden Gemeinden sich zahlreich versammeln und viel in den Wirthschaften kon= sumiren, so sage ich: Wenn diese großen Ortschaften des= wegen ihre Wirthschaftsgebühren mit den andern theilen sollen, so sehe ich keinen Grund, warum sie nicht auch andere Ein-nahmen, z. B. die Marktgebühren, Hundetaren, oder andere derartige Emolumente in gleicher Weise mit den Nachdar-gemeinden theilen sollten. Man kommt überhaupt mit diesem Prinzip der Vertheilung nach ber Bevölkerungszahl auf einen prinzipiell unrichtigen Boben, auf den gleichen Boden, auf den man z. B. in Frankreich gerathen ift, wo sich der ganze Haushalt der Gemeinden nur nach dem des Staates richtet, und wo die Einnahmen der Gemeinden in centimes additionnels zu benjenigen bes Staates bestehen. Wir stehen aber hier im Kanton, wie überhaupt in der Schweiz, auf einem grundsählich ganz verschiedenen Boden, nämlich auf dem Boden der Autonomie der Gemeinden. Jede Gemeinde ist ein kleines politisches und administratives Gebilde für sich, welches allerdings mit den übrigen Gemeinden und mit dem Staate zusammenhängt, aber nicht in diesem ganz direkten Abhängigkeitsverhältriß zum Staate steht, und wir haben diese relative Unabhängigkeit der Gemeinden immer als eine sehr möchte daher selbst bei einem so geringfügigen Anlasse bavon abstrahiren.

Es kommt mir überhaupt vor, — und ich will biesem Gefühle aufrichtig Ausdruck geben -, wir machen es bei diefem ganzen Markten barüber, ob die Primars ober Sekundarschulen so und so viel, ob auch noch die übrigen Verwaltungszweige etwas erhalten, ob nach der Bevölkerungszahl oder nach der Zahl ber Wirthschaften vertheilt werden solle u. s. w., ein Bischen, wie ber Jäger, ber das Barenfell verkauft, bevor er ben Bären todtgeschossen hat. Die Hauptsache ist, daß das Gesetz angenommen wird und nicht die Art und Weise, wie diese zehn Prozente vertheilt werden. Es ift eine Art Büdget über ben Ertrag ber Wirthschaftsgebühren und den Untheil der Gemeinden nach dem einen oder andern Syftem aufgestellt worden, und wenn ich mir die Sache ansehe, so will es mir portommen, das Gefetz werde - erlauben Sie mir den Musbruck — viel zügiger und gängiger nach dem Antrag der Kom= mission und bei Annahme Desjenigen, was Sie in der ersten

Berathung bereits beschlossen haben, d. h. wenn die  $10^{\circ}/_{\circ}$  benjenigen Gemeinden zusallen, in denen sie erhoben werden. Sie werden dann nicht aus der Staatstasse genommen und unter die Gemeinden vertheilt, sondern man sagt einsach; Der Staat erhebt neun Zehntel und ein Zehntel die Gemeinde, in welcher die betreffenden Wirthschaften sich befinden, in welcher die betreffenden Wirthschaften sich befinden, in welcher man also das Undequeme und hie und da Verderbliche dieser Wirthschaften, und in Folge dessen auch mehr Auszgaben sür Polizei u. das hat. In Vern z. B. hört man die beständige Klage, daß die Polizei der Hauptstadt nicht auszreiche, und diese Klage hat gewiß Verechtigung. Glauben Sie nun nicht, daß deswegen so viel Polizei in Vern sein muß, weil so viele Wirthschaften eristiren? Es ist daher ganz natürlich, daß die Gemeinden nach Waßgabe der Zahl der Wirthschaften, die in ihnen bestehen, auch ihren Untheil an den Gebühren beziehen, weil eben gerade diese vielen Wirthschaften eine Vermehrung ihrer Ausgaben bewirken.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, obschon ich noch sehr Vieles anzubringen hätte. Nur auf ein ganz kleines Argument möchte ich Sie noch ausmerksam machen. Man stellt sich Daszenige, was so eine große Wirthschaft gegenüber einer gewöhnlichen abwirft, als etwas ganz Großartiges ver. Wenn alle diese sog, großen Wirthschaften so viel abtragen würden, als man sich vorstellt, so würden im Kanton viel mehr Millionäre sein, als wir in Wirklichkeit haben. Bekanntlich ist die Zahl berselben keine große. Man vergißt, daß diese größeren Wirthschaften auch viel mehr Betriebskosten haben, viel kostspieligere Einrichtungen, höhere Wiethzinse u. s. w. Wie kann man z. B. den Wiethzins einer Wirthschaft in Köniz mit demjenigen des Bahnhosrestaurants in Bern vergleichen? Dazu kommen serner die Kosten für die Bedienung. Uebrigens wird man die richtige Ausgleichung immer in der Einkommensteuer sinden, und das ist der Punkt, den ich bitten möchte, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Zu Gunsten bes Ansatzes von Fr. 400 für die unterste Klasse wiederhole ich, was ich in meinem ersten Botum gesagt habe. Wenn Sie auf Fr. 300 herabgehen, so streichen Sie damit eine jährliche Einnahme des Staates von Fr. 150,000 bis 160,000. Sie mögen es selbst ausmachen, ob wir uns diesen Lurus erlauben können, oder ob Sie es lieber sehen, wenn dieses Gelb in anderer Weise, z. B. durch Ershöhung der direkten Steuer beschafft wird. Ich würde dazu rathen, es bei dem Ansatze von Fr. 400 bleiben zu lassen.

Gfeller, in Wichtrach. Es heißt im Antrag der Kommission: "Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versforgt, so soll der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Berwaltungszwecken kapitalisirt werden." Ich hätte gewünscht, daß in diesem Fall der Antheil den Krankenkassen zusiele. Es sind dies neue Einrichtungen, die kein Bermögen haben und oft in den Fall kommen, Aushülse zu leisten. Ich stelle also den Antrag, diesen Antheil eventuell in die Kranken-, statt in die Armenkasse stillen.

#### Abstimmung.

1) Eventuell, im Antrag des Regierungsrathes, Lemma 2, das Wort "kann" durch "soll" zu ersetzen . . . Mehrheit.

Minderheit.

4) Eventuell, für den Antrag, die 7. Klasse ber ersten Wirthschaftsart auf Fr. 300 zu setzen Winderheit.

5) Definitiv, für den Antrag des Regierungsrathes, die Gebühren der beiden erften Klassen auf Fr. 2000 und 1600 festzusetzen . Wehrheit.

#### § 10.

Die Rommiffion beantragt folgende Faffung:

Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, können um höchstens einen Drittel der in § 9 festgesetzten

Taren ermäßigt werben.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortsschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen sehr lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, wie Casinos, Cercles 2c., kann ebenfalls eine Ermäßigung und zwar im Maximum von zwei Oritteln der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.

Das Ausschenken seiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis

100 Fr. unterworfen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Henderungen, die hier vorgeschlagen werden, sind nicht sehr wichtiger Natur. Im zweiten Alinea, welches hieß: "In abgelegenen und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, kann u. s. w." wird vorgeschlagen, zu setzen: "In abgelegenen Gegenden und Ortschaften", weil solche Wirthschaften, für welche eine Ermäßigung der Gedühr eintreten soll, nicht nur in Ortschaften, sondern auch in Gegenden, wo keine Ortschaften sind, vorkommen können. Dann wird in dem Satze: "ohne daß jedoch u. s. w." das Wörtchen "sehr" einzeschaltet, und endlich sind die Wirthschaften, die geschlossenen Gescllschaften dienen, wie Casinos, Eercles u. s. w. von der weniger begünstigten Klasse der Ausnahmen in die mehr begünstigte herübergenommen worden. Nach Ihrem frühern Beschlusse hätte die Gedühr solcher Wirthschaften höchstens um einen Orittel ermäßigt werden können, während sie nun um zwei Orittel soll herabgesetzt werden dürsen. Ich möchte Ihnen diese kleinen Alenderungen empsehlen, jedoch mit Sreichzung der Worte: "wie Casinos, Cercles u. s. w.", weil dies Fremdwörter sind, die sich im deutschen Texte schlecht außenehmen.

Zum ersten Alinea erlaube ich mir eine ganz kurze Bemerkung. Sie werden sich erinnern, daß ich früher den Antrag gestellt habe, für Berg- und Sommerwirthschaften eine Ermäßigung der Patentgebühr pro rata der Zeit eintreten zu lassen. Ich bedaure sett noch, daß dieser Antrag nicht angenommen worden ist, will ihn aber heute nicht wieder stellen, weil er wenig Aussicht auf Annahme hätte. Wenn indessen der Antrag gestellt würde, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, so würde ich meines Orts mich anschließen. Ich din vom Regierungsrath nicht dazu ermächtigt, aber als Direktor des Junern, der leider viel mit diesen Wirthschaften zu thun hat, und dem Sie einige Ersahrung hierin zugestehen werden, würde ich, wie gesagt, einer Ermäßigung dis auf die Hälfte beistimmen.

Berr Berichterstatter ber Rommission. Der Borschlag der Kommission ist eine bloße Rebaktionsveränderung, mit Ausnahme ber Bestimmung im zweiten Alinea, bag bie Gebühren der Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, statt, wie im früheren Entwurf, um einen, um zwei Orittel ermäßigt werden können. Die Kommission hat gefunden, es sei sehr wunschenswerth, wenn in größeren Ortsichaften, und wo möglich auch in kleineren, geschlossene Gesellschaften, wie Leiste, Cafinos u. s. w. sich bilben. Wenn Gefellschaften aus Leuten der gebildeten Stände sich zusammen= thun, um eine Auzahl von Zeitungen und Lesmaterial zu abonniren, so soll man es ihnen ermöglichen, daß sie auch etwas bazu trinken und zu dem Ende eine Wirthschaft halten konnen, ohne durch die Patentgebühr erdrückt zu werden. Deshalb wird also vorgeschlagen, die Leistwirthschaften und geschlossenen Gesellschaften von dem ersten Alinea in das zweite zu versetzen. Dann liegen zwei Redaktionsveranderungen vor. Erftens wird vorgeschlagen, statt "abgelegenen Ortschaften" zu sagen "Gegenden", weil es Gegenden geben kann, wo eine solche Wirthschaft nicht in einer Ortschaft, sondern als einzeln stehendes Haus existirt. Es dient dies also nur zur Bersbeutlichung der Redaktion. Ferner soll vor "tohnend" das Wort "sehr" eingeschoben werden, um mehr Nachdruck darauf zu legen, daß die Ermäßigung um zwei Drittel nur in diesem Fall stattfinden foll.

Wenn ich den Herrn Berichterstatter des Regierungsraths richtig verstanden habe, so schlägt er vor, die eremplisizirenden Worte "wie Casinos, Cercles u. s. w." zu streichen.
Ich könnte mich diesem Antrag persönlich anschließen, indem
ich glaube, daß die Redaktion "die geschlossenen Gesellschaften
dienen" genügt, ohne daß man Erempel dazu ansührt. Auf
den Fall aber, daß Sie diesen Antrag nicht annehmen würden,
möchte ich die Redaktionsänderung vorschlagen, das Wort
"Cercles" zu ersetzen durch "Leiste", da es besser ist, kein
französisches Wort in den deutschen Text auszunehmen. In
diesem Sinne empsehle ich den Artikel zur Annahme.

Bürki. Ich erlaube mir, zu Art. 10 einen Abänderungsantrag zu stellen. Derselbe wäre im Eingang folgendermaßen zu sassen: "Saisonwirthschaften, die höchstens sechs Monate des Jahres betrieben werden, bezahlen die Hächste der in § 9 setzgesteigten Patentgebühren." Das zweite Lemma des Artisels, die Leiste, Casinos u. s. w betressen, lasse ich undehelligt, da ich über diese Berhältnisse kein Urtheil habe. Ich habe mir anläßlich der ersten Berathung des Wirthschaftsgeses erlaubt, den Antrag zu stellen, den ich heute reproduzire. Damals ging ich noch etwas weiter, indem ich dei § 9 auch eine Nedultion der Patentgebühren um einen Viertel beantragte. Heute gedachte ich mich auf den zweiten Theil meines dasmaligen Antrages zu beschränken und eine Konzession zu machen darin, daß ich den Antrag der Kommission zu § 9 acceptiren wollte. Da Sie nun ohnedies den Kommissionalsantrag nicht angenommen, sondern die höchsten Klassen nach dem Antrag der Regierung herausgesetzt haben, eine Erhöhung, die auch eine Anzahl von Geschäften im Oberland trisst, so hosse ich, Sie werden es der Billigkeit angemessen sinden und besto eher gewillt sein, meinem heutigen Antrag beizupstichten.

Ich will nicht mehr in die Erörterungen eintreten, wie ich sie das erste Mal zur Verbeutlichung habe machen müssen. Erlauben Sie mir nur einige kurze Worte. Das vorliegende Gesets hat einen sehr prononcirten Charakter nach zwei Richtungen hin. Es ist vorerst ein siskalisches Geset, dann hat es ebenso sehr auch den Zweck im Auge, die Zahl der Wirthschaften möglichst zu limitiren, und diejenigen, welche, ich möchte sagen, am Marke des Volkes zehren, zu beseitigen. Wir haben es nun hier mit einer Kategorie von Wirthschaften

zu thun, nämlich mit den Saisons- oder Fremdenhotels, die absolut auf eine andere Basis gestellt werden müssen, indem sie, wie ich damals glaube dargethan zu haben, dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern nützlich sind. Der Staat hat an der Fremdenindustrie ein ganz gewaltiges Interesse. Je mehr sie florirt, je mehr Fremdenhotels entstehen, desto mehr hat der Staat seinen Bortheil davon, durch die Grundssteuer und auf andere Weise. In neuester Zeit hat der Staat noch ein neues Interesse bekommen, das sich an diese Fremsdenindustrie knüpst, nämlich die Erwerbung der Bern-Luzernsdahn, die in eminenter Weise den Charakter einer Touristensdahn trägt, indem sie die Fremden von Luzern in's Berner Oberland sühren soll. Es ist also ein wichtiger Punkt sür den Staat, diese Industrie in jeder Richtung zu hegen und zu pslegen, weil sie eine der wichtigsten des Kantons und im Oberland sür einen großen Theil der Bevölkerung zum eigentslichen Brodkorb geworden ist.

Wenn man sich aber so sehr auf den siskalischen Standspunkt stellt, so wollen wir auch die sinanzielle Frage unterssuchen. Diese ist gar nicht so bedeutend für den Staat. Wenn wir annehmen, es seien ungefähr 100 solcher Sommers oder Fremdenhotels, die durchschnittlich zu Fr. 600 taxirt würden, so würden dieselben bei der Ermäßigung um einen Drittel, wie sie die Regierung und die Kommission beantragt, Fr. 400 und bei der Ermäßigung zur Hälfte, wie ich sie vorschlage, Fr. 300 bezahlen, und es betrüge demnach die Disserung sür jedes Hotel nur Fr. 100, oder auf die 100 im Ganzen nur Fr. 10,000, eine Mindereinnahme, die gegenüber der zu erwartenden Mehreinnahme von Fr. 5 dis 600,000 gänzlich verschwindet. Man kann in diesem Fall nicht sagen, es sei

Reichen fallen und jenen Wirthen zukommen.

Ich habe mit meinem Antrage hauptsächlich die kleineren Pensionen im Auge, deren Verdienst gar nicht groß ift, und die genau rechnen müssen, um auszukommen. Wenn Sie besenken, daß in Luzern, unserem Konkurrenzplatze, der sich in ähnlichen Verhältnissen besindet, im Maximum Fr. 500 Wirthschaftsgedühr bezahlt wird, so sehen Sie, daß bei uns die größeren Geschäfte bedeutend höher zu stehen kommen. Da braucht es schon einen sehr intensiven Geschäftsbetrieb, und muß in jeder Hinsicht gehauset und gerechnet werden, wenn

diese Differenz nur gleich den Brosamen, die vom Tische der

fie fich rentiren follen.

Wenn Sie sich aber auf den Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit stellen, so glaube ich, müssen Sie meinen Antrag annehmen. Diese Hotels sind im Maximum sechs Monate offen; allein ihre eigentliche Erntezeit, während deren die Geschäfte mit Gewinn betrieben werden, dauert nur zwei dis höchstens drei Monate. Deshald wäre allerdings der Antrag, den Herr Bodenheimer im Regierungsrath gestellt hat, daß die Gebühr pro rata der Betriedszeit bezahlt werde, der richtige und der Natur der Sache angemessen, und es scheint mir auch, wie Herr Bodenheimer gesagt hat, wenn er, der in diesen Dingen ledt und webt und die Verhältnisse genau kennt, als Vertreter des Staates und also zunächst auch des Fiskus, das Gesühl gehabt hat, er müsse der Billigkeit entsprechend den Antrag stellen, diese Sommerhotels pro rata der Zeit zu besteuern, so sei diese sehr der Verücksichtigung werth. Wir müssen und deinander Konzessionen machen, um alle Meinungen unter einen Hut zu bringen. Ich beantrage also, die Ermäßigung der Gebühr, in der Form, wie ich sie Ansange angeführt habe, auf die Hälfte seltzustellen.

#### Ubstimmung.

1. Für ben Antrag, in Lemma 2 die Worte "wie Casinos, Cercles u. s. w." zu streichen . . . Wehrheit. 2. Für den Antrag, die in Lemma 1 vorgesehene Ermäßigung auf die Hälfte festzusetzen Minderheit.

§§ 11 und 12

werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### Titel II.

Bon den konzeffionirten Birthichaften.

§ 13.

Die Kommission beantragt, denselben so zu redigiren:
Die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften sind die 1. Januar 1891 von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Patentzgebühr enthoben: dis dahin haben sie die disherige Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann jedoch im Falle einer Berlegung (§ 3) angemessen erhöht werden.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im

Uebrigen allen Bestimmungen bieses Gesetzes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkausen, haben hiefür die gesetliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Gebühr.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. missen, daß bei der ersten Lesung des Gesetzes lange über diesen Artitel diskutirt worden ist. Es stehen einander in bieser Frage zwei prinzipielle Richtungen gegenüber. eine Stellung ist biejenige, welche bie Regierung, die Rommission und der Große Rath selbst eingenommen hat, indem sie sagen, daß diese Ronzessionen keine Privatrechte seien. Die andere wird von den Konzessionswirthen eingenommen, welche in ihrer Borftellung an ben Großen Rath die Behauptung aufstellen: "Die burch den Gesetzesentwurf in Frage gestellten, auf Konzessionen, Titeln ober unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaftsrechte sind Realrechte, welche auf bestimmten Grundstücken radizirt sind und qualifiziren sich dem nach als Privatrechte." Auf diese bloße Behauptung stützt sich ihre ganze Argumentation. Ich will, so viel an mir, ber langen Distussion ber ersten Berathung nicht rusen, indem ich annehme, Sie seien noch heute einverstanden, daß diese Konzessionen keine Privatrechte bilben, sondern daß man unter dem Namen "Konzession" früher Daszenige verstanden hat, was man heute unter der Bezeichnung "Bewilligung", "Patent" u. s. w. begreift. Ich nehme an, daß Ihnen noch erinnerlich ift, daß ber Staat zu verschiedenen Malen, im siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, sogenannte Revisionen des Etats der Wirthschaften vorgenommen, und daß er bei diesem Anlag sogenannte konzessionirte, ober, wie man behauptet, auf Privattiteln beruhende Wirthschaften gestrichen, neue treirt, turz die Zahl der Wirthschaften, wie er fagte, eingezielt, d. h. so vermindert oder erweitert hat, wie er es für das allgemeine Wohl am Beften hielt.

Ich will aber, wie gesagt, alle biese Gründe nicht wieders holen, sondern Sie nur noch auf einen Billigkeitsgrund aufmerksam machen. Sie haben bei ben Patentgebühren bie

schärfere Stala beibehalten und bei ben Saisonwirthschaften wiederum den milberen Vorschlag verworfen. Je schärfer nun biese Patentgebühren angesetzt werben, um so größer wird die Unbilligkeit, die Konzeffionswirthschaften ohne Gebühr fortbestehen zu lassen. Ich glaube zwar, was diese Patent= gebühren anbetrifft, so wird die Macht ber Dinge uns zwingen, die Stala in den ersten Jahren fehr milbe zu hand= haben, und wenn ich fie follte handhaben muffen, so glaube ich, wie ich schon vorhin bemerkt habe — und ich wiederhole es gern, bamit man es wisse — es wurde manche Wirth= schaft, die jetzt in einer höheren Rlasse sich befindet, in eine untere versetzt werben; benn es ist nicht gesagt, daß eine Wirthschaft, die jest in der erften oder zweiten Rlaffe ift, barin bleiben muffe. Aber wir haben einmal diese scharfe Stala, und gegenüber den mit biefen ftarken Gebühren be-lafteten Wirthschaften fteht bann die große Maffe Derjenigen, bie absolut nichts bezahlen, als die ganz geringe Konzessions= gebühr, die gewöhnlich nicht einmal auf Fr. 20 ansteigt. Sie haben ferner beschloffen, daß sammtliche Wirthschaften die Einkommensteuer bezahlen follen, und damit ist auch das lette Argument zu Gunften der Immunität der Konzessionäre dahin gesallen. Es bleibt nur noch das reine Privilegium übrig, das deswegen nicht weniger odios ist, weil es so lange bestanden hat.

Trotzbem und alledem hat man gesagt: Wir wollen die= sem allgemeinen Glauben, oder ber von den Konzessionirten verbreiteten Annahme, als hätten sie bestimmte Rechte, dadurch Rechnung tragen, daß wir diese Immunität noch fortbestehen lassen bis zu dem Augenblick, wo das Ohmgeld abgeschafft wird, d. h. bis zum 1. Januar 1891. Seither habe ich nun über das Konzessionswesen nicht viele Stimmen gehört. Sie haben hier eine Vorstellung, die von eirea 80 Konzessions= wirthen unterschrieben ist, zu denen noch 100 weitere Unterschriften gekommen sind. Die Presse hat sich mit der Frage nicht viel beschäftigt, und ich habe nicht viel Neues darüber erfahren, als daß im Schooge ber Kommission und von ein= zelnen Stimmen aus dem Bolfe die Unsicht geäußert murbe, der festgesetzte Termin sei eigentlich zu lang, und wenn man auf das Jahr 1885 abstelle, so sei der Billigkeit und allen andern Rücksichten genügend Rechnung getragen. Ich sühle mich nicht berusen, gegenüber den Anträgen der Regierung und ber Kommission und Ihrem frühern Beschlusse selbst irgend einen personlichen Antrag zu stellen. Ich glaube, Ihr Beschluß enthalte so ziemlich das Angemessenste, und das Privi= legium, das man den konzessionirten Wirthschaften bis zum Sahre 1891 einräumt, reiche ganz sicher bis zu der Summe, welche im Fall einer Entschädigung, ein Fall, der aber nach meiner Ansicht nicht eintreten wird, jemals von einem Ge= richte erkannt werden fonnte.

Zum ersten Alinea wird eine kleine Redaktionsveränsberung vorgeschlgen. Es war ein Versehen der Redaktion und wahrscheinlich des Protokolls, wenn gesagt wurde, die Patentgebühr könne im Falle einer Verlegung erhöht werden. Es ist nicht diese gemeint, da ja die Konzessionirten keine Vatentgebühr zahlen, sondern die frühere Konzessionsgebühr.

Ich will nicht weitläufiger sein, behalte mir aber vor, in die Diskussion einzugreifen, wenn es mir nöthig scheint.

Heattionsänderung betrifft, so sind der Regierungsrath und die Kommission einig, so daß ich darüber kein Wort verliere. In Bezug auf die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Konzessionen hat es die Kommission seit der ersten Berathung zu keinem andern Entschluß bringen können. Diesen Worgen erst haben die Konzessionswirthe dem Großen Rathe eine Petition vorgelegt, worin sie verlangen, daß die auf Konzessions

fionen, Titeln oder alten Herkommen beruhenden Wirthschaften in ihrem gegenwärtigen Bestande beibehalten und in ihren vermeintlichen Rechten geschützt werden. Die Petenten stellen ferner in Aussicht, daß, wenn ihrem Ansuchen wider Erwarten nicht entsprochen werden sollte, sie sich vorbehalten, die nöthigen Vorkehren zu treffen. Diese Petition hat der Kommission nicht vorgelegt werden können, aus dem einfachen Grunde, weil sie erst diesen Morgen zur Austheilung gekommen, und, wie der Herr Prafident felbst erklart hat, erft gestern ber Behörde eingereicht worden ist. Allein ich halte dafür, es schade biese Zögerung der Vorstellung durchaus nicht, indem wir genau so gut im Falle sind, diese Frage zum zweiten Mal zu behandeln und endlich festzustellen, troßbem wir vielleicht nicht die nöthige Muße gehabt haben, diese Borftellung zu prüfen. Ich habe sie gelesen nud gefunden, daß darin nicht eine That= sache, nicht ein Raisonnement steht, die der Kommission nicht bereits vorgelegen hatten, ober bem Großen Rathe bei ber ersten Berathung zur Kenntniß gebracht worden maren. Die Vorstellung geht, wie der Herr Berichterstatter des Regierungs= rathes bereits gesagt hat, einfach von dem Sat aus, daß die Konzessionen theils auf Berträgen, also auf Titeln, und theils auf altem Hertommen beruhen, daß sie als private Real-rechte zur Zeit der Revisionen des Wirthschaftswesens in den Jahren 1628 und 1688, ferner im Jahr 1804 am Schluß der Helveilt, endlich bei den Revisionen des Wirthschaftsgesetzes in den Jahren 1833, 1836 und 1852 anerkannt worden, und daß sie trotz der kantonalen Verfassungen von 1831 und 1846 und der Bundesverfassungen von 1848 und 1874 auf= recht erhalten geblieben seien. Dieses Alles ist bereits hier erörtert worden, und die weitaus große Mehrheit des Großen Rathes und Ihrer Vorberathungskommission ist zu dem Schlusse gelangt, daß alle diese Gesetze und Revisionen durchaus kein Privatrecht der Konzessionäre anerkannt haben. Es ist nachge= wiesen worden, und der Große Rath hat es bei der ersten Berathung anerkannt, daß diese Wirthschaftsrechte von ihrer Entstehung an, immer als ein Ausfluß des öffentlichen Rechts und durchaus nicht als Privatrechte sind betrachtet und behandelt worden. Wir haben ferner gesehen, daß sich die dreißiger Regierung bereits erlaubt hat, in die sogenannten Rechte der Konzessionäre einzugreifen und ihnen die Federn zu beschneiben, indem sie ihr Bannrecht als abgeschafft erklärte. Früher war nämlich mit diesen Konzes= sionen das Recht verbunden, wonach in einem gewissen Rreise teine andere Wirthschaft etablirt werden durfte. In den Jahren 1833 und 1836 hat man nun diese Bannrechte auf= gehoben und die Patentwirthschaften neben den Konzessions= wirthschaften eingeführt, ein Beweis mehr, daß auch die da= malige Regierung angenommen hat, sie könne diese sogenannten Nechte ohne Entschädigung schmälern, mithin auch ausheben. In den Gesetzen von 1833 und 1836 ist in dem Paragraphen, der von der Beibehaltung der Konzessionen spricht, die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß sie nur so lange beibehalten werden, dis das Gesetz über sie etwas anderes versüge. Man sieht daraus, daß diese Anerkennung der Konzessionen nur eine momentane war, indem der Gesetzeber mit Rucksicht auf die obwaltenden Berhaltnisse es bamals nicht magte, sie durchzustreichen, sondern sie einstweilen beibehalten zu wollen erklärte, wobei er aber, wenn auch nicht dem Datum nach, einen Zeitmoment in Aussicht stelle, wo der Gesetzgeber sich bewogen finden werbe, etwas Anderes zu verfügen. Dadurch ist offenbar erklärt worden, daß man die Konzessionen nicht als Realrechte anerkenne, sondern nur vergünstigungsweise einstweisen beibehalte und im Gegentheil sich das Recht reser= vire, auf diese Bergunftigungen zurückzukommen und sie zu ftreichen. Ich halte deßhalb dafür, wenn schon die Konzessionäre in ihrer heute eingereichten Vorstellung neuerdings

für die Ansicht plaidiren, sie seien im Besitz von privaten Realrechten, die ohne Entschädigung nicht können aufgehoben werden, so werden Sie sich zu dieser Ansicht ebenfo wenig bekehren können, als bei der ersten Berathung. Ich möchte auch nicht einer weitläusigen weiteren Berathung rusen, da ich eine solche nicht für nothwendig halte, und beschränke mich deshalb

auf biese wenigen Bemerkungen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß der Große Rath nicht etwa ängstlich zu werden braucht, wenn die Konzessionare am Ende ihre Vorstellung noch eine quasi Drohung aussprechen, indem sie erklären, daß sie sich alle Rechte und namentlich Rechtsmittel vorbehalten. Man sieht daraus, daß sie es noch zu bedenken nehmen, ob sie gerichtlich vorgehen und auf Ent= schädigung antragen wollen. Ich glaube, wir durfen das nach Allem, mas wir bei der ersten Berathung gehört haben, getrost erwarten. Die Bundesverfassung hat, indem sie Ge-werbe und Handelsfreiheit gibt, die Konzessionen bereits aufgehoben, so daß wir sie nicht mehr aufzuheben brauchen. Die Ronzessionen sind überdies bereits durch die über das Wirth= schaftswesen erlassenen Gesetze aufgehoben. Ferner haben wir das historische Recht für uns, indem die Regierungen immer nach Gutfinden über die Konzessionen verfügt haben. 3ch könnte also nicht einsehen, wie ein Gericht den Konzessionaren noch eine solche Entschädigung zuerkennen sollte. Uebrigens gesetzt auch, es geschähe, so läßt sich den Konzessionaren vor Gericht immer entgegenhalten, daß sie biese Entschädigung bereits er= halten haben, indem man ihr Privilegium noch weiter forts dauern läßt, in Folge welcher Bergünftigung sie auf einige Zeit von der Bezahlung der Patentgebühr frei sind, eine Ents schädigung, die jedenfalls größer ist, als die, welche sie betommen würden, wenn man fie in Baar auszahlen würde.

Ich hätte es viel begreiflicher gefunden, wenn die Patent= wirthe mit einer Vorstellung auftreten und verlangen würden, daß der Große Rath den Termin bis 1891 abkürze und vielleicht die Frist bis 1885 festsetze. Ich halte dafür, daß diese Patentwirthe sich viel eher zu beklagen haben, als die Konzessionswirthe. Ihnen sett man die Patentgebühren ganz erheblich herauf und will das Geset im Jahre 1878 in Kraft treten lassen, also zur Zeit, wo sie das Ohmgeld noch zahlen müssen, während die Konzessionäre zur gleichen Zeit noch keine Patenttaren zu bezahlen haben. Ich bin der Ansicht, die Patentwirthe seien dadurch in eine so ungünstige Stellung gerathen, daß fie mit allem Grund hatten vor ben Großen Rath treten und verlangen dürfen, daß diese Frist allers wenigstens verkürzt werde, indem sie geltend machen, daß ihre Eristenz neben den Konzessionären während einer so langen Frist neben den Konzessonaren wahrend einer so langen Frist beinahe unmöglich sei, und ich persönlich könnte zu einem solchen Antrag stimmen. Ich halte den Gewinn, den die Konzesssinäre während dieser Periode von zirka 12 Jahren gegenüber den Patentwirthen machen, für so enorm, daß er über das Waß einer billigen und gerechten Entschädigung hinausgeht. Ich will indessen von mir aus keinen derartigen Antrag stellen und empfehle Ihnen einsach den Art. 13, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit der ansechünter Robestingsgerönderung zur Ausgehite. geführten Redaktionsveranderung zur Unnahme.

Der Herr Prafident zeigt an, bag ein Schreiben von 100 Besitzern alter Wirthschaftsrechte eingelangt ist, worin sie er= flären, sich der heute mitgetheilten Vorstellung anzuschließen

Sheurer. Ich ergreife bas Wort nicht, um Ihnen noch einmal meine Ansicht über bie Konzessionsfrage auseinanderzusehen. Ich habe zwar immer noch die gleiche Anssicht hierüber; allein ich bin überzeugt, daß die Meinungen gemacht find, und daß der Grundsatz der letten Diskuffion: Es muß Geld auf ben Laden, auch heute wiederum durch=

schlagen wird. Ich glanbe auch, nicht deswegen sei die Ver= wahrung der Wirthschaftsberechtigten eingereicht worden, um Jemanden von den vorberathenden Behörden zu belehren, indem fie wohl wissen, daß hier Hopfen und Malz verloren ift. Sie haben ihre Rechtsverwahrung einfach deshalb eingegeben, um es für alle Zukunft gethan zu haben, und damit nicht von der nämlichen Seite, von der heute gefagt werden will, man fei zu fpat gekommen, eingewendet werde, man habe bei ber zweiten Berathung nichts eingegeben, sondern die Sachen geben lassen. Ich ergreife das Wort nur, um die vorberathenden Behörden anzufragen, ob es nicht eine etwas mangelhafte Redaktion des Art. 13 sei, wenn es heißt: "die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften u. f. w." Es ift Jedermann aus der Diskuffion bekannt geworden, daß biese alten Rechte nicht nur auf Konzessionen, Erklärungen und Bewilligungen der Regierung beruhen, sondern auf zweiseitigen Berträgen, auf Akten, die zwischen einzelnen Brivaten und dem Staate abgeschlossen worden sind, wie Ranf-, Tauschakten u. f. w. Es ift ferner bekannt, daß es Wirthschaftsrechte gibt, die sich weder auf Berträge, noch auf Konzessionen oder Bewilligungen, wenigstens nachweisliche, ftutsen, fondern die einfach existiren, weil fie das alte Berkommen für sich haben, b. h. weil sie so lange eristiren, als man sich zuruck erinnern, und ihre Spur verfolgen kann. Deshalb hat es in allen bisherigen Gesetzen in Bezug auf diese alten Rechte geheißen: "Die auf Titeln, Konzessionen ober unwordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften u. s. w." Ich glaube daher, man sollte in dieser Beziehung den Artikel etwas besser redigiren, und auch von den Wirthschaften reben, die nicht auf Konzessionen, sondern auf unvor= benklichem Herkommen ober eigentlichen Titeln beruhen. Einen förmlichen Untrag stelle ich nicht, sondern will es dabei be= wenden laffen, darauf aufmertfam zu machen, indem jetzt noch von Seiten der vorberathenden Behörden darüber relatirt werden könnte.

Brunner. Ich habe das letzte Mal die vollständig entgegengesetzte Meinung gegenüber derjenigen des Herrn Scheurer ausgesprochen. Ich will nach seinem heutigen Beispiel auf eine neue Debatte nicht eintreten. Ich habe die Vorsstellung der Konzessionswirthe auch erhalten und durchgesehen. Es ist mir aber gegangen, wie den beiden Berichterstattern. Ich habe absolut kein neues Argument darin gefunden. Sie kommen auf pagina 5 unten zu dem Schluß, zuzugeben, daß der einzige Inhalt ihrer Konzessionen nur noch set, daß sie teiner periodischen Erneuerung unterworfen seien und deshalb auch nicht mit neuen Bewilligungs-, resp. Patentgebühren belegt werden dürfen, sagen aber, das sei eben ein nicht zu unterschätzendes Moment. Ich gebe zu, daß es nicht zu unterschätzen ist, ob man schärfer oder weniger scharf von Nesgierung und Administrativbehörden kontrolirt, ob man einer periodischen Erneuerung unterworfen werden fann, oder nicht. Ferner ist es durchaus nicht zu unterschätzen, ob man viel oder wenig zahlen muß. Das ist vollkommen wahr, aber das beweist auf der lieben Welt gar nichts, als das, daß man das polizeiliche Hoheitsrecht des Staates, behufs besserer Kontrolirung periodische Erneuerungen vorzunehmen, und die Steuerhoheit des Staates, oder sein Recht, die Taxen zu erhöhen, in das Bereich des Privatrechts hineinziehen und privatrechtliche Titel freiren will, wie man sie in der ganzen Welt nirgends mehr hat. Man kann die Polizei- und Stener= freiheit des Staates nicht privatrechtlich taxiren, sonst hätte man eine ganze Mufterkarte von Steuerprivilegien, wie sie allerdings feiner Zeit eriftirten, und die nun alle wieder reaktivirt werden müßten. Ich glaube, wir sollen uns durch diese Borftellung nicht bange machen laffen, am allerwenigsten, wenn sie mit dem Bundesgericht droht. Das thut man, wenn man nichts Anderes mehr weiß.

Ein weiterer Punkt, den ich berühren muß, ift folgender: Ich habe schon das letzte Mal Gelegenheit gehabt, zu Artikel 13, um ber Logit Genuge zu leiften, den Streichungsantrag zu stellen. Ich stelle ihn heute wieder. Es will mir nicht in den Kopf, daß man völlig einverstanden ift, daß diese Privilegien nicht mehr bestehen sollen, und dann doch sie wiederum bis 1891 garantirt. Ich verstehe es namentlich nicht, weil jetzt, wie Herr Worgenthaler richtig bemerkt hat, die Patenttaxen viel höher sind, als vorher, also diese Privi= legien nicht mehr die unschuldige Natur haben, wie bis jetzt, sondern eine viel schuldigere, viel größere und hervorstechendere bekommen haben. Das ist der Grund, warum ich das letzte Mal angetragen habe, Art. 13 zu streichen, und warum ich heute diesen Antrag wiederhole. Ich mache mir indeß nicht viele Junsionen über das Schicksal desselben, ich weiß wohl, baß ich kaum zwei bis drei Stimmen für mich haben werbe. Dagegen stelle ich für den Fall ber Annahme des Art. 13 positiv den Abanderungsantrag, den der Herr Berichterstatter der Kommission nur angedeutet hat, Sie möchten, wenn Sie boch die Konzessionen wollen fortbauern laffen, die Frist nicht bis 1891, sondern nur bis 1885 erstrecken. Das ist genug, wenn man von der Ansicht ausgeht, es bestehe überhaupt fein Recht.

Schließlich möchte ich mich mit einem einzigen Wort gegen den Abänderungsantrag des Herrn Scheurer aussprechen. Herr Scheurer möchte, daß neben den Konzessionen auch die Titel erwähnt würden. Nun hat das Wort "Titel" neben dem Ausdruck" "Konzession" nur die Bedeutung, daß die Konzession privatrechtlicher Natur sei; denn in anderer Weise redet man von Titeln nicht. Wir haben aber das letzte Wal mit großer Mehrheit anerkannt, daß diese Konzessionen auf keiner privatrechtlichen Basis beruhen. Man kann deshalb dieser Redaktionsabänderung, die aber mehr als das, die eine sachliche Uenderung wäre, nicht beistimmen.

Ritschard in Unterseen. Ich stelle zu Art. 13 folgenden Antrag: "Die auf Konzessionen, Siteln und unvordenklichem Hertommen beruhenden Wirtschaften sind von der Bezahlung der in diesem Geiehe vorgesehenen Patentgebühren enthoben." Bereits dei der ersten Berathung haben zwei oder drei Mitglieder an der Hand von Titeln nachgewiesen, daß die Konzessionsinhaber seiner Zeit diese Rechte vom Staate mit theurem Gelde erworden haben. Mir sind nebst den in der ersten Berathung angeführten Fällen noch andere bekannt, wo Privaten und Gemeinden solche Nechte mit schwerem Gelde erkauft haben. Ich kann mich nicht den Hernen Gelde erkauft haben. Ich kann mich nicht den Hernen Gelde erkauft haben. Ich kann mich nicht den Hernen Gelde erkauft haben. Ich kann mich nicht den Hernen Sch sas Necht, solche Konzessionen, wosür er den Gegenwerth einzesakt hat, mit dem nassen Finger durchzustreichen. Ich sage dem Annexiren. Zur Zeit der Resormation hat der Staat für geleistete Hüsse einer Gemeinde im Oberland eine Wirtschaftschazessisch versiehen. Da ist insoweit kein Geldwerth geleistet worden; allein ein gewisser Gegenwerth sür das Geschenk war da. Es kommt bei Privaten auch nicht vor, daß sie einmal vergabte Geschenke wieder zurücknehmen. Ich halte dieses Vorgehen für undillig und den deshalb so frei, den erwähnten Antrag zu stellen.

Luber. Ich stelle den Antrag, den Art. 13 an die Kommission zurückzuweisen und sie einzuladen, Vorschläge im Sinne einer billigen Entschädigung der Konzessionsinhaber zu bringen. Ich begründe meinen Standpnnkt folgendermaßen: Ich din prinzipiell mit der Kommissionsmehrheit einverstanden, wenn sie sindet, der Staat habe immer das Recht gehabt,

bie Konzessionen aufzuheben, wenn er es für gut fand, und er habe auch reichlich von diesem Nechte Gebrauch gemacht. Ich din weiterhin einig mit der Kommission, wenn sie sagt, es wäre, obschon wir im Nechte sind, einigermaßen eine Unbilligkeit, oder eine Härte, wenn wir diese Konzessionen mit einem Streich ohne irgendwelche Entschädigung auscheben würden. Nur din ich nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie die Kommission die Entschädigung erstheilen will. Wie Herr Brunner schon das erste Mal und jeht wiederum schlagend nachgewiesen hat, sind wir, indem wir gegen die einen billig sein wollen, gegen die andern undöllig, nämlich gegen die Patentwirthe. Während wir den einen die Patentgebühren erhöhen, sassen Ungerechtigkeit, die mir nicht in den Sinn will, und deshalb habe ich bei der ersten Berathung zu dem Antrag des Herrn Brunner gesstimmt.

Ich finde aber auch, die Konzessionen seien nicht alle gleicher Natur, so daß wir die Entschädigung nicht auf alle in gleicher Beise ausdehnen konnen. Wenn z. B. eine Wirth= schaft seit vierzig Jahren den gleichen Besitzer hat, so ist sie in dieser Zeit schon genugsam entschädigt worden. Wenn aber ein Anderer seine Wirthschaft erft vor einem ober zwei Sahren gekauft hat, so kann dieser allenfalls sagen, er sei benachtheiligt badurch, daß der Staat in Folge seines Gehenlassens unter dem Bublikum die Ansicht festgemacht hat, daß die Konzes= sionen noch fortbestehen werden und ohne Gebühr fortwirthen können. Es ist daher eine Unbilligkeit, wenn man alle Kon= zeffionswirthschaften in's gleiche Band nimmt, indem man die Frist für alle auf 1891 setzt. Auf der andern Seite sinde ich auch, die Gegner haben Recht, darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Gewährung einer Frist bis 1891 die Rechtsfrage gar nicht entschieden ift. Die Konzessionäre können nach 12 Jahren die gleichen Reklamationen machen, wie heute. Es ware daher gut, mit der Sache aufzuräumen und zu diesem Ende die Rommission einzuladen, und Borschläge darüber zu bringen, nach welchen Prinzipien wir eine gemisse Entschädi= gung leisten wollen. Natürlich stellen wir uns babei auf den Boden, zu sagen, wir seien es nicht schuldig, sondern thun es nur aus gutem Willen, und beshalb werden wir die Ent= schädigung nicht so hoch stellen, als wenn wir die Konzesstonswirthe im Recht glaubten.

v. Wattenwyl. Es ift fehr schwer, für einen Richt= juriften, respettive Laien, den Herren Advotaten auf dem Gebiet der Jurisprudenz zu folgen und ein richtiges Urtheil über diese Frage abzugeben. Herr Nationalrath Brunner fagt: Die Konzessionen haben kein Recht, fort mit Ihnen! Herrn Nationalrath Scheurer hingegen haben sie das heiligste Recht. Wir find hier weder Obergericht, noch Bundesgericht, und ich glaube, ber Große Rath habe nicht die Aufgabe, in folden Rechtsfragen ein endgültiges Urtheil abzugeben; er muß sich auf einen andern Standpunkt stellen. Nun haben sowohl Großer Rath, als Rommission sid bei der ersten Berathung in der That auf einen andern Standpunkt gestellt, und zwar einerseits auf den der Billigkeit, und andererseits auf den Standpunkt, zu fragen, welche Wege einzuschlagen seien, um diesem Gesetz, von dem wir alle einverstanden sind, bag es nicht nur bedeutende Einnahmsquellen eröffnen, sondern auch bedeutenden Uebelständen abhelfen wird, die Bahn zu ebnen und zu bewirken, daß es vom Volke angenommen werde. Das sind die beiden Haupmotive der Kommission; wenigstens für mich als Mitglied ber Kommission haben sie entschieden. Ich bin davon ausgegangen, es sei nicht in der Ordnung, den Konzessionirten keine Entschädigung zu geben. Wenn schon vielleicht juriftisch ihr Recht nicht gehörig kann nachgewiesen werben, wäre es doch jedenfalls eine große Härte, ihnen von heute auf morgen ein Recht zu nehmen, das sie als ein heiliges zu besitzen glaubten. Die Komission hat daher einen Ausweg gesucht, um beiden Parteien, sowohl dem Staate, als den Konzessionirten, gerecht zu werden. Wir haben in der Kommission die Frage auch behandelt, ob die Frist dis 1891 oder dis 1885 währen solle. Ich glaube, für einzelne Konzessionen wäre der Termin dis 1885 genügend, für andere hingegen ist der weitere nicht zu lang. Die Kommission war aber der Ansicht, es sei besser, eher den einen zu viel, als den andern zu wenig zu geben. Ich möchte Ihnen deswegen empiehlen, die Frist dis 1891 beizubehalten.

Arn. Ich möchte bem Antrage bes Hern Brunner, die Frift eventuell bis 1885 abzukürzen, entgegentreten. Wir wollen davon absehen, welches Recht die Konzessionäre haben, da wir jeht über diese Frage hinaus sind. Allein wir sind alle, oder wenigstens in großer Mehrheit einig, daß die Billigkeit dafür spricht, sie zu entschädigen, indem viele von ihnen sonst gewiß hart getrossen mürden. Run ist die Frage, ob die Frift dis 1885, oder dis 1891 dauern soll. Ich habe auch ein Bischen gerechnet und din zu dem Resultate gekommen, daß, wenn die Inhaber von Konzessionswirthschaften die ershöhte Gebühr, die sie gegenwärtig bezahlen müßten, dis 1891 kapitalisiren, sie in dem Ertrag davon ein billiges Aequivaslent haben werden, mit dem sie zusrieden sein dürsen, und das ungesähr nach Kauf und Lauf an die sire Summe des Konzessionswerths hinanreicht. Stellt man hingegen die Frist auf 1885, so genügt die Entschädigung lange nicht. Ich möchte deshalb, um nicht wichtige Interessen, die hier in's Spiel kommen, gar zu sehr vor den Kopf zu stoßen, die Beisbehaltung der Frist die 1891 empsehlen.

Berr Berichterstatter ber Kommission. 3ch will auf die einzelnen Antrage, die gefallen find, nicht zurücksommen, indem benfelben bereits begegnet ift, sondern erlaube mir nur zwei Bemerkungen. Die erste gilt bem Antrage des Herrn Scheurer, der einschalten möchte: "Die auf Konzessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirth= schaften." Ich glaube, man solle diesen Zusatz nicht annehmen, indem es im Entwurfe heißt: "Die auf Grund von Kon= zessionen ausgeübten Wirthschaften sind bis 1. Januar 1891 von der Bezahlung ber in biefem Gefetz vorgeschenen Batent= gebühr enthoben." Damit ist bereits Alles gesagt, was noth= wendig ift. Man sagt nicht, mas bas für Konzessionen seien, sondern spricht nur von den auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften. Darunter werben verftanden alle Ronzessionen, die als solche sind angesehen und ausgeübt worden, haben sie beruht auf Herkommen, oder auf einem bestimmten Titel. Ich möchte nun nicht den Konzessionären zum Auftreten vor Gericht das Heft in die Hand drücken und durch diesen Zusatz mehr oder weniger anerkennen, daß Titel, sei es alten Herkommens und unvordenklicher Mus= übung, sei cs überhaupt privatrechtliche Titel existirt haben. Aus biefen Gründen möchte ich fehr bavor warnen, den Zusabantrag des Herrn Scheurer anzunehmen.

Endlich noch ein Wort gegenüber dem Antrag des Herrn Luder. Er stellt eigentlich eine Ordnungsmotion, indem er verlangt, daß der Artikel zu nochmaliger Berathung und neuer Antragstellung an die Kommission zurückgewiesen werde. Diesem möchte ich opponisen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn man überhaupt eine Entschädigung anerkennt, es viel besser wäre, wenn der Große Nath sagen würde: Wir zahlen ans; und ich bin auch überzeugt, daß der Große Rath sinanziell viel besser zu stehen käme, und die gütlich oder gerichtlich sestgesete Entschädigungssumme sich nicht so hoch beliefe,

als wenn wir die Frist bis 1891 aufrecht erhalten. Allein wir missen alle ganz gut, daß wir an den Finanzen franken. Wir müssen in der nächsten Zeit so viele Finanzen schaffen, daß wir sast nicht wissen, wohin, und deshalb hat die Kommission geglaubt, sie dürfe nicht eine bestimmte Entschädigung vorschlagen, sondern müsse dem Antrag des Regierungsrathes beistimmen, der die einzelnen Konzessionäre ihre billige Entschädigung darin will sinden lassen, daß ihr Recht noch länger sorteristiren soll. Wäre das nicht gewesen, so hätte die Kommission den Antrag des Herrn Luder angenommen. Die Mehrheit des Großen Nathes hat nun dei der ersten Berathung die Ansicht der Kommission getheilt und den Artikel so sessen, wie er lautet, und ich glaube daher, man solle auf den heutigen Tag nicht darauf zurücksommen. Ich empsehle Ihnen also wiederholt den Art. 13, wie er ist, zur Annahme

Luber. Ich habe mir jedenfalls vorgestellt, daß wir das Bedenken wegen der Finanzen werde entgegengehalten werden. Hingegen glaube ich, die Kommission hat sich in der ersten Berathung auf den Boden gestellt, man mache den Konzessionsinhabern ein Geschenk. Nun sinde ich, wenn man Jemanden ein Geschenk macht, so könne dieser nicht vorsschreiben, in welcher Weise es gegeben werden soll. Es ist ja nicht nöthig, daß man die Konzessionsinhaber direkt außzahle; man kann sie mit Staatsschuldscheinen oder auf irgend eine andere Weise außzahlen. Allerdings ist die Art und Weise, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, bezuemer; dagegen glaube ich, mein Standpunkt habe das Gute, daß wir uns damit auf dem gesetzlichen Boden besinden, namentlich in Betress der Bundesgesetzgebung. Ich verstehe nämlich die Handels und Gewerbespeichtet so, daß Alle gleich gehalten werden sollen; das thun wir aber nicht, wenn wir die Einen in Zukunft bezahlen lassen, und die Undern nicht. Her Berathung sogar gesagt, er glaube, wenn ein einziger Patentwirth bei der Bundesversammlung klagend aufträte, so mürde sie nicht zugeben, daß wir diese Ungleichheit sorteristiren lassen. Darum scheint es mir, man sollte sich nicht auf einen so schoden Boden stellen, sondern jest abmachen, obschon dies auch von einigen Inkonvenienzen begleitet ist. Ich halte desehalb an meinem Antrage sest.

#### Abstimmung.

- 1. Für Rückweisung des Artikels an die Kommission Minderheit.
- 2. Für den Zusatzantrag Scheurer
- 3. Eventuell für die Frist bis 1885 4. Eventuell für den Antrag Nitschard
- 5. Definitiv für den Artikel . . .

Schluß der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

"

Mehrheit.

# Bweite Sikung.

Dienstag den 10. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des Herrn Prafibenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 176 Mitglieder anwesend; abwesend sind 73, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl, Born, Feune, Flück, Friedli, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Hurni, Karrer, Lehmann in Langnau, Liechti, Wägli, Mischler in Wahlern, Pape, Reber in Niederdipp, Rosselt, Noth, Nöthlisderger in Walkringen, Schmid Andreas in Burgdorf, Sigri, v. Sinner, Stähli, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bohnenblust, Bruder, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Dedoeuf, Donzel, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folletdee, Grenonillet, Gurtner, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Hegi, Herren in Mühleberg, Hospinann, Käsermann, Klaye, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lindt, Wösschet, Dueloz, Rebetez, Rebmann, Kenser in Lengnau, Kenser in Bözingen, Kiat, Schaymann, Schmid in Winnmis, v. Siebenthal, Stalber, Stämpsti in Zäziwyl, Streit, Wampster, Würsten, Zeller, Zingg, Zumkehr.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß eine Eingabe über bas Jagdgesetz in poetischer Form an den Großen Rath gelangt sei. Dieselbe wird zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleiztisch gelegt.

## Tagesordnung:

# Gesetzesentwurf

über das

# Wirthschaftswesen und ben Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung ber zweiten Berathung. (Siehe Seite 123 hievor.)

#### Titel III.

§§ 14—26.

Auf ben Antrag bes Herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes mird beschloffen, diesen Titel in seiner Gessammtheit zu berathen.

Bobenheimer, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe zu biesem ganzen Kapitel keine Bemerkungen zu machen. Es hat dasselbe in der Zwischenzeit zu keinen Auskassungen Unlaß gegeben, und weber die Kommission, noch die Regierung beantragen Aenderungen dazu. Doch ist mir gestern im Lause der Diskussion in Bezug auf § 20 ein Wunsch ausgesprochen worden, den ich heute in Form eines Untrags sormuliren möchte. Man hat nämlich darauf ausmerksam gemacht, daß es noch andere öffentliche Belustigungen gebe als daß Tanzen, allerlei nicht näher zu beschreibende Bolksbelustigungen von mehr oder weniger ästhetischer Ratur, zu denen öffentlich eingeladen wird, und daß es vielleicht gut wäre, diese hier auch zu erwähnen und der Behörde die Kompetenz zu geben, sur Ilustration über diese sogenannten Bolksbelustigungen will ich Ihnen mittheilen, daß ich mir am 31. Dezember 1876 daß Berzgnügen gemacht habe, in sechs Blättern unseres Kantons nachzuzählen, wie oft zum Tanzen eingeladen wird, und daß ich etwa 600 solcher öffentlicher Einladungen gefunden habe, was übrigens auch zeigen kann, wie man hier und da, was übrigens auch zeigen kann, wie man hier und da im Bolk, aber namentlich in den Wirthschaften, die schweren Zeiten aussassen zusch zeiten ausselsen kurt. 20 würde nun nach diesem Antrage lauten, wie folgt: "Der Große Rath wird in einem besondern Dekret Bestimmungen ausstellen über das Dessen und Schließen der Wirthschaften, das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die daherigen Gebühren."

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich ebenfalls nicht veranlaßt gesunden, zu dem Titel über die Wirthschaftspolizei dem Großen Rathe irgend welche Abänderungsanträge vorzulegen und empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme der Paragraphen, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Was den von der Direktion des Innern, resp. dem Regierungsrathe neu gebrachten Antrag betrifft, so kann ich mich Namens der Kommission damit einverstanden erklären. Man hat schon in der Kommission darüber geredet, aber geglaubt, daß eine solche Bestimmung eher in die Vollziehungsverordnung gehöre. Indesse Gesetz ansgenommen wird. Sie ist in der That zweckmößig. Es ist Ihnen bekannt, wie diese Belustigungen und Spiele von den Wirthen an den Haaren herbeigezogen werden, und deshalb ist es gut, wenn die Regierung und die Polizei

im Interesse der Volksgesittung auch ein Wörtchen dazu reben und in dieser Richtung eine Gebühr für den Staat bezogen wird. Ich empsehle Ihnen also den Titel mit dem Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Büren. Ich mache nur auf eine Redaktionsangeslegenheit aufmerksam. § 17 ift bei der ersten Berathung auf meinen Antrag ergänzt worden im Sinne einer Restriktion der Verpssichtung des Wirthes, Gäste aufzunehmen, von denen zu vermuthen ist, daß sie die Wirthschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittslichkeit betreten. Ich meine nun, es sei unnöthig und sogar unpassend, im Eingang noch den Art. 4 zu erwähnen, da daszenige, was ich wünschte, schon in den Verbalien des Artikels aufgenommen ist, und dieses Zitat zu Misverständenissen Anlaß geben könnte, indem in Art. 4 von den persönslichen Requisiten der Wirthe selber die Rede ist. Ich stelle also den Antrag dieses Zitat zu streichen.

Boivin. Der § 20 bes Entwurfes lautet: "Der Große Rath wird in einem besondern Dekret die Bestimmungen über das Deffinen und Schließen der Wirthschaften, wie auch über das Tanzen aufstellen." Ich begreise nicht, warum man über die nämliche Frage eine Menge Dekrete aufstellen will. Dies komplizirt nur die Gesetzgebung. Es scheint mir, man sollte, da man nun einmal ein Gesetz über das Wirthschaftswesen aufstellt, darin alle Vorschriften vereinigt sinden, welche die Bürger und die Wirthe zu beobachten haben. Früher hatten wir ein Gesetz über das Tanzen; will man dasselbe revidiren, so habe ich nichts dagegen. Es scheint mir aber, man sollte alle Bestimmungen, welche der § 20 im Auge hat, in das vorliegende Gesetz aufnehmen. Daher stelle ich den Antrag, es seien die bezüglichen Vorschriften des disherigen Gesetzes in den gegenwärtigen Entwurf einzurücken. Warum sollte der Große Rath dies Fragen, welche sehr gut schon jetzt gelöst werden können, erst einige Zeit später disknitiren?

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im Allgemeinen zu reten, theile ich die Ansicht des Herrn Bowin, indem ich auch dafürhalte, es sei besser, wenn man alle Bestimmungen in einem einzigen Erlaß findet, ftatt in einem Gesetz und einem Dekret, und ich habe biese An= sicht im Schooß ber Behörde schon manchmal, wenn auch nicht mit viel Glück, vertreten. Was aber den Spezialfall betrifft, so glaube ich, der Antrag des Herrn Boivin hätte bei der ersten Berathung gestellt werden sollen. Er beantragt, statt des Art. 20 die Bestimmungen des alten Gesetzes über die Polizeistunde, Tarz und Spiel, aufzunehmen. Nun werden Sie wohl begreifen, daß es weder dem Berichterstatter bes Regierungsrathes, noch dem der Kommission möglich ist, sich im gegenwärtigen Augenblick über den Werth jener Bestimmungen auszusprechen, indem wir aus der ersten Berathung den Glauben geschöpft haben, daß es der Wille des Großen Nathes jei, die Sache burch ein besonderes Dekret zu reguliren. Schon aus diesem formalen Grunde möchte ich ersuchen, bem Un= trag bes Herrn Boivin nicht beizustimmen. Dann möchte ich in sachlicher Beziehung darauf aufmerksam machen, daß man bei ber ersten Debatte lange darüber diskutirt hat, ob man eine Polizeiftunde haben wolle, oder nicht, und daß man schließlich gefunden hat, es sei das Beste, diese Frage einem Dekrete vorzubehalten, weil in dieser Beziehung die Bedürf= nisse und Sitten andern, und es nicht gut ware, sich für rein polizeiliche Bestimmungen auf ein Vierteljahrhundert oder noch länger — benn hoffentlich wird das Gesetz lange halten — in der Beife zu binden, wie es geschehen murbe,

wenn man die Sache in das Gesetz selbst aufnähme. Man nimmt hierin polizeisiche Bestimmungen auf, damit es komplet sei; aber was mehr administrativer Natur ist, behalten wir, nicht etwa einer Berordnung des Regierungsrathes, sondern einem Dekrete des Großen Nathes vor. Ich will namentlich Ihre Ausmerksamkeit auf den bereits erwähnten Punkt hinlenken, daß man in Bezug auf das Tanzen und Spielen die Sache nicht so über das Knie abbrechen kann, einsach die Bestimmungen des frühern Gesetzs aufzunehmen. Dieses Gesetz von 1852 war in mancher Beziehung hart und unzweckmäßig, oder ist es seither geworden. Sie werden also in dieser Frage freie Hand behalten wollen und ich empsehle Ihnen deßhalb, den Entwurf, sei es in der frühern, oder in der von mir beautragten neuen Fassung anzunehmen.

#### Abstimmung.

#### Titel IV.

# Bon dem Sandel mit geiftigen Getranten.

Die Kommission schlägt eine neue Fassung dieses Titels vor, welche hiernach artitelweise folgt.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

\$ 27.

Zum Betriebe des Handels mit geistigen Getränken, ben Wein inbegriffen, im Detail über die Gasse ist ein Berkaufspatent ersorberlich.

Ein Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitz eines guten

Leumunds find.

Bon der Einholung eines Verkaufspatents sind enthoben die Inhaber von Wirthschaftspatenten, sowie die Inhaber von Apotheken für den Verkauf gebrannter Wasser zu medizinischen Zwecken.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es wird in dem zuletzt ausgetheilten Imprimat eine ganz neue Redaktion dieses Titels vorgelegt; ich denke indessen, daß wir sortsahren werden, artikelweise zu berathen. Zu § 27 muß ich Etwas vorausschieken. Sie werden sich erinnern, daß in dem ersten Entwurf nur von der Besteuerung des Detailverkaufs von Branntwein die Rede war. Es hat sich aber aus der Diskussion ergeben, daß man allgemein wünscht, es möchten in Bezug auf den Detailverkauf von Wein die Bestimmungen des Gesetzes von 1852 aufgenommen werden, indem man geltend gemacht hat, daß sich die Hossfnungen, die man an das Gesetz von 1869 über den Handel mit geisstigen Getränken geknüpft hat, in keiner Weise realisirt haben. Der Wein ist durch den Berkauf über die Gasse, wie der Bolksmund sagt, durch das Wirthen über die Gasse werskauf iglaube, auf diese Weise meistens schlechte Waare verskauft worden. Endlich hat dieser Verkauf über die Waare verskauft worden.

zur Kreirung zahlloser Winkelwirthschaften Unlag gegeben, und zwar nicht nur zum Nachtheil der Wirthe — denn mit biesen hatten wir das geringste Bedauern —, sondern auch zum großen Nachtheil bes Publikums, namentlich bessenigen, welches in diesen Wirthschaften eine Gelegenheit findet, die ihm in einer anständigen nicht geboten ist. Ich habe als Direktor bes Innern das Gefetz zu handhaben, und ich kann Sie versichern, daß ich hunderte von Klagen darüber gehört habe, und daß auch die Regierungsstatthalter in ihren Amts-berichten hierüber einstimmig sind. Es haben sich zwar in Ihrer Mitte auch Stimmen dassu erhoben, daß man den freien Berkauf von Wein fortdauern lasse. Aber die große Mehrheit Ihres Rathes mar der Ansicht, man solle den Wein gerade so behandeln, wie ben Branntwein, und den Detailverkauf beiber regeln und besteuern, mas Sie benn auch in der ersten Berathung beschlossen haben. Da aber ber ganze Entwurf ursprünglich auf einem andern Boden stand, so ist burch Ihre Beschlüsse die Dekonomie desselben geskört worden. Er fiel in Folge bavon etwas unverständlich aus, die Artikel reihten sich nicht logisch an einander, und der etwas künftliche Unterschied zwischen geistigen und gebrannten geistigen Ge-tränken brachte einige Berwirrung hervor u. s. w. Es haben daher die Regierung und die Kommission geglaubt, man solle ben ganzen Abschnitt neu redigiren und so ift man zu dieser

neuen Rebattion bes Titels IV gelangt. Ich gehe nun über zu § 27, der eigentlich in Frage liegt, und erlaube mir, benselben noch etwas näher zu er= läutern. Er hat folgenden Sinn. Der Großhandel, sowohl mit Wein, als mit gebrannten Spirituofen soll vollständig freigegeben sein. Sie werden in Ihrer nächsten Sitzung einen Nekurs zu behandeln haben, in welchem sich Fabrikanten von Sprit darüber beschweren, daß sie neben der Fabrikationsgebühr auch eine Berkaufsgebühr zu bezahlen haben. Diese Beschwerde hat in erster Instanz sowohl die Direktion des Junern als auch die Regierung abweisen mufsen, weil es einmal so Gesetz ist, daß nicht nur die Fabrikation, sondern auch der Verkauf besteuert wird. Das würde fortan aufhören, und der Berkauf im Großen nicht mehr ertra besteuert werden, sondern nur der allgemeinen Landessteuer unterworsen sein. Das ist recht und billig; denn der Solosthurner, Basler, Neuenburger u. s. w., der sein Geschäft im Kanton Bern durch commis voyageurs betreiben läßt, hat biese Extraverkaussteuer nicht zu bezahlen, und dieselbe gereicht baher nur zum Rachtheil unferes inländischen Handels, ben wir doch kein Interesse haben zu unterdrücken. Mit dem Wein würde es ganz gleich gehalten sein. Derjenige Weinhandler, der sich selbst die Beschränkung auferlegen will, nicht unter 10 Liter zu verkaufen, der also eigentlichen Weinhandel treibt, sei er selbst Produzent ober nicht, wird ebenfalls dieser Berkaufs= gebühr nicht unterworfen sein. Sie können daraus entnehmen, baß von einer eigentlichen Besteuerung bes Weines in Folge bieser neuen Bestimmungen absolut nicht die Rebe sein kann. Ich glaube eber, daß wir hoffen dürfen, es werde im AUgemeinen die Qualität des Weines sich etwas verbeffern, in= bem die Zahl ber gang kleinen Weinhandler, wie fie gegen= wärtig, nicht zum Vortheil des Handels und des Publikums eristiren, etwas abnehmen wird. Ich hoffe also in Bezug auf Qualität und Preis des Weines nur gutes von dieser Bestimmung. Was den Detailverkauf über die Gasse betrifft, so wurde man Wein und Branntwein gang gleich stellen, aus Gründen, die ich vorhin die Ehre gehabt habe, auseinander zu setzen. Es müßte also Jeder, der diesen Detailverkauf betreibt, sich mit einem Verkaufspatent versehen. Was unter Detailverkauf verstanden wird, ist im zweiten Alinea des Art. 20 gesagt. Ich werde dann bei diesem Artikel noch etwas näher darauf zu sprechen kommen; hier theile ich es nur zur Orientirung mit. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, den neuen § 27 zur Annahme.

Ritschard, Regierungsrath. Ich erlaube mir in Be= treff bes § 27 zwei Abanderungsantrage. Der erftere murbe, genauere Rebaktion vorbehalten, dahin lauten, daß Derjenige, ber Wein aus eigenem Gewächs verkauft, von einer Ber-kaufsbewilligung frei sei. Es ist nämlich hier gesagt, daß Brenner, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächse u. s. w. verkausen, keine Verkaufsgebühr bezahlen. Auf der andern Seite aber follen Die, welche Wein aus eigenem Gewächs verkaufen, bezahlen muffen. Ich glaube nun, es fei vorerst ganz unrichtig, ben Verkauf von Wein und Schnaps aus eigenem Gewächs ungleich zu behandeln. Entweder soll man ben Verkauf von Eigengewächs überhaupt frei geben, oder für Beibes eine Bewilligung einführen. Ich halte aber bafür, daß die Bewilligung für den Berkauf von Getränke eigenen Produkts sollte fallen gelassen werden. Man hat gestern gesagt, man solle sich vor einer allzu weit gehenden Reglementirerei hüten, und deshalb das Aussichtstrecht der Regierung in einem Paragraphen gestrichen. Ich bin damit einverstanden, glaube aber, man solle nun auch heute mit dem gestrigen Beschlusse konsequent bleiben. Es geht zu weit, wenn Einer, ber Wein aus eigenem Gewächs produzirt, auf's Oberamt geben und eine Bewilligung für den Berkauf besfelben holen foll. Da wäre es am Ende beffer, man wurde von ihm die Einholung einer Bewilligung verlangen, Wein pflanzen zu burfen. Wenn man ihm gestattet, aus bem Weinpflanzen ein Gewerbe zu machen, so ift die natürliche Folge davon, daß man ihn auch sein Protukt frei verkaufen läßt. Wein zweiter Abanderungsantrag betrifft die Gebühren.

Mein zweiter Abanderungsantrag betrifft die Gebühren. Ich sehe jedoch, daß dieser Gegenstand im Entwurf erst später kommt, und behalte mir also vor, diesen Abanderungsantrag

am betreffenden Orte zu ftellen.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes macht barauf ausmerksam, daß die Bemerkungen des Herrn Regierungsrath Ritschard nicht zu § 27, sondern zu § 30 passen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf zur Hand nehmen, werden Sie sehen, daß darin die Bestimmung enthalten war, daß die Rebenbesitzer gleich gehalten werden sollen, wie die Brenner, wie Herr Regierungsrath Ritschard jetzt beantragt. Die Kommission hat aber auf Reklamation derzenigen Mitglieder aus dem Seeland, die selbst Rebenbesitzer sind, diese Bestimmung gestrichen, indem sie ausmerksam gemacht wurde, daß mit dem Berkauf von Eigengewächswein sehr viel Unsug getrieden werde. Es gebe eine Anzahl von Rebenbesitzern, die im Detailverkauf von dieser Bestimmung Gebrauch machen, dabei aber nicht nur Eigengewächs verkausen, sondern auch angekausten Wein auf diese Weise betailliren, und es sei, wenn nicht geradezu unmöglich, doch sehr schwer, sie zu überwachen. Dieser Wunsch, geäußert von Mitgliedern, welche am ersten die gehörige Ersahrung hierin haben können, hat die Kommission bewogen, diesen Passus zu streichen, und ich trage deshalb darauf an, am Entwurf setzuhalten und den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard nicht zu acceptiren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Antrag bes Herrn Regierungsrath Ritschard zu § 30 behandelt werden soll. Dort ist die Befreiung für die Brenner von Eigenzgewächs ausgesprochen, und somit wäre logischer Weise eine etwaige Ausnahme für die Weindauern auch dort anzubringen.

Ritschard, Regierungsrath, erklärt sich damit eins verstanden, daß sein Antrag erst bei § 30 in Berücksichtigung gezogen werbe.

Ducommun stellt ben Antrag, es sei das britte Alinea an die Stelle des zweiten und dieses letztere an den Schluß des Artikels zu setzen.

Geiser, in Burgborf. Ich bin über den § 27 nicht ganz klar. Ich sehe darin, wörtlich genommen, eine Gesahr für die Inhaber von Wirthschaftskonzessionen, nämlich die, daß sie sür den Verkauf von Wein über die Gasse noch ein Verkaufspatent haben müssen, was in meinen Augen nicht das Nichtige ist. Daß die Inhaber von Wirthschaftskonzessionen für den Verkauf von gebrannten Wassern über die Gasse ein Patent einholen müssen, gebe ich zu, aber für Wein nicht. Ich wünsche darüber Auskunft.

Herrichter statter des Regierungsrathes. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Geiser ganz gut. Er bestürchtet, daß wenn der Artikel so redigirt werde, wie er lautet, man möglicherweise die Inhaber von konzessionirten Wirthschaften während der Zeit, wo sie von der Besteurung befreit bleiben, auch anhalte, sich eine Bewilligung für den Verkauf von Wein über die Gasse zu verschaffen. Wir haben aber im dritten Alinea des Art. 13 über die Konzessionen die Bestimmung: "Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkausen, haben hiesür die gesessliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Gedühr." Nun scheint es mir am besten, wenn man den § 27 läßt, wie er ist, dagegen am Schluß der Berathung auf § 13 zurücksommt und dort statt des Wortes "Gedühr" "Branntweinverkaussgedühr" sest. Dann ist keine falsche Auslegung mehr möglich, und man weiß genau, daß die Inhaber von Konzessionen nur für den Verkauf im Detail über die Gasse von Konzessionen nur für den Verkauf im Detail über die Gasse von Veranntwein und nicht von Wein belangt werden können.

#### Bei ser erklärt sich bamit einverstanden.

Herr Präsibent. Herr Ducommun hat den Antrag gestellt, Lemma 2 und 3 umzustellen, aber nachträglich erstärt, daß derselbe bloß mit Rücksicht auf die französische Redaktion gebracht worden sei, die etwas anders laute, als die deutsche und den ursprünglichen Text nicht ganz richtig wiedergebe. Er beharrt daher nicht barauf, daß eine Abstimmung über seinen Antrag stattsinde. Es ist selbstwerständelich, daß dei einer nochmaligen Berisikation des Textes die französische Redaktion dieses Artikels mit der deutschen in Einsklang gebracht werden muß. Dies ist im Protokoll vorzusmerken.

§ 27 wird mit biesem Vorbehalt unverändert angenommen.

#### \$ 28.

Der Detailhandel mit geistigen Getranken unterliegt außerbem folgenden Beschränkungen:

1) schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuerten dürsen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabsfolgt werden;

2) unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssig= feiten verkauft werden;

3) es burfen keine geiftigen Fluffigkeiten verkauft werben, welche gefundheitsschädliche Stoffe enthalten;

4) das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber Ziffer 1 dieses Artikels ist kein Wort zu verlieren. Was Biffer 2 betrifft, so bente ich, daß namentlich die Bertreter bes Seelandes diese Bestimmung begrüßen werden. Es liegen schon seit längerer Zeit Petitionen von Erlach vor, benen, wenn ich nicht irre, andere Theile bes Seelandes sich ange-schlossen haben, und in welchen man auf die Wißbräuche im Weinhandel hinweist, auf die großartige Weinfabrikation, wie fie z. B. in Landeron getrieben wird. Es wird nachgewiesen, wie damit nicht nur Diejenigen geschädigt werden, welche ein solches Getränke kaufen, sondern auch der reelle Weinhändler selbst, der natürlich dadurch in Verruf kommt, daß man schlechte fabrizirte Waare unter dem Namen natürlichen Weins verkauft. Ich glaube nicht, daß man die Fabrikation von künstlichem Wein verdieten könne; es wäre auch nicht zweck-mäßig. So wird z. B. auf dem Lande eine Sorte Wein fabrizirt, zu dessen her Ernte sehr viel verwendet wird, und der dann während der Ernte sehr viel verwendet wird, auch sicher besser ist, als Schnaps. Nur soll solcher Wein kalten kanden der Kristlichen Wein kanden nicht bloß Wein heißen, sondern als kunftlicher Wein bezeichnet werden. Ebenso soll das, was die Franzosen vin de seconde cuvée nennen, unter diesem Namen verkauft werben. Wer nun eine fabrigirte Waare im Detail unter einem falschen Namen verkauft, in der Weise, daß der Käuser das durch irre geführt wird und Naturwein zu kausen glaubt, foll ber in Art. 36 vorgesehenen Strafe unterliegen. 3ch möchte Ihnen also Ziff. 2 zur Annahme empfehlen. Ziff. 3 und 4 empfehlen sich selbst, und ich beantrage bemnach, auch biefe unverändert anzunehmen.

Geiser, in Burgdorf. Ich habe schon in der ersten Berathung beantragt, die Erwähnung der schulpslichtigen Kinder zu streichen. Der Gesetzgeber handelt nicht richtig, wenn er diese Worte beibehält; denn die Erfahrung hat geslehrt, daß von Halten dieser Bestimmung keine Rede ist. Im bisherigen Geset stand die gleiche Bestimmung; aber weder die Eltern, noch die Wirthe, noch die Polizei haben sie beachtet. Es ist gleich gegangen, wie vorher, und ich glaube, es wurde jetzt auch gleich gehen. Ich sehe auch keine Gefahr darin, wenn man schulpflichtige Kinder in's Wirthshaus gehen läßt, um Branntwein zu holen. Dagegen sehe ich eine Ge-fahr barin, wenn man biese Bestimmung beibehält. Der Familienvater geht bann felber in's Wirthshaus und fängt an zu schnapsen; es findet jich Gesellschaft und entsteht ein Schnapzgelage, und so wird der Nachtheil viel größer, als wenn man ein Kind schicken kann, um Schnaps heimzusbringen. Wir wollen ein Gesetz aufstellen, von dem erwarten kann, daß es gehandhabt werde, und nicht eins, von dem von vornherein anzunehmen ist, daß es in den Wind geschlagen wird. Der Wirth ist auch geplagt damit, indem es in den Strasbestimmungen heißt, daß er um Fr. 50—500 gebüßt werden könne. Wie leicht kann es vorkommen, daß ein Landjäger, wenn er in schlechter Laune ist, was oft vorkommt, geschwind von diesem Paragraphen Gebrauch macht, ben Wirth, ben er auf dem Strich hat, anzeigt und ihn so um wenigstens fünfzig Franken hineinbringt. Ich beantrage also, in Ziff. 1 die Worte "schulpflichtigen Kinder" zu streichen.

v. Büren. Ich erinnere an die Distuffion bei ber

ersten Berathung, und an die warmen Worte, die von mehreren Vertretern ausgesprochen worden sind, daß wir uns anstrengen sollten, diese Bestimmung zu halten und die Rinder nicht in den Fall zu setzen, Branntwein zu holen. Ich möchte ben Bufat beibehalten.

#### Abstimmmung.

Für ben Untrag Geiser

Minderheit.

#### § 29.

Kür ben Detailverkauf ist eine jährliche Patentgebühr zu entrichten, welche jeweilen vom versteuerbaren Ginkommen ben Betreffenden abzuziehen ist. Unter Detailverkauf ist verstanden der Berkauf in Quan=

titäten von unter 10 Liter.

Die Patentgebühr beträgt per Sahr:

a. für den Verkauf von Wein 50 bis 600 Fr.,

b. für den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken 100 bis 600 Fr., c. für den Verkauf der Kategorien a und b zusammen

150 bis 1000 Fr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat hier im zweiten Alinea das vom frühern Gesetz bestimmte Minimum von fünf Maß für Branntwein fallen laffen. Es war das eine Bestimmung, welche direkt gegen ihren Zweck lief. Man wollte verhindern, daß die Leute zu viel trinken, hat sie aber damit genöthigt, gleich fünf Maß auf einmal zu kaufen. Auf ber andern Seite hat sie für die Stadtbewohner große Nach= theile gehabt. Es kommt Mancher in den Fall, für den Küchen= oder Tischgebrauch eine Flasche Kirschwasser oder Cognac zu kaufen, und wer dem Gesetze nachleben wollte, mußte gleich zehn Flaschen auf einmal kaufen. Daß biese Bestimmung nicht gehandhabt werden konnte, sondern nur zu unangenehmen Rapporten Anlaß gab, die dann in den Papierkorb wanderten, werden Sie begreifen. Zehn Liter ist eine vernünstige Grenze zwischen dem Kleinverkauf und dem eigentlichen Handel. Wer nicht unter zehn Liter verkauft, ist ganz frei; wer hingegen darunter verkaufen will, kann halbe, oder zwei, drei Liter, kurz so viel oder so wenig man von ihm verlangt, verkaufen, unterliegt dann aber der Gebühr von Fr. 50—600 für den Verkauf von Wein, von Fr. 100—600 für den Verkauf von gebrannten Wassern, und von Fr. 150—1000 für den gleichzeitigen Berkauf beider Flüsssteiten. Es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn man eine Stala hätte aufftellen können; indessen ist dies nicht möglich, und man man bem Takt der Administration etwas überlassen. Segenwärtig gibt die Besteurung der Branntweinverkäuser im großen Sanzen nicht zu sehr vielen Rlagen Anlaß, wenigstens nicht zu solchen, die in der Hand-habung des Gesetzes begründet wären, sondern im Gesetze selbst. Wenn wir die Ohmgeldkontrolen konsultiren, für den Werth bes von bem Betreffenden fabrigirten Getrantes eine billige Norm aufftellen und den annähernden Verkauf mit dieser Quote multipliziren, so treffen wir meistens das Rich= tige, und dies wird hoffentlich auch in Zukunft der Fall sein, wenn Sie den Art. 29 annehmen, wie er vorliegt.

Bürki. Nachdem wir die Patentgebühren für die Wirth= schaften so hoch gestellt und namentlich das Minimum von 400 Fr. acceptirt haben, in der Absicht, einerseits Geld zu machen, wie wiederholt gesagt wurde, was auch in unsern

Verhältnissen löblich und nöthig ift, und andererseits um den Wirthschaften, die bekanntlich sehr zahlreich geworden sind, etwas Einhalt zu thun, so scheint mir nun die Konfequenz, die man aus diefen Beschlüffen ziehen muß, zu verlangen, baß man die Minima in § 29 nicht zu gering ansetze. Wenn man fagt, die Berhaltnisse seinen verschieden, und man könne nicht überall das gleiche Maß anwenden, so muß ich mir er= lauben, zu bemerken, baß namentlich bei den Patentwirth= schaften der unterften mit 400 Fr. belegten Klaffe allerdings öfter jolche Ausnahmen am Orte sein möchten, indem in vielen Ortschaften Berhältniffe vorkommen konnen, mo diese Tare zu hoch gegriffen ift. Allein obschon biese Grunde auch angeführt worden sind, hat der Große Rath das Minimum von 400 Fr. gleichwohl acceptirt. Ich sehe nun nicht, daß hier Ausnahmsfälle vorhanden sein sollten, die es rechtsertigen, ein Minimum von 50 Fr. anzunehmen. Es gibt ganz sicher überall Wirthschaften, die den kleinen Bedarf von Privaten bestiedigen können, so daß ein Bedürsniß in dieser Richtung absolut nicht vorhanden ist. Es ist aber mit diesen niedrigen Taren ein gewichtiger Uebelftand verbunden. Allerdings wird sehr viel von der Ausführung abhangen; allein es ist der Direktion bes Innern unmöglich zuzumuthen, in alle Details einzutreten und, je nachdem Rapporte kommen, sich in eine Markterei über die Gebühren einzulassen. Um dem den Faden abzuschneiben, und namentlich um den Schnapsgelagen und ber Branntweinpest abzuhelfen, scheint es mir geboten, das Minimum heraufzuseten. Wir missen, bag es bei diesem Kleinhandel, wie er genannt wird, Hinterstübchen gibt und in Zukunft noch mehr geben wird, wo man förmlich wirthet und auf diese Weise das Wirthschaftsgesetz umgeht. Um darin zu remediren, muß man das Minimum ziemlich hoch stellen. Es scheint mir dies ein Gebot der Logik und dem Charakter bes Gesetzes angemessen zu sein. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß bei der ersten Berathung mein daheriger Antrag einzig mit Stichentscheid des Präsibenten ist abgewiesen worden. Ich erlaube mir nun, ihn zu reproduziren, jedoch mit Abänderungen, indem auch von Seite des Regierungsrathes und der Kommission dem Artikel eine andere Form gegeben worden ist. Ich proponire in litt. a das Minimum, wie schon damals, von Fr. 50 auf Fr. 200 heraufzusetzen, in litt. b von Fr. 100 auf Fr. 200, und in litt. c von Fr. 150 auf Fr. 300.

Ritscharb, Regierungsrath. Erlauben Sie mir, diesen Antrag mit zwei Worten zu unterstützen. Ein Grund, warum diese Gebühren zu erhöhen sind, liegt nach meiner Ansicht vorerst in Folgendem: Wan hat gesagt, die Wirthschastspatentgebühren seien nichts Anderes, als eine Konsumsteuer und sinden ihre Rechtsertigung nur darin; denn eine Rechtsertigung muß die Steuer doch immerhin sinden. Kun frage ich: Ist es gerechtsertigt, auf den Konsum in der Wirthschaft eine Gebühr zu segen, und auf den Konsum, der daheim stattsindet, keine, oder nur eine ganz minime? Wenn der Wein, der in der Wirthschaft getrunken wird, eine Art Luxus ist, welcher die Belegung mit irgendwelcher Luxussteuer rechtsertigt, so ist das Getränke, das daheim konsumirt wird, gleicher Luxus. Es ist gar kein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen der Konsumsteuer auf den Wirthschaftspatenten und der auf den Verkaufspatenten, und schon aus diesem Grunde ist eine wesentliche Erhöhung der Gebühren für letztere am Plaze.

Ein anderer Grund ist nach meiner Ansicht noch schwerwiegender. Die Wirthschaftspatentgebühren, damit werden Sie alle einverstanden sein, werden durch das neue Geset, hoch gestellt. Die Folge davon wird sein, daß an manchen Orten die Wirthschaften eingehen, und dies wird wieder zur

Folge haben, nicht etwa, daß bort nichts mehr getrunken wird, sondern daß Mancher, der bisher für eine Gebühr von Fr. 200 ober 150 gewirthet hat, auf sein Patent verzichtet, aber bafür auf die Bestimmungen des § 29 greift, ein Berkaufspatent für geistige Getränke löst, und so an die Stelle der offenen Wirthschaft, beren Lokale man kontroliren kann, ein Berkaufs= lokal tritt, bas im Wesen nichts Underes ift, als eine Wirth= schaft, nur mit bem Unterschied, daß Alles viel heimlicher zugeht, bie Polizei nicht Zutritt hat, keine Borschriften für die Lokalien existiren, und der Staat schließlich um seine Batentgebühr betrogen ist. Wenn man dieser Wendung der Dinge Einhalt thun will, so ift nichts Anderes zu machen, als daß man biefe Verkaufsgebühr erhöht; benn wenn biefe annahernd fo hoch ist, als die Wirthschaftsgebühr, so wird sich Einer zwei= mal besinnen, bevor er sein Wirthschaftspatent für ein solches Berkaufspatent aufgibt. Man sagt zwar, es sei verboten, in biesen Berkaufslokalen zu trinken, allein es ist Manches verboten, und wird doch gemacht. Es gibt Gemeinden, wo Jahre lang kein Landiäger hinkommt, und auch die Gemeindsbehörden keine Aufficht üben; benn, wenn etwa der Gemeinds= präsident oder die Gemeindspräsidentin hie und da in ein solches Lokal geht und ein halbes Schöppchen nimmt, so wird von dieser Aufsicht kaum die Rede sein können. Also kann nur baburch abgeholfen werden, daß man diese Gebühren höher setzt. Ich glaube, ein Minimum von 200 Fr. sei in keiner Weise zu hoch und unterstütze demnach den Antrag des Herrn Bürki, in dem Sinne, daß das Minimum bei a auf Fr. 200, bei b auf Fr. 250 und bei c auf Fr. 300 fest-

v. Werdt. Ich habe gehört, daß man auf dem Lande Opposition gegen das neue Gesetz macht, weil dadurch der Detailverkauf besteuert und erschwert wird. Es gibt Ortsschaften und Gegenden, wo wenige oder keine gute Wirthschaften sind, und man nicht dazu kommt, sich ein billiges, gutes Getränk zu verschaffen. Wan sollte deshalb von den Bestimmungen der Kommission nicht abgehen. Diese hat die Taxen sestgeset, um den Wirthen einen gewissen Schutz zu gewähren; allein ich glaube, daß ihre Ansätze genügen. Im Interesse der Annahme des Gesetzes beantrage ich, die Taxen bes Entwurfs beizubehalten.

Arn. Ich möchte zu litt. a, die vom Verkauf von Wein spricht, auf etwas aufmerksam machen. Wie steht es mit dem Apfelmost? Soll dieser nicht darunter verstanden werden?

#### v. Werbt. Rein.

Arn. Ich schlage vor, statt "Wein" zu seizen: "geistigen Getränken". Ich möchte Beides gleich gehalten wissen, indem ich nicht einsehe, was für ein Unterschied zwischen Apfelwein und anderem Wein zu machen wäre. Zweitens halte ich dafür, wenn man das Minimum der Patentgebühren auf Fr. 400 setz, so dürsen wir hier nicht so tief herabgehen, wie vorgeschlagen ist. Die Kommission hat für jenes auf Fr. 500 gehen wollen und beantragt hier Minima von Fr. 50, 100 und 150. Ich sinde auch, es sei ein Unterschied, ob man ein öffentliches Wirthschaftspatent hat, oder ein Verstaufspatent, indem dort viel mehr verkauft wird, als über die Gasse. Deshalb kann man diesen Verkauf auch nicht so hoch besteuern, aber auf die Hälste der Patentgebühr möchte ich gehen. Ich schlage vor, das Minimum in litt. a auf Fr. 100 zu setzen, in litt. d auf Fr. 100, und in litt. e auf Fr. 200. Es handelt sich nur um die Minima; denn Maxima sind schon da.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich möchte auf die Frage des Herrn Arn betreffend den Apfelmost antworten. Die Meinung des Bersassers des Entwurfs, sowie auch der Regierung und der Kommission geht dahin, daß der Berkauf über die Gasse nicht nur von Most, sondern auch von Bier vollständig frei sein soll. Wir machen nicht nur ein siskalisches Gesetz, sondern versolgen auch, od mit oder ohne Slück, wird die Ersahrung lehren, sittliche Zwecke. Nun wissen sie, daß man seit Jahren und Jahrzehnten immer in allen Tonarten gesagt hat, es wäre gut, wenn im Bernervolke mehr Apfelmost und Bier und weniger Schnaps getrunken würde. Ich halte das für ganz richtig, indem ich nicht glauben kann, daß so viele gemeinnützige Männer, bebeutende Land und Volkswirthe sich hierin geirrt hätten. Darum wollen wir das Gesetz darnach einrichten, indem wir diese zwei Gegenstände nicht im Detailverkauf über die Gasse besteuern. Es wäre sehr zu wünschen, wenn unser Volk sich an den Most gewöhnen könnte, und von diesem Standpunkt wird auch Gerr Arn mit dem Artikel einverstanden sein.

an den Most gewöhnen könnte, und von diesem Standpunkt wird auch Herr Arn mit dem Artikel einverstanden sein. Was die Erhöhung des Minimums von Fr. 50 auf Fr. 100 oder 200 andetrisst, so degreise ich die in's Feld geführten Argumente ganz gut, und in einzelnen Orischaften mögen sie vollständig zutressen. Taher wird es wahrscheinlich auch geschehen, daß man da, wo es nötzig ist, nicht das Minimum dekretirt, sondern 100 bis 500 Fr. Wir haben gegenwärtig schon Branntweinversäuser, die Fr. 500 dezahlen, und es wird auch Verkäuser über die Gasse geben, von denen man Fr. 100–200 verlangen wird. Aber man muß auch nach unten die Thüre ossen lassen. Es würde z. V. eine gewisse Härte darin liegen, wenn man in kleinen Dörfern oder Vergegegenden Jemanden, der sich dazu hergibt, ein Fäßchen Wein zu verkausen, und damit den Leuten eine wahre Wohlthat erweist, 100 oder 200 Fr. verlangen würde. Ich glaube also, daß man in dieser Veziehung auch der Erekution etwas anvertrauen und sich der Ueberzeugung hingeben solle, daß sie suchen werde, das Richtige zu tressen. Trisst man es nicht, so bleiden Klagen nicht aus, und der Große Rath hat bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichts oder bei Behandlung von Vorstellungen und Petitionen immer die Wasse in der Hand, um Vermedur auzubringen, wo es nötzig wird.

Geiser, in Burgdorf. Die gestrigen und heutigen Verhandlungen über das Wirthschaftsgesetz sind nach meiner Ansicht nicht gerade der Art, um bei den Wirthen, sowohl Patent- als Konzessionswirthen, die größte Sympathie für dieses Gesetz zu erwecken. Ich erkläre aber offen, daß ich immerhin sür Annahme din. Hingegen glaube ich, man sollte nun auch Etwas schassen, das für die Wirthe günstig wäre, und stelle daher den Antrag, zu setzen: "Unter Detailverkaus sitt verstanden der Verkauf von Quantitäten unter 40 Liter." Das ist ein Maß, welches die bisherige Brente vertritt. Ich habe die sogenannten Stümpler unter den Weinhändlern im Auge, die den Wirthen der größte Schaden sind. Ich glaube, man könnte, hauptsächlich in der heutigen Zeit, wo man darauf ausgeht, dem Staate neue Einnahmsquellen zu eröffnen, ganz wohl auch Diesenigen zu einer Gebühr heranziehen, die unter 40 Liter detailliren, und deren sind viele.

Michel. Ich bin mit der Anschauungsweise des Herrn Bürki im Grundsatz durchaus einverstanden. Ich glaube, wenn wir dem Grundsatz der Rücksicht auf die Volkswohlsahrt, ter an die Spitze des Wirthschaftsgesetzes gestellt worden ist, Rechnung tragen wollen, so müssen wir hier die Minima ershöhen. Der Grund, der von Herrn v. Werdt für die Annahme der vorgeschlagenen angebracht worden ist, ist bereits auch bei der Berathung des Spezialgesches, das nun abges

schafft werben soll, angeführt worden. Aber was hat man mit diesem Gesetze erreicht? Man ist im ganzen Lande einig darüber, daß es die Schnapspest nicht unterdrückt, sondern nur ihr gerusen hat. Es gibt viele Beispiele, daß an Ortsschaften, wo dis dahin nur eine Wirthschaft war, in Folge dieses Gesetzes vier dis sechs Schnaps- und Weinhandlungen entstanden sind, welche zur Verbreitung der Schnapspest geholsen haben. Es ist ein großer Unterschied sür die armen Leute, ob sie in's Wirthschaus gehen müssen, um Schnaps zu holen, oder ob sie unter dem Vorwand, Lebensmittel einzukausen, beim Krämer Schnaps bekommen können. Dies sieht Niemand, es ist der öffentlichen Kontrole entzogen und führt dazu, daß mehr Schnaps konsumitt wird. Die Ersahrung hat dies bereits bestätigt, und diese Thatsache soll nach meiner Ansicht den Großen Rath bewegen, die vorgeschlagenen Minima nicht anzunehmen.

Gin anderer Grund, der dafür angeführt wird, ift der, es seien ja Maxima vorgeschlagen, und die Direktion des Junern habe die Latitüde, die Fälle zu berücksichtigen, wo höhere Taxen festzustellen seien. Man musse auch die abgeslegenen Ortschaften berücksichtigen, denen bei höheren Taxen feine Gelegenheit gegeben mare, fich ein gutes Getrante gu billigen Preisen zu verschaffen. Ich mache darauf aufmerksfam, daß nach den bisherigen Erfahrungen nur sehr wenige Fälle, vielleicht kein einziger kann angeführt werden, wo bezüglich ber Berkaufspatente für Schnaps und Wein das Maximum gefordert worden ift. Mir find speziell aus unserem Umt zwei folche Falle befannt. Es eriftiren bei uns zwei Bein- und Schnapshandlungen, die Bein und Schnaps in einem Mage verkaufen, wie keine einzige Wirthschaft im Amte. Bon Seite des Kegierungsstatthalters ift vorgeschlagen worden, es solle für sie das Maximum von 500 Fr. angenommen werden. Nun weiß ich nicht, wie es gegangen ift, daß entgegen bem Borichlag bes Regierungsftatthalters die Gebühr auf 150 Fr. festgesetzt worden ift. Die jeweilige Direktion des Innern ift eben auch ein Mensch, hat ein füh= lendes Herz, und wenn die betreffenden Sandler ihm gegen= über "chlönen" und allerlei Gründe vorgeben, so wird er sich bewegen laffen, weiter nachzugeben, als es eigentlich sein follte. Ich fage baher, man hat, wenn bas Minimum zu weit herun= rergesetzt wird, nicht die nöthige Garantie, daß die Wein= und Schnapshandlungen so beschränkt werden, wie die Volkswohl= fahrt es erfordert, und ber Große Rath es will. Ich will zugeben, daß man zwischen Wein und Schnaps einen Unterschieb macht, und möchte daher vorschlagen, unter litt. a die Gebühr auf Fr. 100—600 sestzusetzen, unter litt. b auf Fr. 200—600, und unter litt. e, in Uebereinstimmung mit Herrn Bürki, auf Fr. 300—1000.

Kummer, Direktor bes eidgen. statistischen Bureaus. Ich würbe das Wort nicht verlangt haben, wenn ich nicht wirklich bei diesem Artikel die Befürchtung hätte, daß wir gegenüber dem Gesetz von 1869 einen Rückschritt machen. Das ist mir nicht bewiesen, daß man im ganzen Land nur bittere Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht habe, welches möglich macht, daß man billigen Wein bei den Krämern bestommt. Ich mag den Wirthen ihre Eristenz wohl gönnen, aber ich möchte auf diesen Vortheil nicht verzichten, der sür Bern, sür andere Städte und sür viele große Ortschaften ein entschiedener Fortschritt ist, und wenn man anderswo nicht Polizei zur Ueberwachung hat, so mag man sich eben anders einrichten. Es ist eine große Wohlthat, daß man den Wein, dieses nothwendige Lebensbedürfniß, wohür bereits eine große Konsunsteuer bezogen wird, noch anderswo, als im Wirthsbaus wo man zu leicht hangen bleibt, in kleinen Quantitäten haben kann. Bis jetzt konnte man im Krämerladen den Liter

guten Wein zu fünfzig Rappen haben. Beschränkt die Verkaussfreiheit, so können die Familien gleich wieder das Doppelte dasür zahlen. Man muß schließlich nicht bloß an den Fiskus denken, sondern auch an das Volt und an dessen sträfzlingen Wein, weil man weiß, daß er nothwendig ift zur Eristenz, so gut wie Fleisch und Anderes. Schon die Kommission ift weit gegangen, indem sie die disherige Verkaussfreiheit mit einer Gebühr vonFr. 50-600 vertauscht hat. Ift es eigentlich Ernst, jemals für den Verkauf von Wein neben der großen Konsumsteuer noch Fr. 600 Gebühr zu sordern?

Die angebrachten Gründe sind rein nichtsfagend. Man verkaufe zu viel Schnaps, heißt es. Aber man verlangt ja bie Gebühr für den Weinverkauf und kann sofort einschreiten, wenn Einer mit der Gebühr fur Wein Schnaps vertauft. Solche Gründe sind ein Armuthszeugniß für die ganze Polizei= einrichtung. Auch der andere Grund ist nicht viel besser, man erzeuge Winkelwirthschaften. Dafür ist auch die Polizei da. Aber durch solche Befürchtungen, für die es andere Hulfs= mittel gibt, sollen wir uns nicht den reellen Vortheil escamotiren laffen. Auch das ist ein sehr schlechtes Argument, das ich in den Verhandlungen der ersten Berathung gefunden habe, die Krämer verkaufen schlechten Wein. Gerade, wie wenn nur bie Krämer den Wein machten, und die Wirthe bloß guten Wein auswirtheten! Ich denke, daß beide hierin ungefähr gleich viel machen, und glaube nicht, daß bei den Krämern die Sache schlimmer sei, als bei den Wirthen. Das ist nu eine Verdächtigung von Seiten der Wirthe selber. Ich begreife nicht, warum man nicht auch sagt, man solle Brod und Fleisch beim Wirthe kaufen. Man kann am Ende ebenso gut auch dafür diesen Umweg vorschreiben, und die Wirthe werden babei ebenfalls Profit machen. Wenn man anderswo Brod und Fleisch billiger bekommt, so geht man anderswo hin und so soll es auch mit bem Wein sein. Halte man also wenigstens an den Anträgen der Kommission fest, obschon auch diese schon Rückschritte enthalten. Denke man an die Diskussion von 1869 zurück. Damals wollte man Alles mögliche thun, um durch billigen guten Wein dem Schnaps Konkurrenz zu machen. Ift's nicht ganz gelungen, so wird's noch schlimmer, wenn man die Möglichkeit wegthut; behalte man wenigstens biefe.

Feller. Die Ansicht des Herrn Kummer ist sehr gut gemeint, und von ihm bereits vertheidigt worden; aber sie ist nach den gemachten Ersahrungen nicht richtig. Wenn Herr Kummer im Land herumkäne, so würde er die gleichen Ersahrungen gemacht haben. Es ist nothwendig, das Minimum zu erhöhen. Aus diesen Verkaufsboutiquen kommen die schlechten Getränke; sie bewirken, daß schlechter Wein und mehr Schnaps getrunken wird. Ich ersuche Sie, unter allen Umständen das Minimum zu erhöhen.

Zurbuchen. Herr Kummer veranlaßt mich das Wort zu ergreisen. Ich thue es nicht, um seiner Anschauungsweise entgegen zu treten, indem ich hosse, der Große Rath werde seine Ansicht nicht theilen. Da ich aber befürchten muß, es möchten doch vielleicht durch den theoretisch sehr wohlklingenden Frund des Herrn Kummer, man solle die Freiheit nicht beschränken, einzelne Witglieder versührt werden, zu dem Antrage der Kommission zu stimmen, so möchte ich doch noch einen Punkt, der zu wenig hervorgehoben worden ist, zu Gunsten der Erhöhung der Winima anführen. Dieser ist zust die Rücksicht der Gerechtigkeit gegenüber den Wirthen. Es ist gestern von Herrn Regierungsrath Nitschard bei der Berathung eines frühern Artitels außgeführt worden, warum er gewünscht hätte, daß man statt des Minimums der Kas

tenttare von Fr. 400 ein solches von Fr. 300, und dasür höhere Verkaufstaren angenommen hätte, damit nämlich nicht die Wirthe in Ortschaften, wo die Wirthschaften nicht genug rentiren, versucht werden, ihr Wirthschaftspatent abzugeben, und dagegen zum gleichen Zwecke ein viel billigeres Verkaufspatent zu nehmen. Nun sage ich: Aus dieser Rücksicht der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Wirthen ist es absolut geboten, die Winima zu erhöhen. Herr Geiser hat den gleichen Zweck im Auge; nur schlägt er ein Wittel vor, das mir nicht genügt. Er möchte statt 10 Liter 40 als Grenze sehen. Ich glaube, das nütze nichts. Wie wird das gehen? Es werden sich zwei, drei zusammen thun, um 40 Liter zu kausen, und daheim theilen. Es ist also nur mit Erhöhung der Minima geholsen. Ich schließe mich hierin dem höchsten Ansah an und könnte noch höher gehen, als Herr Bürks. Das Warimum hingegen ist hoch genug.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will teine Lanze mehr in den Streit tragen, ob man ein Minimum von 50, 100 oder 200 Fr. mill. Die Diskussion war ziemlich erschöpsend. Hingegen möchte ich eine andere Redaktion der litt. d vorschlagen. Ich glaube, irgendwo müsse die Ausnahme sür Bier und Wost deutlich ausgesprochen sein, und das könnte man hier. Zweitens din ich von einem verschrlichen Mitgliede ausmerksam gemacht worden, daß dei der gegenwärtigen Redaktion schließlich der künstliche Wein ganz siei ausgehen könnte. Wein Einer Kunstwein zu verkausen erklärt, so werde er behaupten können, er verkause weder gebrannte geistige Flüssseiten noch Wein und dürfe also sein Gebräu ganz ruhig siei verkausen, während sein Nachdar, der Verkäuser von gesundem Wein, die Gebühr zahlt. Um diese zwei Umstände zu berücksichtigen, möchte ich solgende Redaktion des litt. d vorschlagen: "Für den Verkauf der übrigen geistigen Getränke, mit Ausnahme von Vier und Wost." Damit wäre beiden Rücksichten und allen Befürchtungen Rechnung getragen.

Bürki schließt sich nachträglich bem Antrage bes Herrn Regierungsrath Ritschard an, der die Minima auf a Fr. 200, b Fr. 250, c Fr. 300 sessiehen will.

Arn erklärt, daß er sich in Betreff des Minimums bei c ebenfalls an diesen Antrag anschließe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin ausmerksam gemacht worden, daß der Ausdruck "Wost" zweibeutig sei, indem man darunter auch süßen Wein versteht, und seize daher in meinem Redaktionsantrag zu litt. bstatt "Wost" "Obstwein".

### Abstimmung.

1) Für den Antrag Geiser, statt 10	Liter zu setzen 40
Liter	. Minderheit.
2) Für die abgeänderte Redaktion b	ber
litt. b	. Mehrheit.
3) Eventuell für ein Minimum vi	on
Fr. 200 in litt. a	. 62 Stimmen.
Kür ein solches von Fr. 100 .	. 70 "
4) Definitiv für ein Minimum v	oon
Fr. 50 in litt. a	. Minderheit.
Kür ein solches von Kr. 100 .	. Mehrheit.
	oon
Fr. 250 in litt. b	. Minderheit.
Für ein solches von Fr. 200 .	. Mehrheit.
6) Definitiv für ein Minimum ve	on
Fr. 100 in litt. b	. Minderheit.
On the contract of the contrac	,

#### § 30.

Brenner, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächse, mit Ausnahme von Kartoffeln und Cerea-

lien, verkaufen, bezahlen keine Verkaufsgebühr.

Brennern, welche einer Fabrikationsgebühr unterworfen find, wird dieselbe von der Berkaufsgebühr in Abzug gebracht, sofern sie sich nur mit dem Berkauf von selbstfabrizirtem Branntwein oder Spiritus befassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Art. 30 hat den Zweck, daß, mit Vorbehalt der im Artikel selbst aufgezählten Ausnahmen, Solche, die bereits eine Fabritationsgebühr bezahlen, nicht auch noch einer Verkaufsgebühr unterworfen werden sollen. Ich will bem in der erften Berathung hierüber Gesagten vorläufig nichts beifügen, sondern nur einige Worte auf ben Antrag bes Herrn Regierungs= rath Ritschard erwidern. Er möchte auch die Produzenten von Wein für den Verkauf von eigenem Gewächs von der Verkaufsgebühr ausnehmen. Ich beziehe mich biesfalls auf das hierüber bereits in der ersten Berathung Gesagte, wo ich im Falle war, auf einen ähnlichen Antrag Folgendes zu bemerken: "Die Vertreter des Seelandes in der Kommission" (hierunter ist Herr Großrath Engel gemeint) "haben selbst verlangt, daß die Ausnahme des Eigengewächses gestrichen werde, indem sie auf die großen Wisbräuche ausmerksam machten, die in den «Weintruelen» und an andern Orten stattfinden, wenn der Berkauf vollständig frei gegeben ist. Wie bereits Herr v. Wattenwyl bemerkt hat, ift damit der Berkauf von selbstproduzirtem Bein weder verboten noch besteuert. Denn ber eigentliche Produzent verkauft sicher über 10 Liter auf einmal, wenigstens für Sendungen nach Außen." Was den eigentlichen Detailverkauf betrifft, so find die Nachtheile und Auswüchse im Seeland ganz die nämlichen, wie in ben übrigen Theilen bes Kantons, so daß ich nicht ein= sehe, warum hier nun eine Ausnahme gemacht werden sollte. Ich wiederhole übrigens, daß es Vertreter des Seelandes selbst waren, welche eine im ursprünglichen Entwurfe dahin zielende Bestimmung streichen wollten, und Sie werden doch ben Herren vindiziren, daß sie am besten barüber urtheilen können was der dortigen Bevölkerung frommt oder was ihr nicht frommt.

Ritscharb, Regierungsrath. Ich wieberhole hier meinen Antrag und möchte also im ersten Alinea sagen: "Enthoben von der Einholung einer Berkaufsbewilligung und der Bezahlung einer Gebühr sind Die, welche ausschließlich Fabristate aus eigenem Gewächse verkaufen. Ausgenommen sind die Fabristate aus Kartoffeln und Gerealien." Ich will nur noch kurz Einiges diesem Antrage beifügen. Nach dem Antrage der Kommission wäre das Fabrikat aus eigenem Gewächs, soweit es nicht den Wein betrifft, von der Verkaußzgebühr befreit; ein Verkaußpatent zwar müßte immerhin gelöst werden. Ich habe dereits demerkt, daß es durchaus unrichtig sei, Denjenigen, der Wein aus eigenem Gewächs vers

kauft, zu besteuern, mahrend ber Verkauf von selbstfabrizirtem Schnaps unbesteuert bleibt. Ich habe immer ben Wein als bas Eblere angesehen, als Dasjenige, was man milber behanbelt. Dieß hat man benn auch vorhin gethan, indem man die Gebühr für den Berkauf von Bein über die Gaffe auf Fr. 100 und diejenige für den Schnapsverkauf auf Fr. 200 festsett. Nun aber kehrt man in diesem Artikel die Sache um und behandelt den Schnaps günstiger. Eventuell stelle ich also den Antrag, daß, wenn überhaupt eine Gedühr de-zahlt werden soll, diese auf Schnaps und Wein gelegt werde. Definitiv aber beantrage ich, beibe von der Gebühr zu befreien. Ich habe bereits gesagt, es passe nicht zu unsern Sitten, daß, wenn Einer Etwas fabrizire, dann der Staat sich frage, ob er es auch verkausen dürse. Man sollte sich eber fragen ob kohrisirt ausgestaut warden dürse. eher fragen, ob fabrizirt, angepflanzt werben burfe; benn es versteht sich wohl von selbst, daß Einer den Wein von 5-6Jucharten nicht selbst trinken, sondern ihn verkaufen will. Der Antrag, den ich stelle, geht nicht nur dahin, die Befreiung von der Gebühr auszusprechen, sondern er will auch von der Einholung einer Verkaufsbewilligung abgehen. Wenn teine Gebühr bezahlt wird, so sehe ich nicht ein, wozu ein Patent da fein foll. Es hatte bann allerdings die Folge, baß die Bestimmung im zweiten Lemma des § 27 hier nicht zur Unwendung kommen murbe, welche fagt: "Gin Berkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt, welche ehrensähig, eigenen Rechts und im Besitz eines guten Leumunds sind." Wenn also für den Verkauf von Getränken aus eigenem Gewächs nicht nur die Gebühr, sondern auch das Patent wegfällt, so ist die Folge davon die, daß auch Leute, welche nicht ehren= fähig sind oder nicht einen guten Leumund besitzen, verkaufen können. Wenn man aber die Gebühr wegläßt, so ist das andere eine bloße Plakerei, eine Reglementirerei. Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag bestens. Sollte er nicht ange= nommen werden, so stelle ich ben Antrag, es sei bas erste Allinea des § 30 zu streichen.

Arn. Ich muß bem Antrage des Herrn Ritschard theilweise entgegen treten. In einem Punkte schließe ich nich ihm
an und stelle den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Alinea's beizusügen: "und sind von der Einholung einer Berkaussbewilligung enthoden." Es ist nicht richtig, daß hier der Schnaps begünstigt werde. Ich mache darauf ausmerksam, daß sür den Großhandel ein Minimum von 10 Liter festgesett und daß er vollständig frei ist. Wenn Einer Wein produzirt, so hat er nicht nur 10 Liter zu verkausen, sonst verkaust er gar keinen, sondern braucht ihn selbst. Erlaubt man einem Weinproduzenten auch den Detailhandel unter 10 Liter, so hat er eine sömnliche Wirthschaft. Unders dagegen verhält es sich mit dem Schnaps, von welchem hier die Rede ist, wobei also Schnaps aus Kartosseln und Eerealien ausgenommen ist. Wenn Einer einige Waß Bägis, Pslaumenoder Kirschwasser zu lösen und eine Gebühr zu zahlen.

#### Abstimmung.

1) Für den Antrag bes Herrn Arn . Mehrheit.

2) Für das erste Lemma mit diesem Anstrage

3) Für den Antrag des Herrn Ritschard Minderheit.

#### \$ 31.

Die Berkaufsgebühren und die Branntweinfabrikations= gebühren fallen, nach Abzug der Inspektions= und Unter= juchungstoften, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Armentaffe der Gemeinden, in deren Bezirk der Ber= tauf ober die Fabrikation stattfindet.

Der Antheil ber Gemeinden wird im alten Kantons= theil zur Hälfte der Krankenkasse und zur Hälfte dem Orts= armengut zugewendet; im neuen Kantonstheil fällt er voll= ständig dem Armengute der Ginwohnergemeinde anheim.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist auch von einem Gegenstande die Rebe, von welchem das Geset sonst nicht handelt, nämlich von der Fabrikation. Es wird vorgeschlagen, die Hälfte der Verkaufsgebühren und der Branntweinfabrikationsgedühren den Gemeinden zustließen zu lassen. Ich hoffe, es werbe diese Bestimmung zur Folge haben, daß die Handhabung des Gesetzes eine viel gleich= mäßigere und gerechtere sein wird in dem Sinne, daß Biele, welche jetzt dem Gesetze entgehen, von demselben getroffen werden. Wenn diese Boraussetzung eintritt, so kann mit ziemlicher Bestimmtheit schon jetzt gesagt werden, daß die daberigen Einnahmen der Gemeinden beinahe der Summe gleichkommen werden, die sie von den Wirthschaften beziehen; benn gegenwärtig entgehen hunderte von Branntweinvers verkäufern der Gebühr. In Bezug auf die Vertheilung wird hier das nämliche Prinzip vorgeschlagen, wie Sie es bei den Wirthschaften beschloffen haben, d. h. die Gemeinden, in benen fabrigirt wird, erhalten den vollen Antheil der Gebühr, und es findet keine allgemeine Bertheilung an sämmtliche Se-meinden des Kantons statt. Ueber die vorgeschlagene Ber-wendung der Gelder will ich kein Wort verlieren. Wit-glieder der Behörde, welche das Armenwesen sehr gut kennen, haben gefunden, es sei die vorgeschlagene Vertheilung die zweckmäßigste.

§ 31 wird ohne Einsprache genehmigt.

#### § 32.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Bestitze eines Wirthschaftspatents ist, barf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen, und geistige Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der S 32 hat den Zweck, jedem Zweifel über die Tragweite bes Gesetzes entgegen zu treten. Wer nur ein Verkaufspatent besitzt, soll nicht wirthen. Ich denke, Sie werden mit dieser Bestimmung einverstanden sein.

§ 32 wird genehmigt.

#### § 33.

Die Verkaufspatente werden von der Direktion bes Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Berfahren, sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung ber zum Berkaufe bestimmten geiftigen Fluffigkeiten follen burch eine Berordnung bes Regierungsrathes festgestellt werben.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 34 (früher § 35).

Die Kommiffion und ber Regierungsrath stellen

den Antrag, die Ziff. 3 und 4 also zu redigiren:
3) wer geistige Flüssigkeiten verkauft, ohne im Befit eines Verkaufspatents (§ 27) ober eines Wirth-

schied Strangparents (§ 2) zu sein;
4) wer seine Berkaufsbewilligung mißbraucht, um die Rechte eines Wirths auszuüben (§ 32), oder unschied unschließen wie Berkelte eines Wirthstangs allegen (§ 32), oder unschließen wie Berkelte eines Wirthstangs allegen (§ 32), oder unschließen (§ 32), oder uns richtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Ge= wächses macht.

§ 34 wird in der vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

#### § 35 (früher § 36).

Die Rommission und der Regierungsrath legen folgende Redaktion vor:

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1) gegen die Vorschriften der §§ 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 26 mit einer Buße von Fr. 10—100; 2) gegen die Vorschriften der §§ 24, 25 und 28 mit einer Buße von Fr. 50—500. Gesundheit= schädliche Speisen und Getranke sollen konfiszirt und vernichtet werden; überdieß kommen die Bestimmungen bes Art. 233 St.=G. zur Anwendung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier wird von der Kommission beantragt, in Ziff. 1 das Minimum der Buße von Fr. 50 auf Fr. 10 heradzusetzen, da eine Buße von Fr. 50 für leichtere Vergehen, welche keinen gefährlichen Charafter haben und nur der Ordnung wegen bestraft werden, zu hoch erscheint. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter ber Kommission. In Ziff. 1 sollte unter den aufgezählten Paragraphen auch § 17 aufge= nommen werden, welcher den Wirthen die Pflicht auferlegt, die Gafte aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Rebaktion wird nebst bem Antrage bes herrn Berichterstatters genehmigt.

§§ 36 und 37 (früher 37 und 38). Ohne Ginsprache genehmigt.

#### Titel VI.

#### Soluß und Uebergangsbestimmung.

Die Kommission schlägt vor, an die Spitze bieses Titels folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen als

§ 38.

Der Direktion bes Innern fteht bas Recht zu, zu jeber Zeit burch Sachverständige die Vorräthe der Wirthe und ber Verkäufer von geistigen Getranken untersuchen zu lassen.

Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei, schlägt jeboch vor, ben Eingang also zu fassen: Die Direktion des Innern hat von Zeit zu

Zeit w.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie wissen, daß wir leiber kein Lebensmittelpolizeigesetz haben. Wir haben zwar wohl vereinzelte Bestimmungen im Straf= gesetzbuche und in Verordnungen bes Regierungsrathes, allein die Kompetenz existirt bloß für die Ortspolizeibehörde, für die Regierung ift sie nirgends unzweifelhaft festgesett. Der neue Artitel, welcher nun vorgeschlagen wird, hat den Zweck, der Regierung die nöthige Kompetenz zu geben, die geistigen Getranke untersuchen zu lassen. Ich din, wie ich in dieser Diskussion schon gesagt habe, kein Freund davon, der Regierung zu viele Kompetenzen zu geben und ihr zu viele Geschäfte zuzuweisen, es gibt aber Geschäfte, welche ihrer Natur nach nicht wohl von der Ortspolizeibehörde ausgeübt werden können. Dahin gehören auch die Weinuntersuchungen, welche noch schwieriger sind als die Milchuntersuchungen, und zu beren Vornahme die Gemeinden weder die nöthigen finanziellen Mittel noch die nöthigen Leute haben. Zudem sind diese Untersuchungen weniger odios, wenn sie im ganzen Lande vorgenommen werden, als wenn in einer einzelnen Gemeinde der Gemeindspräsident oder wer sonft an der Spitze ber Polizei steht, die Vorräthe eines Weinhandlers untersuchen läßt. Wird der Artikel und das Gesetz angenommen, so liegt es in der Absicht der Direktion des Innern, einen tüchtigen Chemiker zu gewinnen, um sich darüber Gewißheit zu ver= schaffen, ob wirklich, wie es so vielfach behauptet wird, so viel gefälschter, ja gefährlicher, z. B. mit Arsenikstoffen ver= fetter Wein in den Handel tomme. Man wurde diese Un= terfuchungen nicht zu oft vornehmen und die Leute damit nicht plagen. Jebenfalls liegen fie im Intereffe bes Publikums und berjenigen Wirthe und Weinhandler, welche redlich und in guten Treuen ihr Gewerbe ausüben.

Herr Berichter statter ber Kommission. Es besteht hier ein Unterschied zwischen dem Antrage der Kommission und bemjenigen bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir, ben erstern mit einigen Worten zu empsehlen. Die Kommission möchte ber Direktion bes Innern bas Recht geben, die fraglichen Untersuchungen vorzunehmen, der Regierungsrath aber möchte ihr die Pflicht auferlegen, dies von Zeit zu Zeit zu thun. Wenn der Antrag des Regierungsrathes angenommen wird, so wird die Direktion des Innern nicht anders können, als eine Verfügung zu treffen, daß im ganzen Kanton eine Inspektion stattfinden soll. Diese Verfügung wird der Deffent= lichkeit übergeben, und dann werden die Inspektoren wohl überall zu spät kommen und der Zweck des Gesetzes wird nicht erreicht. Ich glaube deßhalb, es sei zweckmäßiger, der

Direktion bes Innern einfach bas Recht zu geben, solche Un= tersuchungen vorzunehmen, damit sie in jedem einzelnen Falle von fich aus verfügen tann, wie fie es fur gut findet. Der Zweck bes Gesetzes wird nicht durch eine allgemeine Inspektion erreicht werben, sondern vielmehr, wenn auf eingelangte Rla= gen feitens eines Regierungsftatthalters, eines Gemeinbrathes, eines Polizeiangestellten zc. eine Untersuchung vorgenommen mirb.

Hofftetter. Der § 38 ist nach meinem Dafürhalten einer ber wichtigsten bes Gesetzes. Je nachdem er gehandhabt werden wird, wird er sehr große Folgen haben. Ich möchte ihn aber nicht in dieser allgemeinen und flauen Form ans nehmen, sondern ihm eine positivere und energischere Form geben. Der Artikel ist hauptsächlich darauf gerichtet, der Fälschung von Lebensmitteln, Wein und geistigen Getranken entgegenzutreten und das Bublikum davor zu schützen. Bekanntlich ist die Lebensmittelfälschung in der letzten Zeit zu einer mahren Kalamität geworden. Ich weiß aus eigener Bahrnehmung, daß inländische und ausländische Häuser unfer Land bereisen und Wein verkaufen, in dem sich nicht ein Tropfen Nebensaft befindet, daß es ihnen gelingt, dieses Getränk zu relativ hohen Preisen zu verkausen Wenn man bedenkt, daß in den letten 3—5 Jahren der rothe Wein Wode geworden ist und in großen Quantitäten ge= trunken wird, und daß in den letzten Jahren die Gegenden Frankreichs, wo hauptsächlich rother Wein gepflanzt wird, durch die Phylloxera vastatrix unproduktiv geworden sind, so kann man sich ungefähr vorstellen, wie viel Wein gefälscht Ich glaube nun, es ware angezeigt, bas Bublikum und diejenigen Birthe, welche ihren Beruf ehrenhaft betreiben wollen, in intensiver Beise gegen biesen Betrug zu schützen. § 38 hat nun allerdings bie Absicht, biesen Schutz einzuführen, allein in der vorgeschlagenen Fassung ist er ein from= mer Wunsch, weil man es ber Initiative ber Direktion bes Innern und bem freien Willen ber Regierung überläßt, ob fie überhaupt einschreiten wollen, und mit welcher Strenge. Ich glaube, es wäre besser, daß die Untersuchung wenigstens einmal im Jahre von Amteswegen vorzunehmen wäre. Es ist schon der Direktion des Innern angenehmer, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe, aus eigener Beranlassung einsgreisen muß, sondern wenn das Gesetz sie dazu verpflichtet. Ich möchte es nicht vom Zusall abhängen lassen, ob Jemand eine Anzeige einreiche, also als Ankläger auftrete und mehr ober weniger einen Prozeß anhängig mache, wo er als Zeuge erscheinen muß. Ich möchte daher den Artikel also redigiren: "Die Direktion des Innern hat von Zeit zu Zeit und jähr-lich wenigstens einmal die Vorräthe der Wirthe und der Vertäufer von Weinen und geistigen Getranken burch Sachver= ftandige untersuchen zu laffen." Es ist nun selbstverftandlich, daß die Bestimmung bes Gesetzes nicht genügt, sondern daß noch eine Berordnung barüber wird erlaffen werden muffen. Inbessen will ich darüber gerne noch bie Ansicht ber Herren Berichterstatter anhören. Eventuell stelle ich ben Antrag, am Schlusse des Artikels beizufügen: "Das daherige Verfahren wird durch eine Vollziehungsverordnung näher bestimmt."

#### Abstimmung.

1. Eventuell für den eventuellen Antrag des Herrn Mehrheit. 2. Eventuell für ben erften Antrag bes Herrn Hofstetter Mehrheit. Eventuell für den Antrag des Regie-Minderheit. rungsrathes . . . .

§§ 39 und 40.

Ohne Ginsprache genehmigt.

Gingang.

Gbenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

Herr Präsident. Es ist im Laufe der Diskussion (Seite 139 hievor) der Wunsch geäußert worden, man möchte auf § 13 zurücktommen. Ich frage nun an, ob die Bersfammlung damit einverstanden ist.

Der Große Rath beschließt, auf § 13 zurückzukommen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es sollte im 3. Alinea bes § 13 das Wort "Gebühr" ersetzt werden burch: "Branntweinverkaufsgebühr".

Der Herr Berichterstatter ber Kommission stimmt biesem Antrage bei.

Der Große Rath erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Willi stellt ben Antrag, auf § 26 zuruckzukommen.

Im er wünscht, daß man auf § 38 zurückkomme, weil bei der Abstimmung die mündliche Uebersetzung unrichstig gemacht worden sei, in Folge dessen mehrere Witglieder nicht so gestimmt, wie sie es beabsichtigt hatten.

#### Abstimmung.

Für das Zurücksommen auf § 26 . . . Minderheit.
 Für das Zurücksommen auf § 38 . . . Winderheit.

Brunner stellt ben Antrag, es sei über Annahme ober Berwerfung des Gesetzes mit Namenkaufruf abzustimmen.

Herr Präsibent. Die Hauptabstimmung wird erst vorgenommen werden können, wenn die befinitive Redaktion vorliegt. Indessen hindert dies nicht, schon heute darüber abzustimmen, ob die Gesammtabstimmung über das Gesetz mit Namensaufruf stattsinden solle oder nicht.

Für den Antrag des Herrn Brunner sprechen sich mehr als 20 Mitglieder aus, und es ist somit derselbe zum Beschluß erhoben. Die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes wird jedoch erst an einem spätern Tage nach Bezreinigung der endlichen Redaktion vorgenommen werden.

# Entlaffungegefuch

bes herrn Oberrichter hobler.

Diesem Gesuche entsprechend, wird Herrn Hobler die Entlassung von der Stelle eines Oberrichters unter Verdankung der geleisteten Dienste von nun an ertheilt.

# Entlaffungsgefuch

bes Herrn Obergerichtssuppleanten Spring.

Auch diesem Gesuch entspricht der Große Rath und ertheilt Herrn Fürsprecher Spring in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung von der Stelle eines Obergerichtssuppleanten.

#### Anzug

bes Herrn L. v. Wurftemberger mit folgendem Schlusse:

Der Große Kath des Kantons Bern möge beschließen, daß sofort eine Spezialkommission von fünf Mitgliebern niedergesetzt werde, in welche wenigstens zwei notorisch konservative Männer aus dem alten Kantonstheil zu wählen sind. Diese Kommission wird beauftragt, die Zustände im katholischen Jura sowohl in Hinsicht der Stimmung und Haltung der Bevölkerung, als in Hinsicht auf die Administration, Gerechtigkeitspslege und das Kirchenwesen in jenem Kantonstheil genau und gewissenhaft zu erforschen und dem Großen Nathe in seiner nächsten Sizung darüber Bericht zu erstatten.

(Der Anzug ist seinem ganzen Inhalte nach abgebruckt auf Seite 256 des Tagblattes von 1876.)

Herr Präsibent. Herr Wurstemberger hat mir den Wunsch ausgedrückt, es möchte sein Anzug betreffend Abordnung einer Spezialkommission in den Jura zur Untersuchung der bortigen Zustände in Behandlung gezogen werden. Ich entspreche diesem Wunsche und ersuche Herrn Wurstemberger, den Anzug zu begründen. Natürlich handelt es sich vorläusig nur um die Frage der Erheblichkeit.

v. Wurstemberger. Vorerst möchte ich die Redaktion, wie ich sie gestellt habe, in etwas abändern, indem ich die Worte, daß zwei konservative Mitglieder in die Kommission gewählt werden sollen, streichen möchte. Es ist nicht statthaft, ich sehe es gut ein, dem Großen Rath einen solchen Vorschlag zu machen, und es sind mir darüber Bemerkungen gemacht worden, die ich richtig gesunden habe. Zur Begründung des Vorschlages, eine Kommission in den katholischen Jura zu senden, um die dortigen Zustände zu prüsen und zu begutachten, habe ich hauptsächlich zwei Punkte anzusühren. Der eine davon ist, daß allerdings ein großer Theil der Bevölkerung des Jura zu vielen und gerechten Klagen und Vorwürfen Unlaß hat. Wan hört viele Vorwürfe, wenn man die Gegend bereist und mit den maßgebendsten und glaubwürdigsten Leuten zusammen kommt. Ich will die verschies denen Klagepunkte, welche vielsach angeführt worden sind, nicht betaillirt bringen. Es kann dies später in der eigentslichen Behandlung der Sache geschehen. Das ist der eine Grund.

Der andere Grund ift ber, daß im Allgemeinen die katholische juraffische Bevölkerung gegenwärtig ziemlich allge= mein ungerecht beurtheilt wird in dem Sinne, daß man ihr vorwirft, als ware sie in einem Wiberstandszustande gegenüber bem Gesetz, also in einer Art Nebellion gegen die Autorität und gegen die Verfassung und die herrschenden Gesetze. Das muß ich entschieden widerlegen. Es ist allerdings richtig, daß bie jurassische Bevölkerung protestirt gegen gewisse Bestim= mungen des Kirchengesetzes, aber sie geht nicht weiter als so. Sie macht keinen Gebrauch von gewissen Stipulationen und Berechtigungen, welche ihr das Gesetz zuhalten murbe. Aber von irgend einem Widerstande, von irgend einer Thätlichkeit ist keine Rebe; ich kann es bezeugen, nachdem ich mehrmals ben Jura bereist habe. Es handelt sich natürlich nicht um Fragen des Glaubens und ber Religion, fondern rein nur um die bürgerliche Stellung einer Bevölkerung von 50,000 bis 60,000 Seelen. Ich glaube, ber Große Rath als oberfte Landesbehörde sei verpflichtet, wie es im Reglement heißt und wie jedes Mitglied den Eid geleistet hat, die Nechte der Bürger und des Volkes zu achten und zu wahren. Die Jurassier sind ebenfalls Bürger unseres Bernervolkes, sie zahlen Steuern, verrichten alle ihre Pflichten wie wir, wir sollen also auch ihre Rechte achten und wahren.

Um das thun zu können, mussen wir nothwendig den ganzen Sachverhalt der Wahrheit nach kennen und uns nicht durch Parteiorgane und Parteistimmen leiten oder eine Meinung ausoktropiren lassen, sondern wir mussen aus sicherer, lauterer Quelle wissen, wie die Sache steht. Das ist unsere Psticht. Ich erwarte nicht, daß Sie bloß auf mein Urtheil gehen. Sie sagen vielleicht, ich sei eingenommen, ich habe mich täuschen lassen. Alles das will ich zugeden, ich din ein Mensch, ich kann mich irren, aber deswegen beantrage ich, ditte ich Sie, schicken Sie eine Kommission ab, zusammengesetzt aus Mitzgliedern des alten Kantons, damit es unter keinen Umständen heißen könne, es haben lokale Parteirücksichten obgewaltet. Für den geringsten Gegenstand, den geringsten Augenschein, die einfachsten Dekrete setzt man Kommissionen nieder. Schicken Sie auch eine Kommission in den Jura, welche die Sache untersuchen und dem Großen Kathe Bericht erstatten soll.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichtersftatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich der Erheblicherklärung des Anzuges zu widerssehen, und er hat mich beauftragt, diesen Standpunkt hier kurz zu vertreten. Zur Orientirung der Bersammlung wird es gut sein, ihr den Anzug in Erinnerung zu bringen. Dersselbe lautet in seiner ursprünglichen Fassung: "Der Große

Rath bes Kantons Bern möge beschließen, daß sosort eine Spezialsommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt werde, in welche wenigstens zwei notorisch konservative Wänner aus dem alten Kantonstheil zu wählen sind. Diese Kommission wird beauftragt, die Zustände im katholischen Jura sowohl in Hinsicht der Stimmung und Hatholischen Jura sowohl in Hinsicht auf die Administration, Gerechtigkeitspslege und das Kirchenwesen in jenem Kantonstheil genau und gewissen-haft zu erforschen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten." Sie haben nun vernommen, daß heute der Herr Anzugsteller den Passus, es sollen wenigstens zwei notorisch konservative Männer in die Kommission gewählt werden, fallen ließ. Dagegen habe ich meinerseits nichts einzuwenden, indem ich, wenn die ursprüngsliche Fassung des Anzuges beibehalten worden wäre, mich allerdings veranlaßt gefunden haben würde, Inden nachzuweisen, daß dieselbe nicht zulässig wäre. Judessen darüber nun keine weitern Worte.

Was den Anzug felbst betrifft, so mag der Große Rath eine folde Kommission beschließen, wenn er es für zweckmäßig und nöthig erachtet. Der Regierungsrath wird sich naturlich einem solchen Beschlusse bes Großen Rathes unterziehen, und ich barf auch beifügen, daß ber Regierungsrath eine solche unparteiische Untersuchung durchaus nicht scheut. Es könnte bann aber leicht das Ergebuig der Untersuchung ein solches sein, daß der gegentheilige Effekt herauskommen wurde von demjenigen, den der Anzugsteller bezweckt. Der Regierungsrath muß sich aber theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen dem Anzuge widersetzen. In formeller Beziehung durfte, obschon die Mootivirung des Antrages nicht birekt gegen die Regierung, sondern mehr gegen die Beamten des Jura gerichtet ist, zu bemerken sein, daß immerhin verdeckt der Regierung der Vorwurf der Parteilichkeit in diesen Dingen gemacht wird. Da muß ich denn boch barauf aufmertsam machen, daß es ein ganz erceptionelles Verfahren wäre, wenn man in einer so wichtigen Angelegenheit die Regierung in der Weise umgehen würde, daß man nicht wenigstens zuerst einen Rapport über den Inhalt des Anzuges von ihr verlangen würde. Dies erheischt schon der einfachste, regelmäßige Geschäfts= In formeller Beziehung mache ich noch auf Folgendes aufmerksam: Der orbentliche Anlaß zu solchen Anträgen, wie sie ber Anzug enthält, bietet sich jeweilen bei ber Behandlung des jährlichen Verwaltungsberichtes, wo alle Ausstellungen am besten angebracht werden können, die man über die Berwaltung der Regierung und ihrer untergeordneten Organe, also auch ber Regierungsstatthalter zu machen hat. Wir sehen es ja jedesmal, daß einzelne Verwaltungszweige bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes einer lebhaften Kritik unterzogen und daß bezügliche Anträge gestellt werden. Ich din jedoch weit entsernt, behaupten zu wollen, daß der Große Nath nicht kompetent sei, auch außerordentlich sein Oberaufsichtsrecht gegenüber ber Regierung auszuüben und in gemiffen Fällen in Umgehung der lettern eine Spezialkom= mission zur Untersuchung biefer ober jener Sache niederzuseten. Ich gebe das grundsäßlich zu. Allein einen folchen Weg soll man nur einschlagen, wenn es sich um ganz außerordent= liche Zustände und Vorfälle, um eigentliche Landeskalamitäten, um Rothstände, um flagrante Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt, wobei vielleicht die Regierung nicht eine ganz unparteiische Stellung eingenommen hatte.

Da frage ich: haben wir gegenwärtig im katholischen Jura solche Zustände? Ich gebe zu, daß es früher vorüberzgehend der Fall gewesen sein mag, und ich hätte es eher bezriffen, wenn der Anzugsteller damals einen solchen Antrag gebracht hätte. Allein ich behaupte, gegenwärtig eristirt ein solcher Zustand nicht mehr, und es ist keine Veranlassung

vorhanden, einen solchen Anzug erheblich zu erklären. Berichte lauten übereinstimmend dahin, daß im katholischen Jura die Ruhe hergestellt ist, und daß es bort nicht mehr aussieht wie früher. Die liberalen und die römischen Katho-liken leben wenigstens äußerlich im Frieden miteinander; sie vertragen sich und jede Partei übt ruhig ihren Kultus aus. Dies geschieht bei den römischen Katholiken allerdings auf bem Boden des Privatkultus. Wenn der Anzugsteller von falschen Darstellungen und Berichten rebet und in seinem geschriebenen Anzuge sogar bie amtlichen Berichte als unwahr bezeichnet, so wird es erlaubt sein, dieser Beschuldigung gegen= über die Frage aufzuwerfen, ob nicht diese falsche Darstellung vielmehr von gewissen Zeitungsorganen, denen der Herr Anszugsteller nicht ferne stehen durfte, ausgeht, sowie von gewissen von ihm häusig eingereichten Reklamationen, welche bie Regierung jeweisen genau untersucht, wobei es sich aber herausgestellt hat, daß die betreffenden Behauptungen auf Irrthum beruhten. Ich glaube, die Unparteilichkeit der Regierung in diesen Sachen, namentlich in der letzten Zeit, gehe unter Anderm auch daraus hervor, daß sie sich nicht gescheut hat, auch gegen sog. Staatspfarrer, gegen liberale Pfarrer sch will nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, es sei

heute keine Beranlassung vorhanden, einen solchen Anzug er= heblich zu erklären. Wenn man ernstlich den Frieden im Jura herstellen will (und er ift eigentlich so ziemlich hergestellt), so geschieht dies am leichteften, wenn man es ernstlich wünscht. Im Ramen des Regierungsrathes stelle ich den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Steullet. Erlauben Sie mir einige Worte, um die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Wurstemberger zu empsehlen. Der katholische Jura befindet sich in einem Ausnahmszustande, wovon die Zeitungen, welche im Kanton erscheinen, nur eine sehr unvollständige Kenntniß haben. Zetzt wird der Untrag gestellt, es sei eine Kommission zu erneunen mit dem Auftrage, die Berhältniffe im Jura genau zu prüfen und alle nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um zu einer genauen Kenntniß der Lage der Katholiken zu gelangen. Es scheint mir, dieser Antrag sei durchaus gerechtfertigt. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, der Jura sei ruhig. Dies ist rücktig, er ist ruhig, aber man soll nicht glauben, daß er auch zusrieden sei. Man muß wissen, in welcher Lage die alte und die neue Kirche im Jura sich befinden. Der neue Kultus zählt nur sehr wenige Anhänger, während die alte Kirche, zu welcher fast die ganze Bevölkerung des Jura gehört, keine Kirchen besitzt, und ihren Kultus in Scheunen ausüben muß. Das ist ungerecht, und ich din überzeugt, daß, wenn das Bernervolk die Sachlage kennen wurde, es zum Antrage des Herrn v. Wurstemberger stim= men würde.

#### Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Anzuges 6 Stimmen. Dagegen . . . . . . . . . . . .

#### Anzug

bes Herrn L. v. Wurstemberger, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern beschließt: Die Kirchen= und Pfarrhäuser der katholischen Ge= meinden im Jura sind den dortigen römisch-katholischen Majoritäten der souveranen Bevölkerung zur freien Abhaltung ihres Gottesdienstes und zum Gebrauch ihrer Geistlichen zu überlassen. Zudem wird ihren selbstgewählten Kirchenräthen die Administration ihres firchlichen Vermögens übertragen.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 197).

v. Wurstemberger. Wer den Jura jett bereist, wer jett einen Blick borthin thut, wer an einem Sonntag fieht, wie alle Kirchen theils in Ruinen zerfallen, theils ganz leer daftehen, wie baneben in elenden Sütten, in elenden Scheunen, in ungesunden Lotalen die Bevolkerung maffenhaft zusammenströmt und allen schäblichen Einflüssen der Witterung auß-gesetzt ist; der muß sich, trot der Behauptung des Herrn Kirchendirektors, es sei alles so schön dort hinten, sagen, daß ein schwerer, großer Uebelstand im Jura herrscht, ein un= natürlicher Zustand, ein Zustand, der sich auf ganz abnorme Gründe zurückführen läßt, auf eine ganz falsch beurtheilte Lage der Dinge. Die Sachlage ist einsach die, daß die Landeskirche, wie sie in den Verträgen unserer katholischen Bevölkerung garantirt worden ift, absichtlich mißkannt wird. Wir werben später wieder barauf zurücksommen bei den Untersuchungen, wo es sich um die 13 Gemeinden handelt. Ich will baher heute nicht lang sein. Ich hätte sehr gerne den Antrag schon im Herbst gebracht, um es der Masse der Bevölkerung, welche dort so ausgesetzt ift, daß sie beim Gottesdienst größtentheils mitten im Schnee flehen muß, während in ber Rirche Niemand ist, möglich zu machen, in den geschlossenen Lokalen Gottesbienst zu halten, welche sie felbst gebaut haben. Für Weiber, Kinder und alte Leute ware dies eine große Wohl= that gewesen. Schon aus diesem Grunde, abgesehen von ber Gerechtigkeit, ware es nothwendig gewesen. Daß eine Be-völkerung von 50,000 Seelen so behandelt wird, während eine Bevölkerung von, wenn es hoch fommt, 15-1600 Seelen, die sich zu den Alikatholiken rechnet, die Landeskirchen besitzt, die Pfarrhäuser benutzt und die Kirchenfonds, daß auf ber andern Seite mancher Gemeinde, welche keinen einzigen Alltatholiken zählt, die Kirche versperrt ist, ist widersinnig. Es liegt mir also einsach daran, daß man Denen, welchen die Sache gehört, die Kirchen gebe und ihnen sage: tretet wieder zurück in die Gebäude, die euch gehören. Letzthin wollte ich Sonntag Morgens 9 Uhr, als der Gottesdienst angehen sollte, in die Kirche von Roirmont: Da konnte ich die vordere Thure nicht aufmachen, weil vor derselben ein Haufen Schnee lag, so daß ich sie nicht zurückbrängen konnte, mährend dagegen die Scheune gedrängt voll war. Das ist ein Zustand der Unbilligkeit. Daher empsehle ich meinen Antrag.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Anzug ist etwas wichtiger als der vorhin behandelte. Es wird also hier verlangt, "1) daß die Kirchen und Psarrhäuser der katholischen Gemeinden im Jura ben bortigen romisch-tatholischen Majoritäten ber souveranen Bevölkerung zur freien Abhaltung ihres Gottesdienstes und zum Gebrauch ihrer Geiftlichen überlassen werden, 2) daß ihren selbstgewählten Kirchenräthen die Administration ihres kirch= lichen Vermögens übertragen werde".

Wenn man zunächst den Wortlaut des Anzuges in's Auge faßt, so muß man zum Schluffe kommen, daß, abge= sehen von der Begründtheit der Petita, verschiedene Unklar= heiten in der Redaktion vorhanden sind. Zunächst muß man sich hinsichtlich des Zweckes der Ueberlassung der Kirchen und Pfarrhäuser fragen, ob dies dem Eigenthum nach oder bloß zur Benutzung, resp. Mitbenutzung neben den Andern, geschehen folle. Der Anzug spricht sich barüber nicht deutlich aus. Es

heißt im Weitern, es follen die Rirchen und Pfarrhäuser ben Majoritäten der sonveräuen Bevölkerung überlassen werden. Wer sind aber diese Majoritäten? Der Berr Anzugsteller gibt nur eine Zahl von 15-1600 Altkatholiken gegenüber 50,000 römischen Katholiken an. Diese Zahlen stimmen nicht über= ein mit der amtlichen Statistit, welche wir vor einiger Zeit im Jura aufnehmen ließen, und die ich im Falle ware, hier vorlegen zu können. Aus diefer Statiftit ergibt es sich, baß im Kanton Bern, inbegriffen allerdings die katholischen Bemeinden von Biel und Bern, zur Stunde eine altkatholische Bevölkerung, b. h. eine katholische Bevölkerung, die sich bem Kirchengesetze unterworfen hat, von 15-20,000 Seelen vor= handen ist, welcher eine weit geringere Zahl als 50,000 römische Katholiken gegenüber stehen. Ich erinnere daran, was schon bei früheren Anlässen gesagt worden ist, daß wir im Jura eine Angahl von fatholischen Kirchgemeinden haben, die in ihrer großen Mehrheit sich dem Gesetze unterworfen haben, fo Laufen, Grellingen, Pruntrut, Courgenay, St. Immer, Biel, Bern. In vielen andern Gemeinden hat sich ebenfalls eine beträchtliche Zahl von Katholiken auf Grundlage des Kirchengesetzes organisirt, obschon sie da allerdings in der Minderheit fein mögen.

Im Weitern würde es sich fragen, welchen Geistlichen man nach dem Wortlaute des Anzuges die Kirchen und Pfarrshäuser überlassen solle. Ich denke, den Geistlichen, welche so. I. I. durch gerichtliches Urtheil abberusen und denen dis auf Weisteres verboten worden ist, Verrichtungen in öffentlichen Kirchen vorzunehmen, werde man die Kirchen und Pfarrhäuser nicht einräumen können. Was die Vermögensverwaltung dertisst, so ist aus dem Anzuge nicht ersichtlich, welches Vermögen gemeint sei, ob das in Kirchen und Pfarrhäusern desstehende oder das gesammte Vermögen, also auch die Kirchensfonds. Nach der Tendenz des Anzuges wird man nicht sehl schießen, wenn man annimmt, es walte die Absicht ob, einsach die Altkatholiken aus den Kirchen hinaus zu jagen und diese ausschließlich den römischen Katholiken wieder zur Verstügung zu stellen. Nach der Abslicht des Anzuges soll wieder die Alleinherrschaft der römischen Katholiken im Jura hersgestellt werden.

Indem ich auf den Anzug felbst mit einigen Worten inhaltlich eintrete, stelle ich die bestimmte Behauptung auf, daß von einer Ueberlaffung der Kirchen und Pfarrhäuser zum Eigenthum an die römischen Ratholiken nicht die Rede sein kann, und zwar aus verschiedenen Gründen: Bor Allem aus, weil nach den Ausscheibungsverträgen des Jura überall die Kirchengebäude der paroisse (Kirchgemeinde) gehören, ferner weil das Eigenthums= und Verwaltungsverhältniß be= treffend die Kirchen und Pfarrhäuser im katholischen Jura durch das von Ihnen erlassene Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Eintheilung der fatholischen Kirchgemeinden des Jura reglirt ist. Dieses Detret sagt in § 6: "Da, wo die neue Kirchgemeinde aus Abtheilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesammt-Kirchengut gebilbet. . . . Die Verwaltung bieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirch= lich-religiofen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufin= ben." In § 8 heißt es: "Die Verwaltung ber Kirchengüter und die Berwendung ihres Ertrages ist einzig Sache der gessetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeinbeversamm= lung und Kirchgemeinderath)." Nun will der Anzug die Bers waltung ber Kirchen und Pfarrhäuser nicht ben gesetzlichen Organen der Kirchgemeinde, sondern den selbstgewählten Rirchenräthen ber römisch-katholischen Brivatgenoffenschaften übertragen. Schon aus diesem Grunde kann bem Anzuge nicht Folge gegeben werben. Ein Hauptgrund liegt aber in

bem bekannten Urtheile bes Bundesgerichts vom 12. April 1876 betreffend die römisch-katholische Kirchgenossenschaft les Bois im Amtsbegirt Freibergen. Der bortige fruhere Rirchgemeinderath und Mitglieder des Ginwohnergemeinderathes klagten beim Bundesgerichte gegen den Staat auf Herausgabe ber gesammten Kirchengüter. Es lag also da ein Civisprozeß vor. Mit einläßlicher Wotivirung hat das Bundesgericht die Klage abgewiesen, und zwar war das Hauptmotiv solgenbes: "Aus den übereinstimmenden Bestimmungen aller biefer seit 1815 bis auf ben heutigen Tag über bas Gemeinde= und Kirchenwesen des Kantons Bern promulgirten Gesetze und Berordnungen ergibt es sich, daß die Kirchengüter bezüglich des von den Gemeinden ober Kirchgemeinden ausgeübten Rechts zur Benugung berfelben niemals mit Separatgutern ber röntisch-katholischen Kirche affimilirt worden sind, sondern daß sie im Gegentheil stets nach ihrer Ratur und Zweckbe= ftimmung als bem öffentlichen Rultus ber vom Staate aner= kannten katholischen Kirche gewidmet, betrachtet worden sind." Ich benke, dieses Urtheil in seiner Motivirung spreche sich sehr beutlich dahin aus, daß die Kirchen im Jura nicht denjeni= gen Gemeinden gehören, die sich außerhalb des Gesetzes stellen,

sondern benjenigen, die sich dem Gesetze unterwerfen. Was nun speziell die Benutzung betrifft, so fragt es sich: verlangt ber Anzugsteller bie ausschließliche Benutung ober aber die Mitbenutzung. Wenn der Sinn der Motion der ift, daß den römischen Katholiken nur die Mitbenutzung ber Kirchen eingeräumt werden solle (wobei es sich bann allerdings noch fragen wurde, ob die abberufenen Geiftlichen funktioniren durfen), so steht der Gestattung dieser Mitbenutung kein Hinderniß entgegen. Ich erinnere daran, daß bie Kirchendirektion und die Regierung auf die wiederholt gestellten Fragen immer und immer wieder geantwortet haben, es gebe ein fehr einfaches Mittel, den Betenten zu entsprechen; sie brauchen sich gemäß § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes bloß an den Kirchgemeinderath mit dem Gesuche um Mitbenutzung ber Kirche zu wenden. Für den Fall der Abweisung eines solchen Gesuches ist sogar der Rekurs an den Regierungsrath vorgesehen. Die Kirchgemeinderäthe, an welche man sich bis jest gewendet hat, haben immer erklärt, daß sie mit Freuden bereit seien, die Mitbenutzung zu gestatten. Allein die romischen Katholiken wollen eben davon nichts wissen. Ich glaube, der Große Rath mare nicht kompetent, in diefer Sache anders vorzugehen, als es der § 19 des Kirchengesetzes vor= schreibt; nach diesem Artikel ift einzig der gesetzliche Rirchge= meinderath befugt, über die Kirchengebaude zu verfügen, immer= hin unter dem Borbehalt des Returfes an den Regierungs= rath, sofern der Kirchgemeinderath ein bezügliches Gesuch abweist.

Ich erinnere auch daran, daß selbst der Bundesrath, der doch dem Kanton Bern in diesen Sachen nicht immer Recht gegeben, in letzter Zeit einen Fall dahin entschieden hat, es seien die römisch-katholischen Geistlichen nicht berechtigt, von sich aus über die Kirchen zu versügen, sondern sie müssen sich an die gesetzlichen Organe der Kirchgemeinden wenden. Es handelte sich dabei um einen Straffall: Ein Geistlicher ist vom Richter bestraft worden, und der Bundeszrath wies den gegen dieses Urtheil eingereichten Rekurs ab. Ich kann übrigens hier die Erklärung abgeben, daß, wenn von Seite der römisch-katholischen Gemeinden ein Gesuch um Mitbenutzung irgend einer oder aller Kirchen im Jura einzlangen würde, die Regierung, soweit ihr dies nach dem Gesetze gestattet wäre, das größte Entgegenkommen zeigen würde, um diese Witbenutzung zu gestatten. Was die Pfarrhäuser betrifft, so kann man da noch weniger von einer Ueberlassung berselben zum Eigenthum an die römischen Katholiken reden als bei den Kirchen, weil sie dazu bestimmt sind, zur Woh-

nung des Staatspfarrers und nicht des ersten besten Geistlichen zu dienen. Der Herr Anzugsteller hat den Einwurgemacht, die Kirchen im Jura zerfallen in Nuinen, mährend die Bevölkerung im Schnee stehen müsse, um ihrem Gottesbienste beizuwohnen. Ich denke, das dis dahin Gesagte wiederslege dieses Argument am besten. Wenn die Bevölkerung im Schnee stehen muß, so ist dies ihr eigener Wille, und es müssen dann allerdings sür sie die Kirchen Kuinen sein. Dieser Zustand hört auf, sobald sie sich an die Organe der Kirchgemeinde oder, wo keine organisirten Kirchgemeinden sind, an den vom Regierungsstatthalter eingesetzten Kirchengutsverwalter wenden. Allein sie wollen dies eben nicht, sie wollen das Staatsgesetz nicht anerkennen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß dem Anzug nicht Folge gegeben werden kann, und ich beantrage denn auch im Namen des Regierungsrathes, es sei derselbe nicht erheblich zu erklären.

Steullet. Ich erlaube mir einige Worte zur Unsterstützung des Anzuges des Herrn Wurstemberger. Man hat sich auf das Gesetz über die Örganisation des Kirchenwesens berufen. Aber nicht bieses Geset, sondern nur das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura hat die Ueberlassung der Pfarrhäuser an die staatlichen Kirchgemeinden verfügt. Wo solche Kirchgemeinden sind, wo sich Eindringlinge befinden, gut! Aber man darf nicht vergessen, daß wir eine neue Organisation haben, daß katholische Kirchgemeinden verschmolzen worden sind, so daß die Zahl derselben sich vermindert hat. In Folge dieser neuen Eintheilung haben wir in vielen Kirchgemeinden mehrere Kirchen und Pfarrhauser, von benen oft manche leer stehen. Wenn der Staatspfarrer eine Kirche und ein Pfarrhaus in der Ortschaft, wo er wohnt, hat, warum wollen Sie den Katholiken nicht gestatten, diejenigen Kirchen der gleichen Kirchgemeinde, welche geschlossen sind, zu benuten? In diesem Falle könnten sowohl der Staatskultus als der katholische Gottesdienst in Kirchen gefeiert werben. Ich bedaure sehr, daß Sie die von Herrn Wurstemberger vorgeschlagene Kommission nicht gewählt haben; benn ich wiederhole es: das Bernervolk kennt die Sachlage im Jura nicht. Der Herr Kirchendirektor hat gesagt, der Staatskultus zähle 20,000 Anhänger im Kanton. Das ist durchaus unrichtig, und ich behaupte, es gibt nicht 1500, welche den Gottesdienst besuchen. Sie brauchen bloß einmal Sonntags in unsere Ge= meinden zu kommen. Sie werben da nur drei ober vier Personen in der Staatskirche finden, während die andere voll ist. Ein Fremder, welcher letten Sonntag burch Delsberg gereist ift, hat gesagt, daß er da nur 30 Personen in ber Rirche gezählt habe, während im Lokal des katholischen Kultus über 600 gewesen seien. Für den Augenblick sage ich bloß das: Behalten Sie die Kirchen da, wo ein Staats= pfarrer ift, wo aber fein folder ift, geben Sie fie ben romischen Ratholiken zurück.

Kaiser in Grellingen. Ich hatte nicht die Absicht, bei der Behandlung dieses Anzuges das Wort zu verlangen. Indessen sehe ich mich doch dazu veranlaßt, weil der letzte Redner bestätigt hat, was der Anzugsteller schon so ganz entstellt hat. Beide Herren behaupten, die Zahl der liberalen Katholiken betrage im Jura nur 1500. Wenn die Herren letzten Sonntag nach Laufen gekommen wären, so würden sie in einer einzigen Kirche 1500 gefunden haben und 400 Kinder, welche vom Bischof konstrmitt worden sind; vor 3 Wochen hätten sie in Grellingen ebenfalls 500—600 Personen gestunden und 100 gesirmte Kinder. In Laufen und auch in Delsberg gehört die Mehrheit der Bürger zu den Altkathos

liken. Wenn allfällig letzten Sommer bei schönem Wetter die Leute, statt die Kirche zu besuchen, es vorgezogen haben, in die schöne Natur hinaus zu gehen oder einen Ausstug nach Basel oder La Chaux-de-Fonds zu machen, so ist es begreissich, daß die Kirchen nicht so start besucht waren. Den Klagen der Ultramontanen kann übrigens auf eine sehr einsache Weise abgeholsen werden; der Herr Kirchendirektor hat es bereits gesagt: sie brauchen sich bloß unter das Gesetz zu stellen, sie brauchen bloß beim Kirchgemeinderathe mit einem Gesuch einzukommen, und wenn dieser ihnen nicht entspricht, so können sie an die Regierung rekurriren. Allein die Ultramontanen wollen das nicht, sie wollen absolut in Scheunen sein. Wenn übrigens die abgesetzten Geistlichen einmal aufhören würden, das Bolk aufzustacheln, so würde man sich bald verständigen; benn man ist des ewigen Streites müde und die Leute sehen immer mehr ein, daß sie zum Narren gehalten worden sind. Deßhalb bedaure ich, daß ein Herr von Bern berufen worden ist, um für die Jurassier einzustehen, während sie selbst Leute genug haben, ihr Necht zu verlangen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung bes Anzuges . 9 Stimmen. Dagegen . . . . . . . . . . . . . . 78 "

Durch Zuschrift vom heutigen Tage erklärt Herr J. Droz wegen zwingender Familienverhältnisse seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Der Herr Präsident zeigt au, daß die Kommission für Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach und Twann bestellt worden sei auß:

Herrn Großrath Arn, "" Haufer,

, " Sugger,

" " Mauerhofer, " Bühlmann.

" " Dugimani

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

# Dritte Situng.

#### Mittwoch den 11. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfitze des Herrn Prafidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 165 Mitglieder answesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Amdühl, Bähler, Bohren, Born, Bürk, Engel, Fenne, Flück, Geiser in Dachsfelden, Gouvernon, Greppin, Häberli in Münchenbuchsee, Hennemann, Hofstetter, Hurni, Joost, Kilchenmann, Kummer in Bern, Lehwann in Bellmund, Liechti, Mischler in Walkringen, Schmid Andreas in Burgdorf, Stähli, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burren, Bütigkoser, Chodat, Dedoens, Dick, Donzel, v. Erlach, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folletête, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygax in Seeberg, Halbemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heh, Hofet, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Nüedtligen, Leidundgut, Luber, Mauerhoser, Müller in Sumiswald, Peter, Plüß, Queloz, Nacle, Rebetez, Kiat, Kiser, Schammann, Scheibegger, Schneisber, v. Siebenthal, Sieber, Trachsel in Mühlethurnen, Bogel, Wampster, With, Zeesiger, Zürcher.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser funktionirt als provisorischer Stimmenzähler Herr Gugger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Prasident verliedt folgenden

#### Anzug:

Der Unterzeichnete trägt darauf an, es sei ber Regierungsrath einzuladen, sich in Zukunft streng am Art. 57 des Großrathsreglements betreffend die Zusendung an die Witzglieder des Großen Rathes der dieser Behörde zu unterbreitenden Gesetze, Dekrete und Beschlußprojekte zu halten.

Bern, den 11. April 1877.

Aug. Moscharb.

# Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

# den Marktverkehr und den Gewerbbetrieb im Umherziehen (Haustren).

Erfte Berathung.

Es wird zunächst die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung des Entwurfes eröffnet.

Bobenheimer, Direktor bes Innern, als Berichtersftatter bes Regierungsrathes. Der vorliegende Entwurf hat alle Stadien der Vorberathung durchgemacht. Die Direktion des Innern hat einen Entwurf ausgearbeitet, derselbe ist den Regierungsstatthaltern zu Handen der Gemeinden mitgetheilt worden, so daß Jedermann Gelegenheit hatte, seine Bemerkungen dazu zu machen; er ist ferner dem Handels und Industriesverein in einigen hundert Exemplaren mitgetheilt worden, und dieser Verein hat seine Bemerkungen eingereicht; endlich ist der Entwurf, wie es das Geset verlangt, im Amtschatte publizirt worden. Es liegt zum Entwurfe kein gedruckter Bericht vor, indem man sand, es sei die Materie einsach und die Frage genugsam in der Presse, in den Vereinen, in den Gemeinden zc. besprochen worden, so daß es nicht nöthig sei, der ohnehin schon etwas voluminösen Makulatur über diesen Gegenstand noch neue hinzuzussigen.

Was die Sache selbst betrifft, so wissen Siet, daß seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesversassung und in Answendung des § 31 berselben, welcher die Gewerbefreiheit im weitesten Sinne garantirt, doch immerhin mit dem Bordehalte von Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe und von polizeisichen Borschriften über ihre Ausübung, das Hausirgewerbe in einer Weise zugenommen hat, welche das Publikum belästigt und die Gewerbtreibenden benachtheiligt. Es ist überhaupt mit dem Hausiren eine eigenthümliche Sache. In frühern Jahrhunderten und noch im Ausange des gegenwärtigen war das Hausiren eitwas durchaus Wohlthätiges, und es gab Zeiten, wo der Hausirer nicht, wie jetzt, ein im Allgemeinen, wenn er wenigstens von außen kommt und man ihn nicht kennt, ziemlich verachtetes Individuum, sondern wo er eine durchsaus geachtete und nicht nur auf abgelegenen Hösen, sondern auch in Vörsern und Städten gern gesehene Persönlichkeit war, indem damals die Gelegenheit nicht, wie jetzt, eristirte, sich auf eine andere, viel leichtere und viel bequemere Weise Wanches zu verschaffen, was zum Leben und für die Haus-

haltung nöthig war. Ja, es hat sogar Zeiten gegeben, wo ber Hausstere eine Art Freiheitsapostel war. Sie wissen, daß man gegenwärtig nicht gerabe mit dem größen Respekt z. B. Bücherkolporteure sieht, früher aber hat es eine Zeit gegeben, wo dieser Hausstel das einzige Mittel war, durch welches Freiheitsideen, neue politische Ideen in das Volk hinein gertragen wurden; dies war z. B. zu Ansang der ersten französischen Newolution der Fall. Merkwürdigerweise hat man in jenen Zeiten, wo das Hausstragewerbe ein durchaus nützliches war, es immer eingebämmt, und durch allerlei Bedinzungen beinahe unmöglich gemacht. Seitdem sich aber die Sache geändert hat, seitdem beinahe von jeder Stadt zur andern eine Eisenbahn und in jedes Dorf eine gute Straße führt, seitdem sast Läden sind, in denen man das Nöthige einkaufen kann, seitdem also das Hausirgewerbe keine Nothwendigkeit mehr ist, hat man es frei gegeben. Darin liegt ein merkwürdiger Widerspruch.

Unser Gewerbsgesetz von 1849, das letzte Gesetz, welches diese Materie geregelt hat, (vorher war in Kraft die Marktund Hand Handlich von 1829) verdietet das Hansliren und läßt es nur als Ausnahme zu. Wie bereits bemerkt, stehen wir seit der Annahme der neuen Bundesversassung auf einem andern Boden: das Hanslirgewerbe ist erlaubt. Indessen sindet das Bolk, es könne nicht ganz unbeschränkt gestattet sein, sondern es müssen gewisse polizeiliche und siskalische

Ginschränkungen statifinden.

Die Nachtheile, welche mit dem allzu häufigen Hausiren verbunden sind, brauche ich nicht außeinander zu setzen. Ihrer Behörde besinden sich Mitglieder von Gemeindsbehörden, welche daherige Vorstellungen unterzeichnet haben, und Sie wissen alle, wie oft man durch Haustrer belästigt wird, wie mancher sich in's Haus brängt unter bem Vorwande, Waaren verkaufen zu wollen, während er manchmal ganz etwas Underes bezweckt, und wenn auch seine Absicht wirklich die ift, Waaren zu verkaufen, so tritt jedenfalls eine Belästigung des Publikums ein, welcher einigermaßen abgeholfen werben muß. Sodann wird mit den feilgebotenen Baaren manchmal ein großer Betrug geübt. Dies war z. B. vor 11/2 Jahren der Fall, wo ein geschickter Gauner in hunderten von Familien ber Stadt Bern Baumwollentucher fur Leinwand verkaufte; er hatte sie, damit man ben Betrug nicht so gut bemerke, genäßt und gab vor, sie seien ihm in den Murtensee gefallen.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite; die Haufirer gehen steuerfrei aus, während der Gewerbtreibende am Orte seine Steuern bezahlt. Dadurch wird eine Ungleichheit geschaffen, die nicht im Sinn und Geiste des § 31 der Bun=

besverfassung liegt.

In den letzten Jahren hat das Haustrewerbe noch eine andere Gestalt angenommen, die man früher nicht kannte. Ich weise da namentlich hin auf die sogen. Liquidationen, étalages, déballages etc. Da kommt Einer von außen her zugereist mit einer Wenge Waaren, miethet einen Laden oder eine Bude und dietet seine Waaren zu außerordentlich dilligen Preisen seil. Gewöhnlich ist die Waare schlecht, hie und da ist sie aus einer Konkursmasse auf rechtem oder unrechtem Wege gerettet, manchmal aber vielleicht auch gestohlen. Es ist dies eine Art des Hauftrens, der man etwas näher auf die Finger schauen muß. Auch aus diesen Gründen ist es also nöthig, daß wir unsere bezüglichen Gesetzesbestimmungen revidiren, der Hauptgrund aber liegt darin, daß dieselben nicht mehr im Ginklang mit der Bundesversassung stehen. Das Hauftrewerbe ist srei, allein man kann gewisse Bedingungen polizeilicher und siskalischer Natur daran knüpsen.

Was die Form betrifft, die man einem neuen Erlasse geben soll, so hat es nicht an Stimmen gesehlt, welche sagten, es sei nicht nothwendig, ein Gesetz zu erlassen; der Gegenstand

sein Berordnung des Regierungsrathes oder durch ein Defret des Großen Nathes geregelt werden. Ich bin dieser Ansicht mit aller Entschiedenheit entgegengetreten, und zwar aus zwei Gründen: Wenn wir in der Sache vorgehen wollen, so müssen wir einen großen Theil des Gewerbsgesetzes, nämlich die §§ 34 bis und mit 60, aufheben, und bekanntlich können Gestezsbestimmungen nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Wir stehen auf dem Boden des Referendums und müssen dem Volke jede Bestimmung vorlegen, durch welche ein früheres Gesetz abgeändert wird. Sodann wüßen Kompetenzen herleiten könnten, um Bestimmungen über Bestenerung des Gewerbes aufzustellen, wie sie in diesem Entwurse enthalten sind. Ich beantrage, Sie möchten in den Entwurse eintreten und ihn artikelweise berathen.

Wyß, als Berichterstatter ber Kommission. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten wenig beizufügen. Ihre Kommission hat bei Berathung bes Entwurfes sich zunächst gefragt, ob wir an der Hand der neuen Bundesversassung berechtigt seien, ein solches Gesetz zu erlassen. Dieselbe hat in § 31 die Freiheit des Handels im ganzen Umfange der Eidgenoffenschaft proklamirt. Die gefetz= gebenden Rathe haben aber mögliche Ausschreitungen in dieser Beziehung vorgesehen und deshalb im nämlichen Paragraphen Berfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben und über Besteuerung des Gewerbebetriebes vorbehalten, welche Berfügungen jedoch den Grundsatz der Handels= und Gewerbe= freiheit selbst nicht beeinträchtigen sollen. Ich glaube nun, es tonne von einer Berletzung der Gewerbefreiheit durch den vor= liegenden Entwurf nicht die Rede sein, so daß Rekurse, welche später erfolgen sollten, von den Bundesbehörden ohne Zweifel abgewiesen werden würden. Ueber die fistalische Seite bes Entwurfes- ift wenig zu bemerken. Wir haben in bemfelben den Grundsatz niedergelegt, daß auch die Gemeinden und nicht nur der Staat berechtigt sein sollen, von den Hausirern Steuern zu beziehen. Rach einer oberflächlichen Berechnung würde ber Fistus aus diesem Gesetze einen Mehrertrag von circa Fr. 20,000 erhalten. Die Kommiffion hat den Wunsch geäußert, es möchte ber Entwurf einfach als Dekretsentwurf bezeichnet werden, sie hat aber bavon abstrahirt auf die Bemerkung des Herrn Direktors des Innern, daß bei allfälliger Beschmerde= führung Seitens der Hausirer das Bundesgericht möglicher= weise einen Dekretsentwurf umstoßen würde, weil er nicht zweimal berathen und dem Volke vorgelegt worden. Die Rommiffion trägt auf Eintreten und artikelweise Berathung an. Ich behalte mir vor, bei der Behandlung der einzelnen Artikel noch die Anträge zu motiviren, welche die Kommission stellt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden vom Großen Rathe ohne Einsprache beschlossen.

#### I. Martiverfehr.

§ 1.

Den Einwohnergemeinden steht das Recht zu, die Abhaltung von Jahr-, Monat- und Wochenmärkten auf bestimmte Tage festzusehen. Fälle von Collisionen, welche geeignet wären, den Markt= betrieb erheblich zu beeinträchtigen, entscheidet der Regie= rungsrath.

Die Kommission stellt ben Antrag, ben § 1 also zu fassen:

Die Bewilligungen zur Festsetzung neuer Jahr-, Monat= und Wochenmärkte oder zur Abänderung be= reits bestehender werden vom Regierungsrathe er= theilt.

Der Regierung grath beantragt dagegen, an der Redaktion des Entwurfes festzuhalten.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Der Entwurf ist eingetheilt in vier Titel: I. Marktverkehr, II. Gewerbebetrieb im Umberziehen, III. Strafbestimmungen und IV. Schlußbestimmungen. Man glaubte, es sei nothwendig, die Bestimmungen über den Marktverkehr auch in dieses Gesetz aufzunehmen, weil das Besuchen der Märkte zum Zwecke des Verkaufs und das Haustren zwei ganz verwandte Gegenftande find. Dann ist es auch nöthig, neben den fiskalischen Bestimmungen des Gesetzes den Grundsatz aufzustellen, daß der Markt von jeder andern Gebühr als der in § 2 vorge= Dieses vorausgesagt, erlaube ich mir, sehenen frei ist. ben § 1 zu begründen. (Der Redner verliest ben § 1, wie er vom Regierungsrath vorgeschlagen wird.) Die Kommission beautragt dagegen, eine Redaktion aufzunehmen, wie sie in § 40 des Gewerbsgesetzt von 1849 enthalten ist. Der Regierungsrath will also den Gemeinden das Recht geben, selbst ihre Markttage festzusetzen, wobei er sich jedoch vorbe= hält, in Källen von Collisionen zu entscheiden, so 3. B. wenn eine Gemeinde an einem Tage und die Rachbargemeinde am folgenden Tage einen Markt abhalten will. Solche Fälle tonnten namentlich im Simmenthal bei ben großen Jahrmarkten vorkommen, wobei in einzelnen Fällen eine Gemeinde der andern den Rang abzulaufen sucht. Die Kommission dage= gen sagt, man würde sich der Gefahr aussetzen, zu viele Martte zu erhalten, wenn man es ben Ginwohnergemeinden frei stellen murde, solche abzuhalten; es musse daher die Regierung die Sache etwas patriarchalisch unter ihre Kittige nehmen, damit nicht zu viele Märkte entstehen und nicht zu häufig die Gelegenheit sich biete, Märkte und die damit ver= bundenen Beluftigungen zu besuchen. Der Regierungsrath ift aber ber Ansicht, es seien die Ginwohnergemeinden reif genug, da zu entscheiben. Als Berichterstatter des Regierungsrathes habe ich die Pflicht, Ihnen den Entwurf desselben zu em= pfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mitzglieber der Kommission sind sicher nicht Freunde einer Regiererei von oben herab. Die Kommission hat sich aber gesagt, wenn der Regierungsrath die Behörde sei, welche sämmtsliche Marktreglemente sanktionire, so solle er auch diejenige Behörde sein, die überhaupt Märkte bewillige. Würden wir nach dem Vorschlage der Regierung den Gemeinden überlassen, Jahrz, Monatz und Wochenmärkte abzuhalten, so würden wir Gesahr lausen, daß in kurzer Zeit in jedem Vörschen Märkte entstehen würden. Man hat sich gesagt, es würden auf das Orängen der Wirthe die Gemeindsbehörden sich oft allzu leicht entschließen, Märkte zu bewilligen; da würde nicht sowohl verkauft und gekauft, als vielmehr getanzt und gekrunzken u. s. w. Aus diesen Gründen empsehle ich die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion.

## Abstimmung.

## \$ 2.

Der Marktverkehr steht unter der Aufsicht der Orts= polizei.

Andere Marktgebühren als Markt- und Standgelder, sowie die Vergütung außerordentlicher Polizeikosten, z. B. für die Handhabung der Sanitätspolizei, dürfen nicht bezogen werden.

Hartwerkehr steht unter der Aussicht der Ortspolizei, allein in siskalischer Beziehung soll er ganz frei sein, damit wenigstens einmal im Jahre oder je nach der Ortschaft einmal im Wonat oder in der Woche Gelegenheit geboten werde, eine gewisse Konkurrenz zwischen den angesessenen und den von auswärts kommenden Krämern eintreten zu lassen. Das 2. Minea hat den Zweck, dies näher zu präzisiren, und ich denke, Sie werden auch damit einverstanden sein, es dürfe außer den Platz- und Standgeldern nichts bezogen werden als eine Bergütung für außerordentliche Polizeikosten. Es gibt leiber einige Gemeinden, z. B. die Gemeinde Saignelegier, welche sich in Bergnügen daraus macht, zu hohe Gebühren zu beziehen. Der dortige Markt ist von weither besucht, allein die Gebühren, die da bezogen werden, sind zu veratorisch. Es soll da eine kleine Schranke gesetzt werden. Es wird Sache der Erekutivbehörde sein, dasür zu sorgen, daß einerseits die Marktbesuchen nicht zu sehr benachtheiligt, und anderseits die Marktbesucher nicht zu sehr, erlauben Sie mir den Ausdruck, geschröpft werden.

Lindt. Ich stelle ben Antrag, es sei nach dem Worte "Sanitätspolizei" einzuschalten: "und der Fenerpolizei". Ich benke, es sei der Sinn des § 2, daß die Kosten für die Fenerpolizei auch unter den außerordentlichen Polizeikosten inbegriffen seien, wenn man aber das Eine nennt, so sollte man das Andere auch nennen. Ich beruse mich da auf eine Ersahrung, die wir in der Stadt Bern gemacht haben. Besanntlich ist hier vor zwei Jahren ein großer Eircus abgebrannt. In Folge dessen sahren ein großer Eircus abgebrannt. In Folge dessen sahren ein Wassegeln zur Sicherung gegen Fenerschaden zu tressen: es wurde eine Wassegeln zur Sicherung auf die Schützenmatte erstellt, Hydranten errichtet und eine Feuerwache ausgestellt, um derartigem Unglück, das auch größere Proportionen in Bezug auf Wenschelben annehmen könnte, in Zukunst vorzubeugen.

## Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Lindt . . . Mehrheit.

## II. Gewerbebetrieb im Umbergiehen.

Unter ben Begriff bes Gewerbebetriebes im Um= herziehen fällt:

1) bas Feilbieten von Waaren,

a. durch Umhertragen oder Umherführen in den Stragen ober in ben Baufern (Saufiren im engern Sinne);

b. durch vorübergehende Eröffnung eines Waaren= lagers außerhalb der Dauer von Märkten (Aus= vertaufe, liquidations, étalages, déballages 2c.);

2) bas Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artifel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden;

3) ber gewerbsmäßige Ankauf im Umberziehen von Ajche, Knochen, Lumpen, Fellen, Pferd- und Kuhhaaren, Schweinsborften, altem Eisen, alten Kleibern, von Glas und andern Waaren irgend welcher Art;

4) der Betrieb eines Sandwerks im Umher= giehen, (Sieb-, Wann = und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Resselflicker, Scheerenschleifer, Zinngießer, Gla=

ser 2c.);
5) die Ausübung künstlerischer Hausirge= werbe (Schanspieler, Kunstsänger Musikanten, Photographen, Runftreiter, Seiltanzer, Taschenspieler 2c.) und die gewerbs= mäßige Schaustellung von Ort zu Ort von Natur= gegenständen und Kunftwerken (Menagerien, Panoramas 2c.)

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 ist der erste im Titel II, welcher vom "Gewerbebetrieb im Umberziehen" handelt. Sie werden vielleicht fragen, warum man eine solche Bezeichnung gewählt habe. Es scheint allersbings auf den ersten Blick besser, einsach zu sagen: "Hausstren". Ich habe aber bereits im Eingangsrapporte erwähnt, daß das Haustren nicht mehr so einsach praktiziert wird wie früher. Wir muffen unter das Haufiren verschiedene Dinge subsumiren, die man zur Zeit, als dieses Wort sich im Sprachsgebrauch einbürgerte, nicht kannte. Es sind dies die Ausseverkäuse, liquidations, étalages, déballages etc. Ich kann Sie versichern, daß die Redaktion des § 3 große Mühe ge= kostet hat. Es war nicht leicht, Ausbrücke für Alles, was

man sagen wollte, zu finden, ohne allzu lang zu werden. Ich erlaube mir, den § 3 abzulesen und einige kleine Bemerkungen daran zu knüpsen. (Der Redner verliest die Ziff. 1). Ich bemerke hier, daß nicht nur das Umhertragen, sondern auch das Umberführen von Waaren hier erwähnt ist; der etwas vornehmere Hausirer soll gleich gestellt sein wie der weniger vornehme, der seine Sachen auf dem Rücken trägt. Die Bestimmung der Ziss. 2 (welche der Redner verliest) ist vielleicht Daszenige, was im ganzen Gesetze am meisten an-gezweiselt werden könnte, die Frage nämlich, ob wir so weit gehen konnen, auch von Denen, welche Bestellungen aufsuchen, zu verlangen, daß fie ein Hausirpatent lofen. Wir verlangen bies indeß nur von Denjenigen, welche bei andern als solchen Personen, die mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder benfelben in ihrem Gewerbe verwenden, Bestellungen aufsuchen. Es betrifft dies z. B. Tuchreisende, die in alle Häuser gehen. Es sind Vorstellungen, und zwar noch in jüngster Zeit aus dem Seelande eingelangt, welche mit großer Entschiedenheit darauf dringen, daß diese Sorte von Handelstreibenden auch unter das Gesetz gestellt werde, indem dies gerade die Gefährlichsten seien, nicht vom Standpunkte der Bolizei oder der Sicherheit des Eigenthums, sondern weil sie eine so glatte Zunge haben und so zudringlich seien, daß

es nicht möglich sei, sie sich vom Halse zu schaffen, ohne Etwas zu bestellen. Ich glaube, wir sollen bei der ersten Berathung biesen Passus aufnehmen. Wenn dann bis zur zweiten Berathung es sich herausstellen sollte, daß große Inkonvenienzen damit verbunden und bei den Bundesbehörden Klagen da= gegen zu gewärtigen wären, so können wir bei der zweiten Berathung immerhin darauf zurückkommen. Jedenfalls ist eine solche Bestimmung im Kanton Bern populär. (Der Nedner verliest die Ziss. 4 und 5 des § 3). Was des lettere betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß im Großen Rath in der letzten Novembersession bei Anlag der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ein bezügliches Postulat gestellt worden ist. Nachdem das Unglück in Thun passirt war, wurde die Verwaltung barauf aufmerksam gemacht, daß es nöthig sei, über die Ausübung sog. kunftlerischer Hausir-gewerbe und über gewerbsmäßige Schaustellungen etwas scharfe Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen und namentlich den Gemeinden das Recht einzuräumen, dafür eine Tare zu er= heben. Letteres wird in einem spätern Artifel bestimmt. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die französische Uebersetzung nicht in allen Theilen korrekt ift. Bei der defi= nitiven Redaktion wird man diesem Umstande Rechnung tragen, so daß es nicht nöthig sein wird, im Schoofe des Großen Rathes selbst die französische Redaktion zu bereinigen.

herr Berichterstatter ber Rommission. Gin haupt= punkt tes § 3 betrifft die Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages etc. Es ist in jüngster Zeit gäng und gabe geworden, daß in Städte und auch in größere Borfer Ausländer, meist Franzosen, oft auch Deutsche, mit Waaren gekommen sind, um sie da zu verkaufen. Go ist z. B. gegen= wärtig in Bern ein deutsches Schuhwaarenlager. Diese Leute miethen für 3—4 Wochen ein Magazin, machen große Restlamen in den Zeitungen, ziehen das Publikum sogar durch Trommelschlag heran, verkaufen in kurzer Zeit ein großes Quantum Waaren und gehen mit einem schönen Stück Geld wieder fort, ohne dem Staate eine Abgabe bezahlt zu haben; auch den Gemeinden entrichten sie nur eine ganz minime Abgabe. Aehnlich verhält es sich mit dem Aufsuchen von Bestellungen. Unter den Akten finden wir Klagen darüber aus allen Landesgegenden, daß in den letten Sahren fog. Mufter= reisende mit ihren Tuch- und Kurzwaarenmustern den Leuten von Haus zu Saus nachliefen, ihnen schöne Vorspiegelungen machten, mitunter reelle Waaren verkauften, mitunter aber auch nicht, und daß sie in Abwesenheit der Chemanner die Frauen zu Einkäufen verleiteten, wofür dann nach einigen Monaten ein Wechsel kam, von dem der Mann nichts wußte. Ich kann beifügen, daß vor zwei Monaten im Kanton Solothurn auch ein Hausirgesetz erlassen, jedoch vom Bolke ver-worfen worden ist; nach Mittheilungen, die mir aus diesem Kanton gemacht worden sind, lag der Grund der Berwerfung darin, daß im Gesetze das Aufsuchen von Bestellungen auf Muster nicht enthalten war.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. ist mir bemerkt worden, es wäre gut, wenn man in der Spezisikation der Ziff. 3 nach dem Worte "Knochen" noch einschalten würde: "Weinstein".

§ 3 wird mit dieser Einschaltung in Ziff. 3 genehmigt.

#### \$ 4.

Zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ift ber Besitz eines Patents erforderlich.

Das Patent wird nur folden Personen ertheilt, welche

a. der Schulpflicht nicht unterworfen sind;

b. mehrjährig sind oder im Falle der Minderjährigkeit oder ber Bevogtung die Einwilligung der Person, welche die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ausübt, besitzen;

c. einen guten Leumund genießen.

Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, fann das Patent verweigert werden.

Die Kommission stellt jolgende Antrage:

1) litt. a zu redigiren, wie folgt: "Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben";
2) bei litt. d beizusügen: "oder im Namen ihres im

Kanton niedergelassenen Prinzipals handeln";

3) zwischen litt. c und dem letzten Alinea ein neues Alinea aufnehmen, lautend: "Chefrauen be= dürfen der Einwilligung der Chemanner, wenn Letztere eigenen Rechts find."

Der Regierungsrath stimmt ber von ber Rommission vorgeschlagenen Redaktion der litt. a bei, beautragt dagegen, litt. b also zu redigiren:

> mehrjährig sind oder im Falle, daß ihnen der Zu= stand des eigenen Rechts fehlt, die Einwilligung der

betreffenden Rechtsvertreter besitzen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 stellt zunächst den Satz auf, daß zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umberziehen der Besitz eines Batents er= forderlich sei. Sodann normirt er die Requisite, welche an die Person des Patentbewerbers gestellt werden. Derselbe soll erstens der Schulpflicht nicht unterworfen und zweitens mehr= jährig sein oder im Falle, daß ihm der Zustand des eigenen Rechts fehlt, die Einwilligung der betreffenden Rechtsvertreter besitzen. Es ist dies die neue Redaktion, welche der Regie= rungsrath vorschlägt, und ber, wie ich glaube, die Kom= mission sich nun auch anschließt. Ferner soll der Patentbe-werber auch einen guten Leumund besitzen. Schließlich wird bestimmt, daß Angehörigen frember Staaten, welche kein Gegenrecht halten, das Patent verweigert werden fann.

herr Berichterstatter der Kommission. Die Rommission schließt sich der nunmehrigen Redaktion des Regie-rungsrathes an, doch möchte sie nach "Rechtsvertreter" bei-fügen: "oder Prinzipale". Zu litt. a schlägt die Kommis-sion vor, statt "der Schulpssicht nicht unterworfen sind" zu sagen: "das 18. Alterssiahr zurückgelegt haben". Es geschieht bies aus rein sittlichen Gründen. Die Kommission hat sich gesagt, es sei nicht gut, wenn Rinder, die kaum aus der Schule entlassen sind, von ihren Eltern auf Reisen zum Saufiren ge= schickt werden; es konne dies Gefahren verschiedener Art nach sichen, namentlich für das schöne Geschlecht. Man hat baher zuerst das 20. Jahr angenommen, später aber sich auf das 18. verständigt. Die Negierung stimmt da bei. Was litt. b betrifft, so ist gewünscht worden, es möchte für junge Leute, die noch nicht mehrjährig sind, z. B. für Commis bei marchand-tailleurs, nicht verlangt werden, daß sie eine Einwilligung von der vormundschaftlichen Gewalt einholen, indem diese außerhalb des Kantons oder sogar des Landes sich befinden könnte, so daß die Einholung der Bewilligung mit großen Umftanden verbunden mare. Für biefen Fall

hat man geglaubt, es möchte genügen, wenn ber betreffende Prinzipal auf seine Verantwortung hin dem jungen Mann ein Patent ausstellen laffe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. dem letzten Zusammentritt der Kommission hat ber Regie= rungsrath nicht Gelegenheit gehabt, sich über das Gesetz aus= zusprechen. Persönlich stimme ich dem Antrage betreffend Gin= schaltung ber Worte "ober Prinzipale" bei.

Keller. Namens des Handelsvereins von Thun beantrage ich, in § 4 noch beizufügen: "d) ein Domizil ver= zeigen". Es kommt sehr oft vor, daß Hausirer in Ortschaften umherrennen und sich schließlich als Diebe entpuppen; wenn man dann auf sie fahnden will, so sindet man sie nirgends. Es ift das ein Fehler, ber von den Polizeibehörden oft kon= statirt worden ift, und auch unfer Polizeiinspektor in Thun hat auf diesen Fehler hingewiesen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich verkenne die gute Absicht dieses Antrages nicht, allein ich muß mich demselben widersetzen, da ich die Ileberzeugung habe, daß er mit der Bundesverfaffung nicht in Ginklang steht, und daß der Bundesrath eine folche Bestimmung kassiren murde. Uebrigens wird dieser Punkt sachlich schon geregelt werden. Ich bente, es werbe eine Stelle bezeichnet, welche bie Patente zu ertheilen hat, und ich hoffe (ich will zwar Niemanden zu nahe treten), es werde dies mit etwas mehr Intelligenz geschehen, als es bisher die Gentralpolizei gethan hat. Man wird sich Zeugnisse vorlegen lassen, und da wird man schon erfahren, wo der Betreffende sein Domizil hat. Da ich gerade bas Wort habe, so juge ich noch bei, daß in der neuen Redaktion ein Pleonasmus vorhanden ist; wenn wir sagen: "welche das 18. Altersjahr zurückt haben", so ist es nicht mehr nothwendig in litt. b zu setzen: mehrjährig sind. Es sollten daher die Worte "mehrjährig sind oder" gestrichen werden.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Um An= schlusse an das vom Herrn Borredner Gesagte, möchte ich Herrn Feller ersuchen, von seinem Antrage zu abstrahiren. Es sind mir Fälle bekannt wo die Frage beim Bundesrathe auf dem Rekurswege prinzipiell sich so gestellt hat: darf man verlangen, daß ein Schweizerburger aus einem andern Ranton in unserm Kanton nicht hausire, bevor er da ein Domi= zil, sei es Aufenthalt, sei es Niederlassung, genommen habe? Der Bundesrath hat diese Frage so entschieden, daß, was Schweizerbürger betreffe, weber Aufenthalt noch Niederlassung in einem bestimmten Kantone verlangt werden durfe. Man fann also da auch nicht die Verzeigung eines Domizils ver= langen. Hinfichtlich ber Ausländer mache ich barauf auf= merksam, daß wir mit den wichtigsten Nachbarstaaten, und gerade mit denjenigen, aus benen Haustrer zu uns tommen, Staatsvertrage abgeschloffen haben, nach welchen die betreffenben Staatsangehörigen nicht ungunftiger behandelt werben bürfen als die Schweizerbürger. Ich glaube daher, es murbe der Bundesrath eine solche Bestimmung im gegenwärtigen Ge= fetze kaffiren.

Auf die erhaltene Aufklärung ziehe ich meinen Feller. Antrag zurück.

## Abstimmung.

1. Die von der Rommission vorgeschlagene Redaktion ber Ziff. 1 wird, weil nicht bestritten, angenommen.

2. Ebenso wird die Streichung der Worte "mehrjährig find oder" in der neuen litt. b des Regierungsrathes, die im Uebrigen nicht bestritten ift, ausgesprochen.

3. Endlich wird die Ginschaltung "oder Prinzipale" ge=

nehmigt.

## § 5.

Die Patentgebühr zu Handen bes Staates beträgt 1 — 100 Fr. per Monat. Von dieser Patentgebühr sind enthoben und nur der ordentlichen Steuer unterworfen die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche Waarenbestellungen auffuchen.

Die Kommission stellt ben Antrag, bas Marimum ber Patentgebühr auf Fr. 150 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei, bas Maximum ber Gebühr auf Fr. 150 zu erhöhen. Darunter ift natürlich nicht verstanden, daß Einer, ber 3. B. mit Bundhölzchen oder mit einem Gegenstande hausirt, ben man in ber Landwirthschaft ober in ber Kasefabrikation nothig hat, monatlich Fr. 150 zahlen müsse. Er wird vielleicht nur Fr. 2-3-4 bezahlen müssen. Ein so hohes Maximum wird nur deswegen vorgeschlagen, weil man damit die sog. Ausverkaufe in einer Art und Weise treffen möchte, die im rich= tigen Verhältniß steht zu den gewöhnlichen Landes= und Ge= meindeabgaben. Ich will noch bemerken, daß wir nicht der einzige Kanton find, welcher so hoch zu gehen beabsichtigt. Bei den Akten liegt ein Gesetzesentwurf aus dem Kanton Aargau, in welchem die Gebühr ebenfalls auf Fr. 1—150 bestimmt ift. In § 5 wird ferner gefagt, daß von diefer Patentgebühr enthoben und nur ber orbentlichen Steuer unterworfen find die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche Waarenbestellungen aufsuchen, d. h. die ihr Geschäft in verschiedenen Landestheilen treiben. Wenn aber ein im Kanton niederge= laffener Negotiant nach außen geht und fog. Ausverkäufe macht oder hausirt, so soll er der Hausirgebühr so gut unter= worfen sein, wie wenn er nicht im Kanton niebergelassen ware. Vergegenwärtigen wir uns die Sache an einem Beispiele: Wenn ein hiesiger Tuch= oder Leinwandhändler in Burgdorf einen Ausverkauf in Scene sett, so werden die dortigen Handelsseute ebenso sehr geschädigt, als wenn der Betreffende aus Freiburg, Genf ober Paris gekommen ware.

§ 5 wird mit bem Antrage ber Kommission genehmigt.

§ 6.

Der Patentträger hat in jeber Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizei=

behörde einzuholen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den unter § 3, Biff. 1 b und Biff. 5, bezeichneten Hausirern pro rata ber Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staat= liche Patentgebühr.

Die Kommission stellt hiezu zwei Abanderungsanträge, nämlich:

1. im zweiten Alinea, ftatt "§ 3, Ziff. 1, b, und Ziff. 5" zu sagen: "§ 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5";
2. bem zweiten Alinea beizusügen: "im Minimum

Der Regierungsrath stimmt bem ersten biefer Antrage bei, dem zweiten nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erfte Alinea dieses Artikels hat zwei Zwecke, nämlich einmal ben, daß die Gemeinde die ihr zufallende Gebühr erheben kann, und zweitens ben polizeilichen, baß die Gemeinde, wenn sie will, dem Betreffenden biejenigen Arten des Gewerbebe= triebes im Umberziehen, die hier vorgesehen sind, untersagen tann. In Bezug auf Alinea 2 hatte bie Regierung vorge= schlagen, daß nur für das Feilbieten von Waaren durch Ausverkauf und für die Ausübung fünftlerischer Haufirgewerbe, sowie für gewerbsmäßige Schaustellungen bie Gemeinde berechtigt sei, eine Tare zu erheben, und zwar so hoch wie die staatliche, aber pro rata der Zeit des Gewerbebetriebs in der betreffenden Ortschaft. Die Kommission hat gefunden, man solle noch littera a, sowie Biff. 2 und 4 beifügen, so bag von biefer Gemeindegebühr blog enthoben ware der ge= werbsmäßige Unkauf im Umberziehen von Asche, Knochen, Lumpen u. dgl., und zwar von der Ansicht ausgehend, daß hier die Haustrer so ziemlich die gleiche Rolle spielen, wie die Raben in der Natur. Wie die Raben Dasjenige megfreffen, was im Wege liegt, so leiften diese Hausirer gute Dienste, indem fie fonft unbenüthare Stoffe sammeln, und die Bemeinden sollen sie deßhalb nicht noch mit einer Gebühr belegen wollen. Die Regierung stimmt diesen Abanderungen vollständig bei, mit Ausnahme eines kleinen Jusates, den die Kommission machen möchte. Sie will nämlich am Schlusse beifügen: "im Minimum 20 Rappen". Die Regierung hat geglaubt, die Gebühr werde wohl immer so viel ausmachen. und es sei also unnut, diese Worte aufzunehmen. Indeffen kann man sich auch nicht groß widersetzen, wenn die Kom-mission zum Ueberkluß diesen Zusatz wünscht, da die Sache feine Wichtigkeit hat.

herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission munscht diesen Zusatz allein aus dem Grund, weil bei einem Hausirer, der das Minimum von 1 bis 2 Fr. per Monat für sein Patent bezahlt hat und mit diesem in eine Gemeinde kommt, die Gemeindegebühr pro rata der Zeit möglicherweise nur 3 bis 5 Centimes per Tag ausmachen würbe, was der Mühe nicht werth wäre. Im Uebrigen habe ich nichts beizufügen, da der Herr Berichterstatter des Rezierungsrathes Ihnen die andern von der Regierung acceptirten Abänderungsanträge der Kommission bereits en detail auseinandergesett bat.

Friedli. Ich glaube, man sollte mit dem Minimum ber Gemeindsgebühr höher gehen als nur auf 20 Rappen. Es gibt große Gemeinden, wo die Ortspolizeibehörde den Hausirer nicht beaufsichtigen kann, ohne eine Kontrole zu führen, wobei sie ihm eine Bewilligung für so lange gibt, als sie es zweckmäßig findet. Sonst läuft er in der Gemeinde herum, so lange er will, ohne daß die Polizei etwas von ihm weiß. Für 20 Rappen ist es aber nicht der Mühe werth, diese Kontrolle zu führen. Ich stelle deßhalb den Ans trag, das Minimum auf 50 Rappen zu erhöhen, damit ber Hausirer kontrolirt wird und der Landjäger ihn beaufsichtigen fann.

Feller. Ich möchte ben Antrag des Herrn Friedli unterstügen, indem ich denselben sonst im Namen des Handelspereins von Thun gestellt hätte. Ich begrüße den Antrag der Kommission, ein Minimum festzusetzen, sinde aber das von ihr proponirte entschieden zu niedrig. In Thun werden schon seit längerer Zeit auf Beschluß der Polizeikommission noch höhere Ansätze verlangt, und man hat nicht gefunden, daß es ein Schaden sei, im Gegentheil. Die Leute zahlen einen Franken per Mann und Tag, und Geschäfte, die acht dis vierzehn Tage lang liquidiren, z. B. Tuchladen, zwei Franken per Mann und Tag. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Friedli, wenigstens auf 50 Rappen per Tag und Wann zu gehen.

Imer. Die Commission hat zu Art. 6 eine Aenderung in dem Sinne beantragt, daß die Gemeinden berechtigt seien, von den unter § 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Haussiehen eine Taxe zu erheben. Ich möchte nun die Ziff. 3 nicht ausnehmen, welche den gewerdsmäßigen Anskauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Lumpen, Fellen, Pferd= und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas und andern Waaren irgend welcher Art betrifft. Ich stelle daher den Antrag, auch die Ziff. 3 zu erwähnen und nur allgemein zu sagen, daß die Gemeinden berechtigt seien, eine Taxe von 50 Rappen im Minimum zu erheben.

Michel. Ich möchte ben herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes über ben Sinn ber Bestimmung anfragen, welche das Gemeindevisum für die Hausirer verlangt. Früher hat man diese Gemeindevisa in bem Sinne aufgefaßt, bag man die Bewilligung auch verweigern durfe. Seit dem In= frafttreten ber neuen Bundesverfassung find aber vielfach Zweifel entstanden, ob man ferner die Befugniß habe, Ginem, ber ein Staatspatent hat, die Gemeindebewilligung gleichwohl zu verweigern. Ich bin auch der Ansicht, daß dies nicht mehr statthaft sei, glaube aber, es sei am Platze, hier eine offizielle Erklärung zu geben, damit die Gemeindebehörden wissen, woran sie find. Wenn angenommen werden muß, daß die Gemeindebewilligung nicht verweigert werden darf, so können vielfach bedeutende Uebelftande entstehen. In Interlaten 3. B. fommt es oft vor, bag im Sommer am gleichen Tage brei Musikbanden auf einmal, ein Staatspatent in der Hand, die Gemeindebewilligung verlangen. Wenn nun diese ertheilt werden muß, und das Gemeindevisum eine bloße Kontrole sein soll, so spiesen diese drei Banden miteinander in Interlaken und belästigen die Fremden. Man hat daorts schon vielsach klagen hören; wenn aber die Bundesversassungschon so auszulegen ift, so kann man's nicht andern. Ich munsche also über diese Bestimmung Austunft.

Duc ommun. Ich möchte hier die Anführung der Ziff. 2 des Art. 3 weglassen. Diese Zisser betrifft das Ausstucken von Bestellungen bei andern als sochen Personen, welche mit dem betrefsenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. Die Gemeinde kann leicht konstatiren, wie lange ein Siebmacher, ein Kesselsster, ein Scheerenschleifer z. sich in der Ortschaft aufhält; denn diese Leute etabliren sich auf der Straße. Sie kann aber nicht wissen, od der Handelsreisende länger bleibt, als die Zeit, für welche er die Tare bezahlt hat, und wenn sie es in Ersahrung dringt, so weiß sie nicht, ob er Geschäfte macht, oder ob er als einsacher Privatmann bleibt. Was den Antrag des Herrn Imer betrifft, so kann ich ihm beistimmen. Ich stelle also den Antrag, es möchte im zweiten Alinea des § 6 gesagt wersen: "§ 3, Ziss. 1, 3, 4 und 5".

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. 3ch erlaube mir, auf die Anfrage des Herrn Michel zu antworten. Ich glaube, die Gemeinde ist genothigt, sich auf den gleichen Boden zu ftellen, wie der Staat. Dieser Boben ift, daß man bas Hausirgewerbe Niemanden untersagen kann, sondern genöthigt ist, Hausirpatente zu geben. Aber immerhin behält ber betreffende Artikel ber Bundesversassung die polizeilichen Berfügungen vor, und unter diesen ist sicher auch verstanden, daß man die Ausübung eines Hausirgewerbes untersagen tann, wenn es das Publikum beläftigt. Denn in diesem, wie in manchem andern Gebiete fann die Freiheit des Gin= zelnen nicht die Aller konfisziren. Dies ist aber hie und ba ber Fall, wenn die Hausirer die öffentliche Straße occupiren und auf diese Weise die Leute belästigen. Daher ist dieser Fall in Art. 7 vorgesehen, wo in litt. d die polizeilichen Beschränkungen von Seiten des Staates, und in litt. e diejenigen von Seiten ber Gemeinde vorbehalten find. Wenn diese polileilichen Bestimmungen vernünftig gehandhabt werden, jo werden die Bundesbehörden berartige Verfügungen nicht taffiren. So wenig z. B. Einer ein Trottoir versperren darf, so daß die Andern nicht passiren können, so wenig braucht man ein Gewerbe zu dulden, welches den Verkehr belästigt. Deshalb heißt es in Art. 7, daß der Regierungsrath besugt ift, folche Saufirgewerbe, beren Ausübung in Bettel ausartet, oder der Volkssitte widerspricht, zu untersagen , und daß den Gemeinden gegenüber der Ausübung künftlerischer Hausit= gewerbe das gleiche Necht zusteht. Unter diese Kategorie fallen nun auch die Musikanten. Herr Michel kann sich also über diesen Bunkt beruhigen.

Bezug auf ihren Antrag wegen Erhöhung des Minimuns auf 50 Centimes antworten, daß die Rommission diese Frage eingehend geprüft hat. Sie hat sich aber sagen mussen, daß bei einem höhern Minimum als 20 Rappen eine Ungleich= beit zwischen ber Staats = und ber Gemeindegebühr eintreten wurde, die nicht konnte zugegeben werden. Schon bei bem Minimum von 20 Rappen kann der Fall eintreten, daß Einer, der dem Staate bas Minimum der Patentgebühr von 1 Fr. per Monat bezahlt, der Gemeinde schon 20×30 Centimes = 6 Franken bezahlen muß. Schon hier ist also bas Miß= verhältniß zwischen Staats= und Bemeinbegebühr ein enormes, und diefes murbe fich noch steigen, wenn man bas Minimum noch weiter erhöhen wurde. Was nun die Patentbesitzer einer höhern Klasse betrifft, & B. für étalages, Liquidationen u. s. w., die man wahrscheinlich auf das Maximum von 150 Fr. setzen wird, so wird die Gemeinde von solden pro rata der Zeit ebenfalls eine sehr schöne Steuer beziehen. Ich nehme an, daß ein Verkäufer sich 14 Tage lang auf einem Platze auf= hält, so wird er der Gemeinde die Hälfte des Staatspatents, ober 75 Fr. per Monat, also Fr. 3 per Tag zu entrichten haben. Ein solcher würde also bedeutend mehr bezahlen, als es nach Herrn Feller bis jetzt in Thun der Fall ist. Ich ersuche Sie demnach, Sie möchten dem Antrag der Kom= mission beistimmen, und das Minimum von 20 Rappen auf= rechterhalten.

## Abstimmung.

§ 7.

Der Gewerbebetrieb im Umberziehen unterliegt im Beitern folgenden Bestimmungen:

a. Die Haufirpatente gewähren keine Berechtigung zum Betreten frember Gebäube ober eingefriedeter Güter, sondern
es werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Hausfriedensbruch ausdrücklich vorbehalten.

b. Das Haustren zur Nachtzeit in Privatwohnungen, sowie alles Haustren an Sonn = und Feiertagen ist untersagt.

c. Bom Ankauf und Berkauf im Umherziehen find außgeschlossen: Leicht entzündbare, explosionskähige Stoffe; Gifte und giftige Substanzen, Arzneimittel, Balsame, Tropsen, Salben u. dgl.; Hausthiere und Fleisch; geistige Getränke und gebrannte geistige Flüssigkeiten; überhaupt Waaren, deren Betrieb durch Spezialgesetze oder Berordnungen Beschränkungen unterworsen ist.

d. Der Regierungsrath ist befugt, solche Hausirgewerbe, beren Betrieb im Allgemeinen in Bettel und Prellerei ausartet oder ber Volkssitte widerspricht, ganzlich zu

unterfagen.

e. Die Behörden der Ortspolizei sind befugt, in der betreffenden Gemeinde den unter § 3, Ziff. 5, bezeichneten Haufirern die Ausübung ihres Gewerbes zu unterjagen.

Die Kom mission beantragt, in litt. c die Worte zu streichen "Ankauf und". Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich benke, mit litt. a bieses Artikels wird Jedermann einversstanden sein. Litt. d bedarf keiner Erläuterung. Was litt. a betrifft, so beantragt hier die Kommission, und der Regierungsrath stimmt bei, die Worte "Ankauf und" zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens wird selten Zemand im Umherziehen explosionssähige Stoffe, oder Giste, Arzneimittel u. s. w. ankausen. Zweitens liese man, wenn man diese Worte stehen ließe, Gesahr, daß z. B. Metzer, die im Umherziehen Hausthiere einkausen, ausgeschlossen wären. Die Tragweite der Bestimmungen unter litt. d und e habe ich schon vordin, in Beantwortung der Anfrage des Herrn Wichel, die Ehre gehabt, Ihnen auseinanderzusetzen, so daß ich hier mich nicht wiederholen will. Ich empsehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Michel. Ich bin so frei, zu beantragen, daß in litt. d nach "Prellerei" begefügt werde: "und Belästigung des Publikums". Wenn man die Belästigung des Publikums als genügenden Grund für die Verweigerung der Gemeindebewilligung annimmt, so soll man es ausdrücklich sagen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Michel . Mehrheit.

§ 8.

Ein Patent ist nicht erforberlich zum hausirmäßigen Berkauf und Ankauf ber zur Befriedigung best gewöhnlichen Lebensbebarfs bestimmten Erzeugnisse ber Landwirthschaft, best Garten: und Obstbaues, sowie zum Berkauf von Geslügel, Wildpret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten u. s. w.

Die Rommiffion beantragt:

1. nach ben Worten: "bes Garten- und Obstbaues" einzuschalten: "mit Ausnahme von Sämereien";

2. die Worte zu ftreichen: "Geflügel" und "Wilbpret".

Der Regierung grath stimmt bem ersten bieser Un= trage bei, bem zweiten bagegen nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artitel bedeutet, daß gang frei und von ber Patentgebühr euthoben ist der haustrmäßige Berkauf und Ankauf Desjenigen, was man zum Leben braucht. Hier werden zunächst erwähnt die Erzeugnisse der Landwirthschaft, wobei die Kommission beantragt, noch einzuschalten, "mit Ausnahme von Sämereien", welchem Antrag sich die Regierung auschließt. Er beruht auf folgenden Gründen: Mit den Samereien wird bekanntlich und namentlich in der letzten Zeit, z. B. von Zürich aus, ein großartiger Schwindel getrieben. Es ist daher im In= teresse der Landwirthe, wenn sie ihre Samereien nicht von Haufirern kaufen, fondern von einer foliden Samenhandlung, welche sich unter eine Kontrole gestellt hat, und bei der man sicher ift, daß man nicht Unkrautsamen für Klee ober Esparssette bekommt u. bgl. Wer mit Sämereien im Hausiren handeln will, muß ein Patent nehmen. Ferner hat die Kom-mission die Worte streichen wollen "Geflügel" und "Wild-pret". Der Regierungsrath hat beschlossen, diesem Antrag nicht beizustimmen. Seither hat die Kommission ihre Ansicht wieder geandert. Die Sache ift im Ganzen ziemlich gleich= gultig. In jedem Falle bleiben die Bestimmungen der Bun= besgesetzgebung über Jagb und Fischerei vorbehalten. Es gibt aber Leute auf bem Lande, die ihre bestimmten Kunden in ber Stadt haben, benen sie ihre Hasen und ihr Geflügel verfaufen, und diesem Gewerbe möchte ich keine weitern Schranken auferlegen. Ich beantrage also, diese Worte nicht zu streichen, hingegen die Worte aufzunehmen: "mit Ausnahme von Sämereien".

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich dem Antrag des Regierungsrathes in Betress Streichung der Worte "Gefügel" und "Wildpret" nunmehr an. Es ist in Bezug auf das Geflügel geltend gemacht worden, daß es namentlich in der Stadt, und zwar speziell in Bern, Leute gebe, die ein Gewerbe daraus machen, Gesstügel von Haus zu Haus du verkaufen, statt auf dem Warkt, oder im Wagazin. Was das Wildpret betrifft, so hat man darauf ausmerksam gemacht, daß es die Wilddieberei befördern würde, wenn man das Haussien mit Wildpret vom Patent ausnehmen würde. Die Kommission hat indessen schließlich gefunden, die Sache sei so unbedeutend, daß man sich wohl dem Antrag der Regierung anschließen könne.

§ 8 wird nach den Anträgen des Regierungsrathes, benen die Kommission sich nunmehr auschließt, angenommen.

## III. Strafbestimmungen.

§ 9.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesches sollen mit Geldbußen von 2 bis 200 Fr. bestraft werden.

Im Wiederholungsfall kann die Buße verdoppelt und überdieß das Patent auf dem Administrationswege entzogen werden.

Die Bußen werben verhängt unbeschabet ber Pflicht zur Nachzahlung ber verschlagenen Staats : und Gemeinds= gebühren.

Die Waaren, welche der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Buße und Kosten, sowie der rückständigen Staats: und Gemeinbegebühren und sind zu diesem Zwecke zu sequestriren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn dieser Artikel nicht das Alinea 3 enthielte, wonach die Bußen verhängt werden, unbeschadet der Pflicht zur Nachzahlung der verschlagenen Sedühren, so hätte ich beantragt, das Minimum der Buße zu erhöhen. Ich die auch dafür, daß im Allgemeinen die Bußen human bestimmt werden sollen, aber doch so, daß es nicht prositabler sei, die Buße zu bezahlen, als das Sesetz zu besolgen. Diesen Uebelstand haben wir aber leider in einzelnen Sesetzen. Es wird eine Uebertretung begangen, weil man weiß, daß man im Falle der Bestrafung für den Seldbeutel immer noch besser wegkommt, als wenn man sie unterlassen hätte. Da aber eine Nachzahlung der verschlagenen Sedühren stattsindet, so sehe ich mich nicht versanlaßt, einen solchen Antrag zu stellen, und empsehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

§ 9 wird ohne Diskuffion angenommen.

## IV. Schlußbestimmungen.

§ 10.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, Vollziehungsver= ordnungen zu erlassen über

1) die Form und die Dauer der Patente, sowie die Bezeichunng der Amtsstelle, bezw. der Stelle, durch welche dieselben ertheilt werden;

2) die Festsetzung der Gebühren, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, für die verschiedenen Arten des Gemerbebetriebes im Umherziehen (§ 3);
3) die nähern Bestimmungen über den Gebrauch

3) die nähern Bestimmungen über den Gebrauch und das Vorzeigen ber Patente, über das Witführen von Kindern, Familiengenoffen, Lehrlingen, Geshülfen 20.;

4) die Festsetzung des Strasmaßes, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den Widerhandslungen gegen die verschiedenen Vorschriften des Gestetzes und der bezüglichen Vollziehungsverordnungen.

Herrichter statter bes Regierungsrathes. In Betreff ber Ziff 1 bes § 10 habe ich zu bemerken, daß die Regierung noch nicht ganz barüber schlüssig ist, durch welche Amtöstelle die Patente ertheilt werden sollen, ob durch die Regierungöstatthalter, wobei diese die Bewilligung nicht nur für ihren eigenen Bezirk, sondern darüber hinaus ertheilen würden, oder, wie discher, durch die Zentralpolizei, wenn diese überhaupt beibehalten wird, oder durch eine Direktion des Regierungörathes. Ich würde Letteres vorziehen, damit ein möglichst gleichmäßiges Versahren stattsinde, indessen wers

ben Sie es wohl ber Abministration überlassen, über diesen Punkt das Nöthige zu versügen. Ich erwähne nur, daß auch im Kanton Aargau eine Direktion der Regierung, welche kann ich nicht näher sagen, diese Patente ertheilt. Hier ist die Frage noch ganz unpräjudizirt, und sie wird jedensalls mit Sorgsalt untersucht werden. In Bezug auf Ziss. 2 wird eine Art Aufzählung der verschiedenen Arten des Gewerdebetrieds stattsinden müssen, um für jede besondere Art der Gebühr einen Ansatz selftzustellen. In den Kantonen ohne Reserendum, z. B. im Kanton Freidurg, sindet man diese ganze Spezisikation im Gesetz. Bei unserer Einrichtung aber ist dies, glaube ich, unthunlich, indem es dem Gesetz eher schaden würde. Denn es ist wohl zu bemerken, daß wir dieses Gesetz wahrscheinlich nicht so bald ändern werden, während man doch in den Fall kommen kann, eine berartige Gebührenskala nach veränderten Berhältnissen wieder zu ändern. Es ist daher besser, diese Dinge einem Dekret oder einer Berordnung vorzubehalten. Auch die Bestimmungen der Jiss. 3 werden nicht unnüß sein, namentlich diesenigen bestressend das Witstühren von Kindern u. s. w., wie es hie und da bei Meßleuten geschieht. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, Ihnen auseinanderzusehn, wie da gegen Kinder gesündigt wird, und daß es sehr wünschder ist, solchem Unsug, wo er sich präsentirt, nach Möglichkeit zu steuern. Ueber Ziss. 4 habe ich nichts beizusügen.

§ 10 wird ohne Diskuffion genehmigt.

§ 11.

Dieset Geset tritt nach dessen Annahme durch das Volk

auf 1. Januar 1878 in Kraft.

Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich die §§ 34 bis 60 des Gesetzes über das Gewerbeswesen vom 7. November 1849 und die Verordnung vom 30. Dezember 1874 betreffend den Hausirhandel, sind aufsgehoben.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Gingang bes Gefetes lautet :

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag bes Regierungsraths,

beschließt:

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist früher eine Motivirung versucht worden in der Art, daß man sagte, das Gesetz werde erlassen, um die Regulirung dieser Materie mit der Bundesversassung in Einklang zu bringen, oder mit Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit seiner Erlassung. Wan hat aber schließlich gesunden, es habe eine Motivirung dei diesem einsachen Gegenstande keinen großen Werth, sie könnte eher irgend welche kleine Gesahren in sich bergen, und es sei daher besser, einsach die übliche Formel anzuwenden.

Genehmigt.

Der Herr Präsibent fragt an, ob man auf einzelne Artikel bes zu Ende berathenen Gesetzes zurückzukommen wünsche.

Feller. Ich stelle ben Antrag, daß man auf § 5 zurückkomme. Nachdem man in § 6 das Minimum auf 50 Centimes erhöht hat, sollte man unter allen Umständen § 5 mehr damit in Einklang bringen, indem man auch hier das Minimum erhöht. Ich beantrage statt "Fr. 1 bis 100 per Monat" zu setzen, "Fr. 5 bis 100 per Monat". Ich sinde das Minimum von Fr. 1 per Monat für den Staat allzu gering. Wenn man überall in den neuen Gesehen mehr Geld zu machen sucht, so ist auch hier gegenüber der Haustreie ein wichtiger Anlaß gegeben.

### Ubstimmung.

für ben Antrag, auf § 5 zuruckzukommen Minderheit.

Es folgt die Generalabstimmung, in welcher das Gesetz mit Mehrheit angenommen wird. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach 3 Monaten wieder vorzulegen.

# Buguachlaggeinch

bes Jakob Knutti und bes Johann Klohner, die wegen unbefugten Holzschlags, der erste zu einer Buße von Fr. 1200, und beibe gemeinschaftlich zu einer solchen von Fr. 9000 verfällt worden sind.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Die Bittschriften kommission dagegen schließt dahin, es sei

1. ber Bittsteller Knutti mit seinem speziellen Nachlaß= gesuche abzuweisen;

2. die Buße von Knutti und Klogner, im Betrage von

Fr. 9000, auf Fr. 3000 herabzusetzen;

3. die Regierung einzuladen, dem Großen Nathe beförderlichst Borlagen zu bringen über Revision der polizei= lichen Bestimmungen im Forstwesen.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsraths. Die Herren Joh. Matti, Kronenwirth in Zweisimmen, und Joh. Kloßner, Handelsmann in Latterbach, brachten seiner Zeit den sogenannten Schaffattelberg in der Gemeinde Zweisimmen von 53 Seprechten Halts käuslich an sich, mit Ausnahme eines Stücks, das dem Gemeindspräsidenten Schläppi gehörte, in Bezug auf welches jedoch später dem Matti das Recht eingeräumt wurde, dassenige verhältnismäßige Holz zu schlagdewilligung erhältlich sein werde. Die Rechte des Matti am Schaassattelberge gingen in Folge eines Vertrags später über auf Jakob Knutti, in Reichenstein, Gemeinde Zweisimmen, und Johann Kloßner, die beiden heutigen Petenten. Unterm 27. November 1863 wurde Seitens der Direktion der Domänen und Forsten dem Kloßner und dem

Vorfahr bes Knutti, Matti, die Bewilligung ertheilt, in ben betreffenden Waldungen 2500 Tannen zu schlagen und sie in oder außer dem Kanton zu veräußern. Durch eine zweite Bewilligung der gleichen Direktion wurde die erste auf nach= trägliche 300 Rlafter für beschädigtes und durres Solz außgebehnt und zugleich geftattet, neue 1000 Tannen zu schlagen, so baß beide Bewilligungen im Ganzen auf 3500 Tannen und 300 Klafter lauteten. Die Frist zur Ausführung biefes Schlages wurde auf Ende 1872 festgesetzt. Nachdem die Herren Rnutti und Klogner burch angestellte Arbeiter die bewilligten Holzschläge hatten ausführen laffen, wurde auf eingereichte Anzeige hin megen lleberschreitung berselben, sowie überdies wegen unbefugten Holzschlags bes Knutti in seinen eigenen Walbungen eine Untersuchung gegen sie eingeleitet, die mit einem erstinstanzlichen Urtheil des Polizeirichters von Oberssimmenthal und später mit einem letztinstanzlichen der Polizeitammer endigte. In Folge dieser letzteren Erkenntnis wurden schuldig erklärt Knutti und Klosner gemeinschaftlich der Widerhandlung gegen die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen vom Jahr 1824, und Knutti einzig der nämlichen Widerhandlung, sowie überdies noch der Wider= handlung gegen die Polizeivorschriften über die forstwirth= schaftliche Behandlung ber Wälder, sowie über Waldaus= reutungen, Holzschläge und Flößungen vom Jahre 1853. Knutti und Klogner wurden verurtheilt gemeinschaftlich zu Fr. 9000 Buge, und überdies Knutti einzig zu einer Buge von Fr. 1200. Das Gericht nahm nämlich auf Grund des Beweisergebnisses und einer angestellten Berechnung an, die ertheilten Holzichlagsbewilligungen seien überschritten worden von Knutti und Kloger gemeinschaftlich um 1500 Stämme, und von Knutti einzig um 200 Stamme. Es haben hierauf bie beiben Berurtheilten bei Ihnen eine Betition eingereicht, und es ist Ihnen seiner Zeit auch eine Druckschrift ausgetheilt worden, die näher zu ihren Gunften plädirt.

Als Berichterstatter bes Regierungsrathes sehe ich mich nicht veranlagt, auf das Materielle des vorliegenden Urtheils naber einzutreten, indem dies in der gebruckten Gingabe ber Betenten bereits fehr einläglich geschehen ift, und indem der hierseitige Standpunkt es mit sich bringt, bag man einfach von der Boraussetzung ausgeht, das oberinstanzliche Gericht werde allen diesen Vertheidigungsmomenten bereits in seinem Urtheil genügend Rechnung getragen haben. Was bas Straf= maß betrifft, namentlich die gemeinschaftliche Buße von 9000 Fr., so ist allerdings zuzugeben, daß durch dieses Urtheil beide Betenten fehr hart mitgenommen werden. Indeffen ift auch nicht außer Acht zu laffen, daß es sich um Ueberschreitung von ertheilten Holzschlagsbewilligungen handelt, wie sie kaum je in so bedeutendem Mage vorgekommen sind. leberbies, und hierin stimmt auch die Forstdirektion mit der Justizbirektion überein, muß man hierseits konsequent den bisherigen Standpunkt fefthalten, daß man bei Uebertretungen ber Forft= polizeivorschriften mit schweren Bugen aufmarschiren muß, weil sonst die Handhabung dieser Vorschriften nicht mehr burchführbar ware. Ich bin deshalb genothigt, im vorliegenden Falle, wie in früheren, auf Abweisung zu schließen, will aber sofort beifügen, daß, wenn, mit Rücksicht auf die allerdings enorme und stoßend hohe Buße im Gesammtbetrag von Fr. 10,200, der Große Rath sich veranlagt sehen sollte, aus= nahmsweise etwelchen Nachlaß zu gestatten und auf diese Weise Gnade für Recht ergehen zu lassen, man sich von Seiten der Regierung nicht sehr widersetzen wird. Immershin ware es zu wünschen, daß aus diesem Spezialfall nicht für spätere Fälle ebenfalls bedeutender, aber doch nicht so hoher Bugen ein Prajudiz gemacht wurde. Ich glaube, es ware bas Befte, um folden Harten, wie fie im vorliegenden Falle zum Vorschein kommen, entgegenzuwirken, wenn man,

worauf ich meinerseits schon früher ausmerksam gemacht habe, endlich einmal daran ginge, die betreffenden Borschriften zu revidiren, damit das Gericht im einzelnen Falle etwas mehr freien Spielraum habe. Ich erinnere daran, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung jeder zu viel geschlagene Stamm mit einer sixen Buße von 4 alten Franken belegt wird und belegt werden muß. Ich glaube, es wäre richtiger, eine Buße androhung mit einem Minimum und Maximum aufzustellen.

Michel, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Der vorliegende Fall ist für die Betressenden außerordentlich wichtig, und ich bedaure sehr, daß die Bersammlung nicht zahlreicher ist. Die Petitionskommission hat sich die dahin in allen Fällen durchaus auf den Standpunkt der Domänenund Justizdirettion gestellt, es sei vor Allem dafür zu sorgen, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen gehandhabt und der Devastation der Wälder vorgebeugt werde. Wenn sie im vorliegenden Falle einhellig zur Ansicht gekommen ist, daß trot dieser bisherigen Uedung ein Bußnachlaß eintreten soll und muß, so hat sie ihre wichtigen Gründe dafür, und ich erlaube mir, dieselben mit einigen Worten auseinanderzusepen.

Es handelt sich eigentlich um zwei Fälle. Im ersten ist Jakob Knutti betlagt bes unbesugten Holzschlags von 200 Klafter und von der Polizeikammer verurtheilt zu 1200 Fr. Buße. Im zweiten sind Knutti und Kloßner zusammen bestlagt des unbesugten Schlags von 1500 Klafter und von der Polizeikammer verurtheilt zu 9000 Fr. Buße. In Bezug auf den ersten Fall schließt sich die Bittschriftenkommission den Anträgen der Regierung und der Domänendirettion an. Wenn man auch selbst in diesem Fall die Buße zu hoch sinden könnte, so hat man doch, gestüßt auf die Buße zu hoch sinden könnte, so hat man doch, gestüßt auf die bisherige Praxis, es beim Urtheil belassen zu sollen geglaubt. Das zweite Bußurtheil hingegen ist nach der Ansicht der Bittschriftenkommission so exorbitant, daß der Große Rath uicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, hier einen Akt der Billigkeit zu üben.

Borerst datiren die Hauptbestimmungen der Forstgesetzgebung bereits aus dem vorigen Jahrhundert. Die Bittschriftenkommission wird am Schusse den Antrag stellen, die Regierung sei einzuladen, die straspolizeilichen Bestimmungen derselben einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rath besörderlich Anträge darüber zu dringen, damit den discherigen Ungleichheiten und Härten gegenüber den Einzelnen radikal gesteuert werden kann. Das Gesetz nimmt nämlich bezüglich der Strasbestimmungen auf die Absicht der Betressenden keine Rücksicht. Es ist gleichgültig, ob er die Ueberstretung aus böser Absicht, oder aus Fahrlässigkeit begangen hat. Ferner ist es in Bezug auf den objektiven Thatbestand gleichgültig, ob stleine nur zolldicke Stämmehen, oder große, mehrere Fuß dicke Stämme geschlagen werden. Die Buße ist in beiden Fällen die gleiche, indem es heißt: Für jeden Stamm 6 Franken Buße. Ich glaube, derartige Strasbestimmungen entsprechen den modernen Ansichten über die Strassgustiz nicht mehr, und es sei absolut geboten, sie zu revidiren.

Ich komme mit einigen Worten auf das Urtheil und das Thatsächliche des Falles selber zu sprechen. Die Bittsschriftenkommission hat die dahin auch konstant die Meinung befolgt und ausgesprochen, daß der Große Rath die odergerichtlichen, und überhaupt gerichtlichen Urtheile nicht ansechten und kritisiren soll. Dies soll auch im vorliegenden Falle nicht geschehen; ich glaube aber doch zur Unterstützung der Ansicht der Bittschriftenkommission auf einige besondere Wodalitäten des Falles ausmerksam machen zu sollen. Alogner und Knutti haben während der ganzen Untersuchung beständig bestritten, daß eine Uebertretung ihrer Bewilligung um 1500 Stämme stattgesunden habe, und ich glaube nach dem Resultat meiner Prüfung der Prozedur, diese Behauptung habe wirklich einigen

Grund. Wie Sie aus dem Rapport des Hern Justizdircktors gehört haben, sind zu verschiedenen Zeiten Bewilligungen er-theilt worden. Die erste lautete auf so und so viel Stämme Tannen, eine zweite auf 300 Klafter Brennholz. Nun ist begreiflich, daß auf die erste Bewilligung hin das große Holz geschlagen, und für die 300 Klafter nur fleine, dunnere Stämme geblieben sind. Daher ift die Behauptung ber Herren Rlogner und Knutti, daß das einfache Abzählen der Stämme ihnen gegenüber unbillig sei, einigermaßen gerechtfertigt, indem für die 300 Klafter Brennholz, zu denen fehr mahrscheinlich nur geringes Holz verwendet werden konnte, nicht so viel Stämme gebraucht worden waren, wenn man bie Bewilligung ursprünglich gegeben hätte. Ein zweiter Punkt ist ber Umftand, daß zur Nachzählung dieser Stämme bei ber Untersuchung der gleiche Landjäger benutt worden ist, der die Anzeige gegen Knutti und Klösner gemacht hat. Darauf berufen sich die letzteren und sagen, dieser Mann habe, als Antheilhaber an der Buße, ein Interesse gehabt, nicht zu wenig Stämme anzugeben, mohl aber vielleicht zu viel; und ich glaube wirklich, es sein das ein Umstand, der von der Polizeikammer hätte berücksichtigt werden sollen, indem behufs unparteiischer Untersuchung ein nicht betheiligter Mann mit dem Nachzählen zu beauftragen gewesen wäre. Die Verur= theilten beklagen sich auch, daß von Seite der Polizeikammer ihrem Gesuche, es möchte eine Oberexpertise auf ihre Kosten angeordnet werden, nicht sei entsprochen worden. Die Polizei= kammer hat fich aber auf den Standpunkt gestellt, man könne nach der Voruntersuchung und erstinstanzlichen Untersuchung feine neue mehr veranftalten, fondern muffe fich an bas Refultat ersterer halten, und barauf gestützt, daß burch diese eine lleberschreitung um 200 und 1500 Stämmen konstatirt sei, Bußen von  $6 \times 200 = 1200$  und  $6 \times 1500 = 9000$ Fr. ausgesprochen.

Sch glaube nun, der Große Rath folle, trothdem es nicht in seiner Stellung liegt, die gerichtlichen Urtheile zu kritifiren, und noch weniger, abzuändern, bei der Ausübung feines Begnadigungsrechtes auf solche Verumständungen Rücksicht nehmen. Der Hauptgrund ber Bittschriftenkommission liegt in der enormen Höhe der Buße. Wenn Sie dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen in Gefängniß umwandeln würden, so käme eine Strase von 6 bis 7 Jahren heraus. Für eine Uebertretung dieser Art ist das zu viel. Wenn wir aus Erfahrung miffen, daß Giner, ber Millionen ge= stohlen hat, nur mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft wird, so ist eine solche Buße exorbitant, und es liegt in der Stellung der Begnadigungsbehörde, Billigkeit zu üben. Man kann überhaupt in Zweisel ziehen, ob in der heutigen Zeit Bußen geeignete Strafen seien. Bugen treffen nicht alle Betheiligten gleich. Der Reiche, ber nur in die Tasche zu greifen braucht, ist damit ungleich weniger getroffen, als der Arme, der das Geld verdienen, und sich Entbehrungen auferlegen muß. Jedenfalls aber glaube ich, daß die Bußen unter keinen Umständen zu vollständigen ober fast vollständigen Konfiskationen bes Vermögens ausarten bürfen, und das ist im vorliegenden Fall, wenigftens bei bem Ginen, beinahe fo Die Kommif= fion sagt also: In Fällen, wie der vorliegende, wo in Folge eines veralteten, den heutigen Anschauungen nicht mehr ent= sprechenden Gesetzes, eine Buße ausgesprochen wird, die alles Maß übersteigt, hat die gesetzgebende Behörde nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einzuschreiten.

Bezüglich unseres Antrags auf Herabsetung der Buße haben wir einen bestimmten Anhaltspunkt in dem neuen eide genössischen Forstgeset. In demselben werden ähnliche Widershandlungen, wie die vorliegende, mit einer Buße von 1 bis 5 Fr. per Festmeter belegt. Nun ist in erster Linie zu besrücksichtigen, daß die Uebertretungen des eidgenössischen Forst-

gesetzes beswegen schwerer anzusuchen sind, als die der kantonalen, weil jenes Bannwälder betrifft, was hier nicht der Fall ift, und daß also jedenfalls über das von jenem aufgestellte Strasmaß nicht soll hinausgegangen werden. Wenn man nun die 1500 Klaster in Festmeter umwandelt, so gibt dies 600 Festmeter, und wenn man die Buße zu 5 Fr. annimmt, so macht dies 3000 Fr. Dies ist denn auch der Antrag der Vittschriftenkommission. Sie beantragt, das Begnadigungsgesuch des Knutti in Bezug auf die Buße von 1200 Fr. abzuweisen, hingegen die gemeinschaftliche Buße von 9000 Fr. auf ein Orittel herabzusetzen, und schließlich den Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe mit Beförderung Borlagen über die Revision der Forstpolizeigesetze zu bringen.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten. Was den letzten Antrag betrifft, so ist die Regierung, und speziell die Forstbirektion sehr damit einverstanden. Wenn diese Revi= fion bis jetzt nicht geschehen ift, jo liegt ber Grund darin, baß man das eidgenössische Forstgesetz abgewartet hat. Seit dem Intrafttreten desselben ist bereits ein Entwurf ausgearbeitet worden für dasjenige Gebiet, das unter die eidgenöf= fifche Aufficht fällt. Es betrifft dies freilich nur ungefähr den dritten Theil des Kantons, aber gerade denjenigen, wo die Forstwirthschaft ganz besonders gehegt und gepflegt wer= den muß. Diese Borlage wird also in nächster Zeit bem Großen Rathe können unterbreitet werden. Was den Antrag der Petitionskommission betrifft, jo finde ich, er gehe wohl weit. Ich gebe zu, daß die gleichmäßige Anwendung der forst-polizeilichen Buße von 6 Fr. per Stock in vielen Fällen fast gur Ungerechtigkeit wird; allein Gie werden auf ber anbern Seite zugeben, daß, jobald ein Gericht wie bas Obergericht nach Wiffen und Gewiffen und scharf nach dem Gesetz ge= sprochen hat, der vollziehenden Behörde nicht kann zugemuthet werden, auf Strafnachlaß anzutragen. Die Bründe habe ich schon in einem früheren Falle angegeben, und der Große Rath hat fich bamit einverstanden erklart. Die Regierung überläßt es also vollständig dem Großen Rathe, ob er in jedem Spezialfall Gnade für Recht will ergehen lassen. Ich gebe zu, daß hier die Strase von 9000 Fr. exorditant ist und es rechtsfertigen mag, einigen Nachlaß zu gewähren. Der Herr Prässident der Bittschriftenkommission hat aber eine Berechnung aufgestellt, die mich einzig veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Er behauptet, daß nach dem eidgenöffischen Gefet die Buße auf höchstens 3000 Fr. zu stehen kame. Es ist nun unmög= lich, hier sofort die Berechnung zu machen, indem man bazu alle Daten haben müßte, die Zahl der geschlagenen Tannen, ihre Größe, die Umwandlung in Kubikmeter oder Festmeter u. s. w. Allein wir haben bis jeht geglaubt, daß das eid= genöffische Forftgesetz viel ftrenger fei, als die kantonalen, und beshalb hat man befürchtet, es möchte das Referendum da= gegen ergriffen, und dasselbe in der Bolksabstimmung ver-worfen werden. Gerade in der eidgenössischen Zone, zu welcher auch das ganze Simmenthal und das Saanenland gehört, will der Gesetzgeber sehr strenge einschreiten, und deshalb vermuthe ich — behaupten will ich es nicht, da es eine Sache ber Berechnung ist —, daß die Angabe des Herrn Michel auf Irrthum beruht. Run scheint mir, der Große Rath solle zwar Gnade für Recht ergeben laffen, aber nicht in dem enormen Maß,  $^2/_3$  der Buße zu streichen. Ich erlaube mir beshalb als Forstbirektor den Antrag, es möchte eventuell bloß die Hälfte der Buße nachgelaffen werden.

Friedli. Ich müchte zuerst eine Erläuterung haben, damit ich weiß, wie ich stimmen soll. Nach dem Gesetz hat der Verleider einen Antheil von  $^1/_3$  an der Buße, also in

biesem Fall Fr. 3000. Kann er nun dies gleichwohl forbern, wenn wir die Buße auf ein Drittel herabsetzen? Wäre dies ber Fall, so hätten die Betenten nichts von dem Nachlaß. Davon abgesehen, stimme ich zum Antrag der Bittschriftenskommission.

Haufer. So sehr ich sonst bei Ueberschreitungen von Holzschlagsbewilligungen für Strenge bin, und glaube, es fei im vorliegendem Falle über die Schnur gehauen worben, fo finde ich doch, es sei am Plat, Gnade für Recht ergeben zu lassen. Ein weseutlicher Grund bafür ist, baß die beiben Männer zuerst die Erlaubniß gehabt haben, 2500 Stämme zu schlagen. Sie wissen wohl, meine Herren, daß, wenn es heißt, man könne in einem Walbe 2500 Tannen schlagen, man allweg zuerst die schönsten und größten nimmt. Wenn bann eine zweite Bewilligung für 300 Klafter fommt, und nachher die Zahl der Stämme nachgerechnet wird, so ist es begreiflich, daß für die 300 Klafter viel mehr Stöcke herauskommen, als wenn sie zuerst erlaubt und geschlagen worden wären. Es ist in einer Gebirgsgegend, wo der Waldwuchs aufhört, gar wohl möglich, daß es für die 300 Klafter 1500 Tannen oder Tannli gebraucht hat, indem nur noch ein Reft übrig war, während man im Ansang dafür vielleicht nur 300 Stöcke gebraucht hätte, so daß also dieser Umstand des nachträglichen Schlagens bei der nachherigen Abzählung der Stämme einen Unterschied von 1200 Stück macht. Ich möchte das zu bedenken geben und empfehle deßhalb den Antrag der Bittschriftenkommiffion.

Brand, in Ursenbach. Ich kann nicht anders, als zum Antrag des Herrn Regierungspräsidenten stimmen, in Bestrachtung dessen, daß seit einer Reihe von Jahren die große Wehrheit solcher Gesuche abgewiesen worden sind. Sei man doch auch ein Bischen konsequent und gleichartig im Bersahren, daß man nicht heute auf einmal  $^2/_3$  und ein ander Wal das Ganze schenkt.

Berr Berichterstatter ber Bitischriftenkommission. Ich will vor Allem Herrn Friedli antworten. Seine Frage ist gelöst burch Art. 566 bes Strafverfahrens, welcher sagt: "Wird die Begnadigang hinsichtlich einer Buße ausgesprochen, so wird der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls auf= gehoben, ohne daß in irgend einem Falle der Fistus den Betheiligten zu entschädigen hätte". Der Verleider hat also keinen Anspruch auf irgendwelche Entgeltung gegenüber irgend Jemanden. Der Einwand des Herrn Regierungsrath Rohr, daß man in vorliegendem Falle bezüglich des Strafmaßes an dem eidgenössischen Forstgesetz keinen Anhaltspunkt habe, ift nicht richtig. Es ist eine konstatirte Thatsache, die dem Ur= theil der Polizeikammer zu Grunde liegt, daß eine Ueber= schreitung um 1500 Klafter stattgefunden hat. Nun bin ich kein Forsttaxator; ich habe mich aber an einen Sachverstänsbigen gewendet, der auch im Großen Rathe sitzt, und dieser hat erklärt, daß diese Klasterzahl, in Festmeter nach bem eidgenössischen Gesetz umgewandelt, ungefähr 600 Festmeter ausmacht, und darin liegt der Anhaltspunkt für die von ber Kommission beantragte Summe, wobei immerhin noch das Maximum des eidgenössischen Gesetzes angenommen wird. Herrn Brand entgegne ich, daß allerdings der Große Rath bis dahin die Praxis geübt hat, Urtheile in Forstpolizeisachen nicht abzuändern, daß aber auch noch kein Fall einer so eror= bitanten Buße vorgekommen ist, indem die höchste Buße, die wenigstens in den letzten Zeiten ausgesprochen worden ist, wenn ich mich recht erinnere, in einem Fall aus dem Emmenthal, Fr. 1800 betrug. Zum Schlusse mache ich barauf auf= merksam, daß, wenn der vorliegende Fall im Jura vorge= kommen wäre, die Herren Knutti und Kloßner vollständig strassos ausgehen würden. Sie waren nämlich zur Zeit des Holzschlags Eigenthümer der Waldungen, und nun ist nach dem Forstreglement für den bernerischen Leberberg vom Jahr 1836, das, so viel ich weiß, noch in Kraft steht, für das Schlagen in Privatwaldungen durchaus keine Bewilligung ersorderlich, indem einzig und allein gesagt ist: "Der Waldsordnung sind unterworsen: 1. die Staatsforste; 2. die Gemeindwälder. Die Privaten können in ihren Waldungen alle aus dem Eigenthum hervorgehenden Rechte ausüben". Es ist mir auch von Seite von Jurassern versichert worden, es werde bei ihnen in Bezug auf die Privatwaldungen in der Weise vorgegangen, daß man, ohne den Staat zu fragen, einsach den Holzschlag vornehme. Dies ist auch ein Grund für den Großen Kath, im vorliegenden Falle Wilbe zu üben.

v. Groß. Ich möchte die zwei ersten Anträge der Bittschriftenkommission unterstüßen, aber noch den Zusatz machen, daß die Petenten dis Ende des Jahres den Holzschlag vom Abholz geräumt haben sollen. Ich habe Gelegensheit gehabt, den Wald zu besichtigen und mich zu überzeugen, daß dies nicht geschehen ist.

Schmib, in Wimmis. Ich erlaube mir, ben Einbruck zu schildern, ben bas Urtheil im vorliegenden Falle im Simmenthal gemacht hat. Ich kann Sie versichern, daß dasselbe eine allgemeine Indignation hervorgerufen und einen wahrhaften Schrecken, ber allerdings auch sein Gutes haben mag, verursacht hat, daß aber auch die Bevölkerung des Simmenthals von der Behörde mit aller Sicherheit erwartet, sie werde die beiden, für alle solche Uebertretungen in unserer Gegend zum Opfer ausersehenen Männer durch bedeutende Hender und Bufe wirten Bufe begnadigen. Ich bin grundfählich für strenge Forstpolizei, indem sie in den Bergen nothwendig ist, aber daß man in solcher, zu manchen Bemertungen Anlaß bietenden Weise ein Beispiel statuirt, geht wirklich über alles Waß hinaus. Ich din so frei, der hohen Behörde die Anträge der Beitschriftenkommission mach voller Ueberzeugung bestens zu empfehlen, und ich fühle mich bazu um mehr gedrungen, als ich die verschiedenen Momente der Untersuchung persönlich kenne. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission angedeutet wors ben, in welch gehäffiger Weise der anzeigende und an ber Buße betheiligte Landjäger bei der Zählung der 1500 "Trutschli" mitgewirft hat. Ein anderes sehr gewichtiges Moment ist dieses: Die Herren Klohner und Knutti brachten seiner Zeit den ganzen Schaafsattelberg käuslich an sich, mit Ausnahme einiger weniger Rechte, welche die betreffenden Eigenthümer absichtlich nicht verkaufen wollten. Als nun der Schlag beendigt mar, kamen jene Eigenthümer zu den beiden Räufern und verlangten von ihnen für stattgefundene Ueber= holzung Entschädigung. Diese wiesen sie ab, weil die Forsberung nichts Underes war, als eine beabsichtigte großartige Brandschatzung. Nachdem nun die Betreffenden fo nicht zu ihrem Ziele gelangt waren, provozirten sie die Anzeige, welche ohne dieses Moment höchster Eigennützigkeit und Leidenschaft= lichkeit niemals stattgefunden hätte.

Scheurer. Ich stimme auch zum Antrag auf Ersmäßigung ber Buße, nicht zwar, weil ich den Fall für einen leichten hielte, sondern trothem er ein sehr gravirender ift, aber weil nach meinem Dafürhalten das fragliche Geset mit seiner absoluten Buße ohne Minima und Maxima in der gegenwärtigen Zeit als Unsinn angesehen werden muß. Ich möchte aber an einen Fall aus dem Jahr 1875 erinnern,

wo ein gewiffer Lanz von Huttwyl auch um Ermäßigung einer relativ exorbitanten Buße anhielt. Derfelbe bejag ein kleines Walbstück in der Gemeinde Huttwyl, beabsichtigte es abzuholzen, und traf zu diesem Zwecke alle nothigen Bor= kehren bis und mit ber Publikation. Diese hatte keine Op= position zur Folge, und der Mann nahm hierauf, im Glauben, baß der Beauftragte damit alles Röthige beforgt habe, ohne die eigentliche Bewilligung den Schlag vor. Später wurde er polizeilich angezeigt. Die Untersuchung ergab, daß allerbings ber Holzschlag ohne Bewilligung stattgefunden, aber burchaus teinen Schaben verursacht habe, indem die Forst= beamten, Kreisoberförfter und Bannwarte erklärten, daß ber= selbe forstpolizeilich gerechtfertigt sei und ohne Weiteres hatte bewilligt werden muffen. Angesichts der gesetzlichen Beftim= mungen mußte aber ber Mann gebüßt werben, und zwar hatte der Richter, zum Hohn unserer gegenwärtigen Ansschauungen über Strafsustiz, keine andere Wahl, ihn mit einer geringeren Buße zu belegen, als mit der absoluten im Gesetz vorgeschriebenen, welche in diesem Falle über Fr. 600 betrug. Ich vertrat damals dieses Begnadigungsgesuch vor dem Großen Kathe, und tropdem man anerkennen mußte, daß der Fall nicht schwer sei, wurde er, zwar nur mit einigen wenigen Stimmen Mehrheit, abgewiesen. Ich finde nun, man solle in der Handhabung des Begnadigungsrechts auch eine gewisse Konsequenz und Billigkeit üben, und wenn also im vorliegenden Falle die Milberung der allzu schroffen gesetlichen Strafe gerechtfertigt erscheint, so foll sie auch Un= bern, die in analogen Fällen an den Großen Rath gelangen, und namentlich diefem Lang zu Theil werben.

Gerber, in Steffisburg. Ich stimme zu Gunften ber Petenten, weil das Urtheil der Polizeikammer ihnen in hohem Maße Unrecht thut. Ich gehe nicht zu weit mit diesem Aussbruck. Als der Landjäger die Stöcke nachzählte, sand er 3750 Stöcke von 15 Zoll Durchmesser, 868 Stöcke von 10 bis 14 Zoll, und 850 Stöcke von 5 bis 9 Zoll, also im Ganzen 5468 Stöcke. Van hatten die Petenten zunächst eine Schlagbewilligung für 3500 Tannen, und sie nahmen zu diesen selbstverständlich die größten und machten daraus sogenanntes Franzoiens, und Schaller der Volkicklage deuerte nanntes Franzojen= und Sagholz. Der Holzschlag bauerte 9 Jahre, und während bessen mußten sie auf dem Schaaf= satel seuern und den Berg einzäunen, wosür sie nach meiner Berechnung wenigstens 100 mittlere Tannen brauchten. Ferner mußten sie einem gewissen Lempen, der ein Necht im Walde besaß, wenigstens 20, vielleicht auch 40 Stücke geben. Weiter= hin bauten fie ein Scheuerlein und einen Beufinel, wofür fie wenigsten 50 Stuck Holz nöthig hatten. Nun hatten fie auch eine Bewilligung für 300 Klafter Brennholz. Und hier ift eben der faule Fleck, wo Gerichte und Förster nicht im Reinen find. Ich habe diesen Punkt auch berechnet und gefunden, daß es für die 300 Klafter von dem geringen Holz von durchschnittlich 8 Zoll Durchmesser auf dem Stock und 5 Zoll in der Mitte wenigstens 1500 Stück gebraucht hat. Zählt man nun obige Duanta zu den 3500 Stück Bauholz hinzu, so macht dies im Ganzen 5170 Stück, so daß sie im Ganzen 298 Stück zu viei geschlagen haben, und die richtige Buße Fr. 1788 ober rund Fr. 2000 betrüge. Wenn also heute eine Buße von Fr. 3000 ausgesprochen wird, so bekommt der Staat Fr. 1000 mehr, als ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört. Möge sich der bernische Große Rath an die schönen Worte von Vater Neuhaus erinnnern: "L'injustice n'est pas plus permise aux nations qu'aux individus."

#### Abstimmung.

1) Eventuell, für den Antrag des Herrn v. Groß Wehrheit.

2) Eventuell, für Herabsetzung ber gemeinschaftlichen Buße auf ein Drittel.

> Für Herabsetzung auf die Hälfte 3) Definitiv für Gewährung bes Ge

3) Definitiv für Gewährung bes Ges suchs in obigem Sinne . . .

4) Die Abweisung bes Knutti mit seinem Spezialgesuch ist nicht bestritten und somit ausgesprochen.

5) Für den Antrag 3 der Bitt= schriftenkommission

Mehrheit.

83 Stimmen.

Große Mehrheit.

Durch Zuschrift vom 10. d. erflärt Herr Dr. Müller, in Sumiswald, wegen überhäufter Berufsgeschäfte den Austritt aus dem Großen Rathe.

# Beschwerde gegen die regierungsräthliche Sanktion der Statuten der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkom= mission tragen auf Abweisung bieser Beschwerbe und Bestätigung der Sanktion an.

Hartmann, Direktor bes Armenwesens, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bon 17 Gemeindspräsidenten bes Amtsbezirks Pruntrut liegt ein Gesuch vor, welches mit solgendem Begehren schließt: "Der Große Rath möchte:
"1. erklären, daß den Gemeinden des Amtsbezirks Prun-

"1. erklären, daß den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut die ausschließliche Berwaltung der Armenanstalt im Schlosse zu Pruntrut nicht entzogen und folgeweise das großeräthliche Dekret vom 26. Februar 1838 nicht in diesem Sinne modifizirt werden solle:

modifizirt werden solle;
"2. den Regierungsrath einladen, seine dem neuen, von der abgetretenen Verwaltung ausgearbeiteten Organisations=reglemente vorzeitig ertheilte Sanktion zurückzuziehen;

"3. folgeweise anordnen, daß ber status quo gemäß ber bestehenden Statuten aufrecht erhalten werben folle".

Der Sachverhalt ist folgender: Im Schlosse Pruntrut existirt eine Armenerziehungs- und Verpslegungsanstalt. Diesselbe ist durch Decret vom 26. Februar 1838 gegründer worden, welches im Wesentlichen folgende Bestimungen entskäft:

"1. Das Schloß Pruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

"2. Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden, unter dem Borbeshalte allfällig späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen bie Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beisträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

"3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat

wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, sowie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen, jedoch soll dieser Biertheil die Summe der 10,000 Fr. nicht überssteigen.

"4. Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisationsund Verwaltungsreglement, sowie die jährlichen Rechnungen
sind der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen 2c."

Diese Unstalt ift nun seither bestanden, und an ihrer Spite befand fich ein Bermaltungerath, wie er im Detret von 1838 vorgesehen ist. Der Staat lieferte ihr unentgeltlich bas Schloß zu Pruntrut, und später gab er ihr noch einen Beitrag, ber ursprünglich Fr. 2000 und in den letzten Sahren Fr. 2500 betrug. Seit der Annahme der neuen Statuten wird ber Erziehungsanftalt der nämliche Beitrag gegeben, wie den übrigen Armenerziehungsanstalten im Kanton, in Bezug auf welche bas Gesets vom 8. September 1848 folgende Bestimmung enthält: "Die Betheiligung bes Staates bei den allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten geschieht durch einen Kostgeldbeitrag von fünfzig Franken für jedes Rind. Anspruch auf diese Unterstützung haben nur folche Un= stalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt denjenigen Erforder= nissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu be= ftimmen hat." Run wurde die Armenanstalt im Schlosse Pruntrut so schlecht verwaltet, daß ihr Bermögen von Sahr zu Jahr zurückging. Die Gründe, warum diefe schlechte Ver= waltung sich einnisten konnte, bestanden darin, daß man nicht tüchlige Direktoren anstellte, und daß auch in Bezug auf die Landwirthschaft die Leiter der Anstalt nicht die gehörigen Kenntnisse besaßen. In der letten Zeit war der Zustand der Anstalt ein solcher, daß der Regierungsrath sich veranlaßt fand, einen eigenen Kommissär zur Untersuchung ihrer Berhältniffe zu ernennen. Dieser Kommissär murde bestellt in der Person des Herrn Regierungsstatthalter Peteut in Münster. Dieser hielt sich mehrere Tage in Pruntrut auf, untersuchte alle Berhältnijse ber Anstalt genau und stellte, gestützt auf diese Untersuchungen, den Antrag, es sei die Anstalt auf andern Grundlagen einzurichten, als sie im Dekrete von 1838 fest-gestellt worden. Dieses Dekret ist übrigens burch das ermahnte Gefetz von 1848 modifizirt worden. Giner der Bor= schläge bes Kommissärs ging bahin, es seien neue Statuten aufzustellen und in denfelben dem Staate eine andere Ber= tretung als bisher zu geben. Nach dem Dekret von 1838 murben die Mitglieder der Direktion von den Gemeinden ge= wählt, und an ihrer Spitze follte ber Regierungsstatthalter von Pruntrut stehen. Nun ift aber bieser Beamte, weil Bruntrut einer ber größten Amtsbezirke und zudem ein Greng= bezirk ist, so stark beschäftigt, daß man ihm nicht zumuthen kann, sich auch noch mit den Detailfragen der Anstalt zu be= faffen, und die Abgeordneten der Gemeinden scheinen ber Un= stalt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, jo daß die ganze Sache verlotterte.

Deßhalb verlangte der Regierungsrath, nachdem der Bericht des Herrn Peteut eingelangt war, daß neue Statuten aufgestellt werden, und daß der Staat in der Direktion geshörig vertreten sei in dem Sinne, daß der Armendirektion das Recht zustehe, eine Anzahl Mitglieder zu wählen. Die neuen Stanuten wurden vom disherigen Verwaltungsrathe, welcher selbst fand, es seien die gemachten Bemerkungen richtig, entworsen und angenommen. Es wurde darin die Vestimmung aufgestellt, daß von den neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes vier vom Staate und fünf von den Gemeinden des Bezirks gewählt werden sollen. Es ist diese Vertretung des Staates gerechtsertigt, weil er einen bedeutenden Beitrag gibt,

nämlich ein Koftgelb von Fr. 70 für jedes Kind, ferner Fr. 200 an die Lehrer und das Schloß Pruntrut unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Statuten enthalten auch noch andere sehr zweckmäßige Bestimmungen; sie nehmen z. B. die Gründung eines Erziehungsfonds aus den Kostgeldern in Aussicht, woraus die austretenden Zöglinge zur Erlernung eines Beruses ze. unterstützt werden sollen. Der Regierungsrath fand keine Veranlassung, den neuen Statuten die Sanktion zu vers

weigern und ertheilte diese baber benselben.

Nach Genehmigung der Statuten reichten 17 Gemeindrathspräsidenten im Amtsbezirk Pruntrut, ohne daß sie sich legitimirten, daß ihre Gemeinden damit einverstanden seien, das Gesuch an den Großen Rath ein, es möchte dieser die ertheilte Sanktion ausbeben und den frühern Zustand wieder herstellen, wonach die alte Direktion wieder in Funktion treten würde. Ich demerke, daß im Amtsbezirke Pruntrut im Ganzen 37 Gemeinden sich besinden, so daß 20 die Beschwerde nicht unterzeichnet haben. Der Regierungsrath mußte sinden, er sei, wenn auch das Dekret von 1838 vorschreibt, die Direktion solle aus den Abgeordneten der Gemeinden und dem Regierungssstatthalter bestehen, gestützt auf das Gesetz von 1848, das sich auf alle Armenanstalten des Kantons bezieht, berechtigt, die neuen vom Verwaltungsrathe selbst aufgestellten Statuten zu genehmigen. Ich glaube, man könne die Kompetenz dazu dem Regierungsrathe nicht bestreiten. Die gegenwärtige Einzichtung ist weit zwecknäßiger als die frühere, wonach der Regierungsstatthalter von Pruntrut Präsident der Direktion war.

Ans diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Große Rath, in Beseitigung der Beschwerde der Refurenten, die durch den Regierungsrath den revidirten Statuten der Armen= und Waisenanstalt im Schloße zu Pruntrut unterm 3. Dezember 1875 ertheilte Sanktion bestätigen.

Michel, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission, erklärt, daß biese dem Antrage bes Regierungsrathes beistimme.

X. Kohler. Es handelt sich bei diefer gegen bas Reglement der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut geführten Beschwerbe nicht um eine administrative Frage, sondern haupt= fächlich um eine Frage bes Nechts und ber Gerechtigkeit. Bon diefem doppelten Gesichtspunkte aus werde ich diese Angelegenheit prufen. Der Berr Berichterftatter bes Regierungs= rathes hat Ihnen das Detret von 1838 gelesen. Es scheint mir, durch Dieses Dekret, welches vom Großen Rathe nie aufgehoben worden ist, werde die vorliegende Frage entschieden. Es sagt nämlich in Art. 4: "Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Borsitz des Regierungsftatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen foll. Das Organisations= und Verwaltungs-Reglement, sowie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungs= rathes unterworsen." Nun ist das Reglement von 1875 im Wiberspruch mit biesem noch in Kraft bestehenden Defrete. Das erste Reglement vom 31. Dezember 1840 sah vor, daß die Armenanstalt von einer neungliedrigen Rommiffion zu verwalten sei, wovon 7 Mitglieder von den Gemeinden und 1 von der Kommission selbst zu wählen war; als Präsident von Amteswegen wurde der Regierungsstatthalter bezeichnet. Bei der im Jahr 1867 erfolgten Revision des Reglementes wurden die Vorschriften in Bezug auf die Verwaltungskommission beibehalten. Erst 8 Jahre später, 1875, traf man die Aenderung, daß 5 Mitglieder von den Gemeinden und 4 vom Regierungsrath gewählt werben sollten.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat uns

gesagt, die Situation ber Anstalt sei nicht mehr die gleiche wie früher; man habe baber bas Reglement abandern und bem Staate eine stärkere Bertretung im Berwaltungsrathe ber Anstalt geben mussen. Erlauben Sie mir, zum Berständniß der Sache einen kurzen historischen Rückblick auf die Armenanskalt zu wersen. Wie Ihnen bekannt, hat der katholische Jura nach seiner Bereinigung mit dem Kanton Bern bas Einregiftrirungssystem beibehalten, welches unter ber französischen Herrschaft eingeführt worden war. Einregiftrirungsgebühren fällt alljährlich eine Summe von Fr. 8000 in die Staatskasse, der Ueberschuß tommt seit 1816 den Gemeinden den Amtsbezirks zu und murbe steis zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. So hat man im Umts= bezirk Pruntrut vor 1839 aus diesen Gebühren die Rosten der Caquerellestraße bezahlt und bas Collège von Pruntrut mit einer jährlichen Unterstützung bedacht. Die Einregistrirungsgebühren bilben die Grundlage des Bermögens der Armenanstalt im Schloffe; man ichatt die in die Raffe derfelben fliegende Summe auf jährlich Fr. 17,000. Herr Regierungsrath Hartmann hat uns gefagt, bas Gefet vom 8. September 1848 über Ginführung von Armenanstalten habe die Sachlage geandert. Diefes Gefet fagt in § 13: "Bestimmung und Ginrichtung jeder solchen Anftalt ift zunächst ber Genehmigung des Regierungsrathes unter-worfen. In derselben sind die bedurftigen Staatsburger innerhalb bes festgesetzten Wirkungstreises ohne Unterschied bes Heimatortes aufzunehmen." Ich erblicke in dieser Bestimmung nichts, was dem in § 4 des Dekrets von 1838 vorgesehenen System der Ernennung der Kommission widerspräche. Man tann daher nicht fagen, daß die beträchtlichen Beränderungen, welche in Bezug auf die Verwaltung der Auftalt vorgenommen worden sind, durch diesen § 13 gerechtfertigt seien. Und wie sollte auch ein Betrag von höchstens Fr. 2700, welchen der Staat der Anftalt gemahrt, mahrend die Ginregiftrirung Fr. 17,000 abwirft, ein genügender Grund sein, um die Zahl der Bertreter des Staates in der Rommission von 1 auf 4 zu erhöhen? Der Herr Berichterstatter hat daran er= innert, daß man 1874 einen neuen Statutenentwurf ausgearbeitet habe. Dieser Entwurf murbe dem Regierungsrathe vorgelegt Bevor dieser ihn fanktionirte, fandte er ihn zuruck mit der Bemerkung, daß er in diesem und jenem Punkte ab= geändert werden muffe. In seinem bezüglichen Schreiben vom 27. Februar 1875 jagt der Regierungsrath u. A.: "Was den Berwaltungsrath betrifft, so wünschen wir mit Rücksicht auf die beträchtlichen Leiftungen bes Staates, daß die Armen= direktion eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Berwal-tungsrath mählen könne." Es ergibt sich hieraus, daß die Initiative zu den im Verwaltungsrathe vorgenommenen Nenderungen vom Staate und nicht von ben Gemeinden ausgeht. Der Staat hat an die Sanktion des Reglementes die Bedingung geknüpft, daß er nicht mehr durch ein einziges Mitglied, den Regierungsstathalter, wie es im Detret von 1838 vorgesehen war, sondern durch eine höhere Zahl von Mitgliedern verstreten sei. Wenn diese Zahl im Jahre 1875 in Folge einer Berständigung zwischen der Anstaltstommission und der Nes gierung auf vier festgesetzt wurde, so ist es diese letztere, welche es verlangt hat und welche die Verantwortlichkeit da= für trägt. Ich habe Ihnen mitgetheilt, welches ihre beträcht= lichen Leistungen seien: Fr. 2700. Lag barin ein Grund, die im Jahre 1838 geschaffene Verwaltung ganz umzusturzen? Uebrigens ist, ich wiederhole es, das Dekret von 1838 vom Großen Rathe nicht aufgehoben worden und daher noch immer in Kraft; weder die Regierung, noch der Verwaltungsrath, noch die Gemeinden selbst sind berechtigt, es zu modifiziren. Dies kann nur burch ben Großen Rath gefchehen.

Wenn man indessen berücksichtigt, daß ber Staat ber Armenanstalt einen größern Beitrag gibt, als früher, so

könnte ber Große Rath vielleicht die Rechte ber Betheiligten in der Weise vereinigen, daß er den § 4 des Dekrets von 1838 einigermaßen modifiziren würde. Es ist uns ein Bericht der Direktion des Junern über die Erweiterung der Krankenpflege ausgetheilt worden. In diesem von Herrn Bodenheimer ausgearbeiteten Berichte lese ich unter den Anträgen betrefsend die Bezirksspitäler und Nothfallstuden Volgendes: "5) Die Aufsichtsbehörden der Bezirksspitäler, welche Auspruch auf Staatsbetten machen, und diesenigen der Nothfallstuden werden von den Gemeinden oder von den Korporationsorganen nach dem im Reglemente sestgesetzen Modus gewählt. Der Staat ist in jeder Aussichtsbehörde durch 1 dis 2 Mitglieder, die er selbst wählt, vertreten." Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath für die Armenanstalt im Schosse zu Pruntrut schon jest diese Bestümmung annehmen, d. h. die Zahl der Vertreter des Staates in der Kommission dieser Anstalt auf zwei erhöhen.

Ich muß die Frage noch von einem andern Gefichts= punkte prüfen. Man hat gejagt, es sei die Reorganisation nothwendig gewesen, weil die Berwaltung in der letten Zeit nicht gehörig marschirt habe, und weil zur Verbesserung bieser bebauerlichen Sachlage bem Staate ein größerer Antheil bei der Ueberwachung zukommen muffe. Um die Begründtheit diefer Behauptung richtig zu wurdigen, genügt es, die vor= liegenden Aftenftucke zu durchgehen. Untersuchen wir, welches bas Bermögen ber Anftalt seit ihrer Gründung gewesen fei und befragen wir zu diesem Zwecke ben Bericht bes herrn Beteut. Dieser Bericht hat große Lucken: er sagt nichts von ben Jahren 1845 – 1848, 1852—1857, 1859—1860, 1872—1873. Es scheint, es haben die nöthigen Grundlagen gefehlt, um in diesen Sahren ben Bermögensbestand festzuftellen. Im Jahre 1835 betrug das Vermögen der Anstalt 3784 Fr. In Folge zahlreicher Schenkungen ist es rasch gestiegen. In Jahre 1837 betrug es bereits Fr. 14,122, 1839 Fr. 41,055, 1842 Fr. 78,450, 1844 Fr. 85,320, 1851 Fr. 132,238, 1858 Fr. 154,174 und endlich 1867 Fr. 202,759. Seit diesem Zeitpunkte verminderte sich allmälig das Vermögen: 1868 beträgt es Fr. 198,325, 1870 Fr. 193,361, 1871 Fr. 184,590, 1874 Fr. 119,097 und 1875 Fr. 124,854. Der Bericht erzeigt daher in 7 Jahren eine Bermögensverminderung von Fr. 83,662.

Trot der gesetzlichen Vorschriften und vielfacher Rekla= mationen wurden die Rechnungen der Anstalt während Jahren nicht abgelegt. Ich wünschte, den Grund davon zu wissen. Warum sind die Jahresrechnungen gemäß § 4 des Delrets von 1838 nicht ber Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt worden? Ich frage Sie: kann man bei einer guten Berwaltung in 7 Jahren zu einer Vermögensverminderung von Fr. 83,600 gelangen? Warum hat die Negierung die Verwaltung nicht verantwortlich erklärt? Warum erfolgt, was bei jeder Gemeinde, bei jedem Umtschaffner geschieht, nicht auch bei dieser Berwaltung? Man sollte wenigstens verlangen, daß die Rechnungen abgelegt würden; benn es handelt sich hier um das Wohl der Armen, um ein beträcht= liches Vermögen, das verschwunden ist. Als der Pfarrer Girardin von Bemont sein ganzes Vermögen bem Schlosse vermachte, bachte er baran, daß fein beträchtliches Erbe in wenigen Jahren verschwendet sein wurde? Der Bericht bes Herrn Peteut führt verschiedene Ursachen dieses bedeutenden Defizites an. Bor Allem aus aber möchten wir die Rechnungen, welche dasselbe begründen, sehen. Wenn die geringen Kost-gelder der Waisen und der landwirthschaftliche Betrieb alljährlich bedeutende Berlufte herbeiführten, hätte man bald möglichst diesen Uebelständen abhelsen und nicht zuwarten sollen, bis man ein Defizit von Fr. 83,000 hatte. Man fagt uns, ber neue Verwaltungsrath marfchire gut, die Sach=

lage habe sich so gebeffert, daß man nicht mehr verlangen könne. Ginverstanden, soll aber nichts für die Bergangenheit geschehen, soll man nicht suchen, das verlorene Vermögen auf bem Wege bes Rechts und der Gerechtigkeit wieder zu erlangen? Ift benn ein Berluft von Fr. 83,000 fo unbedeutend? Vor brei Jahren hat man in der nämlichen Unstalt und mit Rucksicht auf das erwähnte Defizit die Spitalschwestern in der= felben wegen Beruntreuung oder Unterschlagung von der An= stalt gehörenden Gelbern und Gegenständen verdächtigt. Drei Schwestern sind sogar einige Tage lang in's Gefängniß gesett worden. Es handelte fich ungefähr um Fr. 100, welche eine biefer Schwestern erhalten haben sollte, und bie nicht in bie Rechnung des Anstaltsdirektors aufgenommen worden seien. Die Sache wurde beim Richter anhängig gemacht. Die angeklagten Schwestern murben frei gesprochen, und zwar mit einer Entschädigung. Es handelt sich nun hier nicht bloß um Fr. 100, sondern um Fr. 83,600, und man sollte bas mit dem naffen Finger auswischen? Die frühere Berwaltung foll für ihre Handlungen verantwortlich gemacht und belangt

Ich schließe mit dem Antrage, 1) es sei das Reglement der Armenanstalt zu genehmigen, jedoch die Zahl der von der Regierung ernannten Mitglieder von 4 auf 2 zu reduziren, 2) es sei der Regierungsrath beauftragt, die gesetzlichen Schritte zu thun, um den Ausfall von Fr. 83,000 wieder einzubringen, der während der Jahre 1868 bis 1875 in der genannten Anstalt entstanden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. habe bereits im Eingangsrapporte angeführt, daß bas großräthliche Detret vom 26. Februar 1838 die Bestimmung ent= halte, daß zur Verwaltung ber Anstalt eine Kommission zu bestellen sei, welche aus Abgeordneten ber Gemeinden unter dem Vorsitze bes Regierungsstatthalters von Pruntrut bestehe. Ich habe aber auch beigefügt, daß dieses Dekret durch das Gesetz vom 8. September 1848 eine Abanderung erlitten habe. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Armenerziehungs= anstalten des Kantons, und unter dasselbe mußte auch die Anstalt in Pruntrut gestellt werden, sobald sie den im Gesetze zugesicherten Staatsbeitrag erhielt. Es heißt nämlich in § 10 besselben: "Anspruch auf biese Unterstützung haben nur solche Anstalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt, den= jenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat." Der Regierungsrath hatte also das Recht, die Organisation vorzuschreiben. Gleichwohl hat er in seinem Schreiben vom 27. Februar 1875 dem Berswaltungsrath keinen Befehl ertheilt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen. Es heißt nämlich darin: « Nous désirons qu'eu égard aux prestations considérables que fournit l'Etat, la Direction des secours publics puisse nommer un nombre déterminé de membres dans le conseil d'administration ». Der frühere Berwaltungsrath konnte also die Statuten von sich aus aufstellen, wie er wollte. Dem Wunsche bes Regierungsrathes tam er baburd nach, bag er in die Statuten die Beftimmung aufnahm, die Armendirektion habe vier und die Gemeinden fünf Mitglieder zu mählen. Run tonnte boch ber Regierungsrath die Sanktion ber Statuten nicht verweigern, nachdem sie vom Verwaltungsrathe felbst, der aus Abgeordneten der Gemeinden besteht, aufgeftellt worben waren. Ich halte baher bafür, es muffe bie Sanktion aufrecht erhalten, und es könne bem ersten Antrage bes Herrn Rohler nicht entsprochen werden.

Was den zweiten Antrag des Herrn Kohler betrifft, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht die betreffenden Beamten, welche die Vermögens-

verminderung verursacht haben, zur Berantwortung gezogen werden sollen, so will ich mich demselben nicht gerade widerssehen. Indessen halte ich dafür, es nüße dieser Antrag nicht viel. Es betrifft Abgeordnete der Gemeinden, welche nicht gehörig zur Sache schauten und Berwalter austellten, die später vergeltstagten und an denen beträchtliche Summen verloren gingen. Dies war auch mit ein Grund, warum die Resgierung einen Kommissär nach Pruntrut sandte, um die Sache zu untersuchen. Aus dem Berichte desselben ergibt es sich aber, daß von den frühern Berwaltern nichts erhältlich sein wird. Eine neue Untersuchung würde kein anderes Resultat bringen als dassenige, welches im Berichte des Herrn Peteut niederzgelegt ist, und es würde daher eine solche nichts nüßen. Wan wird in Gottes Namen die Sache annehmen müssen. Wan wird in Gottes Namen die Sache annehmen müssen, wie sie ist. Es ist staal genug, daß die Unstalt nicht besser verwaltet wurde, allein zunächst sind die Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirfs Pruntrut selbst daran schuld.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich glaube, schlagen= ber, als es herr Kohler selbst gethan hat, konne man nicht nachweisen, daß der erfte Theil seiner Antrage nicht zum Beschluß erhoben werben solle. Im ersten Theile berselben beklagt er sich nämlich darüber, daß man den Gemeinden nicht mehr den frühern Ginfluß einräume, und im zweiten Theile sucht er barzuthun, daß es unter ber frühern Verwaltung sehr schlecht gegangen sei. Ich will das letztere dis zu einem ge-wissen Grade nicht bestreiten, indessen muß man der Untersuchung, welche die Regierung angeordnet hat und den Be-mühungen der gegenwärtigen Verwaltungskommission nicht vorgreifen. Früher mar es, wie es Herr Kohler wünscht: ber Regierungsstatthalter war von Amteswegen Prafident der Anstalt, und neben ihm befand sich eine Anzahl von Gemeinds= abgeordneten. Mit dieser Organisation hat die Bermögens= verminderung stattgefunden. Ueber die Ursachen derselben will ich nicht sprechen. Sie find verschiedener Natur. Es verhält fich damit nicht gang so, wie herr Rohler angedeutet hat, und es fällt die Schuld nicht blos auf einzelne Personen, sondern auf Alle, welche an der Anstalt mitwirkten; ich nehme Niemanden davon aus. Die neue Kommission ist bereits seit längerer Zeit bestellt. Das Geschäft ist nämlich ziemlich alt; es datirt vom Anfange des Jahres 1875. Unter ben Vertretern der Gemeinden in der neuen Rommission be= finden sich zwei Mitglieder Ihrer Behörde, politische und perssönliche Freunde des Herrn Kohler, die Herren Riat und Deboeuf, welche nicht die nämlichen Scrupel haben wie Herr 3ch bemerke, daß die neue Behörde in einem gang versöhnlichen Sinne wirkt. Sie hat gesucht, in die frühere Unordnung Ordnung zu bringen; zum Berwalter ber Anstalt hat sie Herrn Laubscher, frühern Dekonomen der Waldau und Zuchihausdirektor von Pruntrut, gewählt. Die Verwaltung gibt sich Mühe, die Anstalt in ein gutes Fahrwasser zu bringen, und es wird ihr wahrscheinlich gelingen, die Finanzen zu ordnen. Nun will man die ganze Sache aus politischer Rache über den Haufen wersen und wieder den frühern Zustand herstellen. Der Große Rath wird dem nicht beistimmen wollen. Wie die Sache rechtlich liegt, hat Ihnen bereits der Herr Berichterstatter mitgetheilt: Wenn die Auftalt auf einen Staatsbeitrag Anspruch macht, und sie hat einen solchen nöthig, so muß sie sich eben unter das Gesetz stellen, und daß der Regierungsrath eine Anzahl Mitglieder in den Ver-waltungsrath wählt, ist nichts mehr und nichts weniger als eine Ausführung des Gesetzes von 1848. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Was den zweiten Antrag des Herrn Kohler betrifft, so muß er jedenfalls als selbstständiger Antrag aufgefaßt und kann nicht als zu diesem Gegenstande gehörend betrachtet werden, und zwar schon aus formellen Gründen, jowie deß= halb, weil, wenn bem Sanktionsbeschluffe ein foldes Unhängsel gegeben wird, dies auf das Ganze etwas Odiofes wirft, mas die gegenwärtige Berwaltung, die zum Theil aus Liberalen, zum Theil aus Freunden des Herrn Kohler besteht, absolut nicht verdient. Man wurde diese Manner, welche die Anstalt wieder in ein gehöriges Geleise bringen wollen, damit einfach verdächtigen und entmuthigen, was der Große Rath offenbar nicht will. Aber auch als selbstständiger Antrag hat der zweite Antrag des Herrn Kohler absolut keine raison d'être. Die Regierung ift, freilich etwas spat, von der Rapitalverminderung unterrichtet worden. Sie haben vernommen, daß sie einen Kommissär abgesandt hat, um die ganze Ungelegen= heit zu untersuchen. Die Sache ist aber noch nicht vollständig bereinigt. Es ist daher unnug, der Behorde, welche die Untersuchung angeordnet hat, den Auftrag zu geben, eine nochmalige Untersuchung zu veranstalten. Ich trage auch auf Abweisung des zweiten Antrages des Herrn Kohler an, eventuell aber verlange ich, daß berfelbe separat behanbelt werbe.

Herr Präsident. Ich erlaube mir, Ihnen meine Unsicht über diese Formfrage mitzutheilen. Der Regierungs= rath ftellt den Antrag, es fei die Sanktion unbedingt zu genehmigen. Herr Rohler stellt diefer Sanktion eine Abande= rung entgegen, indem er die Bertreter bes Staates von 4 auf 2 reduziren möchte; im Weitern will er dem Regierungs= rathe den Auftrag geben, die nöthigen Vorkehren zu treffen, um das in den Jahren 1868 bis 1875 entstandene Defizit von Fr. 83,000 wieder einzubringen. Diefer letztere Antrag hat offenbar ben Charafter eines Anzuges. Run aber fagt der § 61 bes Großrathsreglements: "Ausnahmsweise können bei der Berathung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsgeseich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage besindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Berathung nur über die Erheblichteit." Unter allen Umständen könnte also nur über die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kohler entschieden werden. Derselbe bezieht sich aber weder auf den Boranschlag, noch auf die Staatsrechnung, noch auf den Berwaltungsbericht, und er ist daher unzulässig, ihn in die heutige Diskussion zu ziehen. Will Herr Kohler, daß er beshandelt werde, so muß er ihn in der Form eines Anzuges ftellen.

Boivin. Herr Kohler hat bereits gesagt, daß nach dem Dekret von 1838 die Armenanstalt im Schlosse Pruntrut von einer Kommission verwaltet werden solle, welche unter bem Borfitze des Regierungsftatthalters aus Abgeordneten ber Gemeinden besteht, daß aber die neuen Statuten diese Be= stimmung dahin abgeändert haben, daß der Regierungsrath vier und die Gemeinden fünf Mitglieder wählen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, das Dekret von 1838 sei durch ein vom Großen Rathe erlassens Gesetz von 1848 aufge= hoben worden, welchem Gesetze die Regierung habe nachleben muffen. Es ist begreiflich, daß, wenn die frühere Berwaltung ein Reglement aufgestellt hätte, nach welchem sie in anderer Weise als das Gesetz es verlangt, zusammengesetzt worden ware, dann die Regierung genöthigt gewesen wäre, dieses Reglement zu modifiziren. Allein das Dekret von 1838 ist vom Großen Rathe nie aufgehoben worden. Ich will nun durchaus nicht etwa behaupten, daß dieses Dekret vollkommen sei. Es ift im Gegentheil sogar verfassungswidrig. Wenn der Regierungsftatthalter nicht an ber Spitze ber Verwaltung gestanden ware, so ware die Anstalt nie in diese üble Lage

gerathen. Die Nechnungen wurden nicht abgelegt. Ich erinnere mich, in mehrern Nummern des "Pays" solgende Frage gelesen zu haben: "Wann wird der Regierungsstatthalter von Pruntrut die Rechnungen der Armenaustalt im Schlosse ablegen?" Diese Rechnungen unterliegen der Genehmigung der Regierung. Warum hat diese nicht ihre Vorlage verlangt? Sie muß doch die in den Zeitungen erschienenen Artifel gelesen haben, und sie wußte, daß Jedermann sagte, die Austalt sei rinnirt. Warum hat die Regierung nicht die gesetzlichen Vorkehren getrossen? Die Abgeordneten der Gemeinden hatten nichts zur Sache zu sagen, sondern der Regierungsstatthalter dirigirte Alles. Der Einnehmer der Einregistrirungsgedühren behauptete, er habe die Beiträge einbezahlt, allein der Kassier der Anstalt stellte ihren Empfang in Abrede. Wo sind sie hingesommen?

Ilm auf die Frage zurückzukommen, sage ich: die Berwaltung kann nicht anders zusammengesetzt werden, als es im Dekret von 1838 vorgesehen ist, und die Regierung war nicht kompetent, das neue Reglement zu sanktioniren. Aber ich habe nichts dagegen, daß die Regierung beauftragt werde, Borschläge für eine Revision dieses Dekrets zu bringen. Dasselbe ist nicht im Einklange mit der Bersassung, weil es dem Regierungsstatthalter das Recht gibt, im Berwaltungsrathe zu sizen. Niemand kann aber zwei Stellen bekleiden, von denen die eine der andern übergeordnet ist und sie überwachen soll. Der Regierungsstatthalter stand an der Spitze der Austalt, allein er hatte das Aufsichtsrecht über sie. Dies war dis zum Jahre 1846 zulässig, allein mit dem Inkrastreten der neuen Bersassung war es mit dieser nicht im Einklang. Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Nathe Vorschläge zum Zwecke der Revision des Dekrets vom 26. Februar 1838 zu machen.

Herr Präsident. Dieser Untrag hat ebenfalls die Natur eines Anzuges und kann daher nicht in Verbindung mit dem vorliegenden Gegenstand behandelt werden.

Jolissaint. Ich beabsichtigte nicht, in der Frage der Genehmigung der neuen Statuten der Armenanstalt im Schlosse Pruntrut das Wort zu ergreifen. Ich glaubte, es handle sich einfach um eine Rechtsfrage, ob nämlich das großräthliche Dekret vom 26. Februar 1838 über die Abtretung des Schloffes Pruntrut zur Errichtung einer Armen= und Waisenanstalt und namentlich bessen Urt. 4, welcher bestimmt, die Anstalt werde durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz bes Regierungsstatthalters aus Abgeord= neten der Gemeinden bestehe, nicht stillschweigend oder implicite burch das Gesetz vom 8. September 1848 über Ginführung von Armenanstalten modifizirt worden sei. Allein bei dieser Gelegenheit kann ich neuerdings konstatiren, daß gewisse ultramontane Mitglieder in dieser Bersammlung, wenn sie das Wort ergreifen, nicht anders können, als Rechts= oder Verwaltungsfragen in politische und persönliche Parteifragen zu verwandeln. Heute betrifft diese Bemerkung Herrn X. Kohler, welcher, anstatt die Frage zu besprechen, ob der neue Modus der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes der genannten Anstalt den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, sich auf den schlüpfrigen Boden der Verdächtigung der frühern Berwaltung oder vielmehr ihres Präfidenten, des Herrn Regierungsstatthalters Froté, hat hinreißen lassen. Herr Kohler hat zwar ben Namen des Herrn Froté nicht ausgesprochen, allein er hat ihn zur Genüge bezeichnet und getabelt, obwohl er sehr gut weiß, daß derselbe jetzt nicht im Stande ist, zu antworten und sich zu vertheidigen. Ich enthalte mich, dieses Borgehen zu qualisiziren, allein ich will nachweisen, 1) daß die Hauptursachen der Bermögensverminderung der Armen= anstalt Pruntrut nicht der frühern Verwaltung oder ihrem

Präsibenten zur Last fallen, und 2) daß die neuen Statuten mit dem Gesetze vom 8. September 1848 übereinstimmen, welches das Dekret vom 26. Februar 1838 implicite modistizit hat.

Was die Ursachen der Bermögensverminderung betrifft, so will ich sie an der Hand des amtlichen Berichtes des Herrn Regierungsstatthalters Peteut ansühren, welcher am 13. Dezember 1875 vom Regierungsrathe zum Liquidator ernannt worden ist mit der Aufgade, die Verwaltung und Rechnungsführung dieser Austalt zu untersuchen. In seinem Berichte vom 18. Februar 1876 zählt Herr Regierungsstatthalter Peteut die Ursachen der Vermögensverminderung solgenderzmaßen auf: "Es sind drei Hauptursachen vorhanden:

"1) Das Koftgeld ber Waisen und der Greise ist viel zu niedrig. Während der Pstegling täglich Ets. 61 bis Fr. 1. 04 kostete, bezog die Anstalt von denjenigen, welche nicht Freiplätze hatten, nur Ets. 30 bis 45. Würde man auf diesem Wege fortsahren, so müste man nach einigen Jahren zum vollständigen Kuin der Anstalt gelangen." Will Herr Kohler die Verwaltung dafür verantwortlich machen, daß sie

nicht höhere Rostgelder erhalten konnte?

"2) Der landwirthschaftliche Betrieb auf den gepachteten Grundstücken, Ankauf und Unterhalt von Maschinen, Bau und Reparatur von Gebäuden." Erst gegen das Jahr 1866 versiel man auf den Gedanken, die Landwirthschaft auszu= behnen, eine Mufterwirthschaft zu errichten und neben dem Bai= senhaus eine landwirthschaftliche Schule zu haben. Leiber war der Erfolg dieses Versuches nicht ein so günstiger, wie man erwartet hatte, und mit Rücksicht auf den Mangel an Zög= lingen gab man die landwirthschaftliche Schule auf, behielt aber das gepachtete Gut. "Es ist sehr zu bedauern", fügt der Liquidator, Herr Peteut, bei, "daß man diese Schule nicht im Sinne des Projektes ihrer Gründer fortführen konnte; benn nirgends wäre im Jura eine derartige Anstalt besser placirt gewesen als im Ajoie in der Nähe von Pruntrut. Man hatte das nöthige Lehrpersonal für die Spezialkurse und die erforderlichen Sammlungen zum Studium ber Naturmiffenschaften in der Rähe. Nach der Aufhebung der landwirth= schaftlichen Schule mußte man die landwirthschaftlichen Arbeiten burch Knechte und Taglohner besorgen lassen, und ber Betrieb des Pachtgutes kam trot der koftspieligen Maschinen, die man angekauft hatte, hoch zu stehen." Wenn diese Berssuche, welche guten Absichten entsprungen waren und die Hebung der Landwirthschaft im Amtsbezirk Pruntrut bezweckten, nicht mit einem vollständigen Erfolge gekrönt waren, und wenn sie der Anstaltsverwaltung ziemlich beträchtliche Aus-gaben verursachten, wer könnte behaupten, daß sie dem land-wirthschaftlichen Betriebe nicht wesentlich Vorschub geleistet, indem sie erfahrene und gebildete Landwirthe bildeten und der hauptsächlich agrifolen Bevölkerung die Gelegenheit gaben, eine Musterwirthschaft zu beobachten?

"3. Das gegenwärtige System der Rechnungsführung, bei welchem mehreren Personen (der Superiorin, dem Direktor, dem Kassier, dem Präsidenten des Verwaltungsrathes) die Besorgung der Einnahmen und Ausgaden oblag. Diesem Umstande ist die Berzögerung in der Rechnungslegung und theilweise die Vermögensverminderung zuzuschreiben."

Gemisse Anhänger und Freunde der früher in dieser Anstalt angestellten Schwestern kennen wahrscheinlich noch weitere Ursachen dieser Vermögensverminderung. Man weiß, daß eine Untersuchung eingeleitet wurde in Bezug auf Geschenke, welche diese Schwestern einigen Familien ihrer Anhänger und Freunde gemacht hatten. (Prêtre: Das ist nicht wahr.) Wenn man die böswilligen Insinuationen gegenüber dem frühern Präsidenten des Verwaltungsrathes sortsetzt, so werde ich auch von dieser Untersuchung sprechen.

Ich gehe über zu der Prüfung der Frage, welche einzig hier zu diskutiren ift, ob bas neue Organisations= und Berwaltungsreglement ber Armenanftalt im Schloffe Pruntrut, bas am 3. Dezember 1875 vom Regierungsrath sanktionirt worden ift, und gemäß welchem biefer fünftighin vier Mit= glieder in den Verwaltungsrath wählen soll, den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, und ob daher die Sanktion vom Großen Rathe bestätigt werden solle.

Die Gemeindspräfidenten aus 17 Gemeinden (der Amts= bezirk Pruntrut gahlt 37 Gemeinden) haben in ihrer Beschwerbe behauptet, daß die Bestimmung bes Reglements, welche dem Regierungsrathe die Wahl von 4 Mitgliedern in den Verwaltungsrath überläßt, die Rechte der Gemeinden verletze und mit dem § 4 des Dekrets vom 26. Februar 1838 im Widerspruch stehe. Herr Boivin hat die nämliche Argu-mentation vorgebracht. Es wird mir nicht schwer fallen, ihre Unbegründtheit darzuthun. Was zunächst den angeblichen Uebergriff ber Regierung in die Rechte ber Gemeinden betrifft, so bemerke ich, daß die kompetenten Organe dieser Ge-meinden das neue Reglement ausgearbeitet und die fragliche Bestimmung in dasselbe aufgenommen haben, und daß die Mehrheit der Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, 20 auf 37, keine Opposition gegen das Reglement erhoben, dasselbe somit stillschweigend angenommen haben.

Was die Behauptung betrifft, das Reglement sei ungesetzlich, indem es mit dem § 4 des Dekrets vom 26. Februar 1838"im Widerspruch stehe, so erinnere ich Herrn Boivin baran, mas ber Berr Berichterftatter bes Regierungsrathes über diesen Punkt gesagt hat. Die Opponenten vergessen, daß seit der Erlassung bes Detreis von 1838 die Stellung der Unstalt gegenüber dem Staate eine wesentliche Aenberung erlitten hat. Damals hat ihr der Staat das Schlofgebaube von Pruntrut unentgeltlich abgetreten. Seither und namentlich seit Erlassung des Gesetzes über Ginführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 hat die Anstalt in Pruntrut in ihrer Eigenschaft als Armenerziehungsanstalt einen Staats= beitrag von Fr. 2000 erhalten, welcher feit 1871 auf Fr. 2500 erhöht worden ist. Nach § 10 des genannten Gesetzes haben auf diese Unterstützung, welche Fr. 50 für jedes Kind beträgt, nur solche Anstalten Anspruch, "welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Ers ziehung überhaupt benjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat". Gemäß bieser Bestimmung, durch welche das Dekret vom 26. Februar 1838 implicite modifizirt worden ift, ware ber Regierungsrath berechtigt gewesen, die Wahl von 4 Mitgliedern in den Berwaltungsrath zu verlangen. Er hat fich aber darauf beschränkt, ber kompetenten Behörde, welche das Reglement revidirt hat, anzurathen, diese Bestimmung aufzunehmen. Darin liegt nichts Ungesetzliches. Der Regierungsrath hat im Gegentheil nur ein späteres Gesetz angewendet, durch welches ein früheres Gesetz oder vielmehr ein Detret stillschweigenb modifizirt morden ift. Ich schließe, indem ich dem Großen Rath empfehle, den Antrag bes Regierungsrathes anzunehmen, b. h. bie Sanktion des Reglementes der Armenanstalt in Pruntrut zu bestätigen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ge= ftatten Sie mir einige Worte ber Erwiberung gegenüber Herrn Boivin. Er behauptet, die Regierung sei nicht berechtigt gewesen, die Statuten zu sanktioniren, weil sie im Widerspruch mit dem Dekret von 1838 seien. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die Armenanstalt Pruntrut, sobald sie auf den Staatsbeitrag, wie er jetzt ausgerichtet wird, Anspruch macht, unter das Gesetz von 1848 fällt, nach welchem ber Regierungsrath berechtigt ift,

bie fraglichen Statuten zu sanktioniren. Wenn schon bas Gefetz von 1848 das Dekret von 1838 nicht ausdrücklich aushebt, so versteht es sich boch von selbst, daß alle Bestimmungen des Defreis, die mit diesem Gesetz im Wiber= spruch stehen, aufgehoben sind. Es ist baber nicht mehr nothwendig, das Dekret von 1838 aufheben zu laffen. Geftütt auf das Gesetz von 1848 hatte der Verwaltungsrath Statuten aufzustellen und ber Regierungsrath mußte fie genehmigen. Man hat dem Regierungsftatthalter von Pruntrut und auch bem Regierungsrath Vorwürfe wegen ber Verminberung bes Bermogens gemacht. Bereits herr Jolliffaint hat mitgetheilt, daß die Vermögensverminderung zum Theil allerdings auch einer nicht ganz richtigen Berwaltung zuzuschreiben sei. Allein es sind noch andere Grunde vorhanden, und jedenfalls muß bemerkt werden, daß der Regierungsstatthalter von Pruntrut nicht der Verwalter der Anstalt, sondern bloß der Präsident ber Kommission war. Ich will auch zugeben, und es ist dies heute hervorgehoben worden, daß die Direktion nicht die gehörige Aufsicht geübt hat. Herr Jolissaint hat aber bereits angeführt, daß auch die kleinen Kostgelder und die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Unstalt zu der Bermögensvermin= berung beigetragen haben. Es find auch noch andere Ausgaben gemacht worden, die ich nicht anzuführen beabsichtigte, nun aber, nachdem die Diskuffion auf biefes Terrain geführt worden ift, doch nennen will. Es find nämlich auf Rech-nung ber Anstalt Ausgaben zu religiösen Zwecken gemacht worden, die gang gut hatten unterbleiben konnen. Wenn man sieht, daß z. B. die Gebeine eines Heiligen der Anstalt auf Rechnung gebracht worden sind, und ebenso die Rosten ihrer Reparatur (sie waren nämlich auf der Fahrt zerbrochen), so wird man begreifen, daß das Bermögen sich vermindert hat. Ich glaube, eine neue Untersuchung würde nicht viel Ersprieß= liches hervorbringen, und namentlich murbe fie nicht zur Folge haben, daß das verlorene Vermögen erfetzt werden könnte.

Herr Präsident. Ich wiederhole nochmals, daß ich ben zweiten Antrag des Herrn Kohler, sowie den Antrag des Herrn Boivin nicht zur Abstimmung bringen werde, da ich sie als Anzüge betrachte. Doch will ich die beiden Herren anfragen, ob sie ihre Anträge als Anzüge eingereicht zu wissen wünschen.

Die herren Boivin und Rohler bejahen dies und ftellen bemnach folgende

# Anzüge:

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, Anträge auf Revision des Dekrets vom 26. Februar 1838 betreffend die Armenanstalt im Schlosse Pruntrut vorzulegen.

Ab. Boivin.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei der Regie-rungsrath zu beauftragen, die gesetzlichen Schritte zu thun, um den Ausfall von Fr. 83,000 wieder einzubringen, welcher in der Armenanstalt im Schlosse zu Pruntrut in den Jahren 1867 bis 1875 sich ergeben hat.

X. Rohler.

Jolissaint. Ich spreche ben Wunsch aus, daß man heute über diese Anzüge abstimme.

herr Prafibent. Das ift nach bem Reglement nicht zuläffig; benn nach § 61 besselben können nur bei ber Berathung des Boranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes Andringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angedracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstand in nahem Zusammenhange stehen. Wenn indessen die Versammlung das Reglement in der Weise interpretirt, wie es Herr Jolissant wünscht, und wenn auch die Anzugsteller mit der sosorigen Behandlung ihrer Anzüge einverstanden sind, so habe ich nichts dagegen.

Boivin. Ich wünsche, daß mein Anzug später beshandelt werde.

A. Kohler. Ich protestire gegen die Behauptungen bes Herrn Jolissaint betreffend die Mißbräuche, welche in der Anstalt vorgekommen sein sollen. Auch ich verlange, daß mein Anzug später behandelt werden solle.

## Abstimmung.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich möchte die Berfammlung ersuchen, die Anzüge der Herren Kohler und Bowin sofort in Behandlung zu ziehen. Sie haben sich überzeugen können, daß in dieses Geschäft, odwohl es über zwei Jahre alt ist, viel Leidenschaft gelegt worden ist. Nun ist die Anstalt in der Rekonstruktion begriffen; in der Berwaltung sitzen Liberale und Ultramontane und suchen die Anstalt gut zu administriren. Jeht soll die ganze seidenschaftliche Geschichte in die Länge gezogen und in der Presse breit getreten werden. Letzthin hat Herr Kohler bei der Eröffnung der Sisendahn nach Pruntrut große und gerechte Worte über Herrn Regierungsstatthalter Froté gesprochen und ihn mit Andern hoch seben sassen. Heute war aber die Abssicht doch die, auf diesem kranken Mann herumzutreten und da politische Rache auszuüben. Dazu soll der Große Rath sich nicht herzgeben. Herr Kohler wird mir erwidern, er habe den Ramen des Herrn Froté nicht genannt, allein er hat doch ihn gemeint. Ich möchte Sie also ditten, die Sache soser ledigen.

Herr Präsibent. Der § 60 des Großrathsreglements bestimmt: "Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem er dem Großen Rathe eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitische liegen." Indessen will ich über den Antrag des Herrn Bobenheimer die Versammlung entscheiden lassen.

## Abstimmung.

Für diesen Antrag . . . . Niemand.

Der Herr Präsident zeigt an, daß in die Kommission für die Erhebung des Unterstützungssonds der Taubstummenanstalt Frienisderg und des Sekundarschulvereins Zollbrück, Amtsbezirk Signau, zu juristischen Personen vom Bureau gewählt worben seien:

Herr Großrath Schwab,
" " Weier,
" " v. Känel,
" " Herzog,
" " Sigri.

Schluß der Sitzung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Vierte Sikung.

Donnerstag den 12. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 166 Mitglieber anwesend; abwesend sind 82, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Ambühl, Bähler, Born, Brand in Bielbringen, Chappuis, Engel, Gouvernon, Hos stetter, Hurni, Jmer, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Liechti, Mischer in Wahlern, Rußbaum in Worb, Pape, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Noth, Schmid Andreas in Burgdorf, Stähli, Zyro; ohn e Entschuldigung: die Herren Althaus, Bangerter, Bieri, Brand in Ursenbach, Bühlmann, Burren, Bütigkofer, Dähler, Donzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, v. Fellenberg, Fleury, Grenouilslet, v. Grünigen, Halbemann, Hegi, Herzog, Heury, Grenouilslet, v. Grünigen, Halbemann, Hegi, Herzog, Heber, Jaggi, v. Känel, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Utsenstorf, Ledermann, Lehmann in Küebtligen, Linder, Locher, Mauershofer, Meister, Mischler in Bern, Möschler, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Rebetez, Kenser in Lengnau, Riat, Kiser, Köthslisberger in Herzogenbuchsee, Schahmann, Scheibegger, Schneiber, Schori, v. Siebenthal, Sieber, Spahr, Stämpsli in Uettligen, Stettler in Eggiwyl, Trachsel in Mühlethurnen, Bogel, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, Wannpsler, Wermuth, Wüthrich, Zeesiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

# Tagesordnung:

# Entlaffungsgefuch

bes Herrn Oberst Ruhn, Mitglied bes kantonalen Kriegs=

Der Große Rath ertheilt Herrn Oberst Kuhn in allen Ehren und unter bester Verdankung der von ihm geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Kriegsgerichts.

Der Herr Prafibent verliest folgende zwei Schreiben:

Bern, den 10. April 1877.

An ben Tit. Großen Rath bes Kantons Bern.

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Der Unterzeichnete, seit bem Jahre 1858 Mitglieb der Regierung und bereits vorher während 10 Jahren im Staatsbienste, sieht sich, theils aus Gesundheitsrücksichten, theils aus sonstigen zwingenden Gründen, in Falle, das Ansuchen an Sie zu richten, ihm die Entlassung als Mitglied des Resgierungsrathes längstens dis auf 1. Mai nächsthin ertheilen zu wollen.

Indem der Unterzeichnete der hohen Behörde für das ihm bewiesene Wohlwollen seinen Dank ausspricht, verharrt er

mit aller Hochachtung!

F. Rilian, Regierungsrath.

#### Vortrag

bes Herrn Regierungspräsidenten an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes, lautend:

Herr Vicepräsident! Herren Regierungsräthe!

Sie haben mir das Entlassungsgesuch des Herrn Re-

gierungsrath Kilian zur Antragftellung überwiesen.

So sehr ich, und mit mir wohl der ganze Regierungsrath, dieses Entlassungsgesuch eines Mitgliedes, mit welchem wir alle stets in den freundlichsten Verhältnissen standen, bedauere, so glaube ich doch mit Kücksicht auf die angegriffene Gesundheit unseres geehrten Herrn Kollegen, daß demselben die Willfahr nicht wohl verweigert werden könne, wenn er auf seinem Gesuche beharrt.

Ich beantrage baher bei Ihnen zu Handen des Großen Rathes, es sei diesem Gesuch zu entsprechen und zwar in allen Ehren und unter bester Berdankung der während fast 20

Jahren geseisteten vielseitigen vortrefflichen Dienste. Was den Zeitpunkt der Entlassung betrifft, so hoffe ich, Herr Regierungsrath Kilian könne, sosern seine Gesundheits= umstände es ihm nicht durchaus verdieten, sich entschließen, sein Umt noch um einige Wochen länger als im Gesuch angegeben, zu versehen. Für diesen Fall beantrage ich, den Zeitpunkt der Entlassung auf den 31. Mai festzusehen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 12. April 1877.

Der Regierungspräsident: Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Kathe überwiesen.

Im Namen bes Regierungsrathes,

Der Präsibent:

Rohr.

Der Nathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter. Herr Regierungsrath Kilian hat heute erklärt, daß er auf seinem Entlassungsgesuche beharre, daß er aber, wenn es dem Großen Rathe gedient sei, seine Funktionen noch dis zum 1. Juni fortsetzen wolle.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Herr Vicepräsibent Michel übernimmt ben Vorsit.

# Richtigstellung des Art. 64 des Gesetes über die Gebühren im Zivilprozeß und im Bollziehungs= berfahren in Schuldfachen.

Der Regierung grath trägt an, in Form einer Erklärung folgenden Beschluß zu genehmigen:

Der Große Rath des Rantons Bern,

gestützt auf sein Protofoll vom 11. April 1850, nach ange= hörtem Berichte des Regierungsrathes,

#### erflärt:

1. Der Art. 64 des Gesetzes vom 12. April 1850, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe und in der Ge=

setessammlung unrichtig lautet:

Wenn der Weibel bei ber Pfanbung einen Suter bestellen und bemjelben eine Abschrift bes Bjandungsverbals hinterlassen muß, ober wenn er bei der Pfanbung von Liegenschaften bas Pfandungsverbal dem Grundbuchführer in Abschrift zu übermitteln im Falle ift, ober ber Schuldner eine Abschrift verlangt, so ift ihm für diese ferner zu bezahlen

bei Forderungen über Fr. 50 unter Fr. 50

alte Währung . 40 Rp. 20. von der Seite Rp. 40 lautet zufolge der in der zweiten Berathung diefes Gefetzes am 11. April 1850 darüber gefaßten endgültigen Schluß= nahme richtig also:

Wenn der Weibel bei ber Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift bes Pfandungsverbals hinterlaffen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften dem Grundbuchführer eine Abschrift zu übermitteln im Falle ift, ober ber Schuldner eine Abschrift verlangt, so ift ihm für diese ferner zu zahlen

> bei Forderungen über Fr. 50 unter Fr. 50 neue Währung

Rp. 14

Rp. 14.

von ber Seite ferner für die Zustellung der Abschrift an den Grund= buchführer bei ber Pfändung

von Liegenschaften Rp. 58 Rp. 29. 2. Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 64 des angeführten Gesetzes, wie er in der amtlichen Ausgabe und in der Gesetzessammlung enthalten ift, ift ungültig.

seiner Stelle gilt fortan allein der hiervor nach dem Urterte richtig gestellte Wortlaut. Diese Erklärung ist in die amtliche Sammlung der Ge-

setze aufzunehmen.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Resgierungsrathes. Dem Art. 64 bes Tarifs zum Vollziehungs: verfahren in Schuldsachen ift am 11. April 1850 vom Großen Rathe folgende Fassung gegeben worden: (Der Redner ver= flest ben obigen richtig gestellten Wortlaut des Artikels, nur mit den Ansätzen in alter Währung von: Rp. 10, Rp. 10 und Rp. 40, Rp. 20.) Seither find diese Ansate in neue Währung umgewandelt worden und betragen also statt Rp. 10 a. W. Rp. 14, und statt Rp. 40, Rp. 20 a. W. Rp. 58 und Rp. 29. Bei der endlichen Redaktion dieses Artikels wurde aber berselbe unverändert und unvollständig in die amtliche Ausgabe aufgenommen, indem man in Folge eines

Frrthums die kleinere Gebühr von Rp. 10 ausließ und nur die größe von 40, beziehungsweise 20 Rp. aufnahm. Die Folge davon ist gewesen, daß rian in allen solchen Fällen seit bald breißig Jahren anstatt bloß 10 Rp. a W. oder 14 Rp. n. W., jeweilen 20 Rp. a. W. verlangt hat. Herr Fürsprech Mofer in Herzogenbuchsee hat nun in verdankenswerther Weise auf biesen Fehler aufmerksam gemacht, und da es ziemlich lange dauern durfte, bis die eidgenösstiche Konkursorbnung erschienen ift, die diese Materie neu ordnen wird, so hat ber Regierungsrath geglaubt, man solle diese unvollständige Re= baktion bes Art. 64 burch einen nachträglichen Beschluß bes Großen Rathes richtig stellen, und es wird Ihnen nunmehr ein bezüglicher Beschlussesentwurf vorgelegt und zur Annahme empfohlen.

Der Beschlussesentwurf des Regierungsrathes wird ohne Diskuffion genehmigt.

## Bortrag des Regierungsrathes fiber:

1) ben Ungug ber Herren Wyttenbach und Mithafte betreffend Abanderung des Gesetzes über Aufhebung der Untergerichte vom 24. September 1846 (S. Tagblatt von 1876, Seite 231):

2) das Poftulat ber Staatswirthschaftstommission betreffend die von den Umtschreibern zu erlassenden Sendbriefe

(S. Tagblatt von 1876, Seite 189).

Der Ungug ber herren Wyttenbach und Mithafte lautet folgendermaßen:

Die Unterzeichneten stellen an den Großen Rath bes

Rantons Bern folgenden Unjug:

Der Regierungsrath mochte eingeladen werden jum be=

förberlichen Bericht und Untrag:

1. über Abanderung des § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 in dem Sinne, daß die Erlassung von Fertiz gungsanzeigen funftighin dem betreffenden Gemeinberaths= schreiber, beziehungsweise Aktuar ber Fertigungskommission

zur Pflicht gemacht wird;
2. über Ergänzung des § 11 des nämlichen Gesetzes und des Dekrets vom 5. Juni 1847 in der Weise, daß die Regierungsstatthalter angewiesen werden, über alle vor ihnen stattgefundenen Fertigungen von Handanberungsverträgen ber Gemeindeschreiberei bes Ortes der gelegenen Sache unverzüg-

lich Kenntniß zu geben;
3. darüber, daß die Amtschreiber unter ihrer eigenen Berantwortlichkeit verpstichtet werden, alle Urkunden über dingliche Rechte, nachdem ihner dieselben zur Einschreibung übergeben worden, innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist in die Grundbücher einzutragen und dem Ueberbringer ober Ginsender herauszugeben.

Bern, am 20. November 1876.

Wyttenbach, Werren, Streit; be= züglich der Anzüge Art. 1 und 2 Rußbaum.

Das Post ulat der Staatswirthschaftstommission lautet, wie folgt:

Der Regierungerath wird eingelaben, bafür zu forgen, bag die von ben Umtschreibern zu kerlaffenden Sendbriefe an die Gläubiger über Handanderungen 2c. denselben frankirt zugesendet werden.

Teuscher, Juftizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist von Seiten des Regierungsrathes ben zwei erften Poftulaten bes Anzugs des Herrn Wyttenbach in der Weise Folge gegeben worden, daß man durch Kreisschreiben die betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Wünsche des Anzugstellers geordnet hat. Ich kann mich also in Beziehung hierauf einfach auf biese Mittheilung beschränken. Was da= gegen das britte Poftulat beirifft, fo hat der Regierungsrath nach näherer Prüfung finden muffen, es sei nicht der Fall, ihm weiter Folge zu geben. Der eine Grund dafür ist, weil man diesem Wunsch nicht, wie bei den andern Postulaten, burch Erlassung eines Kreisschreibens nachkommen könnte, sonbern eine neue Gesetzesvorlage machen müßte. Der Regie= rungerath glaubt nun, es fei paffender, die Erledigung diefes Punktes bis zu der in Vorbereitung befindlichen Revision des Sachenrechts, bes Hupothekarmefens, und bes Gefetes über Einrichtung und Fuhrung ber Grundbucher zu verschieben. Der andere Grund ift, daß es sich bei näherer Prufung berausgestellt hat, daß der Emolumententarif vom Jahre 1813 in Art. 5 des britten Titels des zweiten Theils eine Beftimmung enthält, welche bereits Dasjenige fagt, was ber Unzugsteller im Auge hat. Der erwähnte Artitel bestimmt nam= lich: "Die Ginschreibung bann in die Prototolle der Amt= schreiberet soll, unter gleicher Berantwortung, längstens in 14 Tagen, von dem Tage an, wo der Amtschreiber das betreffende Instrument zu diesem Ende erhalten wird, vor sich geben." Diese Bestimmung hat nun bloß insoweit durch neue Erlasse eine Modifikation erlitten, als die Amtschreiber verpflichtet worden sind, die Grundbücher so viel als möglich chronolo= gisch zu führen. Im Uebrigen ist sie noch in Kraft und könnte nur durch ein Gesetz abgeandert werden. Hiefür ist aber, wie bereits gesagt, ein Bedürfniß nicht vorhanden, namentlich auch deshalb nicht, weil die Parteien im einzelnen Fall das Recht der Beschwerdeführung haben.

Bei diesem Anlaß habe ich noch mitzutheilen, daß der Regierungsrath auch dem erheblich erklärten Postulat der Staatswirthschaftskommission, welches dahin geht: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die von den Amtschreibern zu erlassenden Sendbriefe an die Gläubiger über Handanderungen u. s. w. denselben frankirt zugesendet werden", schon vor einiger Zeit durch Erlassung eines Kreis-

schreibens Folge gegeben hat.

Der Vortrag des Regierungsrathes, der mit dem Untrage schließt, der Ziffer 3 des Anzuges der Herren Wyttenbach und Konsorten keine weitere Folge zu geben, wird ohne Disskussion genehmigt.

# Berkauf der ehemaligen Frauenkrankenanpalt in Bern.

Der Regierungsrath und die Spezialkommis=

fion ftellen den Antrag:

Den Verkaufsvertrag mit Joh. Hofer von Bleienbach, Schuhmacher in Bern, um das Gebäude der ehemaligen Frauenskrankenanstalt Nr. 326 an der Herrengasse in Bern nebst Garten und Halbe für das Nachgebot von Fr. 47,000 zu genehmigen.

Rohr, Domanendirektor, als Berichterstatter bes Re-

gierungsrathes. In Folge des Baues der neuen Entbindungs= anstalt auf der Großen Schanze sind die beiden Häuser, die bis dato für die Zwecke berselben benutt wurden, das Haus der sogenannten Frauenkrankenanstalt an der Herrengasse Dr. 326 und das Haus ber alten Entbindungsanstalt an ber Brunngasse überflüssig geworden und können veräußert werden. Es handelt sich nun in erster Linie um das Haus an der Herrengasse. Der Regierungsrath hat sich gefragt, ob viel= leicht dasselbe zu anderen Staatszwecken verwendet werden folle. Es ift aber von fammtlichen Direktionen die Erklärung eingegangen, daß fie ihrerseits fur das haus teine Bermen= dung missen, und so lag es nahe, dasselbe an eine Steigerung zu bringen. An dieser wurden von dem Höchstetenden, Herrn Schuhmacher Sofer in Bern, Fr. 45,600 geboten. Die Do-manendirektion hat gefunden, es sei bies ein etwas niedriges Angebot, und beantragt, es auszuschlagen. Der Regierungs= rath hingegen ist der Ansicht gewesen, es könne angehen, wenn es um etwas erhöht werde, und hat ber Domanen= birektion den Auftrag gegeben, mit dem Höchstbietenben zu unterhandeln in dem Sinne, daß, wenn er Fr. 47,000 biete, die Hingabe dem Großen Rathe empfohlen werden folle. Herr Hofer hat nachträglich dieses Gebot gethan, und so wird nun beantragt, das haus um biesen Preis zu verkaufen. Es enthält nur 7 Zimmer mit Ruche und bedarf megen feines ziemlich befekten Zustandes bedeutender Reparationen, so bag ber Preis als ein in der gegenwärtigen Zeit hinlänglich großer erscheint. Aus diesen Gründen halt es ber Regierungsrath im Interesse des Staates, die Hingabe zu empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskufsion genehmigt.

## Berkauf der alten Entbindungsanstalt in Bern.

Regierungsrath und Kommission stellen ben Antrag: Die Domänendirektion zu ermächtigen, das Gebäude ber alten Entbindungsanstalt, Kr. 27 an der Brunngasse in Bern dem Rudolf Rüssi, Parqueteriefabrikant in Bern, um Fr. 72,000 zu verkausen.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gebäude der alten Entbindungsanstalt hat ebenfalls für den Staat durchauß keinen Zweck mehr und würde bedeutende Reparationskosten verursachen, wenn man es behalten und zum Vermiethen in Stand seizen wollte. Deshald ist von der Domänendirektion die Beräuserung beantragt und eine Steigerung abgehalten worden. Un dieser wurde bloß die Grundsteuerschatzung von Fr. 65,000 geboten, während die Brandassekuranzschatzung Fr. 70,000 beträgt, und man wenigstens Fr. 80,000 daraus zu lösen hosste. Diese Angebote sind daher ausgeschlagen, und eine öffentliche Konkurrenzausschreibung angeordnet worden. Un dieser war der Höchstietende Herr Rüssi, Parqueteriesabrikant in Bern, mit einem Angebot von Fr. 72,000. Der Regierungsrath hat gesunden, dieser Preis sei dei dem gegenwärtigen Zustand des Gedäudes genügend, hat aber noch durch den Kantonsbaumeister eine Untersuchung vornehmen lassen. Dieser kommt nach angestellter Berechnung, wobei er den Duadratschuß Boden aus Fr. 9 schätzt und überdies noch den Werth des Waterials in Anschlag dringt, ebenfalls auf zirka Fr. 72,000. Mehr wird man schwerlich lösen, und somit empsiehlt Ihnen der Regierungsrath auch diese Beräußerung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskuffion genehmigt.

# Beräußerung eines Theils der Pfrunddomäne zu Mühleberg.

Regierung Frath und Kommmission beantragen: Die Domänendirektion zu ermächtigen, vom Pfrundgut zu Mühleberg zu verkaufen: a. den Wolfen= und Bachacker von 6 Jucharten und 35,000 [] an Kudolf Zehnder um Fr. 8000, d. den Kürsiacker von 35,300 [] an Bannwart Samuel Herren um Fr. 1010, c. die Bachmatte von 2 Jucharten und 32,500 [] an Samuel Mäder um Fr. 3920, d. die abzubrechende Scheune an Samuel Rudi um Fr. 1910.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Re= gierungsrathes. Die Pfründe von Mühleberg, die eine Zeit lang unbesetzt war, besteht außer bem Pfarrhaus, bem Garten und ber hofftatt, aus einer alten baufälligen Scheune, einem Acker von 6 Jucharten und 35,000 , und zwei Matten von 35,300 , und 2 Jucharten und 32,500 . Diese Liegenschaften sind von den jeweiligen Geistlichen nicht selbst benutzt, sondern verpachtet worden zu einem Zins von Fr. 450 Der Grund, warum sie an eine Steigerung gebracht worden sind, ist hauptsächlich der, daß der Unterhalt der sehr großen und baufälligen Scheune mehr koften murde, als der Pfarrer an Zins bezoge. Man hat es beshalb für das Befte gehalten, bie genannten Theile bes Pfrundguts zu verkaufen, und zwar die Schenne zum Abbruch, wodurch das Pfarrhaus Luft und namentlich Sonne bekommen wird, indem die Scheune ge= rade auf der Sonnseite des Pfarrhauses steht und ihm ziem= lich im Wege ift. An der Steigerung hat das Ganze Fr. 14,840 gegolten, also nur einige Fr. 300 mehr, als die Grundsteuerschatzung, welche Fr. 14,510 beträgt. Allein es bringt dieser Preis doch dem Staate einen Zins von Fr. 667, und da weder Gemeinde, noch Pfarrer auf Beibehaltung der Liegenschaften dringen, so ist kein Grund vorhanden, das Angebot auszuschlagen. Dem Pfarrhaus bleiben noch im Ganzen genommen 1 Jucharte und 33,800 []', Hofftatt und Garten inbegriffen, also nicht viel mehr, als das gewöhnliche, gesetzliche Maß. Man kann nun allerdings fragen, ob ber betreffende Geistliche hiefür nicht eine Schenne nöthig habe. Allein fast überall, wo nicht mehr Land ist, wird von Seiten des Staates kein Scheuerwerk geben, jedenfalls kein neues gebaut, indem ber Geiftliche den Grasraub ber Hofftatt irgenb Jemanden verpachtet und nicht eigentlich selbst bauert. Es wird Ihnen aus diesen Gründen der Kauf zur Genehmigung empsohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskuffion genehmigt.

# Bertauf von 10 Parzellen des Hardtwaldes, Gem. Rapperswyl.

Regierung dea hand Kommission beantragen: Ginen Borsprung des Hardtwaldes in der Gemeinde Rapperswyl von 9 Jucharten und 2200 []' in 10 Parzellen

um zusammen Fr. 9779 40 Rp. an Friedr. Nikl. und Joh. Ruchti, Nikl. und Joh. Schlup, Andr. Jordi, Nikl. und Joh. Weibel, Joh. und Bend. Jakob in Rapperswyl zu verkausen.

Es wird über biesen Gegenstand, folgender vom Resgierungsrath genehmigter Bortrag der Domänendirektion zu Handen des Großen Nathes vom 8. Dezember 1876 verlesen:

Zur Arrondirung des obrigkeitlichen Harbtwaldes im sog. Trimacht, Gemeinde Kapperswyl, wurde der Herr Oberförster des V. Kreises unterm 26. Juni 1875 bevollmächtigt, eine Fläche von 9 Jucharten 2200 Quadratfuß an einer öffentslichen Berkaußsteigerung unter Genehmigungsvorbehalt zu veräußern.

Dieses Grundstück bilbet nämlich einen sehr unregelsmäßigen geformten Vorsprung des circa 300 Jucharten haltenden Hartwaldes, ist von drei Seiten von urbarem Lande umgeben und kann durch eine gerade Linie vom Staatswalde abgeschnitten werden, wodurch derselbe eine viel arrondirtere Form und einsachere Marchen erhält. Dies hat immer den großen Vortheil, daß die kostspieligen Marchbereinigungen und Grenzstreitigkeiten vermindert werden, und zudem die Bewirthschaftung und Kontrolirung sich einsacher gestaltet.

Der abzutrennende Waldbezirk ist ganz eben gelegen, schon jetzt zu  $^3/_4$  der Fläche ausgereutet und besitzt einen kräfstigen, tiefgründigen Lehmboden, der sich als Ackerland vors

trefflich eignet. Am 22. April laufenden Jahres wurde das beschriebene Grundstück, in 10 Parzellen getheilt, an eine öffentliche Steigerung gebracht, wobei jedoch die Angebote so tief blieben, daß dieselben nicht berücksichtigt werden konnen.

Unterm 3. Mai langte jedoch ein Nachgebot von versichiedenen Einwohnern von Rapperswyl ein, laut welchem per Juchart abträgliche Fläche Fr. 1000 Landpreis, nebst Fr. 80 Zuschlag für Gestattung der bleibenden Ausreutung, also für 9 Jucharten, 2200 Quadratsuß die Summe von Fr. 9779 49 Rp. geboten wurde.

Der Herr Oberförster legt nun, gestützt auf bieses Nach= gebot, 10 bezügliche Kaufverträge zur Genehmigung vor.

Da ber Kaufpreis annehmbar erscheint, und die Ablösung bieses Vorsprungs vom übrigen Staatswalb aus oben ans geführten Gründen münschenswerth ist, so stellt die unterzeichnete Direktion den Antrag:

Es möchte ber Regierungsrath die zwischen dem Obersförster des V. Kreises und den verschiedenen Einwohnern von Rapperswyl abgeschlossenen Kausverträge dem Großen Rathe zur Genehmigung empsehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskuffion genehmigt.

herr Prafident Sahli übernimmt wieber ben Vorsit

# Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit em gesetlichen Wehr von  $^2/_3$  Stimmen naturalisirt: 1. Jakob Schwarz, von Tägerweilen, Kt. Thurgau, in zweiter Che verheiratet mit Charlotte Luise Meger von Bern, Handelsmann in Bern; mit 115 gegen 5 Stimmen.

Ferner die mehrjährigen Kinder besselben, nämlich: 2. Philipp Jakob Eduard Schwarz, Uhrmacher in Bern; mit 115 gegen 5 Stimmen. 3. Anna Maria Luise Schwarz, Labentochter in Bern;

mit 116 gegen 5 Stimmen.

4. Konrad Rarl Friedrich Schwarz, Angeftellter ber Kantonalbant; mit 116 gegen 5 Stimmen.

5. Unna Maria Raroline Schwarz, ohne Beruf, in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen.

6. 3ba Sophie Albertine Schwarz, Labentochter in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen. 7. Emma Maria Schwarz, Hauslehrerin in Bern;

mit 116 gegen 5 Stimmen.

Alle sieben mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Pfistern.

Ferner: 8. Beat Jakob Nieriker, von Baben, Kt. Aargau, Kürschner in Bern, verheiratet und Bater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gabmen; mit 114 gegen 6 Stimmen.

9. Dr. phil. Friedrich Hersche, von Oberkirch, Kt. Luzern, Lehrer am Progymnasium in Biel, verheiratet und Bater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Biel; mit 110 gegen 9 Stimmen.

10. Ferdinand Rappeler, von Rappersweilen , Rt. Thurgau, verheiratet und Bater dreier Kinder, Uhrenfabrikant in Biel, dem das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ift; mit 111 gegen 8 Stimmen.

# Strafnadlaggefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommiffion werden erlaffen:

1) bem Karl Verban, von Biel, der Rest der ihm am 8. Januar 1877 vom Polizeirichter von Biel auferlegten

einjährigen Arbeitshausftrafe;

2) dem Johann Jakob Weidel, von Bleienbach, der Rest der ihm am 11. Dezember 1876 von den Assissen des II. Bezirks wegen Sehlerei auferlegten 60tagigen Gefängniß=

strase;
3) auf die Empsehlung der Kriminalkammer den Brüdern
Abertschrifterheiter in der Jakob und Dominik Wittmann, Fabrikarbeiter in ber Felsenau bei Bern, die am 30. November 1876 von den Assirks wegen Hausrechtsverletzung und Miß= handlung ihnen auferlegte 30tägige Ginzelhaft;

4) ber Johanna Fuchs, von Brislach, das letzte Viertel ber ihr von den Assissen bes V. Bezirks am 29. April 1875 wegen Kindsmords auferlegten breijährigen Zuchthausstrafe;

5) dem Fried. Robert Teller, von Erfurt, das letzte Biertel der ihm am 19. August 1876 von den Assifisen des I. Bezirks wegen Betrugs auferlegten einjährigen Zuchthaus= ftrafe

6) bem Joh. Neuenschwander, von Langnau, und dem Chr. Rentsch, von Köniz, das letzte Viertel der ihnen am 7. Angust 1876 von den Assisie bes II. Bezirks wegen Mißhandlungen auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1) Simon Großenbacher, in ber Möhrenweib bei Huttmyl, wegen Mißhandlung ju 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

2) Samuel Schmut, von Kehrsat, wegen Aufreizung Mißhandlungen zu 4 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3) Constant Talat, von Benblincourt, wegen Morbes

zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

4) Florian und Joseph Choulat und Henri Joseph Bacon, von Pleujouse, jeder wegen Uebertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften zu Fr. 20 Buße verurtheilt;
5) Joseph Arnold, von St. Aubin, wegen Diestahls zu  $3^{1}/_{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.

# Defretsentwurf

## betreffend

# Anerkennung des Garantievereins der Sekundarschule bei'r Zollbrück, Amt Signan, als juristische Person.

Diefer Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf bas vom Garantieverein der Sekundarschule Zollbruck gestellte Besuch um Ertheilung ber Eigenschaft einer juriftischen Person;

in Betrachtung, daß der Entsprechung kein Hinderniß entgegensteht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand des genannten gemeinnützigen

Bereins ficher zu ftellen; auf den Antrag ber Justiz = und Polizeidirektion, und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

#### beschließt:

1. Dem Garantieverein ber Sekundarschule Zollbruck wird die Eigenschaft einer juriftischen Berson ertheilt.

2. Die Statuten bes Bereins find dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und durfen ohne Bewilligung besselben nicht abgeändert werden.

3. Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der

Direktion des Innern mitgetheilt werden.
4. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat der Berein die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

5. Gine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem ge= nannten Garantieverein übergeben. Es foll in die Gefetes= fammlung aufgenommen werben.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Resngsrathes. Im Jahr 1872 hat sich bei ber Zollbrück gierungsrathes. eine Sekundarschule mit zwei Lehrern und einer Arbeitslehrerin gebilbet und ift zur Unterftützung der Schule ein Garantieverein gegründet worden. Der Regierungsrath hat letztern anerkannt und die Hälfte der Besoldungen übersnommen. 15 Mitglieder des Vereins haben auf ihren eigenen Namen ein Schulhaus bauen laffen und find im Begriff, Dieses dem Garantieverein abzutreten. Diese Abtretung fann aber nur bann erfolgen, wenn sie auf ben eigenen Namen bes Garantievereins geschieht, und zu biesem Zweck bedarf ber Verein das Korporationsrecht. Das Gesuch ist auch von ber Erziehungsdirektion und vom Sekundarschulinspektor em= pfohlen, und es wird namentlich hervorgehoben, daß tüchtige Leute in diefem Bereine feien, und die Schule gut zu werden verspreche. Da es sich hier um einen gemeinnützigen Zweck

handelt, und schon mehrere ähnliche Vorgänge vorhanden find, so empfiehlt Ihnen ber Regierungsrath einen sachbezüglichen Dekretsentwurf in der üblichen Fassung zur Annahme.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskuffion genehmigt.

# Defretsentwurf

The

# die Erhebung des sog. Unterftütungssonds der Zanbftummenanstalt Frienisberg zu einer juristischen Persönlichkeit.

Diefer Defretsentwurf lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern

## in Betrachtung:

daß es im öffentlichen Interesse liegt, der seit dem Jahre 1858 von einer Anzahl Freunde der Taubstummenanstalt Frienisderg zusammengelegten und durch Sammlungen und Beiträge geäusneten Summe zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge jener Anstalt eine sichere und vom Staatsvermögen unabhängige Stellung zu geben,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung nach statt= gefundener Borberathung durch den Regierungsrath

#### beschließt:

§ 1.

Jene Summe, welche gegenwärtig bei Fr. 11,000 beträgt, wird zu einer Stiftung mit juristischer Persönlichkeit erhoben, die unter dem Namen "Unterstützungsssond der Taubstummen = anstalt Frienisderg" Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

\$ 2.

Ihr Zweck ist hauptsächlich die Unterstützung unbemittelter Zöglinge der genannten Anstalt, theils während ihres Aufentshalts in berselben, soweit die Unterstützung des Staats nicht hinreicht, theils nach ihrem Austritte aus berselben.

\$ 3.

Das Vermögen bieser Stiftung barf nie mit dem Staats = vermögen vermengt werden, ist jedoch durch die Aussichts kommission und den Vorsteher der Taubstummenanstalt nach einem Reglemente zu verwalten, welches vom Regierungsrathe zu genehmigen ist. Es darf jeweilen nur der reine Zinser trag, nach Abzug eines Betrages von  $5\,^{\circ}/_{o}$ , welcher zur Hauptsumme angelegt werden soll, zu Unterstützungen verswendet werden.

§ 4.

Es ist alljährlich über die Verwaltung Rechnung zu legen, welche durch die Finanzdirektion zu genehmigen ist.

Ritscharb, Erziehungsbirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es besteht bei der Staatstaubstummenanstalt Frienisberg ein eigener Fond, der zusammengelegt ist

aus Bergabungen und aus dem Ertrage der öffentlichen Kollette, welche alle Jahre beim Eramen unter den Anwessenden stattsindet. Dieser Fond hat gegenwärtig eine Höhe von Fr. 11,000. Nun hat sich aber die Inkonvenienz gezeigt, daß er nicht in der Weise gespiesen wird, wie es der Fall sein könnte, und daran ist hauptsächlich der Umstand Schuld, daß er nicht eine selbstständige Persönlichkeit ist. Es ist mir selbst ein derartiger Fall mitgetheilt worden von Jemanden, der Lust gehabt hatte, diesem Fond eine Bergabung zu machen. Er sagte, er würde es thun; allein da die betreffende Anstalt eine Staatsanstalt, und der Fond mit der Anstalt verbunden sei, so wisse er, wenn er eine Bergabung mache, nicht, was das Schicksal dieses Geldes sei, und ob es nicht vielleicht später mit dem Staatsvermögen vermengt und zu andern Zwecken verwendet werde. Diese Erwägungen haben die Aufsichtsommission der Anstalt dahin geführt, dei der Erziehungsbirektion den Antrag zu stellen, es möchte der Fond zu einer zuristischen Persönlichkeit erhoben werden. Die Erziehungsbirektion und der Regierungsrath haben keinen Anstand genommen, dem Gesuch Folge zu geben, und es wird Ihnen demgemäß nun ein sachbezügliches Dekret vorgelegt und zur Annahme empsohlen.

Der Dekretsentwurf bes Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

# Gesetzesentwurf

über bas

# Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Endliche Redaktion.

(S. Seite 123 und 137 hievor.)

Morgenthaler, als Berichterstatter der Rommission. Die endliche Redaktion des Wirthschaftsgesetzes nach den Be= schlüssen ber zweiten Berathung ist in erster Linie vom Regierungsrathe nachgesehen und nachher mir zur Durchsicht zu= gestellt worden. Ich hatte zwei Bemerkungen anzubringen, und diesen hat der Regierungsrath mit Rücksicht auf den Wortlaut und Inhalt des Protokolls Rechnung getragen, so baß ich bafür halte, es fei die Redaktion bes Gefetes genau nach den Beschlüssen bes Großen Rathes vorgenommen worben. Ebenso sagt der Regierungsrath: "Bom Regierungsrath nach den Beschlüssen des Großen Rathes revidirt und dem Großen Rathe mit Empfehlung zur endlichen Annahme überwiesen." Ich weiß nun nicht, ob der Große Rath jeden Paragraphen in Bezug auf die vorgenommenen Aenderungen und Feft= stellungen burchgeben, ober, gestützt auf die Empsehlung des Regierungsrathes und des Berichterstatters ber Kommission, die Redaktion in globo genehmigen will. Da fast keine Ab= änderungen vorliegen, so trage ich darauf an, ber Große Rath möchte, gestützt auf den Rapport, die Genehmigung der Redaktion aussprechen.

Der Antrag bes Berichterstatters ber Kommission wird ohne Diskussion angenommen.

Es folgt nun bie

## Sefammtabstimmung

über bas Geset, welche nach bem früher gesaften Beschlusse mit Namensaufruf vorgenommen wird. Sie ergibt folgenbes Resultat:

Kur Annahme bes Gefetes . 126 Stimmen, nämlich die Herren Arn, Bay, Bircher, Bohnenbluft, Bohren, Boivin, Botteron, Bruder, Brunner, Bucher, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Bürft, Burri, Eharpie, Chodat, Chopard, Ducommun, Eymann, Feiß, Feller, Fenne, Flückiger, Folletête, Friedli, Galli, Gäumann, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsfelden, Gerber in Steffisdurg, Gerber in Stettlen, Gseller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Gruber, Grünig, v. Grüser, Grünig, v. G nigen, Gugger, Gurtner, Saberli in Bern, Haberli in Münchenbuchfee, Hanni in Köniz, Hauert, Hauser, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Herzog, Hofer in Bern, Huber, Judermühle, Jolissant, Jooft, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Karrer, Käfermann, Keller, Kellerhals, Kiener, Klaye, Klening, Kötschet, Kohler Xavier, König, Kuhn, Lehmann-Cunier, Lehmann in Lotwyl, Leibundgut, Lenz, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meyer, Mischler in Bern, Monin, Morgen= thaler, Moschard, Mublemann, Müller in Tramlingen, Rußbaum in Runtofen, Ott, Pretre, Reichenbach, Renfer m Bözingen, Rosselet, Rothlisberger in Walfringen, Ruchti, Rufenacht-Moser, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schwab, Schupbach, Segler, Sigri, v. Sinner, Commer, Spring, Stalber, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Bazimpl, Steiner, Stettler in Lauperswyl, Streit, Thönen in Reutigen, Ueltschi, Vermeille, v. Wattenwyl, Wieniger, Wildbolz, 

Für Verwerfung bes Sesetses . . . 22 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, v. Bergen, Böhlen, Fattet, Flück, Gseller in Wichtrach, Sygax in Bleienbach, Hoser in Hasli, Hosmann, Imobersteg, Koller in Münster, Lindt, Michel, Nägeli, Nebmann, Ritschard, Seiler, Sterchi, Thönen in Frutigen, Trachsel in Niederbütschel, Willi, Wurstemberger.

Laut eingelangter schriftlicher Erklärung murben bei ihrer Anwesenheit gestimmt haben:

Herr Imer für Annahme, und

" Brand in Vielbringen für Verwerfung des Gefetes.

## Bugnachlaggefuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Jakob Stucki, Gutsbesitzer und Wirth im Wöschli bei Ringolsdingen, Gemeinde Erlenbach, der wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Rindvieh- und Pferdezucht richterlich zu einer Buße von Fr. 180 verurtheilt worden ist, diese Buße erlassen.

## Anzug

bes Herrn Moschard, wegen strengerer Beobachtung bes § 57 bes Großrathsreglementes.

(S. Seite 152 hievor.)

Moscharb. Gie miffen aus eigener, mehrjähriger Erfahrung, daß die Borlagen betreffend die Geschäfte, die mir zu erwägen und zu berathen haben, den Mitgliedern des Großen Rathes oft, sehr oft erft hier in Bern, mahrend ber Sitzungen ausgetheilt werden, ja es geschieht sogar hie und ba, daß man uns die Akten nur mahrend ber Berathung mittheilt. Ich will nicht einmal von den juraffischen Mit= gliedern sprechen, denen die nöthigen Ueberfetjungen oft fehlen. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei nicht gewagt, zu behaupten, daß cs unmöglich ift, die Vorlagen auch nur zu lesen, geschweige denn zu prüfen. Nachdem wir von 8 Uhr an bis 2 Uhr Nachmittags hier geseffen sind, wo sollen wir die Zeit hernehmen, um Alles, was uns während der Sitzung ausgetheilt wird, zu studiren? Ich glaube nun, es wäre eine Rücksicht bem Großen Rathe gegenüber zu beobachten, indem man ihm die nöthigen einschlagenden Alten zur rechten Zeit mittheilen sollte, um so die Mitglieder bes Großen Rathes, die sich an der Diskussion betheiligen wollen, in die Möglich= feit zu versetzen, die Geschäfte jeweilen gründlich zu prüfen. Allein ich gehe noch weiter und behaupte, daß der Art. 57 bes Großrathsreglements biese Zusendung an die Mitglieder vorschreibt. Art. 57 sagt nämlich wörtlich Folgendes: "Bor= schläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Antrage über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit bem Berufungsschreiben eingesenbet, ober ausnahmsweise spätestens 24 Stunden por ihrer Behandlung gedruckt ausgetehilt werben. Der Boranschlag und die Staats= rechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sowie der Ber= waltungsbericht sind mindestens acht Tage vor der Behandlung ben Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitzutheilen. Nun gebe ich ganz gerne zu, daß es nicht möglich ist, immer alle Vorlagen an die Mitglieder des Großen Rathes zu versenden, daß es Ausnahmsfälle gibt, wo man uns erst hier die Vorlagen mittheilen kann. Auch ist meine Absicht durch= aus nicht, diese ober jene Tirektion zu beschuldigen. Ich nehme die Sache ganz objektiv und spreche nicht von Diesem oder Jenem, der sich vielleicht der Nachlässigkeit schuldig gemacht hat. Ich habe schon mehrere Male angeklopft und gebeten, man möchte doch mit mehr Rücksicht versahren; allein es ift leider bis jest keine Uenberung erfolgt, und deshalb glaube ich, es sei nothwendig, daß der Große Rath einmal die Regierung beauftragt, sich streng an diesen Artikel zu halten. Ich halte den Anzug für im vollsten Wase gerechtfertigt und berufe mich, was die angebrachte Thatsache be-trifft, einfach auf Sie selber. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern gewärtigen, was gegen meinen Antrag gesagt wird.

Rohr, Regierungspräsibent. Die Keklamation ober ber Anzug des Herrn Moschard ist an und für sich ganz gerechtsertigt, und es wäre vielleicht nichts dagegen zu sagen, da er ganz gut gemeint ist. Allein die Regierung hat doch gefunden, sie solle sich der Erheblichkeitserklärung wiedersehen. Sie haben aus dem Botum des Herrn Moschard gehört, daß man glauben sollte, es wäre Nachlässigkeit oder Rücksichigktslosigkeit gegenüber den Mitgliedern des Großen Rathes, wenn hier und da die Geschäftsvorlagen nicht rechtzeitig ausgetheilt und dem Art. 57 des Großrathsreglemts nicht streng nachgelebt werden kann. Nun ist weder das Eine, noch das Andere der Fall. Die Regierung gibt sich außerordentlich viele Mühe, daß alle Borlagen so schnell als möglich gedruckt und verbreitet werden. Allein es ist absolut unmöglich, in der strengen Weise, wie sie Art. 57 vorschreibt, zu versahren, weil sehr viele Sitzungen des Großen Rathes stattsinden, und die kurze Zwischenzeit es nicht erlaubt, die Geschäfte so vorzubereiten, daß man die Vorlagen jeweilen rechtzeitig mit dem Traktandenverzeichnis versenden Könnte. Früher sanden weniger Sitze

ungen statt, aber basür viel längere, zweis, breis dis viers wöchentliche mit vielen Nachmittagds und Nachtstigungen. Zetzt ist dies nicht mehr der Fall, indem in der Regel die Sitzungen nicht länger als acht Tage dauern, dasür aber viel mehr absgehalten werden. Nun heißt es aber auch in Art. 57, daß außnahmsweise die Borlagen spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung außgetheilt werden können, und das ist eben in letzter Zeit aus den bereits angeführten Gründen von der Ausnahme zur Regel geworden. Die Regierung verdient also hiefür keinen Borwurf, indem die Berhältnisse stärker sind, als ihr guter Wille, und wenn sie sich dem Anzug widersetzt, so geschieht es nicht, weil sie sich weigert, das Reglement zu befolgen, oder sich für rechtzeitige Borbereitung der Geschäfte Wühe zu geben. Ich din vielmehr beauftragt, zu erklären, daß sie sich in Zukunst, wie dis dahin, wird angelegen sein lassen, die Mittheilung der Borlagen möglichst zu besördern; aber das Unmögliche kann man nicht verlangen.

## Abstimmung.

Für Erheblichfeit bes Anzuges . . . Minderheit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büreau die Kommission für den Antrag betreffend Entlassung der kantonalen Waffenchefs bestellt habe aus:

Herrn Großrath Feiß,
" " Scherz,
" " v. Büren,
" " Gugger,
" " v. Erlach.

# Bahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Von 145 Stimmen	erha	lten in	n erst	en L	Sahl	gange:
Herr Forster .	,				75	Stimmen.
" Schneider				•	<b>4</b> 0	"
"Stooß .		•	•	•	25	"
" Wildbolz	•		•	•	<b>2</b>	,,
Die übrigen Stimm	en ze	riplitte	ern si	ď).		

Es ist somit gewählt Herr Karl Emanuel Forster, Gerichtspräsibent in Wangen.

# Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes.

Von	148 Stimmen		erhalten in		m	ersten	Wahlgange:			
Herr	Müller			٠		•	•		Stimmen.	
"	Manuel	•	•	•		•	٠	29	"	
"	Fischer	•	٠	٠		•	٠	3	"	
	998tlDhol2			15		121	12	- 2		

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Gemählt ift also Herr Eduard Müller, gew. Gerichtspräsident in Bern.

## Anzug

ber Herren Schori und Mithafte wegen Trennung ber Landgemeinden des Amtes Bern von der Stadt Bern.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 409.)

Te uscher, Justizdirektor, schlägt im Einverständnisse mit den Anzügern vor, diesen Gegenstand mit dem Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramts für den Amtsbezirk Bern zu behandeln.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden. Der Anzug geht somit an die für das genannte Dekret niedergessete Spezialkommission.

# Entlaffung bon Stabsoffizieren.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes entläßt der Große Rath wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit folgende Stadsoffiziere der Infanterie in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Herrn Johann Sommer von Affoltern, in Langenthal, Kommandant;

Herru Samuel Scheibegger, von und zu Huttmyl, Major.

Der Herr Präsibent stellt die Anfrage, ob der Große Rath die Wahl eines Mitgliedes des Regierungs=rathes an Plat des austretenden Herrn Regierungsrath Kilian noch in dieser Session vorzunehmen gedenke.

Rohr, Regierungspräsibent. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es wäre angezeigt, schon in dieser Session eine neue Wahl zu tressen, da es für den Gewählten angenehmer ist, einige Zeit vor seinem Amtsantritte von seiner Wahl Kenntniß zu haben.

## Abstimmung.

Für Vornahme ber Wahl in biefer Seffion Mehrheit.

Der Herr Prasident sett die Ersatwahl auf morgen an die Tagesordnung.

Hann der Betriebsvertrag mit der Jurabahn morgen genehmigt wird, so werden noch zwei Mitglieder in den Betriebsausschuß zu wählen sein. Diese Wahl könnte dann ebenfalls morgen vorgenommen werden.

Marti. Ich weiß nicht, ob Herr Regierungsrath Hartmann nicht in der Kommission war, als diese Frage besprochen wurde. Man glaubte, es sei nicht zweckmäßig, wenn diese Wahlen in der gegenwärtigen Session vorgenommen werden. Gegenwärtig wird die Staatsbahn noch von der Jurabahn betrieben und erst ungefähr in einem Monat an diese setzere übergehen. Vis dahin existivt noch der ganze Verwaltungsrath der Staatsbahn, und es ist daher der Staat

in ber Jurabahnverwaltung stärker vertreten, als wenn ber Berwaltungsrath ber Staatsbahn aufgelöst würde. Es scheint beshalb sowohl aus sachlichen als aus persönlichen Gründen angezeigt, daß man zuerst den Verwaltungsrath der Staatsbahn sich auflösen lasse, devor man den Vetriedsausschuß wähle. Ich schlage vor, es sei die Wahl auf die nächste Session zu verschieden, resp die Staatsbahn an die Jurabahn übergegangen sein wird.

Ott. Als Präsibent der Spezialkommission, welche einzgesetzt worden ist, um den Betriebsvertrag zwischen der Staatsbahn und der Jurabahn vorzuberathen, kann ich bestätigen, daß die von Herrn Marti ausgesprochene Unsicht auch diezienige der Kommission ist. Dieselbe glaubt, es sei noch nicht der Fall, einen neuen Apparat aufzustellen, während wir einen haben, der ganz befriedigend funktionirt. Es kann dasher die Wahl der Mitglieder des Betriedsausschusses auf die nächste Session verschoben werden.

Hartmann, Gisenbahndirektor, erklärt sich bamit ein= verftanben.

## Anzua

bes Herrn Morgenthaler betreffend Unterftützung ber Bezirkkfrankenanstalten.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 154.)

Morgenthaler. In dem ausgetheilten Büdgetentswurf habe ich gefunden, daß der Regierungsrath eine Ershöhung des Kredites für die Nothfallstuden von Fr. 53,000 auf Fr. 65,000, somit um Fr. 12,000 vorschlägt. Ich lasse daher, um den Großen Rath nicht unnöthig aufzuhalten, meine Wotion fallen, in dem Sinne, daß dieser Gegenstand bei der Behandlung des Büdgets zur Spracke kommen wird.

Schluß der Sitzung um 11 3/4 Uhr.

Freitag den 13. April 1877.

Vormittags um 8 Uh.

Zünfte Sikuna.

Unter dem Borfite des herrn Prafibenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 159 Mitglieder anwesend; adwesend sind 88, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aplanalp, Ambühl, Born, Chappuis, Charpie, Engel,
Geller in Wichtrach, Gouvernon, Greppin, Häberli in Münschenbuchse, Hurni, Jmodersteg, Indermühle, Kummer in
Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Liechti,
Mägli, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Pape, Reber in
Niederbipp, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Siähli,
v. Wattenwyl, Wieniger, Jyro; ohne Entschuldigung: die
Herren Berger, Bohnenblust, Brand in Ursenbach, Hucher,
Bühlmann, Burren, Dick, Donzel, v. Fellenberg, Fleury,
Galli, Gäumann, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygar
in Bleienbach, Hänni in Zuzwyl, Herren in Niederscherli,
Hospmann, Hornstein, Kaiser in Büren, v. Känel, Käsermann,
Keller, Kiener, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in
Uhenstorf, Leibundgut, Linder, Mauerhoser, Weister, Monin,
Nußbaum in Künkhosen, Oberli, Beter, Rebetez, Kenser in
Lengnau, Kenser in Bözingen, Riat, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Kuchti, Schaumann, Schertenleib, Scheurer,
Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, v. Siedenthal,
Sieder, Spahr, Stalder, Stämpfli in Uettligen, Stettler in
Lauperswyl, Wampster, Wüthrich, Zeesiger, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Tagesordnung:

Bertrag mit der bernischen Jurabahngesellschaft betreffend den Betrieb der Bern-Luzernbahn.

Ueber diesen Gegenstand liegt ein gebruckter Vortrag vor, welcher folgenbermaßen lautet:

Herr Präsident, Herren Regierungsräthe!

Unterm 9. Februar 1877 hat der Große Rath, vordes hältlich der Volksabstimmung, den Ankauf der Eisenbahnlinie Bern-Luzern um den an der Steigerung vom 15. Januar 1877 gebotenen Kauspreis von Fr. 8,475,000 genehmigt und zu Deckung dieser Summe, sowie des übrigen noch nothwens digen Auswahes für vollständig betriedssähige Instandsehung und Instanderhaltung der Linie die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 10,000,000 beschlossen. Das Volk hat unterm 11. März 1877 mit großem Wehr sowohl den Ankauf der Bahn als auch die Ausnahme des Anleihens genehmigt, so daß es sich nach dieser Abstimmung nun darum handelt, den Großerathsbeschluß in Volksehung zu seizen.

Wir werben nun vorerst die Magnahmen aufgählen, welche der Regierungsrath dis jest zum Bollzuge dieses Beschlusses getroffen hat, und dann auf die Borschlüge eintreten, welche das Berhältniß zu regeln haben, in das die vom Staate neu erworbene Linie zu der Jurabahngesellschaft zu stehen kommen soll.

Aus ben Steigerungsbebingungen ist bezüglich des Uebers gangs ber Bahn an ben Kanton Bern folgendes zu erheben:

1. Daß die Bahn auf Grundlage der bestehenden Konzessschienen übernommen werden muß (Gümligen-Langenau, Langnau-Kröschenbrunnen und Kröschenbrunnen-Luzern) (Art. 5) und daß für die Uebertragung dieser Konzessionen die Bundesgenehmigung vorbehalten worden ist (Art. 6).

2. Daß bem Erwerber der Bahn auch alle Berträge überbunden worden sind, welche auf die Mitbenutzung von Bahnstrecken, Bahnhösen und Stationen anderer Bahnen Bezug haben (Art. 11).

3. Daß für alle Verwendungen, welche vom 1. deßjenigen Monats an, in welchem die Steigerung stattsand, also vom 1. Januar 1877 an, für Bauvollendung gemacht wurden, der Erwerder der Masse ersatpslichtig ist (Art. 31).

4. Daß vom 1. besjenigen Monats an, in welchem bie Zusage folgt, also vom 1. Februar 1877 an, bie Bahn für Nechnung bes Erwerbers betrieben wird, und auch alle Gesahr, sowohl hinsichtlich bes Schabens, ber die Bahn trifft, als hinsichtlich solchen Schabens von Dritten, für welchen die Bahn einzustehen hat, auf den Erwerber übergeht; daß der Betrieb und die Berwaltung in bisheriger Weise sortgeführt werden, dem Erwerber aber das Recht der Kontrole zusteht (Art. 28).

5. Daß auf 1. besienigen Monats, welcher ber Genehmigung ber Konzessionsübertragung durch die Bunbesversammlung folgt, also auf 1. April 1877 die
Bahn in den Besitz und in die Berwaltung des Erwerbers übergeht und daß von diesem Tage an der
bestehende Betriebsvertrag gekündet werden kann. Der
Massawrwaltung steht dis zum Eigenthumsübergange
noch das Recht der Kontrole zu (Art. 29).

6. Daß der Eigenthumsübergang erst mit der vollständigen Zahlungsleistung eintritt (Art. 30). Diese Zahlungsleistung ist durch Art. 27 folgendermaßen sixirt: Zwei Tage nach der Zusage, resp. nach der beigebrachten Kaissitation Fr. 500,000 und der Rest nebst Zins zu 5%, seit 1. Februar 1877 zur Hälfte auf 1. Juli und zur Hälfte auf 1. Oktober 1877.

Auf unsern Antrag haben Sie nun in Berucksichtigung bieser Steigerungsbedingungen zu Bollziehung bes vom Volke

angenommenen Großrathsbeschlusses solgende Borkehren getroffen:

Die Ratifikation bes Ankaufes ber Bahn durch das Bolk wurde bem Massaverwalter mit Zuschrift vom 14. März notifizirt und gleichzeitig wurden bei der Bundeskasse Fr. 350,000 einbezahlt, welche mit der beponirten Kaution von Fr. 150,000 die erste Anzahlung von Fr. 500,000 bilden.
 Unterm 15. März wurde an die Bundesversammlung

2. Unterm 15. März wurde an die Bundesversammlung ein Gesuch zu Uebertragung der Konzessionen auf den Kanton Bern eingereicht. Diese Uebertragung ist seitbem auch durch die eidgenössischen Käthe beschlossen worden.

3. Mit bem Massaverwalter und der Direktion der Jurabahnen wurde vereinbart, daß der Betrieb vom 1. April 1877 an dis zu anderweitiger Verständigung nach Maßgabe des Betriebsvertrags vom 18. April 1876 für Rechnung des Kantons Bern fortgeführt werde und daß die Jurabahngesellschaft von da hinsweg nur noch mit den Organen des Kantons Bern zu verkehren habe, vordehältlich des Kontrolrechts des Massaverwalters, daß überdieß, da die Kosten der Vollendungsbauten bereits seit 1. Januar 1877 dem Kanton Bern auffallen und die Bahn bereits seit 1. Februar 1877 für dessen Rechnung betrieben wird, die daherigen Verrechnungen mit llebergehung der Massaverwaltung direkt zwischen den Jurabahnen und dem Kanton Bern zu reachn seien.

und dem Kanton Bern zu regeln seien.

4. Dem Direktorium der Gentralbahn wurde die Erswerbung der Bahn durch den Kanton Bern ebenfalls notisizirt und zugleich angezeigt, daß der Kanton Bern in alle diesenigen Rechte und Berpflichtungen eintrete, welche sich für die Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft aus den Berträgen ergeben, die zur Zeit zum Zweck der Mitbenutung der Bahnhöse Bern und Luzern mit Zusahrtsstrecken, mit der Gentralbahn-Gesellschaft abs

geschlossen worden sind.

5. Die Direktion der Finanzen wurde ermächtigt, die nöthigen Borkehren zu Aufnahme des Anleihens anzubahnen

6. Enblich wurde (am 24. März) die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn ersucht, die Frage zu prüsen, ob und in welchem Maßstade eine Erhöhung der Taxen auf der neu erwordenen Linie eingeführt wers den könne.

Wenn wir nun auf das nen zu gründende Verhältniß gegenüber den Jurabahnen übergehen, so ist vorerst zu bemerken, daß Sie auf unsern Antrag bereits am 27. Januar 1877 die Direktion der Jurabahnen augefragt haben, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe für den Fall der Erwerdung der Bern-Auzenn-Bahn durch den Kanton Bern entweder den Betrieb oder die Pacht oder den Ankauf der Bahn übernehmen würde. — Die Antwort, welche die Direktion der Jurabahnen bezüglich der beiden ersten Alternativen ertheilte, ist in unserem Berichte von 2. Februar 1877 abgedruckt, sie ist auch in dem diesem Bortrage beigegebenen Erpertengutachten wiederholt. Bezüglich des Ankauss der Bahn erklärte damals die Jurabahndirektion, sie könne sich zur Zeit nicht auf daherige Unterhandlungen einlassen, weil ihr keine Zahlungsmittel zu Gebote stehen, womit der Staat befriedigt werden könnte. Wir ließen daher diesen Punkt in unserm Bortrage vom 2. Februar unberührt und erneuerten erst später, am 4. März 1877, als im Bolke eine Weinung sich kund gab, es dürste die Bahn nach ihrer Erwerdung durch den Kanton den Jurabahnen abgetreten werden, die frühere Anfrage an die Direktion der Jurabahnen, ob und unter welchen

Bebingungen die Jurabahnen bereit waren, mit bem Staate auf diesbezügliche Unterhandlungen einzutreten. Die Antwort, welche die Direktion der Jurabahnen auf diese erneuerte Un= frage ertheilte, ist in dem Expertenbericht abgedruckt, welcher biesem Bortrage beiliegt.

Es wird sich nun barum handelu, in welcher Weise bas Berhältniß der Bern-Luzern-Bahn zu den Jurabahnen geordnet werden soll. Das jetzt bestehende Verhältniß ist geregelt durch ben Vertrag vom 18. April 1876 zwischen dem Massaver= walter der Bern-Luzern-Bahn und ber Direktion ber bernischen Jurabahnen. Durch benfelben murbe bie Bahn vom 1. Mai 1876 an bis zur Uebergabe ber Linie an den neuen Eigen= thumer, den bernischen Jurabahnen zum Betrieb übergeben, wobei jedoch festgestellt wurde, daß immerhin der Vertrag 2 Monate vor seiner Auflösung gekundet werden muß. Die Jurabahnen hatten durch diesen Vertrag den Betrieb zu folgenden Bedingungen übernommen: Bei 4 Zügen im Winter in jeder Richtung (15. Oftober bis 31. Mai) und bei 5 im Sommer (1. Juni bis 14. Oktober) vergütete die Masse per Jahr und per Betriebskisometer, die Linie zu 95 Kisometer berechnet:

1. 7	für die	allgemeine Verwaltung	} .	Fr.	700
2.	" ben	Stationsdienst .	•	"	1,170
3.	" "	Maschinendienst .		,,	3,670
4.	" "	Fahrdienst		"	630

Verschiedenes (Krankenkassesubsidien, Miethe für fremde Wagen, Miethe und Amortisation bes Rollmaterials Bern-Langnau) 430

zusammen die forfait-Summe von Fr. 6,600

Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wurde vom durchlaufenen Lokomotivkilometer Fr. 1. 30 vergütet. Die Masse hatte dagegen auf ihre Rechnung übernommen bie Roften für ben Bahnauffichts = und Unterhaltungsbienft, sowie den Antheil der Bahn an der Berginfung, dem Betriebe und der Unterhaltung ber mitbenutten Bahnhoje, Stationen und Bahnstrecken.

Um nun behufs Abschluffes eines neuen Bertrags eine Grundlage zur Ordnung bes Verhältnisses der Bern-Luzern-Bahn zu den Jurabahnen zu erhalten, bestellten Sie auf unsern Antrag unterm 15. März 1877 eine Expertenkom= mission in den Personen der Herren Großräthe Ott, Und. Schmid und Direktor Kummer, welchen Sie den Auftrag ertheilten, über folgende Bunkte ihr Gutachten abzugeben: 1. Ueber den Berkauf der Bahn an die Gesellschaft der

Jurabahnen und die baherigen allfälligen Bedingungen.

Ueber die Verpachtung an diese Gesellschaft.

Ueber ben Abschluß eines Betriebsvertrages mit ber Jurabahngesellschaft und über die Grundlagen dieses Bertrages.

Für den Fall des Abschluffes eines Betriebsvertrages: über die Organisation ber Verwaltung des Staates, behufs der Ueberwachung des Betriebs und der Bauten, welche noch zu vollenden oder noch zu erneuern sind.

Das Gutachten, welches die Experten eingereicht haben, ist diesem Berichte beigelegt, weßhalb wir einfach auf dasselbe verweisen. Wir sind mit ben Erörterungen und ben Schluffen ber Experten bezüglich der Frage bes Verkaufs oder ber Verpachtung ber Bahn vollständig einverstanden und beantragen deshalb, es fei zur Zeit von bem Berkaufe und von ber Berpachtung ber Bahn abzusehen. Es bleibt bemnach nur noch die Frage zu erörten, auf welchen Grundlagen ein Betriebsvertrag mit den Jurabahnen zu vereinbaren sei; in bieser Beziehung theilen wir ebenfalls die Ansicht der Experten, welche nach sorgfältiger Prüfung der drei in Frage kommenden

Projekte einen Betriebsvertrag zur Annahme empfehlen, der im Wesentlichen mit dem gegenwärtig bestehenden vom Massa= verwalter im vorigen Jahre abgeschlossenen Vertrage überein= stimmt. In der Erwartung, daß Sie diese Ansicht auch theilen werden und um die Angelegenheit zu fördern, haben wir bereits einen solchen Bertrag mit der Direktion der Jurabahnen jum Abschluffe gebracht, welcher von ihr, fofern Gie benfelben bem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen belieben, in ben nächsten Tagen bem Berwaltungsrathe vorgelegt werden wird.

Diefer Vertrag beruht auf folgenden Grundlagen: Der Betrieb der Bahn im engern Sinne, nämlich die Kosten bes allgemeinen Dienstes, des Expeditionsbienstes, des Transportdienstes, die Beiträge an die Hulfs = und Krankenkasse, die Miethzinse für fremde Wagen und für das eigene Be-triebsmaterial der Jurabahnen, welches auf der Linie ver-wendet wird, werden von der Jurabahngesellschaft um die Forsatz-Eumme von Fr. 6000 per Jahr und per Kilometer für 4 Züge im Winter und 5 Züge im Sommer übernommen. Es werden bemnach gegenüber dem bisherigen Bertrage Fr. 600 per Kilometer oder für 95 Kilometer Fr. 57,000 per Jahr auf diesem Betriebszweige erspart. Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge ist die bisherige Entschädigung ebenfalls herabgemindert worden von Fr. 1. 30 auf Fr. 1. 20 per durchlaufenden Kilometer.

Der Bahnaufsichts = und der Bahnunterhaltungsbienst wird von der Jurabahngesellschaft zu den reinen Selbstkoften besorgt; ferner besorgt dieselbe für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn für die Antheilskoften an der Berginfung, dem Betriebe und dem Unterhalt der gemeinschaftlich benutzten Bahnhöfe und Bahnftrecken. Ueber Bollenbungs= und Neubauten, wofür eine Summe von Fr. 200,000 in Aussicht genommen worden ist, wird separate Rechnung geführt, welche mit der Betriebsrechnung ben Staatsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist Hur Kompletirung des Rollmaterials hat der Staat einen Kredit von Fr. 250,000 zu sofortiger Berwendung auszusetzen und für die eigentliche Oberbauerneuerung ist eine Summe von Fr. 300,000 zur Berfügung zu halten, welche mit eirea Fr. 50,000 jährlich zu diesem

Zwecke auf der ganzen Linie verwendet werden kann. Bezüglich der Berantwortlichkeit sind im Wesentlichen bie Grundsätze aufgenommen worben, welche im Bertrage über ben Betrieb ber Staatsbahn niedergelegt waren und hinsichtlich der Verwaltung, d. h. zu Ueberwachung der Ver= tragsausführung, sowie zur Mitwirkung in ber Oberleitung bes Betriebs wird dem Staate das Recht einer Bertretung eingeräumt. Dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe steht der Entscheid zu, über das Budget und die Pasation der Jahresrechnung, über die Festsetzung der Zahl der Züge, der Tarise, über die Neudauten und die Verwerthung der Bahnabschnitte. Die Neineinnahmen sind monatlich der Rantonstaffe abzuliefern.

Dieses sind die hauptfächlichsten Bestimmungen des neuen Bertrages, bessen Annahme Ihnen zu Handen bes Großen Rathes empsohlen wird. Wir burfen annehmen, bag burch ben Abschluß dieses Bertrages die bisherigen Betriebstoften um circa Fr. 60,000 jährlich herabgemindert werden.

Es bleibt uns noch übrig, den vierten Punkt des Gut= achtens zu behandeln, nämlich die Frage ber Organisation ber Berwaltung bes Staates behufs Ueberwachung des Betriebs und ber Bauten. Wir glauben auch hier die Vorschläge der Experten empfehlen zu follen, welche wir in ben mitfolgenben Dekretsentwurf aufgenommen haben, der auch noch einige andere Punkte reglirt.

Wir schließen diesen kurzen Bericht, indem wir Ihnen

zu Handen bes Großen Rathes die Annahme bes Nachstehenden Detretsentwurfs empfehlen.

Bern, ben 7. April 1877.

Der Direktor der Gisenbahnen: Hartmann.

# Defretsentwurf

über

den Betrieb der Bern-Lugernbahn und über die Berwendung des für den Ankauf derfelben aufgenommenen Gifen= bahn=Anleihens.

Der Große Rath bes Rantos Bern,

in Vollziehung des vom Volke am 11. März 1877 ange= nommenen Beschlusses über den Ankauf der Bern-Luzernbahn und Aufnahme eines Unleihens

auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

#### beschließt:

- 1. Der mit der Jurabahngesellschaft abgeschlossene Ver= trag über ben Betrieb ber Bern-Luzernbahn wird genehmigt.
- 2. Das Anleihen von Fr. 10,000,000 wird folgender= maßen verwendet:
  - a. Zur Zahlung des Ankaufspreises der Bahn von Fr. 8,475,000 und zu Deckung der Anleihenskoften und des Rursverluftes.
  - b. Zu Kompletirung bes Rollmaterials (Anschaffung von Lokomotiven und Wagen) eine Summe von Fr. 250,000.
  - c. Zu Ausführung von Vollendungsbauten auf der Linie einen Betrag von höchstens Fr. 200,000, deren Repartition auf angemeffene Zeitfriften bem Berwaltungs= ausschusse übertragen wird.
  - d. Zu Erneuerung des Oberbaues, hauptfächlich für die Linie Gumligen-Langnau bestimmt, eine Summe von Fr. 300,000, verwendbar in jährlichen Beträgen von von circa Fr. 50,000.
  - e. Der Rest zu Bildung eines Reservesonds zur Berzinsung des Anleihens, insoweit der Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreichen wird.
- 3. Die zu Anschaffung von Rollmaterial bestimmte Summe ift sofort zur Verwendung zu bringen; der Regierungsrath wird dieselbe der Jurabahngesellschaft, welche die Anschaffung für Rechnung des Staates zu besorgen hat, auf den von ihm genehmigten Ausweis bin zur Berfügung ftellen.
- 4. Es wird ein Oberbau-Erneuerungsfond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000 zur Erneuerung bes Ober= baues auf der Linie Gümligen-Langnau und aus einer jähr= lichen, dem Reinertrage der Bahn zu entnehmenden Einlage von Fr. 76,000. Ueber die jährliche Verwendung dieses Fonds entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsausschusses.
- 5. In den Reservesond (Art. 2 litt. e) wird ferner eingelegt ber Erlös ber zu verkaufenden Bahnabschnitte, welche auf Fr. 250,000 gewerthet sind, und ebenso werben diesem

Fond die zu Vollendungsbauten refervirten Fr. 200,000 bis zu ihrer Verwendung beigegeben.

- 6. Die Verwaltung bes Oberbau-Erneuerungs= und bes Refervesonds wird ber Direktion ber Finanzen übertragen, welche barüber jährlich Rechnung zu legen hat.
- 7. Zu Ueberwachung der Ausführung des Betriebsver= trages, zur Mitwirkung in ber Oberleitung bes Betriebs, zur Anordnung der Vollendungsbauten und zur Vorberathung aller dem Regierungsrathe eventuell dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorzulegenden Fragen wird ein Verwaltungsausschuß bestellt, bestehend aus dem jeweiligen Direktor der Eisenbahnen als Präsidenten und zwei vom Großen Rathe auf die Dauer von zwei Jahren zu mahlenden Mitgliedern.
- 8. Dieser Verwaltungsausschuß ist berechtigt, zu Lösung technischer, auf die Bahn sich beziehender Fragen den kan= tonalen Oberingenieur und die betreffenden Bezirksingenieur in Unspruch zu nehmen.
- 9. Die Mitglieder des Verwaltungsausschuffes beziehen für ihre Berrichtungen Taggelder von Fr. 20 und an Reise= toften für jede Stunde Entfernung, die Rückreise inbegriffen, Fr. 1. 50.

Bom Regierung grathe genehmigt und mit Em= pfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 7. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Präsident: Rohr.

> Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Gutachten der vom Regierungsrath bestellten Experten über die Ordnung des Berhältniffes der Bern-Angern-Bahn zu den Jurabahnen.

Un ben Regierungsrath des Rantons Bern.

Herr Präsident! Herren Regierungsräthe!

Mit Schreiben vom 15. d. M. haben Sie die Unterzeichneten als Experten bezeichnet, um Ihnen ein Gutachten zu unterbreiten, welches dazu benutzt werden soll, das Berhältniß ber Bern-Luzern-Bahn, beren Ankauf nun vom Volke genehmigt ift, zu den bernischen Jurabahnen zu ordnen.

Die Buntte, über welche Sie unsere Antrage gewärtigen,

werden wie folgt bezeichnet: I. Ueber den Verkauf der Bahn an die Gesellschaft der Jurabahnen und die daherigen allfälligen Bedingungen; II. Ueber die Verpachtung der Bahn an diese Gesellschaft;

III. Ueber den Abschluß eines Betriebsvertrages mit ber Jurabahngesellschaft und über die Grundlagen dieses

Vertrages;
IV. Für den Fall des Abschlusses eines Betriebsvertrages: über die Organisation der Verwaltung des Staates, behufs der Ueberwachung bes Betriebs und ber Bauten, welche noch zu vollenden oder noch zu erneuern

Die Unterzeichneten haben den ihnen ertheilten Auftrag angenommen und beehren sich, Ihnen hienach bas Ergebniß ihrer Untersuchungen und Berathungen in gedrängter Rurze mitzutheilen.

Zunächst haben wir die Offerten zu erwähnen, welche die Direktion ber bernischen Jurabahngesellschaft bem Staate Bern in Bezug auf die verschiedenen in Frage stehenden Mobalitäten ichon gemacht hat. Diefelben lauten wie folgt :

Mit Schreiben vom 31. Januar 1877 erklärt sich die Jurabahndirektion bereit, den Betrieb ber Bahn zu übernehmen,

nach Wahl des Staates entweder:

1) Zu ben reinen Sclbstkosten, nach Mitgabe des unterm 21. November 1874 mit ber Gesellschaft der Bern-Luzern=Bahn abgeschlossenen Betriebsvertrages, ober

2) auf Grundlage bes unterm 13. April 1876 mit dem Massaverwalter der Bern=Luzern=Bahn abgeschlossenen, vom Bundesgerichte genehmigten und noch gegenwär= tig in Kraft bestehenden Betriebsvertrages. Hiernach murben wir die Rosten der allgemeinen Berwaltung, bes Stationsbienftes, bes Expeditionsbienftes, bes Zugkraftbienftes und bes Berschiebenen gegen Bergütung von jährlich Fr. 6600 per Kilometer über= nehmen, und zwar unter Unnahme eines Fahrplanes mit 5 Zügen im Sommer und 4 Zügen im Winter in jeber Richtung. Nicht inbegriffen im à forfait wären ber Bahndienst (Aufsicht und Unterhalt) und bie Bergutungen an die Centralbahn für Antheil an ber Berginsung, sowie Untheil an den Betriebs= und Unterhaltungskoften für die mitbenütten Bahnhöfe und Bahnftrecken. Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wäre eine Entschädigung von Fr. 1. 30 per Zugs-Kilometer zu leisten; die Kosten für Oberbauerneuerung auf ber Strecke Gumligen-Langnau, geschätzt auf Fr. 300,000, und die befondern Bollendungsbauten, ge= schätzt auf Fr. 200,000, wurden natürlich separat zu berechnen fein, und hatte endlich ber Staat bas fehlende Rollmaterial zu beschaffen, wozu die von der großräthlichen Rommission praliminirte Summe von Fr. 250,000 hinreichen dürfte, ober

3) å forfait, gegen Bergutung von Fr. 11,000 per Betriebskilometer und per Jahr, oder Fr. 1,045,000 im Ganzen, gemäß der zwischen dem Berwaltungs= rathe der neuen Luzern = Bahn = Gesellschaft und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn unterm 30. Dezember 1876 betreffend gemeinschaftlichen Untauf ber Bahnlinie Bern-Languan-Luzern und Uebertragung bes Betriebes an die Centralbahn getroffenen Bereinbarung. Die Jurabahngesellschaft murde in Folge beffen gegenüber bem Staate Bern, und um= gekehrt der Staat Bern der Jurabahngesellschaft gegen= über die nämlichen Berpflichtungen übernehmen, wie laut der angeführten Bereinbarung die Centralbahn gegenüber ber sogenannten neuen Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft und diese gegenüber jener. Immerhin mußten wir verlangen, daß ber Staat das fehlenbe Rollmaterial beschaffe, und daß ber Oberbauerneue= rungsfond nach bem Berichte ber großräthlichen Rom= mission mit einer jährlichen Einlage von Fr. 800 per Betriebskilometer gebildet werbe; endlich beruht unfere Offerte auf ber Boraussetzung, daß bem Staat Bern, als Erwerber der Bern-Luzern-Bahn, die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern und Luzern und der Strecken Bern-Gumligen und Fluhmühle-Luzern in bisheriger

Weise gesichert bleibe.

In allen Fällen wurben wir es bem Staat Bern

anheimstellen, die Dauer bes Betriebsvertrages zu bestimmen.

In der nämlichen Zuschrift beantwortet die Jurabahn= gesellschaft auch die Anfrage bes Regierungsrathes bezüglich

einer allfälligen Pachtung ber Bahn und fagt:

Alls Bachtzins bieten wir bem Staate bie jahr= lichen Summen ber von der großräthlichen Kom= mission in ihrem Berichte vom 28. Dezember 1876 praliminirten Reinertrage ber Bahn an. Dieselben betragen pro 1877 Fr. 61,500, 1878 107,000, 1879 Fr. 152,000, 1880 Fr. 198,000, 1881 Fr. 243,000, 1882 Fr. 289,000 u. s. w. Ueber die nähern Bedingungen eines solchen Bachtvertrages mur= ben wir uns an ber Hand analoger Berträge leicht einigen können; mas die Dauer betrifft, fo mochten wir denselben, nach Wahl bes Staates, vorläufig auf 3, 4, 5 ober 6 Jahre abschließen, könnten aber auch barauf eingehen, nach Ablauf gewisser Perioden jeweislen eine Revision des Vertrages mit Rücksicht auf eine durch die gemachten Erfahrungen allfällig ge= rechtfertigte Erhöhung ober Ermäßigung des Pacht= zinses vorzunehmen.

Mit Bezug auf die Frage, ob der Jurabahngesellschaft vielleicht auch die eigenthümliche Erwerbung der Bahn kon= veniren murde, erwiederte die Direktion derselben, daß sie sich jett noch nicht auf bahinziciende Unterhandlungen einlaffen möchte, und zwar aus bem einfachen Grunde, weil ihr keine Zahlungsmittel zu Gebote ständen, womit sie ben Staat be=

friedigen könnte.

Nachdem die Eisenbahndirektion eine neue Anfrage be= züglich bes Ankaufes der Bahn an die Jurabahndirektion er-laffen hatte, antwortete die letztere mit Schreiben vom 6. März 1877 in weiterer Auseinandersetzung des früher eingenom=

menen Standpunktes unter Anderm Folgendes:

Wenn wir uns gegenüber dem Ansinnen, die Bahn im Falle des Ankaufes derfelben durch ben Staat von Letzterm käuslich zu erwerben, vorläufig ablehnend verhielten, so lag der Grund hiervon wirklich nur in ber Befürchtung, dem Staate nicht hinreichende Sicher= beit für den Kaufpreis darbieten zu konnen, und weil in den vorausgegangenen mundlichen Erörterungen in der Angelegenheit die Ansicht die Oberhand gewonnen hatte, der Staat solle in seinem eigenen Interesse sich ber Bahn nicht wieder vorschnell entäußern, sondern bie Betriebsresultate bes laufenden und bes tunftigen Sahres, welche voraussichtlich viel gunftiger, als veranschlagt, sein werden, abwarten, um hierauf gestützt alsdann mit voller Sachtenntniß ber Jurabahngesell= schaft die Bedingungen vorzuschreiben, zu benen sie die Bahn eigenthümlich übernehmen folle.

Unser Obligationen-Rapital beträgt gegenwärtig rund 30 Millionen Franken, und es sind dafür unsere fämmtlichen Linien unterpfändlich verhaftet. Wollten wir nun für ben Unfaufspreis ber Bern-Luzernbahn neue Obligationen freiren, so könnten sich Angesichts bes augenblicklichen Minberwerthes ber Bahn bie alten Obligationsgläubiger ber Gingehung diefer neuen Ber= bindlichkeit widersetzen, und mußte baher ber Staat biese Obligationen garantiren, bezw. ein allfälliges Defizit auf ber Berginsung bieses Rapitals tragen wollen, ober sich mit Prioritätsaktien ftatt mit Obli= gationen für den Raufpreis ausweisen lassen. lag nun nicht in unserer Stellung, dem Kanton Bern die Zumuthung zu machen, die Bahn, die er mit gutem Gelde bezahlen muß, sofort unserer Gefellschaft

abzutreten und bafür nur einen zweifelhaften Begenwerth entgegen zu nehmen, und wir erklärten baber aus diejem einzigen Grunde, daß wir es augenblicklich nicht für angezeigt erachten, uns auf Raufsunter= handlungen einzulaffen. Dagegen erklären wir nun ebenso bestimmt, daß wenn entweder der Staat sich für den Antaufspreis mit Prioritätsaktien unserer Gesculchaft begnügen will, in welchem Falle die übrigen Gesellschaftsgläubiger zu keinem Einwand berechtigt wären, oder wenn er, im Falle wir Schuldner des Ankaufspreises werden sollen, eine allfällige Opposition der übrigen Gläubiger für uns erledigen will, wir es als in unserm höchsten Interesse liegend er= achten, die Bern-Lugernbahn vom Staate fofort eigen= thumlich zu erwerben, und daß wir als Raufpreis der= felben nicht nur ben Steigerungspreis nebst Folgen, fei es in Nachgangsobligationen ober Prioritäts-Aftien, bieten, fonbern bem Staate überdies offeriren würden, ihm für feine bisherigen auf die Bahn verwendeten Rapitalien im Betrage von etwa 91/2 Millionen Franken Nachgangs = Aftien ober, nach Naßgabe des Mehr= ertrages der Bern = Luzernbahn , Stamm = Aftien der Jurabahngesellschaft zu verabfolgen, so daß dadurch in der Folge seine sammtlichen für die Bern-Luzernbahn gebrachten Opfer gebeckt murben.

Indem wir uns daher schon jett bereit erklären, unter Ratifikationsvorbehalt unserer zuständigen Gesellschaftsbehorden auf obigen Grundlagen in Kaufsunterhandlungen zu treten, gewärtigen wir Ihre Rücks

äußerung und verharren 2c.

Wir gehen nun über zur Beantwortung der einzlnen Fragen.

## I. Bertauf der Bern-Luzernbahn an die bernische Jurabahn-Gesellichaft.

Es ift nicht zu verkennen, daß ein Verkauf der Bahn für beide Theile wesentliche Vortheile haben kann. Der Staat würde sich des letzten und vereinzelten Bahnstückes, welches er besitzt, entledigen und keiner Verwaltungsorgane mehr für die Ordnung des Vetriebes derselben bedürfen. Seine Interessen, welche mit denjenigen der Jurabahngesellschaft itentisch sind, wären in vollständiger Weise gewahrt, und es würde gleichzeitig der maßgebende Einfluß, welchen er zwar schon jetzt als größter Attionär der Jurabahngesellschaft in dersselben besitzt, in noch erhöhtem Waße, vermöge seiner vermehrten Betheiligung, gesichert. Die Verwaltung der Juradahnen würde den nicht zu unterschätzenden Vortheil erreichen, das ganze Netz einheitlich zu betreiben, damit jeder besonderen Rechnungsstührung enthoden zu sein und einen allfälligen Wehrwerth der Linie dem ganzen Unternehmen zu Gute kommen zu lassen.

Wenn wir gleichwohl für den Angenblick diese Lösung nicht anempfehlen, so bewegen uns dazu triftige Gründe, die wir Ihrer Würdigung unterbreiten. Der Staat als Verstäufer ist gegenwärtig noch nicht in der Lage, den wahren Werth des abzutretenden Objektes sicher zu beurtheilen. Die Grundlagen, von denen die Bahnschätzungen der bundesgerichtslichen Experten sowohl, als der bernischen Großrathskommission ausgiengen, müssen sich erft durch die Erfahrung bewahrheiten. In dieser Richtung glauben wir schon jest andeuten zu können, daß die Roheinnahmen sich günstiger gestalten dürsten, als sie von der Großrathskommission präliminirt waren, und daß die Betriebsausgaben geringer sein werden, als die Berechsnungen der Kommission angenommen hatten. Der Einsluß

einer allfälligen Erhöhung der Tarife auf den Mehrwerth ber Bahn konnte ebenfalls erft an ber Sand ber Erfahrung mit Sicherheit ausgemittelt merben. Auf der andern Seite ift bie Jurabahngesellschaft gegenwärtig noch im Ausbau ihres Netes begriffen und es mochte nicht angezeigt erscheinen, den finanziellen Rahmen berselben, bevor sie ihn vollständig ausge= sponnen hat, so beträchtlich zu erweitern. Die Zahlungs= mittel für ben Kaufpreis, welche biefer Gesellschaft zur Zeit zu Gebot ständen, konnten zweifelsohne nur in Prioritats= aktien gefunden werden, ba die Kreiunng neuer Obligationen, angesichts bes momentanen Minberwerths der Bahn, bei ben alten Obligationsgläubigern auf Wiberstand stoßen müßte, wenn nicht der Staat das Zinserträgniß dieser neuen Titel garantiren, beziehungsweise die in den ersten Jahren sich er= gebenden Binsausfälle von vornherein becken wollte. einen wie im andern Falle mußte ber Verkauf ber Bahn einer Bolksabstimmung unterliegen, die einer Katifikation kaum günstig sein murde, indem über den Werth der Prioritäts=aktien noch keine bestimmten Anhaltspunkte vorliegen und das Eingehen einer Zinsengarantie den Bolksanschauungen wiber= spricht.

Wir resumiren uns bemnach bahin, es sei vorerst abzuwarten, bis die Jurabahnen sich angemessen konsolidirt und
ein Erträgniß ihrer Aktien abgeworsen haben; dannzumal
wird auch der Werth der Bern-Luzern-Bahn mit mehr Sicherheit bestimmt werden können. Immerhin sind wir der Ansicht, daß der Verkauf stattsinden kann, sobald es dem Staate
möglich ist mit bestimmteren Faktoren zu rechnen, was in
zwei, dis längstens drei Jahren der Fall sein wird; inzwischen
sei von der seitens der Jurabahnen gemachten Kaussosserte in
beidseitigem Interesse Umgang zu nehmen, dei aller Anerkennung derselben und unter dem Vorbehalte, später darauf

zurück zu kommen.

## II. Berpachtung der Bahn.

Gegen die Verpachtung der Bahn sprechen großentheils dieselben Gründe, wie gegen den Verkauf. Der Staat wäre nicht in der Lage, den Werth der Bern-Luzern-Bahn behuss einer spätern Abtretung, welche jedenfalls in Aussicht zu nehmen ist, richtig bemessen wohl hauptsächlich deshalb gestellt worden ist, um über die Bern-Luzern-Vahn keine besonsere Rechnung führen zu müssen soden den Betrieb derselben vollständig mit den übrigen Linien verschmelzen zu können. Sin ebenso wichtiges Woment, die Pachtosserte, welche sich aus die von der Großrathskommission präliminirten Keinerträge der Vahn stütt, abzulehnen, liegt in dem Umstande, daß schon jeht mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß diese Erträgnisse größer sein werden, als sie besechnet waren und der Staat sich auf diese Weise sinanziell zu ungünstig stellen würde. Ferner könnte dem sinanziell günstigen Einsluß, der durch eine eventuelle Erhöhung der Taxen dem Staate erwachsen müste, im Pachtwertrag nur schwer ober aar nicht Kechnung getragen werden.

schwer ober gar nicht Rechnung getragen werben. Wir find der Ansicht, daß die Prüfung der Frage einer Tarenerhöhung sosort stattsinden solle, und schließen im Uebrisgen dahin, es sei in eine Verpachtung der Vern-Luzern-Bahn

überhaupt nicht einzutreten.

#### III. Abichluß eines Betriebsvertrages.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß wir Ihnen einzig einen Betriebsvertrag mit der Jurabahngesellschaft anempschlen und wir haben nun zu untersuchen, welcher der versschiedenen Modalitäten der Vorzug zu geben sei. Dieselben

a. Betrieb zu ben reinen Gelbstkoften;

b. à forfait, gegen eine bestimmte kilometrische Bergutung für die sämmtlichen Leistungen, welche einem normalen Betriebe und Unterhalte der Bahn äquivalent sein soute;

auf Grundlage eines Bertrages, ber alle biejenigen Leiftungen in einer kilometrischen à forfait Bergütung in sich schließt, die zum Voraus berechenbar sind und einzig nicht enthält bie nicht bestimmbaren Faktoren, nämlich die Bahnaufsicht und Mnterhaltung. sowie die Bergütungen an die Centralbahn für Antheile an ber Berginsung, den Betriebs- und Unterhaltungskoften der mitbenütten Bahnhöfe und Bahnftrecken der Central=

## Betrieb zu den reinen Gelbsthoften.

Ein Betriebsvertrag auf tiesen Grundlagen ift unftrei= tig ber nächftliegende und wurde ben bestehenden Berhältniffen am meisten entsprechen. Die Jurabahnen betrieben und be= treiben gegenwärtig noch bis zur Eröffnung ihres ganzen Metes die Linien der Staatsbahn, Neuenstadt=Biel und Biel= Bern, nach Mitgabe eines solchen Bertrages d. d. 21. Okto-ber 1873. Gbenso wurde die Bern-Luzern-Bahn seitens ber Jurabahngesellschaft vom Zeitpunkt ber Eröffnung der Strecke Langnau-Luzern an bis zum 1. Mai 1876 betrieben, nach Mitgabe eines analogen Betriebsvertrages d. d. 21. Novem= ber 1874. Es mag hier foustatirt werben, daß die Aus= führung bes ersteren Bertrages zu gar keinen Anftanden zwifchen den Staatsbehörden und ber Betriebsgesellschaft geführt hat, und daher ein solches Verhältniß unbedenklich auch für die Bern-Luzern-Bahn Platz greifen dürfte.

Gegen einen Betriebsvertrag zu ben reinen Selbstkoften kann nur angeführt werben, daß die Kontrole bes Staates sich einfacher gestaltet, wenn die sämmtlichen Leistungen des eigentlichen Betriebes in einer a forfait-Summe ausgedrückt find, daß von vornherein eine Vergleichung der Koften der gleichartigen Leiftungen mit den Anfähen, wie sie dem durch den Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn mit der Jurabahn abgeschlossenen Vertrage, d. d. 13. April 1876, zu Grunde liegen, ermöglicht ift, und baß fich schon beim Bertragsabschlusse herausstellen wird, um wie viel die zukunftigen Betriebskosten niedriger sein werben, als die bisherigen und die von der Großrathskommission praliminirten. Endlich murde voraussichtlich ein solcher Vertrag einem gewissen Mißtrauen begegnen, dem, wenn es auch ungerechtfertigt ist, gleichwohl

Rechnung getragen werben muß. Wir stellen bemnach ben Abschluß eines Betriebsvertrages zu ben reinen Selbsttoften nur in zweite Linie.

b. Vertrag à forfait gegen Vergütung einer bestimmten Summe per Betriebskilometer und per Jahr, analog ber zwischen bem Berwal-tungsrathe ber neuen Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft und bem Direktorium ber schweizerischen Gentralbahn unterm 30. Dezember 1876 abgeschlossenen Bereinbarung, betreffend gemeinschaftlichen Untauf ber Bahnlinie Bern = Langnau = Luzern und Uebertragung des Betriebes an die Centralbahn.

Co fehr ein solches Vertragsverhältniß, bas die Ver= gutung ber fammtlichen Auslagen an bie Betriebsgesellschaft zu enthalten scheint, auf den erften Blid zu bestechen geeignet ist, so wenig erzeigt sich dasselbe bei näherer Prüfung als einfach und rationell. Es ist keineswegs einfach, weil bem Eigenthümer ber Bahn, neben ter Bezahlung ber normalen Leiftungen an die Betriebsgesellschaft, alle Ausgaben auffallen, welche sich auf den außerordentlichen Unterhalt und den Ausbau der Bahnanlage, des eigentlichen Immeubels, beziehen. Wir citiren daorts einige Bestimmungen bes erwähnten Ber=

"Die Beftreitung aller Ausgaben, welche ihrer Ratur nach auf Baurechnung und nicht auf Betriebsrechnung gehören, d. h. die Ausgaben für Ausbau der Linie, für neue Anlagen oder Beränderung bestehender Anlagen, für Ber= mehrung des Inventars, Mobiliars u. f. f.

"Die jährliche Einlage von Fr. 45,000 in einen Ober=

bauerneuerungsfonds.

Sie haftet für allen Schaden, der an der Linie oder, bem Betriebsmaterial burch höhere Gewalt, ober in Folge ursprünglicher fehlerhafter Konstruttion von einzelnen Bauobjekten entsteht."

Solche Bestimmungen tragen ben Reim beständiger Differenzen in sich, denn es ift nicht möglich, die Grenzen zwischen normalem Bahnunterhalt und außerordentlichem 11n= terhalte genau zu ziehen. In jedem Ginzelfalle hätten be= sondere Berftandigungen ftattzufinden, und es mußte jeweilen separat abgerechnet werden über die noch ausstehenden Vollen= dungsbauten, über die Koften außerordentlichen Bahnunter= haltes, über das Legen von neuem Oberbau u. f. f. Diese Trennung der Rosten des ordentlichen Unterhaltes, welcher sich in der forfait-Summe englobirt befände, von den außer= orbentlichen Bahnunterhaltungstosten, hätte eine übermäßige Romplikation im Nechnungswesen zur Folge, auf bessen Ber= einfachung nach einheitlichen Schematas bei allen schweize= rischen Gisenbahnverwaltungen hingearbeitet wird. Die von dem Bahneigenthümer extra zu bezahlenden außerordentlichen Leiftungen müßten nothwendig höhere Summen erreichen, wenn sie separat ausgeführt und verrechnet, als wenn sie theilweise durch das ständige Personal der Betriebsgesellschaft besorgt murben. Die Controle seitens bes Staates mare wesentlich erschwert und könnte ohne eine technische, zu diesem Zwecke besonders geschaffene Stelle kaum bewältigt werden. Demnach erscheint es uns weit zweckmäßiger, ben gesammten Bahnunterhalt durch die Betriebsgefellschaft in den Selbst= kosten besorgen zu lassen und dann auch nur den wirklich gemachten Aufwand zu bezahlen.

Aehnlich verhält es sich mit den an die Centralbahn zu leiftenden Untheilsquoten für mitbenütte Bahnhöfe und Bahn= ftrecken. Diese Summen, welche erft auf Abrechnung hin bestimmt werden können, der Betriebsgesellschaft à forfait zuzumuthen, hatte nur die Folge, daß diese sich durch eine entsprechende runde Forberung für allfällig Unvorhergesehenes becken müßte, währenddem es natürlicher ift, die wirklichen Auslagen zu vergüten. Hiebei erwähnen wir, daß uns ber Bertrag bezüglich Mitbenutung des Bahnhofes in Luzern und der Bahnstrecke bis Fluhmühle, als nicht auf richtigen Grundfägen beruhend abgefaßt erscheint, und bei einer Revi= sion besselben der Staat eine Summe von circa Fr. 18,000

bonifiziren könnte.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß es rationeller und für beide Theile sicherer ist, wenn der gesammte Bahnunters halt, sowie die Berginsungsquoten an die Centralbahn aus dem à forfait ausgeschieden und zu den Selbstkosten bezahlt werben. Es ist auch viel leichter, einen Bertrag über ben eigentlichen Betrieb zum möglichst reduzirten Breise abzuschließen, wenn das Aleatorische, das nicht rechnungsmäßig belegt nachgewiesen werden kann, bei Seite gelassen wird. Der Unternehmer muß dem letztern immerhin ausreichend Rechnung tragen, und ber Staat thut besser, nicht Unvorhergesehenes zu bezahlen, was vielleicht nicht eintritt und für sein Geld jedenfalls im Maximum nur so viel an seinem Immeubel gemacht zu erhalten, als die betreffende Quote, welche der Bächter berechnet hatte, erleiben mag.

Wir verwerfen, in Umfassung bes Angeführten, ben vollständigen à forfait-Vertrag.

Betrieb auf Grundlage des unterm 13. Upril 1876 zwischen ber Jurabahn= Besellschaft und bem Massaverwalter der Bern = Luzern = Bahn abgeschlossenen, vom Annbesgerichte genehmigten und noch gegenwärtig in Rraft bestehenden Bertrages.

Dieser Vertrag war das Ergebniß sorgfältiger Unter= suchungen seitens ber vertragschließenden Behörden, und wir können sogleich beifügen, daß der Massaverwalter nach ge= machter Erfahrung die Grundsätze desselben als die richtigften bezeichnet und sich dahin ausspricht, daß in der Ausführung bie gegenseitigen Beziehungen nichts zu munschen übrig gelassen hätten. Die Betriebspächterin hat à forfait zu beforgen gegen Vergütung von jährlich Fr. 6,600 per Kilo= meter (Betrag, welchen wir weiter unten zu reduziren bean= tragen) die Kosten der allgemeinen Berwaltung, des Stations= dienstes, des Expeditionsdienstes, des Zugkraftdienstes und des Verschiedenen. Dabei ist ein Fahrplan mit 5 Zügen im Sommer und 4 Zügen im Winter in jeder Richtung angenommen und für die mehr als fahrplanmäßigen Züge eine Entschädigung von Fr. 1. 30 per Zugstilcmeter zu leisten. Einzig nicht inbegriffen im à forfait sind der Bahndienst (Aufsicht und Unterhalt) und die Vergütungen an die Centralbahn für Untheil an ber Berginsung, ben Betriebs= und Unterhaltungskoften ber mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken. Wir können uns mit diesen Grundlagen durchaus befreunden, da wir an der Hand berfelben in die Lage gesett sind, den à forfait-Preis zum möglichst niedrigen Ansatze zu berechnen, da für alles Uebrige nur bezahlt, was wirklich Beleistet wird, da in der Durchführung keine Komplikationen entstehen, und da endlich bloß auf diese Weise die staatliche Berwaltung und Controle auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Wir empfehlen baher ben Abschluß eines solchen Ver= trages in erster Linie und geben in Bervollständigung unseres Auftrages sofort dazu über, die Grundlagen desselben festzu= stellen. Hiebei beschränken wir uns auf die Hauptpunkte, indem bie Bereinbarung bes Bertrages felbst Sache der resp. Behörden ist. Beiläufig sei es uns gestattet, die Ossenheit, mit welcher uns die Betriedsverwaltung der Jurabahnen durch Borlage ihrer Bücher, Akten und Belege entgegengekommen ist, anerkennend hervorzuheben, ebenso wie die nämliche Zuvortommenheit auf dem Burcau des Massaverwalters. Wir waren dadurch in den Stand gesetzt, die Rechnungselemente genau zu prüfen, die wirklichen Selbstkosten zu ermitteln, und es dürsen sonach die Zahlen, welche wir Ihnen hienach bringen, Anspruch auf Richtigkeit machen.

## Punttationen eines Betriebsvertrages.

Die Jurabahngesellschaft hat den gesammten Betrieb der Bern-Luzern-Bahn unter ber bisherigen Firma "Jura-Bern-Luzern-Bahn" ausschließlich zu besorgen und vertritt den Staat nach außen gegenüber Behörden, Gesellschaften und Privaten.

Es foll alfo ber Staat mit ber gefammten Betriebs= leitung, dem Bahnunterhalte und den Abrechnungen mit andern Gefellichaften dirett nichts zu thun haben, vorbe= haltlich feiner Eigenthumsrechte und ber in diefem Bertrage aufgestellten Bestimmungen. Ebenso hat gegenüber allen Reklamationen Dritter die Betriebspächterin einzustehen.

Bei Intrafttreten bes Vertrages hat eine Konstatirung des baulichen und betriebsfähigen Zustandes der Linie und eine Aufnahme bes gesammten Bahninventars stattzufinden.

Das Rollmaterial wird besonders inventarisirt und nach= her mit demjenigen der Jurabahnen in einen gemeinschaft= lichen Park vereinigt.

> Für Kompletirung des Rollmaterials wird feitens des Staates ein Rredit bis auf Fr. 250,000 eröffnet, ber gu Neuanschaffungen auf Ausweis hin verwendet werden darf. Es ift dieß ber im Berichte ber Steigerungstommiffion vorgesehene reduzirte Betrag. Für dasjenige Betriebs= material, welches der Jurabahngesellschaft eigenthümlich gehört, und das auf der Bern-Luzern-Bahn verwendet wird, wird vom Staate feine besondere Entschädigung ge= leiftet, sondern es ift dieselbe im à forfait-Preise inbegriffen.

Ueber die Nothwendigkeit von Neubauten auf der Linie, sowie noch ausstehender Vollendungsbauten, entscheidet der Staat auf Antrag und Bericht der Jurabahndirektion, welche dieselben auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat.

> Das vorberathende staatliche Organ hiezu ist ein Be= triebsfomite, über welches hienach berichtet wird.

Die Jurabahngesellschaft übernimmt à forfait für die Summe von Fr. 6,000, schreibe sechs Taufend Franken, per Jahr und per Bahnkilometer, lettere zu 95 gerechnet, die Betriebskoften für folgende Dienstzweige:

1) Allgemeiner Dienft.

Hiezu gehören die allgemeinen Administrationskosten der Centralverwaltung und die dazu gehörigen Auslagen. Wir verweisen für das Detail dieses und der folgenden Rapitel auf den ichon angeführten Betriebsvertrag mit dem Maffaverwalter.

2) Expeditionsdienft.

Die bezüglichen Auslagen begreifen in fich:

- a. Allgemeines : Befoldung der Stationsvorsteher, Auffeher u. f. f., Büreautoften, Beleuchtung der Stationen, Inventarunterhalt u. f. f.
- b. Personen= und Gepäckbienst und gemäß bestehendem c. Güterdienft. Bertrag.
- 3) Transportdienst.

Dazu gehören folgende Roften:

- a. Maschinendienst, nach Mitgabe des bestehenden Vertrages.

4) Verschiedenes.

Siezu gehören:

- a. Beiträge und Unterftützungen an die Sulfa= und Rran= fentaffe.
- b. Miethe für fremde Bagen.
- c. Zins und Amortisationsquote bes eigenen Betriebs= materials der Jurabahngefellschaft, welches auf der Bahn verwendet wird.

Die à forfait-Summe begreift in sich 4 Züge im Win= ter und 5 Züge im Sommer in jeder Richtung.

Der Winterfahrtenplan geht vom 15. Oktober bis 31. Mai, der Sommerfahrtenplan vom 1. Juni bis 14. Ottober.

Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wird eine Entsschädigung von Fr. 1. 20 per durchlaufenen Kilometer gesleiftet, für Vorspann und Arbeitszüge Fr. 1. —, für leer laufende Maschinen 80 Cts. per Kilometer.

> Bu diefen und den vorhergehenden Preisanfägen bemerten wir, daß dieselben den reinen Selbsttoften entsprechen und der Jurabahngesellichaft durchaus fein Benefice laffen, wie es beim bisherigen Vertrage noch der Fall war. Die Reduttion des Forfait=Breifes findet ihre Begründung einerseits in Mindertoften des Bahnhofdienstes, anderseits in Ersparniffen auf bem Maschinendienste großentheils wegen

ben gegenwärtig fo billigen Rohlen. Steigen bieje lettern wieber, fo ift die Betriebsgesellschaft im Berluft und ebenfo, wenn ein größerer Berfehr mehr Stationspersonal erfor= bert. Wir nehmen eine Majoration bes Forfait=Preifes, auch bei steigenden Bruttoeinnahmen, mahrend der Ber= tragsbauer nicht in Aussicht. Der geringere Unfat für bie Extrazüge resultirt ebenfalls aus dem Nachweise, daß bort ein kleiner Gewinn gemacht worden war.

Die Jurabahngesellschaft besorgt auf Rechnung bes Staates in den reinen Gelbsttoften ben Bahnauffichts= und Bahnunterhaltungsdienft.

Dieje Roften befteben in :

- a. Allgemeine Roften (für Beamte bes Central=Bureau darf nichts berechnet werden),
- b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues,
- c. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues,
- d. Unterhalt und Erneuerung ber Bahnhöfe und Stationen, alles gemäß ber Rubrigirung ber ähnlichen angeführten Berträge.

Es wird für die eigentliche Oberbauerneuerung eine Summe von Fr. 300,000 refervirt, welche mit circa Fr. 50,000 jahrlich ju biefem 3wede auf ber gangen Linie verwendet werden fann.

Unabhängig hievon wird aus den Reineinnahmen der Bahn vorab ein Erneuerungsfonds mit einer jährlichen Einlage von Fr. 800 per Betriebsfilometer gebilbet.

Die Verwaltung diefer Fonds ift Sache bes Staates.

Die Jurabahngesellschaft besorgt für ben Staat die Abrechnungen mit ber Centralbahn über Antheilskoften an ber Berginfung, dem Betriebe und ber Unterhaltung ber mitbe= nütten Bahnhöfe und Bahnftrecten.

> Die betreffenden Berträge find in Art. 12 bes Bertra= ges mit dem Maffaverwalter, sowie in Art. 11 des Pflich= tenheftes für die Bahnversteigerung angeführt. Sollten diefelben abgeändert werden, fo hat die Jurabahngefellichaft in erfter Linie für ben Staat einzustehen. Diefe Befell= schaft wird in allen Fällen die Interessen des Staates bestmöglichst zu mahren suchen, da fie damit gleichzeitig bie ihrigen, mit Bezug auf ihre eigene in Bern einmun= dende Linie, beforgt.

Di Jurabahngesellschaft führt über die Betriebseinnah= men der Bern-Luzern-Bahn, sowie über alle nicht im à forfait inbegriffenen und außerordentlichen Ausgaben, gesonderte Rechnung, welche jährlich abzuschließen und durch die kompe= tenten Organe dem Großen Kathe zur Genehmigung vorzu= jegen ift.

> Die mittelbaren Ginnahmen, welche nicht ber Bern-Luzern=Bahn oder den Jurabahnen speziell angehören, fondern aus dem gangen Rete resultiren, find in einem festzusetenden Berhältniffe auf jede Bahn zu vertheilen. Ueber Bollendungs= und Reubauten, resp. Berände=

> rungen in der Baurechnung, ift feparate Rechnung ju füh= ren und diefe gur Benehmigung vorzulegen.

> Die Betriebstoften werden vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen und die Ueberschüffe monatlich der Rantonstaffe abgeliefert.

Die Jurabahngesellschaft übernimmt die Verantwort= lichkeit:

- 1) für die Richtigkeit ber Buchführung und die Vermaltung der Gelder;
- 2) für bie Folgen von Unfällen, welche Bahnangeftellten auftoßen;
- 3) in Fällen von Feuerschaben, soweit als Bersicherung gegen benselben möglich war;

4) für Schäbigungen an ber Bahn, bem Betriebsmaterial ober den Transportgegenständen, welche durch fehler= hafte Diensteinrichtungen ober mangelhafte Oberauf= sicht herbeigeführt worden find.

Erfahleiftungen wegen Beschädigung und Berluft von Gütern, sowie daherige Prozeftosten, werden unter den Bahnen im Berhaltniß der Robeinnahmen vertheilt, weil in der à forfait-Summe feine Quote hiefur vorgefeben ift.

Der Staat ift verantwortlich für allen Schaben an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, ober burch frembe Sand hervorgerufene Betriebsunfälle, veranlaßt wird.

Die Leitung des Betriebs fällt ausschließlich der Jura= bahngesellschaft zu, vorbehältlich ber nachfolgenden Bestim-

mungen.

Zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs, wird ein be= sonderes Betriebskomite bestellt, welches folgende Gegenstände zu behandeln hat:

1) Vorberathung bes Voranschlags ber Einnahmen und Musgaben und Prufung ber Jahresrechnung,

Festsetzung der Zahl der Züge,

3) Genehmigung ber Dienftreglemente und Fahrtenplane,

4) Vorberathung der allgemeinen Tarife,

- 5) Ernennung von Beamten, beren Befolbung über Fr. 3600 beträgt,
- Antragftellung betreffend Neubauten auf ber Linie Bern=
- 7) Repartition ber auf Fr. 200,000 bevisirten Vollenbungs= bauten auf angemessene Beitfriften,
- 8) Berwerthung der disponibeln Landabschnitte im Schatzungswerthe von Fr. 250,000.

Die befinitive Entscheidung über Ziffer 1, 2, 4, 6 und 8 steht bem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe zu.

Das Betriebskomite besteht aus der Direktion der Jura= bahnen und einem aus drei Mitgliedern beftehenden Bermal= tungsausschuß der Bern-Luzern-Bahn.

> Der Verwaltungsausschuß wird nach den in Abschnitt IV hienach aufgestellten Bestimmungen bestellt.

Der Bertrag tritt auf Anfang besjenigen Monats in Kraft, welcher auf die Ratifikation besselben burch bie kompetenten Behörden folgt, und dauert bis Ende bes Jahres 1879.

Wir schlagen keine längere Bertragsbauer vor, ba ber Staat ein Interesse hat, sich möglichst freie Hand über das Schidfal der Bahn zu behalten. Rach Ablauf berfelben foll von jedem Rontrabenten eine Revision des Bertrags verlangt werden können. Geschieht dies nicht und erlischt der Bertrag nicht durch anderweitige Berfügung über die Bahn, fo foll derfelbe je auf ein weiteres Jahr in Rraft verbleiben, mit einer Ründigungsfrift von wenigstens fechs Monaten, jeweilen auf den Schluß des Ralenderjahres

Streitigkeiten zwischen ben Rontrabenten über bie Auslegung oder Bollziehung des Vertrages find bem Entscheide bes Bundesgerichtes zu unterbreiten.

## IV. Organisation ber Berwaltung des Staates.

Zur Ueberwachung der Ausführung des Betriebsver= rages und zur Mitwirkung in ber Oberleitung des Betriebes wird ein Bermaltungsausschuß bestellt, bestehend aus dem je= weiligen Eisenbahndirektor als Präsidenten und zwei vom Großen Rathe zu mählenben Mitgliebern.

Dieser Verwaltungsausschuß hat die hievor bezeichneten Gegenstände vorzuberathen und zu genehmigen, und soweit sie ben Betrieb betreffen, im Schoose bes Betriebstomite's zu vertreten. Ein besonderes Reglement kann feststellen, welche Funktionen der Genehmigung des Regierungsrathes, eventuell bes Großen Rathes zu unterbreiten sind.

Ein ähnliches Verhältniß hat bis jest für den Betrieb der Staatsbahnlinie Neuenstadt=Bern durch die Jurabahnen bestanden und sich vollständig bewährt, so daß wir es nicht für angezeigt sinden, eine neue Organisation in Vorschlag zu bringen. Einen komplizirteren Verwaltungsmechanis=mus halten wir für unnöthig, und speziell technische Fragen über den Ausbau der Linie oder Neubauten können jewei=len durch die technischen Beamten des Staates oder Experten ad hoc beurtheilt werden. Der Regierungsrath ist naturgemäß diesenige Behörde, welcher die weitere Initiative und Ausführung, sofern nichts Anderes bestimmt ist, zufallen soll.

\* \*

Wir glauben hiemit unsere Aufgabe erfüllt zu haben und überlassen Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den Bertrag selbst mit der Jurabahndirektion abzuschließen und denselben, nach erfolgter Genehmigung durch den Verwaltungsrath dieser Bahngesellschaft, vor den Großen Rath zu bringen.

Die Kürze unseres Napportes wollen Sie mit der uns karg zugemessenen Zeit entschuldigen, die großentheils zur Prüsung des weitschichtigen Materials verwendet werden mußte.

## Mit Hochachtung!

Bern, den 7. April 1877.

G. Ott. Andr. Schmid. J. J. Kummer.

# Betriebsvertrag zwischen ber bernischen Jurabahn-Gesell= ichaft und dem Staate Bern.

Zwischen der Direktion der bernischen Jurabahngesellsschaft und dem Regierungsrathe des Kantons Bern ist folzgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### § 1.

Vom 1. Mai 1877 an besorgt die Jurabahngesellschaft den gesammten Betrieb der Bern-Luzern-Bahn auf Rechnung bes Kantons Bern zu den Bedingungen dieses Vertrages.

#### $\S$ 2.

Die bisherige Firma" ""...tra-Bern-Luzern-Bahn" wird beibehalten, und es bleibt ber Sitz ber Betriebsverwaltung in Bern.

## \$ 3.

Bei Inkrafttreten bes Vertrages hat eine Konstatirung bes baulichen und betriebsfähigen Zustandes der Linie und eine Aufnahme des gesammten Bahninventars stattzusinden. Nach Ablauf des Vertrages ist die Bahn nebst Zubehörden dem Eigenthümer in gehörigem Zustande wieder zurückzusstellen.

#### § 4.

Ueber die Nothwendigkeit von Neubauten auf der Linie, sowie noch ausstehender Bollendungsbauten, entscheidet der Staat auf Antrag und Bericht der Jurabahndirektion, welche solche Bauten auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat.

#### \$ 5.

Das Rollmaterial ber Bern-Luzern-Bahn wird besonders inventarisitt und nachher mit demjenigen der Jurabahn in einen gemeinschaftlichen Park vereinigt; die Benutung des beidseitigen Rollmaterials sindet auf sämmtlichen Linien der Jura-Bern-Luzern-Bahn ohne Beschränkung nach den Beschrfnissen eines rationellen Betriebes statt.

Für Completirung bes Rollmaterials ber Bern-Luzern-Bahn wird seitens des Staates ein Kredit dis auf Fr. 250,000 eröffnet, der auf staatlich genehmigten Ausweis hin von der Jurabahndirektion sofort zur Neuanschaffung von Lokomotiven und Wagen verwendet werden darf.

#### 8 6.

Der Verkehr auf der Bern-Luzern-Bahn soll in jeder zulässigen und gesetzlichen Beise erleichtert und vermehrt werden, und es verpflichtet sich die Jurabahngesellschaft, dem Betriebe der Linie die nämliche Sorgsalt zuzuwenden und ihr zur Hebung des Verkehrs die gleiche Pflege angedeihen zu lassen, wie den eigenen Linien.

## \$ 7.

Die Jurabahngesellschaft übernimmt à forkait für die Summe von Fr. 6000, schreibe sechstausend Franken, per Jahr und per Bahnkilometer, letztere zu 95 gerechnet, die Betriebskoften für folgende Dienskweige:

## I. Allgemeiner Dienft.

Hiezu gehören:

a. Die Entschäbigungen bes Betriebs: und Direktionskomites, die Honorare 2c. der Direktoren der Betriebsverwaltung, die Gehalte des Sekretariats (Comptabilität und Kasse, Kontrole und Waterialverwaltung) nebst bezüglichen Bureaukosten, Miethzinse, Heizung und Beleuchtung, Porti, Druck, Stempel, Juserationskosten, Unterhalt, Ergänzung und Ussekuranz des Inventars; Vermehrung desselben.

b. Die Besolbungen der Vorstände der einzelnen Dienstzweige, ihres Bureaupersonals, der Telegrapheninspetztion sammt den der Centralverwaltung direkt zugetheilten Telegraphenbureaux, des Reklamationsbureau, des Wagenabrechnungspersonals, sowie die Rosten der Bureaumiethe, Heizung und Beleuchtung der Lokale; Orucksachen, Unterhalt, Ergänzung und Asselvanz des Inventars; Vermehrung desselben.

### II. Expeditionedienft.

Die bezüglichen Ausgaben begreifen in sich :

## a. Allgemeines.

Die Besolbungen der Bahnhof= und Stationsvorsteher, der Bahnhofausseher, Telegraphisten, Portiers und Nachtwächster, Bekleidung derselben, Bureaukosten, Drucksachen, Beleuchstung der Bahnhöse und Stationen, Lichtsgnale, Heizung der Bureaux und Wartsääle, Unterhalt und Asseturanz des Inventars.

#### b. Berfonen= und Bepackbienft.

Besoldungen und Entschädigungen der Einnehmer, Gespäckerpedienten und Gepäckträger, Bekleidung derselben, Drucksfachen, Fahrbillets, Gepäckzettel, Asselvanz des Gepäcks.

#### c. Güter dienft.

Besoldungen und Entschädigungen der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter, Bekleibung berselben, Drucksachen, Assekuranz der Güter.

#### III. Transportdienst.

Dazu gehören folgende Roften:

#### a. Maschinenbienft.

Besolbungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien, sowie andere Nebenbezüge des Maschinenpersonals, Bekleidung desselben, Bureaukosten, Heizung und Beleuchtung der Bureaux, Brennmaterial und Beleuchtung der Maschinen, Schmiermaterial, Putmaterial, Wasserpunpen, Brennmaterial-bereitung und Vorwärmer, Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Neservestücken, Asserbara der Lokomotiven.

#### b. Wagendienft.

Besolbungen, Löhne, Stundengelber und Ersparniß= prämien, sowie andere Nebenbezüge der Zugführer, Kondukteure und Visiteure, ihre Bekleidung, Assekuranz der Wagen, Unterhalt der Wagen, Del und Schmiere, sowie Heizung und Beleuchtung.

#### IV. Berichiedenes.

Hiezu gehören :

a. Eventuelle Beiträge und Unterstützungen an die Hulfs= und Krankenkasse, sowie allfällige Versicherungsprä= mien gegen Unglücksfälle.

Ein Reglement wird bas Nähere hierüber be=

ftimmen.

b. Miethe für fremde Wagen.

c. Zins und Amortisationsquote bes eigenen Betriebsmaterials ber Jurabahngesellschaft, welches auf ber Bern-Luzern-Bahn verwendet wird.

#### \$ 8.

Die à forsait Summe von Fr. 6000 per Jahr und per Bahnkilometer begreift in sich 4 Züge im Winter, vom 15. Oktober bis 31. Mai, und 5 Züge im Sommer, vom 1. Juni bis 14. Oktober. Einer dieser 4 resp. 5 Züge ist stets ein Güterzug mit entsprechend langer Fahrzeit, welcher nur Reisende II. und III. Klasse aufnimmt.

#### § 9.

Für die mehr als sahrplanmäßigen Züge wird der Jurabahngesellschaft eine Entschädigung von Fr. 1. 20 per durchlaufenen Kilometer geleistet; für Vorspann und Arbeitszüge Fr. 1, für leer laufende Maschinen 80 Cts. per Kilometer.

#### § 10.

Die Jurabahngesellschaft besorgt auf Rechnung bes Staates in den reinen Selbstkosten den Bahnaufsichts= und Bahnunterhaltungsdienst. — Diese Kosten bestehen in

#### a. Allgemeine Roften.

Gehalte und Entschädigungen ber Sektions-Ingenieure.

Bahnmeister, Borarbeiter und Wärter, Bekleidung berselben, Bureau= und Drucksachen, Ergänzung, Unterhalt und Asse-kuranz des Juventars zur Bahnunterhaltung, Wegräumung von Schnee und Eis, Beleuchtung der Bahn= und Wärter= häuser.

b. Unterhalt und Erneuerung bes Unterbaues.

Bahnkörper, Aunstbauten, Straßen, Nebenwege, Fluß= und Uferbauten, Entschäbigungen, Kulturschaben.

c. Unterhalt und Erneuerung bes Oberbaues.

Geleiseregulirung, Beschotterung, Schwellen, Schienen und Besesstigungsmittel, Drehscheiben, Kreuzungen, Weichen, Einfriedungen, Barrieren, Berbottafeln, Gradientenzeiger, Signalvorrichtungen, Vermarkungen, Pflanzungen, Telegraphensteitungen.

Für die eigentliche Oberbauerneuerung wird vom Staat eine Summe von Fr. 300,000 zur Verfügung gehalten, welche mit circa Fr. 50,000 jährlich zu diesem Zwecke auf

ber ganzen Linie verwendet werden kann.

### d. Unterhalt und Erneuerung ber Bahnhöfe und Stationen.

Gebäude aller Art (mit Inbegriff ber Remisen, Magazine, Wärterhäuser, Wärterbuden), technische Einrichtungen ber Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitungen, seste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben 2c.), Asserbarden ber Gebäude.

Für Beamte des Centralbureau darf nichts berechnet

werden.

#### § 11.

Die Jurabahngesellschaft besorgt ferner für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn über die dem Kanton Bern, als Eigenthümer der Bern-Luzern-Bahn, auffallenden Antheilskosten an der Verzinjung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken.

Die betreffenden Verträge sind in Art. 12 bes Betriebsvertrages zwischen dem Massawrwalter in der Zwangsliquibation der Bern-Luzern-Bahn und der Jurabahngesellschaft
vom 13. April 1876, sowie in Art. 11 des Bundesgerichtsbeschlusses betreffend die Steigerungsbedingungen für den Verkauf der Bern-Luzern-Bahn vom 3. November 1876 angeführt.
Sollten dieselben von der Centralbahn zum Nachtheile des
gegenwärtigen Eigenthümers der Bern-Luzern-Bahn abgeändert
werden wollen, so hat die Jurabahngesellschaft die daherigen
Berhandlungen Namens des Staates Bern zu sühren und
die Interessen dieses Letztern bestmöglichst zu wahren.

#### § 12.

Die Jurabahngesellschaft führt über die Betriebseinnahmen der Bern-Luzern-Bahn, sowie über alle nicht im à forfait inbegriffenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, gesonderte Rechnung, welche jährlich abzuschließen und durch die kompetenten Organe dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber Vollendungs- und Neubauten resp. Veränderungen in der Baurechnung ist separate Rechnung zu führen und biese mit der Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 13.

Die mittelbaren Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht der Bern-Luzern-Bahn oder den Jurabahnen speziell angehören oder berechnet werden können, sondern aus dem ganzen Netze resultiren, sind im Verhältniß der Rohein-nahmen jeder Bahn zwischen den Kontrahenten zu vertheilen.

#### § 14.

Die Betriebskoften werben vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen und die Ueberschüffe monatlich an die Rantonstaffe abgeliefert.

#### § 15.

Die Jurabahngesellschaft übernimmt die Verantwort= lichkeit

1) für die Richtigkeit der Buchführung und die Bermal= tung der Gelder;

2) für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen;

3) in Fällen von Feuerschaben, soweit als Bersicherung dagegen möglich war;

4) für Schäbigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder den Transportgegenständen, welche durch fehler= hafte Diensteinrichtungen ober mangelhafte Oberauf= sicht verschuldet worden sind.

Ersatzleistungen wegen Beschäbigung und Verluft von Gütern 2c., sowie baherige Prozeskosten werden unter den Bahnen im Verhältniß der Roheinnahmen vertheilt. Im Uebrigen ift der Staat verantwortlich für allen

Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, durch fremde Hand hervorgerufene ober sonstige außerordentliche Betriebsunfälle, welche nicht unter Ziffer 4 fallen, und andere Unglücksfälle veranlaßt wird (3. B. Entgleisung, Zusammenstoß, Einsturz von Dämmen oder andern Bauobjekten, Rutschungen u. dgl.).

#### § 16.

Die Leitung des Betriebes fällt ausschließlich der Jura= bahngesellschaft zu, vorbehältlich der nachfolgenden Bestim= mungen.

#### § 17.

Zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs wird ein besonderes Verwaltungskomite bestellt, welches folgende Gegen= ftände zu behandeln hat, jedoch nur soweit sie die Bern= Luzern-Bahn betreffen:

1. Vorberathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung;

2. Festsetzung ber Zahl ber Züge;

Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenplane;

4. Vorberathung der allgemeinen Tarife;

5. Ernennung von Beamten, beren Besoldung über Fr. 3600 beträgt;

6. Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern, und Inanspruchnahme des Oberbau-Erneuerungsfondes:

7. Repartition ber auf Fr. 200,000 bevisirten Bollen=

bungsbauten auf angemeffene Zeitfriften; 8. Verwerthung ber disponiblen Landabschnitte im Schatzungswerthe von Fr. 250,000.

Die befinitive Entscheidung über Ziffer 1, 2, 4, 6 und 8 fteht bem Regierungerathe, eventuell bem Großen Rathe gu.

#### § 18.

Dieses Komite besteht aus der Direktion der Jurabahnen und einem aus brei Mitgliedern bestehenden, vom Staat zu ernennenden Verwaltungsausschuß ber Bern-Luzern-Bahn.

#### § 19.

Der Vertrag bauert bis Ende bes Jahres 1879. Wird berselbe nicht sechs Monate vor Auslauf von einem der bei= den Kontrahenten gekündigt, so bleibt er auf eines weiteres Jahr in Kraft und so fort, in ber Meinung, daß eine Run= digung jeweilen sechs Monate vor Ablauf des Jahres statt= finden muß, ausonst der Vertrag auf ein weiteres Sahr er= neuert ift.

#### § 20.

Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung ober Vollziehung bes Vertrages find bem Entscheide bes Bundesgerichtes zu unterbreiten.

Dieser Vertrag unterliegt ber Genehmigung bes Ver= waltungsrathes ber bernischen Jurabahngesellschaft, bes Großen Rathes des Kantons Bern und der zuständigen Bundesbehörden.

Bern, den 7. April 1877.

Im Namen ber Direktion der bern. Jurabahngesellschaft, Der Präsident: Marti.

> Der Sekretär: Elie Ducommun.

Im Namen bes Reg.= Nathes des Rantons Bern, Der Präsident:

Rohr.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächfel.

Regierungsrath und Spezialkommission empsehlen bas Eintreten und die Annahme der Vorlage, jedoch mit drei Modifikationen, nämlich:

1. Daß im Art. 4 bes Detrets nach "Fr. 300,000"

bas Wort "zunächst" eingeschaltet werbe.

2. Dag im Art. 7 die Amtsdauer ber Mitglieder bes Berwaltungsausschuffes auf brei, statt auf zwei Sahre fest= gesetzt werbe.

3. Daß ein Art. 10, als llebergangsbestimmung, bas

Defret schließe, wie folgt:
10. Bis zur Wahl bes Verwaltungsausschuffes werden die Funttionen besselben durch die bisherigen Mitglieder des Betriebscomite ber Staatsbahn besorgt.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachbem ber Beschluß über ben Ankauf ber Bern-Luzern-Bahn am 11. März vom Volke angenommen worden ift, hat der Regierungsrath sich die Frage vorlegen mussen, was nun in Bezug auf diese Bahn weiter gehen solle. Sie wissen, daß schon zur Zeit, wo diese Angelegensheit im Großen Rath zur Sprache gekommen ist, man die Frage über die Besorgung des Betriebs der Bahn nach Ge= nehmigung des Ankaufs besprochen hat. Es ist Ihnen in bem früheren Bericht ber Eisenbahndirektion mitgetheilt worden, baß der Regierungsrath die Jurabahngesellschaft angefragt hat, zu welchen Bedingungen sie die Verpachtung, und wenn diese nicht stattsinden könne, den Betrieb übernehmen wolle. Die Jurabahngesellschaft ift auch angefragt worden, ob sie nicht bie Bahn käuslich übernehmen könne. Im früheren Bericht ber Eisenbahndirektion ist dieser Punkt übergangen worden, weil die Jurabahngesellschaft auf diese Anfrage hin erklärt hat, sie sei nicht im Falle, hierüber nähere Auskunft zu geben, weil sie nicht die nöthigen Geldwittel zum Ankauf habe. Es hat dann aber nach ber Großrathsfitzung, und bevor der Bolts= entscheid stattgefunden hatte, die Eisenbahndirektion sich gleich= wohl veranlaßt gefühlt, die Jurabahngesellschaft nachträglich anzufragen, ob sie nicht die Bedingungen angeben konne, unter welchen fie die Bahn anzukaufen im Falle ware. Diefe Anfrage ist beshalb erfolgt, weil von verschiedenen Seiten ber Wunsch geäußert worden ist, man möchte diese Bedingungen kennen. Es hat sich nämlich die Ansicht geltend gemacht,

wenn der Kanton Bern die Bahn ankaufe, so solle sie sogleich vennt der Kanton Bern die Bahn antause, so soue sie soie der Jurabahngesellschaft abgetreten werden, indem dies die ganze Angelegenheit sehr vereinsachen würde. Sie sinden nun die Antworten der Jurabahngesellschaft sowohl in Bezug auf Betrieb und Verpachtung, als auf den Ankauf in dem Gut-achten niedergelegt, das dem Bericht der Eisenbahndirektion beigefügt ist. Ich will daher diese Antworten hier nicht wiederholen, indem ich annehme, daß Sie diese Akten, die Ihnen mitgetheilt worden sind, gelesen und sich hinlänglich damit vertraut gemacht haben. Der Regierungsrath hat nach erfolgter Genehmigung bes Untaufs gefunden, es fei am Ort, biese brei Punkte durch Experten begutachten zu lassen, und beshalb in ben Personen ber Herren Großräthe Ott, Andr. Schmid und Direktor Rummer eine Expertenkommiffion auf= geftellt, damit fie biefes Gutachten dem Regierungsrathe ein-Die Kommission ist dieser Aufgabe nach genauer Untersuchung der Angelegenheit in sehr einläßlicher Weise nachgekommen, und das ist das Gutachten, von bem ich soeben gesprochen habe. Der Regierungsrath hat sich bei Behandlung biefer Angelegenheit demselben vollständig angeschloffen und bann auch, gestütt barauf, ben Betriebsvertrag mit ber Jura= bahngesellschaft abgeschlossen, der Ihnen heute nebst einem die ganze Angelegenheit ordnenden Dekrete zur Berathung vorgelegt wird. Ich will nach diesen einleitenden Bemerkungen auf die einzelnen Punkte, die heute besprochen werden sollen, nämlich auf die Fragen über den Berkauf und die Berpachtung ber Bahn und über ben Abschluß des Betriebsvertrags überzgehen und sodann über den Vertrag selbst und über das zudienende Dekret rapportiren.

Was die Frage des Verkaufs betrifft, so habe ich Dem= jenigen, was im Gutachten angebracht ift, nicht viel beizu= fügen. Man ist bei ber Besprechung bieser Frage in der Groß= rathskommission und im Regierungsrath bereits früher immer auf Schwierigkeitten gestoßen. Wenn die Jurabahngesellschaft ihr Netz fertig gebaut hätte und die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung der Kaussumme hätte beschaffen können, so wäre es das Geeigneteste gewesen, wenn anstatt des Kantons sie birekt als Räufer aufgetreten märe. Da aber Beides nicht ber Fall war, so mußte ber Kanton Bern in ben Rif treten und die Bahn erwerben. Run halte ich dafür, es sei gegen-wärtig nicht an der Zeit, daß der Kanton die Bahn, nachdem er sie eben erst angekaust hat, sosort der Jurabahngesellschaft übergebe. Denn einerseits weiß man noch nicht, was die Bern-Luzern-Bahn dem Staate abtragen wirb, also auch nicht, zu welchen Begingungen man sie verkaufen soll, und ferner nicht, wie die Kaufjumme von der Jurabahngesellschaft bezahlt werden sollte ob in Obligationen, Aktien, Prioritätsaktien, oder in Baar. Der Kanton Bern wird die Bahn nur so verkaufen wollen, daß er das hingeworfene Gelb wieber zurück betommt, junachst die Raufsumme, sammt ben Summen, bie man für Inftanbsetzung ber Bahn zur Betriebsfähigteit, für Rollmaterial u. s. w. noch zahlen muß, und ferner wahrsscheinlich auch die Summen, die er bis jetzt für die Bahn ausgegeben hat. So lange man aber nicht weiß, was die Bahn abträgt, kann man der Jurabahngesellschaft nicht zu= muthen, daß sie schon jest diese Summe bafür bezahle. Andererseits ist es auch besser für den Kanton, wenn er mit dem Verkauf zuwartet, bis auch das Jurabahnnetz vollständig in Betrieb gesetzt ist, und man weiß, was es abtragen wird, und wie überhaupt die Verhältnisse der Jurabahngesellschaft sich gestalten. Ich glaube baher, es sei diese Frage auf den heutigen Tag so zu entscheiden, daß man vorläusig von dem Verkauf der Bahn an die Jurabahngesellschaft abstrahirt, obschon allerdings nicht zu vertennen ift, daß es für die Ver= waltung viel einfacher ware, wenn der Kanton bloß For= berungen hatte, als wenn die Bahn in seinen Sanden ift,

und alle Jahre eine Betriebs und eine Baurechnung abgelegt werden muß. Ich will über diesen Punkt nicht weitläufiger sein, indem ich annehme, es leuchte Jedermann ein, daß der Berkauf einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß. Wenn wir nun zu der anderen Frage kommen, ob die

Bahn ber Jurabahngesellschaft verpachtet werben soll, so wäre bas für die Berwaltung allerdings auch eine einfachere Maß= regel; ich glaube aber, der Staat würde mit einem Berspachtungsvertrag, felbst bei einer jährlichen Bermehrung der Berpachtungssumme, seinen Vortheil nicht finden. Wir hatten bereits früher einmal im Großen Rathe eine solche Ber= pachtungsfrage zu behandeln, und das Ergebniß hat gezeigt, baß, wenn man eingetreten ware, ber Kanton finanziell sehr schliccht wegge kommen sein wurde. Als man die Staatsbahn an die Centralbahn verpachten wollte, hatte man nach bem bamaligen Ertrag ber Staatsbahn glauben sollen, bas Geschäft sei gut; man hat aber bei ber Aufnahme bes Projektes zu wenig gerechnet, daß die Bahn später doch mehr abtragen tonnte. Die Sache murbe dann im Großen Rathe erörtert, und das Projekt glücklicherweise abgewiesen. Im vorliegenden Fall nun würde man wahrscheinlich mit der Verpachtung auch ein sehr schlechtes Geschäft abschließen. Die Jurabahn hat sich zwar bereit erklärt, die berechneten Reinerträge der Bahn zu bezahlen, allein ich glaube, daß, wenn der Verkehr der Bahn sich nach einigen Betriebsjahren besser entwickelt hat, biese Erträge sich in höherem Maße vermehren werden, als die Kommission angenommen hat, und daß man beshalb von ber Verpachtung um eine bestimmte Summe abstrahiren sollte. Der Regierungsrath hat sich baber auch in Beziehung auf biesen Punkt dem Gutachten der Experten anschließen mussen.

So ift einzig noch bie Möglichkeit übrig geblieben, einen Betriebsvertrag mit ber Jurabahngesellschaft abzuschließen. Bei biesem sind wieber brei Alternativen aufgestellt worben. Die erste ware gewesen der Betrieb zu den reinen Selbst= kosten. Auf dieser Grundlage ist bis jetzt die Staatsbahn an die Jurabahn verpachtet gewesen, und man hat sich im Allgemeinen dabei sehr wohl befunden. Es hätte daher auch ein solcher Vertrag können abgeschlossen werben, ber denn auch von den Experten in zweiter Linie vorgeschlagen wird. Eine zweite Alternative ift die Abschließung eines Vertrages à forsait gegen eine bestimmte jährliche Bergütung per Kilometer für die sämmtlichen Leistungen. Dieser Bertrag wäre ungefähr auf den gleichen Grundlagen etablirt worden, wie derjenige, ben seiner Zeit die Centralbahn mit der neuen Bern-Luzern= bahngesellschaft, auf ben Fall, daß diese die Bahn erwerben würde, abgeschlossen hat. Bei einem solchen Modus wußte man allerdings ganz genau, was man an Betriebskoften, oder für Alles mit Ausnahme Desjenigen, was auf die Baurechnung kommt, zu bezahlen hätte. Allein bei näherer Unter= suchung ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß sich doch nicht wohl Alles in den Forsattvertrag bringen läßt, namentlich nicht für die Bauten, indem sich die Bauten für den gewöhnlichen Unterhalt und diejenigen für neue Anlagen nicht wohl von einander unterscheiden und trennen lassen. Daher hat man auch von diesem vollständigen Forfaitvertrag abstrahirt und ift schließlich zu einem Vertrage gekommen, ber auf den gleichen Grundlagen beruht, wie derjenige, den der Massawerwalter und das Bundesgericht mit der Jurabahngesellschaft für die Zeit der Liquidation abgeschlossen haben. Es wird Alles daszenige, was genau hat ausgerechnet werden können, in die à forsait-Summe inbegriffen und in § 7 des Bertrags alle biefe Roften unter vier verschiedenen Bunkten aufgezählt. Die Forfaitsumme, bie im Bertrag mit bem Daffa= verwalter auf Fr. 6,600 per Kilometer festgesetzt war, ist hier auf Fr. 6,000 herabgemindert, was auf 95 Kilometer eine jährliche Verminderung von Fr. 57,000 ausmacht. Die

Experten haben sich bemüht, durch Nachschlagen der Bücher ber Jurabahngesellschaft genau auszumitteln, um welche Summe fie diesen Betrieb übernehmen konne, und sich schließlich auf ben genannten Betrag mit ihr vereinbart. Es ift bas um eine Summe, bei ber die Jurabahngesellschaft durchaus keinen Profit macht, sondern nur die Selbstfoften bes Betriebs deckt, während wir dabei gegenüber dem früheren Bertrag eine bebeutende Ersparniß machen. Diese Summe begreift in sich erftens den allgemeinen Dienft, deffen Zweige im Betriebs= vertrag spezifizirt sind, ebenso den Expeditionsdienst, worunter Allgemeines, Berfonen= und Gepact- und Guterbienft fallt, ferner den Transportdienst, wozu der Maschinendienst und ber Wagendienst gehören, endlich das Berschiedene, wozu geshören eventuelle Beiträge und Unterstützungen an die Hulfsund Krankenkasse, sowie allfällige Versicherungsprämien gegen Unglücksfälle. Dieß ist beshalb bloß eventuell aufgenommen worden, weil möglicherweise die Jurabahngesellschaft, anstatt Diefe Beitrage zu leiften, für ihre Angeftellten einen Bersicherungsvertrag mit irgend einer Gesellschaft abschließt. Ferner Miethe für fremde Wagen, endlich die Zins= und Amorti= sationsquote bes eigenen Betriebsmaterials der Jurabahn= gesellschaft, welches auf der Bern-Luzernbahn verwendet wird.

Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, daß man das Betriebsmaterial, bas früher ber Staatsbahn gebort hat, der Jurabahngesellschaft abgetreten hat, und so auch bas fur bie Bern-Luzernbahn bestimmte, und baß in bem Betriebsvertrag mit der Bern-Luzernbahngesellschaft vorbehalten war, daß dieses Kapital der Jurabahngesellschaft verzinst und auch amortisirt werden solle. Nun übernimmt die Jurabahngesells schaft diese Verzinsungs- und Amortisationsquote, so daß sie auch in der Forfaitsumme inbegriffen ift, und der Staat hiefür keine besondere Bergutung mehr leisten muß. Bei bieser à forfait-Summe von Fr. 6000 sollen 4 Zuge im Winter, und 5 im Commer etablirt werden. Es werben diese Buge im Commer mahrscheinlich noch vermehrt werden muffen, indem man zur Zeit, wo der Fremdenverkehr ziemlich bebeutend wird, noch einen ferneren sechsten Zug, und zwar einen Schnellzug wird einrichten muffen. Es ist im Bertrage nicht gerade bestimmt gesagt, was für Schnellzüge etablirt werden muffen, indem man gefunden hat, der Berkehr werde das von felbst ergeben. Für diesen sechsten Zug und für allfällige Extrazüge, die auch hier und da eingeführt werden muffen, z. B. an Jahrmärkten, muß eine besondere Ent= schädigung geleistet werden. Diese ist bereits im Bertrag zwischen dem Massaverwalter und der Jurabahngesellschaft aufgenommen; dort war sie aber auf Fr. 1. 30 per Kilometer augesetzt, während sie hier nur noch Fr. 1. 20 be-Es wird also auch hier eine Ersparniß auf ben Betriebskoften geben, und wenn man diese mit der andern auf der Forfaitsumme gemachten zusammenzählt, so wird man, wie ich annehme, im Ganzen auf ben Betriebstoften Fr. 60,000 per Sahr ersparen. Hiebei muß ich bemerken, daß, als die Frage des Ankaufs ber Bern-Luzernbahn behandelt wurde, man rechnete, es werden fich die Betriebstoften von Sahr gu Jahr vermehren, und daß man hiefür einen Prozentsat von  $2,2\,^{\circ}/_{\circ}$  annahm. Nun fällt diese Majoration während der Dauer des Betriebsvertrags, die nach § 19 besselben dis Ende 1879 angesetzt ist, weg, so daß man für die folgenden Jahre eine noch größere Verminderung der Betriebskoften an= nehmen tann, als für das erste Jahr, indem für die folgenden noch diese Majoration hinzukame. Sie sehen also, daß durch die Nebergabe diefer Dienste um eine Forfaitsumme eine bebeutende Ersparniß auf ben Betriebskosten gemacht wird, und in dieser Beziehung der Vertrag als vortheilhaft kann ange= schaut werben.

Was die übrigen Dienstzweige betrifft, so wird ber

Grundsatz angenommen, bag die Jurabahnen sie zu ben reinen Selbsttoften auf Rechnung bes Staates beforgen follen. Es betrifft dies den Bahnaufsichts= und Bahnunterhaltungsdienft. Diese Rosten bestehen zunächst in allgemeinen Rosten, wie für bie Gehalte und Entschädigungen ber Settionsingenieure, Bahnmeister und übrigen Angestellten u. f. w. Für den Oberingenieur ift nichts berechnet, indem nämlich am Schluffe des Paragraphen gesagt ist: "Für Beamte des Centralbüreau darf nichts berechnet werden." Ferner erscheinen hier die Rosten für Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues, des Oberbaues, der Bahnhöfe und Stationen. Diefe Roften werben also ber Jurabahngesellschaft durch den Staat vergutet, indem sie diese Gegenstände besorgt und dem Staat hierüber Rechnung ftellt. Es ift diefer Theil bes Bertrags nach den Grundfätzen bes bereits bestehenden Bertrags zwischen der Jurabahngesellssichaft und dem Staat für die Staatsbahn abgeschlossen worden. Ferner beforgt die Jurabahngesellschaft die Abrechnung mit ber Centralbahn über die dem Kanton Bern, als Eigenthümer ber Bern-Luzernbahn, auffallenden Antheilskoften an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenutzten Bahnhöfe und Bahnftrecken, und es wird in Bezug auf diesen Bunkt in § 11 gesagt, daß die Jurabahngesellschaft den Kanton in allen baherigen Berhandlungen vertreten und seine In= teressen mahren soll. Man hatte diesen Gegenstand zwar auch in die Forfaitsumme aufnehmen können, indem man ungefähr weiß, was diese Mitbenutung der Bahnhöfe und Strecken koftet; allein es ist dies boch immer einiger Veranderung unterworfen, und man wird wahrscheinlich dazu kommen, den Vertrag über die Benutzung des Bahnhofs Luzern, der für den Kanton nicht febr gunftig ift, zu revidiren und einen etwas vortheilhafteren zu erhalten suchen, wodurch bann auch eine Ersparniß auf dem Betrieb gemacht werben tann. Daher hat man diesen Punkt nicht in das Forsait aufgenommen, sondern die Jurabahngesellschaft wird die daherigen Kosten bezahlen und dem Staate darüber Rechnung legen, der ihr nicht mehr verguten wird, als was sie selbst ausgegeben hat. Das find die Grundlagen bes Betriebs.

Nun wird ferner bestimmt, daß die Jurabahngesellschaft über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung legen soll, die dann der Regierung und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt wird. Es soll auch sowohl über den Betrieb, als über den Ban besondere Rechnung abgelegt werden, Die Jurabahngesellschaft wird ferner nach § 13 auch in diese Rechnung bringen die mittelbaren Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht der Bern-Luzernbahn oder den Jurabahnen speziell angehören oder berechnet werden können, sondern aus bem ganzen Rete resultiren, und biefe find im Berhaltniß der Robeinnahmen jeder Bahn zwischen den Kontrabenten zu vertheilen. Was die mittelbaren Einnahmen betrifft, die die Bern-Luzernbahn einzig angehen, z. B. Zinse der Restaurationen in den Bahnhösen, Zinse von Landabschnitten u. s. w., so sallen diese ihr natürlich direkt zu; hingeger die übrigen mittelbaren Einnahmen, wie Zinse zum Betriedsmaterial auf anderen Linien u. bgl., werben auf die angegebene Beise vertheilt. Nach § 14 werden die Betriebskoften vorab aus den laufenden Einnahmeu entnommen, und die Ueberschüsse monatlich an die Kantonskasse abgeliefert. Im bisherigen Vertrag war ein etwas anderes System eingeführt. Es wurden nämlich die Einnahmen alle Tage ber Kantonalbank und von da durch die Jurabahngesellschaft von Zeit zu Zeit der Staats= kasse abgeliefert. Run hat man gefunden, es sei zweckmäßiger, alle Monate abzurechnen, was zwar nur approxi= mativ geschehen kann, indem die definitiven Rechnungen erft später abgeschlossen werben. Indessen weiß man boch ungefähr, was die Bahn alle Monate eingenommen hat, kann die Betriebskosten berechnen, und ber Saldo wird bann alle Monate

ber Kantonskasse abgeliefert. In den Wintermonaten wird es wahrscheinlich keinen Saldo geben; wenigstens gab es dis jett einige Monate, wo die Betriedskosten größer waren, als die Einnahmen; in den Sommermonaten hingegen wird ein bedeutender Ueberschuß vorhanden sein. So gleicht sich dies in Bezug auf den Jins einigermaßen aus. In den Wintersmonaten muß die Jurabahngesellschaft etwas mehr ausgeben und von ihrem eigenen Gelde zuschießen, während ihr in den Sommermonaten, weil sie nur alle Monate abliefert, etwas Geld in der Kasse bleibt, das vielleicht einen kleinen Jins abwerfen kann. Es ist dies nach meinem Dasürhalten eine zwecknäßige Bestimmung, weil bei den andern Verwaltungszweigen des Staates jeweilen auch monatlich abgerechnet wird.

Es folgt nun der Artikel, der die Grundsätze aufstellt, nach benen die Berantwortlichkeit der Jurabahngesellschaft und bes Staates fixirt wird. Diese Grundsätze sind schon im Bertrag über ben Betrieb ber Staatsbahn enthalten. (Der Redner verliest nun bie 4 erften Lemma des § 15 des Betriebs= vertrags.) Diese Bestimmungen sind bereits in der Presse fritisirt worden. Man hat finden wollen, wenn es bloß heiße, daß für Schädigung von Transportgegenständen Ber= gütung geleistet werden musse, so seien Fälle, wo Personen beschädigt oder getödtet werden, nicht inbegriffen. Ich habe aber die Sache nie anders verstanden, als daß unter den Transportgegenständen Alles inbegriffen ift, mas auf der Bahn fährt, sowohl Personen als Güter, und eben deßhalb hat man diesen Ausdruck gebraucht, und ich glaube, daß er keiner andern Auslegung fähig ist. (Folgt die Verlesung des zweitletzen Lemma des § 15.) Man hat anfänglich geglaubt, es sollten diese Ersatzleistungen vollständig von der Jurabahngesellschaft übernommen werden, und diese hat sich auch dazu bereit er= flart, wenn man mit der Forfaitsumme etwas höber gebe. Man hat aber gefunden, es sei zweckmäßiger, diese Summe unverändert zu lassen und die Ersatzleiftungen, wie vorhin die mittelbaren Ginnahmen, unter ben beiden Bahnen für das ganze Netz im Verhältniß der Roheinnahmen zu vertheilen. Es find dies Ersatleistungen, bei denen man auf Niemanden greifen tann, g. B. in Fällen von Waarenbeschädigung, wo also der Ersatz ber Bahn zur Last fällt. In Bezug auf die Berantwortlichkeit, die dem Staate auffällt, ist gesagt: (Redner verliest das lette Lemma des § 15.) In Fällen also, wo man die Schuld nicht der Betriebsgesellschaft zur Laft legen tann, muß natürlich ber Eigenthümer ben Schaben gablen. Much biefer Bunkt ift in ber Preffe fritifirt worben, indem man gefagt hat, das gehe weiter, als das eidgenöffische Gefet über die Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaften. Man hat aber diese Bestimmung ganz unrichtig aufgesaßt. Art 2 des genannten Gesetzes sagt hierüber: "Wenn deim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampsschiffsahrtsunternehmung ein Mensch getobtet ober verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für ben baburch entstandenen Schaben, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall burch höhere Gewalt, oder burch Bersehen und Bergehen der Reisenden oder britter bei der Transport= anftalt nicht angestellten Personen, ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Ber= letzten selbst verursacht worden ist." Die Bestimmung im Betriebsvertrag ist also hiemit ganz konform.

In Bezug auf die Verwaltung ist im § 17 sestgestellt, daß "zur Ueberwachung der Vertragsaussührung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs ein besonderes Verwaltungskomite bestellt wird, welches solgende Gegenstände zu behandeln hat, jedoch nur soweit sie die Vern-Luzern-bahn betreffen: 1. Vorberathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung." Das ist ein Gegenstand, der dann zur definitiven Entscheidung dem Regierungsrath und dem Großen Kath vorgelegt werden

muß. "2. Festsetzung der Zahl der Züge." Auch dieser Punkt murde noch dem Regierungsrathe unterbreitet. "3. Ge= nehmigung der Dienftreglemente und Fahrtenplane." ware hingegen in ber Kompetenz bes Verwaltungstomite's. "4. Vorberathung ber allgemeinen Tarife." Dies ware eben= falls noch der Kompetenz des Regierungsrathes vorbehalten. "5. Ernennung von Beamten, beren Bejoldung über Fr. 3600 beträgt." Dieser Punkt wäre wieder in der Kompetenz des Komite's. "6. Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern, und Jnanspruchnahme des Oberbauerneuerungsfonds." Hier wäre der desinitive Entscheid beim Regierungsrathe. "7. Repartition der auf Fr. 200,000 des visirten Vollenbungsbauten auf angemessene Zeitfriften." Dies hingegen läge in der Kompetenz des Komite's. "8. Ber= werthung der disponiblen Landabschnitte im Schatzungswerthe von Fr. 250,000." Hier hat das Komite nur die Antragftellung. Berkäufe von Landabschnitten zu Summen von über 7000 Fr. wären ber Genehmigung bes Großen Rathes vor= behalten, mahrend die übrigen vom Regierungsrathe genehmigt würden. Dieses Berwaltungstomite wurde zusammengesett aus der Direktion ber Jurabahnen und aus brei vom Staate zu ernennenden Mitgliedern. Sie werden im Dekrete feben, in welcher Beise biese Mitglieder bestellt werden sollen. Das ift es, mas in Bezug auf die Verwaltung im Vertrage steht. In Bezug auf die Vertragsdauer wird festgesetzt, daß er bis 1879 laufen soll. Man hat hier nicht eine bestimmte Zeit von Jahren angenommen, damit die Bertragsbauer mit dem Kalenderjahr in Einklang gebracht werden könne. "Wird ber Vertrag nicht sechs Monate vor Auslauf von einem der beiden Kontrahenten gekündigt, so bleibt er auf ein weiteces Jahr in Kraft und so fort, in der Meinung, daß eine Kün= digung jeweilen sechs Monate vor Auslauf des Sahres statt= finden muß, ansonst der Vertrag auf ein weiteres Jahr er-neuert ist." Man hat den Vertrag nicht auf längere Zeit abschließen können, weil möglicherweise die Forsaitsumme später ber Jurabahn doch nicht mehr genügt. Wenn z. B. die Kohlen-preise wieder theurer werden, oder der Verkehr sich zu stark vermehren sollte, und beshalb mehr Züge eingerichtet werden müßten, so müßte ber Vertrag boch abgeändert werden. Man hat aber geglaubt, für die nächste Zeit von ungefähr 21/2 Jahren, oder etwas mehr fonne ber Vertrag in Gultigkeit bleiben. In Bezug auf Streitigkeiten zwischen den Kontrashenten über die Auslegung oder Bollziehung des Vertragesift in § 20 der Entscheid des Bundesgerichts vorbehalten. Im bisherigen Bertrag über den Betrieb ber Staatsbahn mar eine andere Bestimmung enthalten, nämlich die, daß ent= ftehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten find, das aus brei Mitgliedern besteht, die vom Regierungsrathe ernannt werden. Run hat man gefunden, es sei nicht ganz am Plat, wenn der eine Theil felber Schiedsrichter ernenne, und es sei am zweckmäßigsten, das Bundesgericht als Schieds= gericht anzurufen, indem es fehr oft in den Fall komme, über Eisenbahnstreitigkeiten zu entscheiden, und also in solchen Sachen bewandert fei.

Der Vertrag, wie er nun hier vorgelegt und vom Negierungsrathe zur Annahme empsohlen wird, ist vom Berwaltungsrath der Jurabahngesellschaft in seiner gestrigen
Sitzung genehmigt worden, so daß er, wenn er auch vom
Frosen Rathe angenommen wird, insoweit komplet wird, daß
man nur noch die Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen hat, die unzweiselhaft ersolgen wird. Man hat angenommen, daß der Vertrag am 1. Mai nächsthin in Kraft
treten könne, so daß von da hinweg die Bahn nach den
Grundsähen desselben um die Forsaitsumme von Fr. 6000
betrieben würde, während dis jetzt noch der Vertrag gilt, den
seiner Zeit der Wassaverwalter mit der Jurabahngesellschaft

abgeschlossen hat. Und zwar gilt dieser Vertrag für den Kanton Bern seit dem 1. Februar, indem die Bahn seit diesem Termin für Rechnung des Kantons nach den Steigerungsbebingungen betrieben wird. Der Kanton hat nämlich die Betriebseinnahmen vom 1. Februar an zu beziehen, während er auch, von der Kaufsumme von Fr. 8,475,000, soweit sie nicht bezahlt ist, den Zins vom 1. Februar an zu  $5^{-0}/_{0}$  bezahlen muß.

Der Regierungsrath hat nun zu weiterer Ordnung dieser Angelegenheit ein Defret berathen, das Ihnen zur Annahme vorgelegt und empfohlen wird, mit einer einzigen Abanderung, bie von der Großrathskommission beschlossen worden ift, und ber auch der Regierungsrath beipflichtet, eine Abanderung, die sich, wie ich dann näher angeben werde, auf die Amtsbauer bes Berwaltungskomite bezieht. Diefer Dekretsentwurf bestimmt in Art. 1, daß der mit der Jurabahngesellschaft abgeschlossene Bertrag über den Betrieb der Bern- Luzernbahn genehmigt Es ist dies also der Vertrag, über den ich soeben einige Erläuterungen gegeben habe, und ich will beshalb dar= über nicht weiter eintreten. Art. 2 bestimmt, wie das durch Volksbeschluß genehmigte Anleihen von 10 Millionen Franken verwendet werden soll. Es ist das nothwendig, weil in dem vom Volke angenommenen Grograthsbeschluß bestimmt mar, daß das Unleihen verwendet werden solle jum Zwecke der Bezahlung bes Kaufpreises dieser Linie, zu Bestreitung ber noch erforderlichen Auslagen für vollständige betriebsfähige Instandsetzung und Instanderhaltung berselben, sowie zu Un= lage einer Betriebsreferve. Der Regierungsrath hat baher ge= funden, man folle nun in dem Defrete festseten, in welcher Weise bieses Unleihen zu ben verschiedenen Zwecken verwendet werben soll. Nämlich: a. Zur Zahlung des Ankaufspreises ber Bahn von Fr. 8,475,000 und zu Deckung der Anleihens= tosten und des Kursverlustes. b. Zu Kompletirung des Rollsmaterials eine Summe von Fr. 250,000. Es ist dies die Summe, die im Bericht des Regierungsrathes und der Großs rathstommmission angenommen und auch vom Großen Rathe bereits genehmigt worden ift. c. Zu Ausführung von Bollenbungsbauten auf ber Linie einen Betrag von höchstens Fr. 200,000. Ich glaube, mittheilen zu können, daß diese Summe vollständig genügen wird, ja nach der Ansicht des Bauingenieurs Cuenod wird sie zur Ausführung der Bauten nicht einmal gang erforderlich fein. Man hat fie indessen angenommen, weil fie ebenfalls bereits in den frühern Berichten als zu diesem Zwecke nothwendig angeführt worden ist. d. Zu Erneuerung des Oberbaues, hauptsächlich für die Linie Gum= ligen Langnau bestimmt, eine Summe von Fr. 300,000, vers wendbar in jährlichen Beträgen von circa Fr. 50,000. Auch diese Summe ist sowohl in dem Gutachten ber eidgenöffischen Experten, als auch in den Berichten als nothwendig angenommen worden. e. Der Reft dann zu Bilbung eines Refervefonds zur Berzinsung bes Anleihens, insoweit ber Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreicht. (Der Redner verliest hierauf Urt. 3 des Detrets). Die Anschaffung des Rollmaterials ift höchst nothwendig und muß sofort zur Ausführung kommen, sobald das Anleihen beschafft sein wird. Die Jurabahngesell= schaft wird hierüber Rechnung stellen und sich ausweisen, wie siese Summe verwenden will, und dieser Ausweis ist, nachdem ihn der Verwaltungsausschuß begutachtet hat, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. (Der Redner verliest nun Art. 4 des Dekrets.)

Man hat bekanntlich angenommen, daß aus dem Reinsertrag der Bahn ein Oberbauerneuerungssond gebildet werden soll, der sich auf Fr. 800 per Betriebskilometer bezissert, also sür 95 Kilometer Fr. 76,000 ausmacht. Man hat hier nicht die kilometrische Zahl angenommen, weil nur die Kilometer zu erneuern sind, die dem Staate angehören, nicht auch das

jenige Stuck, welches ber Centralbahn gehort. Weil man aber bie Summe per Betriebsfilometer berechnet hat und damit auf Fr. 76,000 gekommen ift, so hat man hier gleich die ganze Summe in den Artikel aufgenommen. Gin folcher bei Seite gelegter Fond zur Erneuerung der Schienen und Schwellen ift fehr nothwendig und bei allen Bahnen eingeführt, und man hatte einen solchen seiner Zeit auch bei ber Staatsbahn aufstellen sollen. Dort hat man in Folge bavon, daß keiner vorhanden war, die Rosten für die Oberbauerneuerung aus den Betriebseinnahmen decken muffen, und bies ift ber Grund, warum bie Staatsbahn in den letzten Jahren dem Staate wieder etwas weniger abgetragen hat. Ueber die Verwendung dieses Fonds entscheibet der Regierungsrath auf den Antrag des Ber= waltungsausschuffes. Dieser wird also alle Jahre über die Berwendung, namentlich auch für die Strecke Bümligen-Langnau, die noch nicht ganz fertig ift, ein Büdget aufstellen, welches dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wird. (Der Redner verliest hierauf Art. 5 und 6 des Dekrets). Es ift dies so verstanden, daß biese Fonds, so lange sie nicht gebraucht werden, beim Betriebskapital ber Staatskaffe bleiben und von der Kantonskasse verwaltet werden, die hierüber jährlich Rechnung zu legen hat. Natürlich muffen bann bie Zinse des Kapitals, das von der Kantonskasse gebraucht wird, bem Konto der Bern-Luzernbahn vergutet werden. (Folgt Verlefung von Art. 7 des Defrets.) Hier wird von der Grograthstommiffion eine dreifährige Amtsbauer vorgeschlagen, und der Regierungsrath schließt sich dem an. Die bisherige Verwaltung der Staatsbahn lag einem Verwaltungsrath ob, wie er im Gesetz über ben Betrieb ber Staatsbahn vorbehalten mar, bestehend aus zwei Mitgliedern bes Regierungsraths, breien bes Großen Raths und zwei Beamten. Die zwei Mit= glieber des Regierungsraths waren ber Finanzbirektor und ber Eisenbahndirektor; die andern wurden vom Großen Rathe gewählt.

Run hat es sich gefragt, ob man diesen Verwaltungs= rath beibehalten wolle, oder ob es nicht einfacher sei, ihn in ber Zahl seiner Mitglieder zu reduziren. Der frühere mag ganz richtig zusammengesetzt gewesen sein, weil der Betrieb vom Staate selbst besorgt wurde. Nachbem aber dieser an die Jurabahnen übergegangen ist, hat es sich gezeigt, daß die komplizirte Zusammensehung bes Berwaltungsrathes ganz wohl vereinsacht werben konne, indem dieser seitdem sehr selten, lettes Jahr zweimal und dieses Jahr noch gar nicht, zu= sammengekommen ist. Im Vertrag mit der Jurabahngesellschaft über den Vetrieb der Staatsbahn war vorgesehen, daß zur Behandlung der Gegenstände, wie sie auch in diesem Vertrag, Art. 17, aufgezählt sind, ein Ausschuß des Verwaltungsraths bestellt werde, der sie gemeinschaftlich mit der Direktion der Jurabahngesellschaft behandeln solle, und dieser Ausschuß wurde vom Berwaltungsrath in der Person des Eisenbahn-direktors und seiner beiden Mitglieder Steiner und Joost gewählt. Seitdem kam der Verwaltungsrath nur noch zu-jammen, um das Büdget für den Großen Nath vorzubereiten und den Verwaltungsbericht nebst Rechnungen zu genehmigen. In Zukunft kann man nun den Verwaltungsrath ganz weg= laffen und bloß den Ausschuß beibehalten. Es wird hier vor= geschlagen, den letzteren zu bestellen aus dem jeweiligen Direktor der Gisenbahnen als Präsident und aus zwei vom Großen Rathe auf drei Jahre zu mahlenden Mitgliedern. Diefer Verwaltungsausschuß, wie er hier heißt, murbe bann mit der Direktion der Jurabahnen das Verwaltungskomite bilden, das in § 17 des Vertrags vorgesehen ist. (Der Redner verliedt hierauf Art. 8 des Dekrets.) Es war nothwendig, bas Berfügungsrecht bes Verwaltungsrathes über bie genannten Beamten in das Dekret aufzunehmen, weil sie unter der Baubirektion stehen. Sie konnen sich aber gang gut auch mit biesen Eisenbahnfragen beschäftigen, und man soll sie also auch hiefür in Anspruch nehmen dürsen, ohne daß sie deshalb weiter zu besolden wären. Nach Art. 9 beziehen die Mitzglieder des Berwaltungsausschusses, d. h. die beiden vom Großen Rathe gewählten, Taggelber von 20 Fr., nebst Fr. 1. 50 an Reisekosten für jede Stunde Entsernung, die Rückreise inbegriffen. Es ist das ein etwas erhöhtes Taggeld gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetes über den Betrieb der Staatsbahnen, wonach die Mitglieder des Berwaltungsrathes Fr. 10 Taggeld nebst gleicher Reiseentschädigung erhielten. Man hat aber geglaubt, da im Berwaltungsausschuß doch wichtige Sachen vorkommen, die vorher geprüft werden müssen, und diese Prüfung in Eisenbahnangelegenheiten ziemlich viel Zeit wegnimmt, man solle das Taggeld auf Fr. 20 sestsehen, und es wird Ihnen daher auch dieser Antrag empsohlen.

Das sind die Bestimmungen des Dekrets, das Ihnen der Regierungsrath zur Annahme empsiehlt. Sodann wäre es der Fall, daß der Große Rath die Wahl der beiden Mitzglieder des Berwaltungsausschusses vornehmen würde. Da aber der Große Nath voraussichtlich nur noch morgen sitzen wird, so möchte ich Ihnen im Anschluß an das, was dereits gestern von den Herren Marti und Ott gesagt worden ist, einen serneren Artisel als Uebergangsartikel vorschlagen, der dahin geht, daß die zur Wahl dieses Ausschusses den Großen Nath die disherigen Mitglieder des Komite's, nämlich die Herren Steiner und Joost, ihre Stelle versehen würden. (Nedner verliest den Zusapartikel 10 zum Dekret.) Ich schließe, indem ich Ihnen den Betriebsvertrag mit der Jurabahngesellschaft und das Dekret nach den Bestimmungen, die ich Ihnen vorgelesen und erläutert habe, sammt dem zuletzt erwähnten Zusapartikel zur Annahme empsehle.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben ber Jurasbahndirektion mit, durch welche diese erklärt, daß der Berswaltungsrath der Jurabahn den Betriebsvertrag in seiner gestrigen Sitzung genehmigt hat.

Ott, als Berichterstatter ber Kommission. Nach bem einläßlichen Bortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungs-raths könnte der Berichterstatter der Kommission sich vielleicht damit begnügen, sein Einverständniß mit diesem Bortrage zu erklären. Wit Rücksicht indessen auf die bedeutende Wichtigkeit der Sache werden Sie mir gestatten, dem Gesagten noch Einiges beizusügen, wobei ich mich indessen der möglichsten Kürze besteißen werde. Die Kommission war einstimmig in ihren Beschlüssen werde. Die Kommission war einstimmig in ihren Beschlüssen werde. Die Kommission war einstimmig anzeschlössen, wie man zu diesem Bertrage gekommen ist, und weniger auf die Details des Bertrages selbst einzutreten, da ich annehme, ein solcher Bertrag, der bereits von einem Kontrahenten ratissist ist, eigne sich nicht zu einer eigentslichen Detailberathung, sondern müßte, wenn er nicht konveniren sollte, einsach zurückgewiesen werden. Um meisten mag es Sie interessiren, zu wissen, warum die vorberathenden Behörden von den verschiedenen Möglichseiten, die vorliegen, gerade die vorgeschlagene gewählt haben.

Man hätte mit ber neu erworbenen Bern-Luzernbahn in der Hauptsache zweierlei vornehmen können: ein Arrangement mit der Jurabahn machen oder zum Selbstbetrieb schreiten. Letzteres ist sosort außer Betracht gefallen, indem man angenommen hat, der Staat, der sich seiner andern Linien entledigt hat, werde die Bern-Luzernbahn nicht selbst betreiben wollen. Wan hat daher seine Ausmerksamkeit ausschließlich auf ein Arrangement mit der Jurabahn gerichtet. Da sind nun mehrere Wodalitäten möglich: Berkauf, Berpachtung oder Betriebsübergabe an die Jurabahn.

Der Verkauf hätte sicherlich gewisse Vortheile gehabt, und es wird sich in späterer Zeit Manches dafür fagen laffen. Der Staat wird sich seines letten Gisenbahnstückes entledigen; er wird durch diese vermehrte Betheiligung an Ginfluß bei ber Jurabahn gewinnen, und diese letztere wird dann die bernischen Bahnen vollständig einheitlich betreiben. Dieser Verkauf ist der Beachtung sehr wohl werth. Wenn aber von Seite ber Behörben in diesem Augenblicke darauf nicht einge= treten worden ift, fo liegen die Grunde dafür auf der hand. Einerseits ist man noch nicht orientirt über den wahren Werth des Objektes. Zwar sind darüber Berechnungen gemacht worden von Seite der bundesgerichtlichen Experten und Ihrer Kommission, welches aber der eigentliche Werth der Bahn fein wird, weiß man erft, wenn die Erfahrung darüber in enbaultiger Weise gesprochen hat. Wir konnten einen Faktor gar nicht in Unichlag bringen, den ber Tarerhöhung, welche möglicherweise für den Personenverkehr eintreten und einen Mehrwerth der Bahn bedingen wird. Auf der andern Seite ist die Jurabahn nicht in der Lage, dieses Objekt in einer und befriedigenden Beise ankaufen zu konnen, ba fie uns kein baares Geld dafür geben kann, indem sie zu diesem Zwecke keines besigt. Die Jurabahn hat dem Staate die Offerte gemacht, ihn, wenn er auf den Berkauf eintreten wolle, in Obligationen II. Ranges oder in Prioritätsaktien zu bezahlen. Eine Zahlung in Obligationen II. Ranges ift aber nicht julaffig, es mare benn, bag ber Staat einen all= fälligen Zinsausfall garantiren wurde, indem nach bem eid= genössischen Gesetze über Zwangsliquidationen von Gisenbahnen und mehr noch nach bem neuen Entwurfe, der vorbereitet ift, auch Inhaber von Obligationen II. Ranges berechtigt find, Einspruch zu erheben und die Liquidation der Gesellschaft zu verlangen, wenn der Zins nicht bezahlt wird. Würden also Obligationen II. Ranges freirt, so waren Ginsprachen von Obligationären I. Ranges zu gewärtigen, benen nur durch eine Zinsengarantie burch den Staat begegnet werden könnte. Was die Prioritätsaktien betrifft, so wurde es sich damit so verhalten, daß mir Etwas betämen, von dem wir nicht mußten, was es eigentlich werth ware. Unter biesen Umständen murde ein Antrag auf Verkauf ber Bahn von Ihnen und vom Volke sicherlich verworfen werden. Man fann auch annehmen und es heute mit Bestimmtheit aussprechen, daß bie Bahn einen höhern Werth hat, namentlich in Folge des gunftigen Be-triebsvertrags, und daß dieser Werth wahrscheinlich noch in höherm Maße, als vorausgesetzt war, zunehmen wird. ist baber auch aus diesem Grunde mit dem Berkaufe der Bahn nicht zu pressiren. Immerhin ist in Aussicht genommen, baß man später auf biese Frage zurücksommen werbe; bies haben auch bereits bie vom Regierungsrathe niebergesetzten

Experten ausgesprochen.

Nehnlich verhält es sich mit der Berpachtung der Bahn, wogegen ungefähr die gleichen Gründe sprechen, wie gegen den Berkauf. Zwar würde die Berpachtung für die Jurabahn große Bortheile haben, indem sie ein vollständig einzheitliches Rechnungswesen durchsühren könnte und mit ziemlicher Sicherheit mehr einnehmen würde, als präliminirt ist. Ihr würde also eine Berpachtung conveniren können, nicht aber dem Staate, der ein bessers Geschäft macht, wenn er nicht verpachtet, einen bessern Eindlick in den Werth des Objektes bekommt und dann die Frage der Tariserhöhung später selbstständig lösen kann.

Es bleibt also blos noch die Frage des Abschlusses eines Betriebsvertrages. Ein solcher kann auf drei verschiedenen Grundlagen bastren: Betrieb zu den reinen Selbstkosten, Betrieb à forfait, und Betrieb nach einem gemischten System.

Erlauben Sie mir, zu begründen, warum man auf bas britte System gekommen ift. Ein Vertrag zu den reinen

Selbsttoften hat unftreitig viel Berechtigung, um fo mehr, als seit 1873 schon die Linien ber Staatsbahn auf Grund= lage eines solchen Vertrages, d. d. 21. Oktober 1873, be= trieben werden. Ferner ift nach Anleitung eines ganz gleichen Vertrages die Bern-Luzernbahn durch die Jurabahngesellschaft betrieben worden, bevor fie in die Liquidation kam, resp. bis zum 1. Mai 1876. Diese Vertragsgrundlagen sind also durchaus usuell und haben an und für sich für beibe Parteien nichts Unbilliges. Gegen einen berartigen Betriebsver= trag kann im Grunde nur angeführt werden, daß die Kontrole bes Staates fich wefentlich einfacher geftaltet, wenn die Leiftungen, die sich auf den reinen Betrieb beziehen, in einer bestimmten forfait-Summe ausgesprochen sind, als wenn barüber eine einlägliche Kontrole geführt werden muß. Es läßt sich auch beffer eine Vergleichung mit den gegenwärtig und früher präliminirten Berhaltniffen ber Bahn anstellen, man tann beffer schapen, ob fie hinauf ober hinab geben, als in einem andern Falle. Es liegt auch ein Hauptgrund barin, daß ein folder Bertrag einem gemiffen Migtrauen begegnen konnte, welches zwar seitens der vorberathenden Behörden durchaus nicht eristirt; immerhin ist es ein Faktor, mit dem man rechnen muß. Daher hat man beschlossen, den Betriebsvertrag zu ben reinen Selbstkoften erft in die zweite Linie zu ftellen.

Ich komme dazu, den Vertrag à forfait auseinandersen. Ein solcher Vertrag, wie er von der Centralbahn ber sog. Neuen Bern-Luzernbahngesellschaft offerirt worden ift, hat die Grundlage, daß gegen eine bestimmte Summe per Jahr und per Kilometer die pächterische Gesellschaft alles Orbentliche leistet, was auf der Bahn zu leisten ist, ben ganzen Betrieb leitet, den Bahndienst und den Bahnunterhalt, die Machinungen mit der Gentralbahn besorgt u. s. w. Ein Abrechnungen mit ber Centralbahn beforgt u. f. w. foldes Bertragsverhältniß hat anscheinend Vieles für sich. und es ift auch im Schoose ber Experten anfänglich patronirt worden. Bei näherer Untersuchung stellt es sich aber heraus, baß es große Schwierigkeiten hat und ben Keim zu bedeutenden Diffikultäten in sich birgt. Es ift nicht leicht, die ordentlichen Leistungen einer Betriebsgesellschaft von den außer= orbentlichen zu trennen, namentlich in Bezug auf den Bahn= unterhalt. Wenn man den ordentlichen Bahnunterhalt in ber forfait-Summe einbegreift, so wird man immerhin außer= ordentliche Rosten zu zahlen haben. Diese Rosten werben höher zu stehen kommen, und der ordentliche Bahnunterhalt wird nicht besser besorgt als es sein muß. Aehnlich verhält es sich mit den Vollendungsbauten und was drum und bran hängt. Auch da ist eine genaue Ausscheidung nicht leicht. Es ist besser, wenn das Ganze auf Rosten bes Staates gemacht wird, als wenn die Betriebsgesellschaft einen Theil auf ihre Rosten und einen Theil auf Rosten bes Staates macht. Wenn Unvorhergesehenes in einen Vertrag eingeschlossen wird, so muffen wir eine größere Summe à forfait bezahlen, als wenn nur Dasjenige in der Summe à forfait ausgedrückt wird, was genau berechnet werden kann. Aehnlich verhält es sich mit den Antheilsquoten an die Bahnhöfe und beren Ver-Auch da kann man nicht von vornherein sagen, wie hoch die Summe zu stehen kommt, und bürdet man sie ber Betriebsgesellschaft à forfait auf, so wird sie jedenfalls genug verlangen, und man wird nichts dagegen haben können, weil man ihr das Gegentheil nicht beweisen kann.

Aus diesen Gründen sind die vorberathenden Behörden bahin gelangt, den Vertrag à forfait zu verwerfen, weil er nicht ökonomisch genug ist, weil er Differenzen mit sich bringt und eine komplizirte Kontrole von Seite bes Staates er=

forbert.

Man ist baher auf ben Vertrag gekommen, wie er vor= liegt. Die Grundsätze besselben bestehen darin, daß ber Be= triebspächterin Alles à forfait übergeben wird, was den Be-

trieb der Bahn betrifft, mit Ausnahme des Bahndienstes, bes Bahnunterhaltes und der Verzinsungsquoten an die Centralbahn für die Benutung der Bahnhöse und Bahnstrecken. Ein solcher Vertrag hat bereits bestanden und besteht noch heute zwischen dem Massaverwalter ber Bern-Luzernbahn und der Jurabahngesellschaft. Ich kann hier beifügen, daß der Maffaverwalter von seinem Standpunkt biese Bertrags= art als die richtigste bezeichnet, als die, welche am wenigsten Differenzen und Diffitultaten im Gefolge hat. Er ift barüber ein kompetenter Richter, da er vorher nach andern Grundsfähen den Betrieb der Bahn besorgen ließ. Der Vertrag beruht also auf einem à forsait-Preise, der möglichst tief ge= griffen ist. Dabei ist die Kontrole auf ein Minimum redu= zirt, so daß Komplikationen wohl nicht entstehen werden.

Auf die Details des Vertrages will ich nicht eintreten, ba ich bemerke, daß Ihre Aufmerksamkeit erschöpft zu sein scheint. Ich will nur beifügen, daß die allgemeinen Grundslagen des Vertrages ganz gleich sind, wie die in den früher vom Staate abgeschlossenen Verträgen ähnlicher Art nieber= gelegten. Es ist also in dieser Richtung nichts Neues auf= gestellt worden, sondern was da steht, ist ben Berhältnissen angemessen und erprobt. Hinsichtlich des Preises ist zu be-merken, daß ein Ansatz von Fr. 6000 annähernd ben Selbst= koften gleichkommt, welche ber Jurabahn aus der Beforgung ber betreffenden Dienstzweige erwachsen, nämlich ber allgemeinen Direktion, bes Expeditionsbienstes, bes Stationsdienstes, bes Zugdienstes, bes Wagendienstes und an Verschiebenem. Es ist möglich, daß bei außerordentlich ökonomischem Betrieb die Jurabahn ein kleines Benefice von einigen tausend Franken macht, es ift dies sogar gewiß, wenn nicht Faktoren eintreten, die auch fehr nahe liegen, wie die Vertheuerung der Kohlen, eine vermehrte Frequenz, welche eine Vermehrung der Zahl ber Angestellten auf ben Stationen erheischt, ober eine höhere Bezahlung der Angestellten. Es ist da eine kleine Limite, die aber äußerst gering ift, und die unter Umständen auch für das der Jurabahn auffallende Unvorhergesehene nicht mehr als hinlänglich sein durfte. Der Vertrag ist in dieser Rich= tung ziemlich spin: die Jurabahngesellschaft kann es machen, sie verliert nichts babei, sie gewinnt aber auch wenig dabei. Der Sprechende kann als Mitglied ber Expertenkommission darüber Auskunft geben, indem wir Alles an der Hand von Zahlen untersucht haben. Man hat auch eine kleine Reduktion vorgenommen in Bezug auf die Entschädigung für Extrazüge. Ich trete hierauf nicht ein, ich betone nur, daß diese Preise nach beiben Seiten hin billig sind.

Ein sehr wichtiger Theil des Vertrages betrifft die Frage der Verantwortlichkeit. In Bezug darauf hat man gesagt: als Grundsage stellen wir auf, daß die Betriebsgesellschaft verantwortlich ist sür jeden Scholen, den sie selbst abwenden ist sie sie sie sie selbst abwenden. tann und der in ihrer Sand fteht. Die Betriebsgefellschaft ift wie ein guter Hausvater für ihre Handlungen verantwortlich, aber auch nicht mehr. Man hat sich mehrfach daran gestoßen, daß der Staat für eine Entgleisung 2c. verantwortlich sei, und man hat gefunden, es sollte dies Sache der Betriebs=gesellschaft sein. Wenn wir aber der Betriebsgesellschaft die Berantwortlichkeit auflegen wollen für unvorhergesehene Un= fälle, welche nicht aus mangelhafter Oberaufficht ober Dienft= einrichtung hervorgeben, dann muffen wir ihr bedeutend mehr zahlen, bamit sie bafür eine gewisse Compensation habe. Es hat also die Jurabahngesellschaft die Berantwortlichkeit blos zu übernehmen für bie Richtigkeit ber Buchführung und bie Verwaltung der Gelber, für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen, in Fällen von Feuerschaden, soweit als Versicherung dagegen möglich war, und für Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial ober den Transportgegenständen, welche durch fehlerhafte Diensteinrichtungen ober

mangelhafte Oberaussicht verschulbet worden sind. Im Uebrigen ist der Staat verantwortlich für allen Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, durch fremde Hand hervorgerusen oder sonstige außerordentliche Betriebsunsälle veranlaßt wird. Ich kann beisügen, daß die gleichen Prinzipien auch in andern ähnlichen Berträgen niedergelegt sind und daß alle Eisenbahngesellschaften sie nach

und nach als Norm annehmen.

Noch einige Worte über die Berwaltung. Dieselbe ist so einfach als nur benkbar. Für den Bahnbetrieb wird sie ausschließlich von der Jurabahngesellschaft besorgt. Der Staat hat in gleicher Weise wie bisher seine Interessen gewahrt. Er bestellt einen Berwaltungsausschuß von 3 Mitgliedern, bessen Präsident jeweilen der Gisenbahndirektor ist und dessen beide übrigen Mitglieder vom Großen Rath gewählt werden. Dieser Ausschuß bereitet alle Gegenstände vor, welche ihm laut Bertrag zukommen und vertritt den Staat im Betriebs= komite, welches außer ihm noch aus der breigliedrigen Direktion der Jurabahn besteht. In diesem Komite führt der Präsident der Jurabahndirektion den Vorsitz, so daß der Staat da die Mehrheit hat. Das Betriebskomite ist eine vorberathende und für gewisse Gegenstände entscheidende Behörde. Wo der Entscheid nicht ihm zusteht, fällt er dem Regierungsrathe ober bem Großen Rathe anheim. Wo die Kompetenz bes Regie= rungsrathes aufhört und diejenige bes Großen Rathes beginnt, ist gesetzlich bestimmt. Wenn z. B. Parzellen zu veräußern sind, so wird der Große Rath zu entscheiden haben. Die ganze Organisation ist somit berjenigen bes Staates angepaßt, und es wird da keine Komplikation entstehen.

Die Kommission empsiehlt Ihnen also einstimmig die Genehmigung des Vertrages sowohl als des Dekretsentwurses. Auf den letztern will ich nicht einläßlich eintreten, da es dereits von Seite des Herrn Eisenbahndirektors geschehen ist. Die Kommission wünscht eine kleine Veränderung, um die Uebereinstimmung mit dem Vertrage herzustellen. In Art. 4 des Dekretes heißt es: "Es wird ein Oberbauernenerungsssond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000 zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümligen-Langnau zc." Im Vertrage dagegen ist von der Oberbauernenerung auf der ganzen Linie die Rede. Es sollte daher in Art. 4 nach "Fr. 300,000" eingeschaltet werden: "zunächst". Ich denke, der Herr Eisendahndirektor werde damit einverstanden sein. (Der Herr Bericht er statter des Regierungsrathes besaht dies.) Eine weitere Abänderung betrisst die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf drei Jahre. Endlich ist die Kommission einverstanden, das dis zur Wahl des Verwaltungsausschusses des Faatsbahn

besorgt werden.

Erlauben Sie mir noch einige Worte über das Finanzielle bes Vertrages. Dieser wird gegenüber dem Vertrage mit dem Massaverwalter eine direkte Ersparniß von Fr. 57,000 zur Folge haben. Dazu kommen noch einige tausend Franken in Folge ber Reduktion des Preises der Ertrazüge, so daß eine Ersparniß von rund Fr. 60,000, wie sie im Berichte der Eisenbahndirektion in Aussicht genommen ist, zu erzielen seine wird. Dieser Ersparniß kann aber noch etwas Beiteres deigefügt werden. Die Großrathskommission hat früher eine Majoration der Betriedskosten von jährlich 2-3% der ursprünglichen Summe in Aussicht genommen. Dieselbe ist in dem betreffenden Berichte speziell behandelt mit Fr. 23—31,000, im Mittel Fr. 27,000 per Jahr. Diese Majoration tritt nun während der drei Jahre, da der Vertrag in Kraft ist, nicht ein. Es ist daher gegenüber den Prämissen der Großerathskommission bereits eine Ersparniß von Fr. 87,000 zu konstatiren. Es mag da gerade noch beigefügt werden, daß

es möglich und sogar angezeigt sein wird, den Vertrag mit der Centralbahn für den Bahnhof Luzern abzuändern. Dersselbe ist nicht so günstig, wie man es verlangen zu können glaubt, da er s. Z. in aller Eile abgeschlossen werden mußte. Da ist wahrscheinlich noch ein Betrag von Fr. 18,000 zu erzielen. Es kann also heute konstatirt werden, daß die Betriebsausgaben um den Zins von 2 Millionen rund geringer sind, als sie Ihnen präliminirt worden sind. . . . .

Herr Präsibent. Da verschiedene Mahnruse mit der Glocke nichts gefruchtet haben, so will ich die Diskussion unsterbrechen, bis die Herren ihre Privatgespräche beendigt haben.

Nachdem die Ruhe im Saale wieder hergeftellt, fahrt ber

Herr Berichterstatter ber Kommission sort: Nur noch wenige Worte in Bezug auf die Einnahmen. Dieselben können von den Monaten Januar und Februar in Betracht gezogen werden, da wir die vom März noch nicht kennen. In diesen beiden ersten Monaten zusammen sind die Einnahmen größer als im letzten Jahre um Fr. 8,895 oder um 8%, somit 2%, mehr als die Kommission präliminirt hatte. Im Februar waren sie zwar geringer, im Januar aber bebeutend höher. Es sommt dies von der Ausstauung des Güterverkehrs her. Zu konstatiren ist immerhin, daß der Personen- und der Güterverkehr bedeutend zunehmen. Dagegen kann es der Fall sein, daß, wenn wir Krieg haben sollten, der durchgehende Güterverkehr, wie auf sämmtlichen anderen Bahnen der Schweiz, eine Stockung erleiden würde.

Ich will Ihre Gebuld nicht länger in Anspruch nehmen. Die Kommission empsiehlt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, es sei der Dekretsentwurf in globo zu beshandeln und mit den erwähnten Abanderungen anzunehmen.

Der Große Rath beschließt, in den Entwurf einzutreten und benselben in globo zu behandeln.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so geht ber Herr Präsident sofort über zur

#### Abstimmung.

1. Die drei geftellten Abanderungsanträge werden, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

2. Für die Unnahme des Defretsentwurfes Mehrheit.

#### Anzug.

Unterzeichneter stellt beim Großen Nathe folgenden

unzug.

Es soll die vom hohen Regierungsrath an die Bern= Luzernbahngesellschaft gemachte Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Bern, den 15. Mai 1876.

Ulr. Beg, Großrath.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 67 und 119.)

Die Eisenbahnkommission schlägt vor, diese Frage bei Anlaß der bevorstehenden Revision des vierjährigen Büdsgets dem Volke vorzulegen und nunmehr zur Stellung der geeigneten Antrage ber Staatswirthschaftstommission zu über= meisen.

v. Sinner, als Berichterstatter ber Kommission. Sie werden einigermaßen verwundert sein, daß ich in dieser Frage als Berichterstatter ber Eisenbahnkommission auftrete. Ich muß baher vor Allem aus erklären, daß ber Präsibent ber Kom-mission, Herr Ott, ber bis dahin Namens derselben referirte, in Folge seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Mitgliede der Regierung den Wunsch ausgesprochen hat, in biefer Frage nicht mitzuwirken. Er hatte sogar bas Groß= rathspräsidium ersucht, ihn seiner Stelle in der Kommission gänzlich zu entheben, da aber diese seit  $1^{1}/_{2}$  Jahren zusammen gearbeitet hat und dies ihr letztes Geschäft ist, so wurde Herr Ott ersucht, die Berathung noch mitzumachen. Er hat sich bem Wunsche ber Kommission gefügt, als es sich aber um die Bezeichnung eines Berichterstatters handelte, traf die Wahl mich.

Die Bern-Luzernbahnfrage beschäftigt die Kommission bekanntlich schon seit balb  $1^1/_2$  Jahren. Bereits in der ersten Großrathösitzung, als die Eisenbahnkommission Gelegenheit hatte, Ihnen Anträge zu bringen, am 5. und 6. Januar 1876, haben Sie auf den einstimmigen Antrag der Kommission beschlossen, der Regierung Ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß sie durch Ertheilung der Vorschüsse an die Bern-Luzernbahngesellschaft ihre versassungsmäßigen Kompeschlossen tenzen überschritten habe. Bei der daherigen Diskuffion ift betont worden, daß damit die Angelegenheit noch nicht endlich bereinigt sei, sondern unter allen Umständen dem Bolke vor= gelegt werden müsse. Am 15. Mai 1876 hat bekanntlich Herr Heß den bestimmten Anzug gestellt, es solle die vom Regierungsrath an die Bern-Luzernbahn gemachte Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wer= Sie werben sich erinnern, daß nach einer längern Dis= kuffion der Anzug mit überwiegender Mehrheit erheblich er= klart und ber in Sachen der Bern-Luzernbahn niedergesetzten Kommission überwiesen wurde. Diese hat die Frage wiedersholt geprüft, allein jeweilen mit Mehrheit gesunden, es sei der Augenblick noch nicht gekommen, um ihn dem Großen

Rathe zur Ausführung zu empfehlen. In der letzten Gifen=

bahndiskussion hat Herr Heß sich veranlaßt gefunden, im Großen Rath den bestimmten Antrag zu stellen, es sei die Frage gleichzeitig mit der Frage der Ratisitation des Anskauß der Bahn vor das Wolk zu bringen. Dieser Antrag

hat Ihnen aber nicht beliebt. Runmehr find die Akten geschlossen, und es hat die Kommission, am Schlusse ihrer Arbeiten angelangt, die Frage in einer 22. Plenarsitzung behandelt. Ueber die konstitutionelle Frage sind wir alle einig. Es ist jeweilen allseitig zugegeben und anerkannt worden, daß ber Große Rath nicht das Recht habe, die Frage endgültig zu bereinigen, sondern daß in letzter Instanz das Volk entschen müsse. Die Frage, wie die Fr. 935,000 unterzubringen seien, ist nach der Ansicht der Kommission ziemlich einfach geworben: nachbem das Volk die Bahn angekauft hat, wird nichts Anderes übrig bleiben, als diese Summe auf ben Kapitalkonto ber Bahn zu schreiben. Es bleibt nun aber noch die Frage zu behandeln, in welcher Weise die Angelegenheit vor das Bolk gebracht werden solle. Wenn der Ankauf der Bern-Luzernbahn die allgemeine Finanz= lage bes Kantons nicht verändert hätte, so wäre voraussicht-lich nichts Anderes übrig geblieben, als einsach die Frage an das Bolk zu richten, ob die Fr. 935,000 zu genehmigen seien oder nicht. Allein unser Finanzhaushalt ist in seinen Grundvesten erschüttert worden. Wir haben bereits seit 2 Jahren bedeutende Defizite, und gestern ist das Büdget pro 1877 ausgetheilt worden, welches ebenfalls ein Defizit von

Fr. 1,200,000 aufweist; auch das Jahr 1878, das lette ber Finanzperiode, wird mit einem Defizit schließen. Es wird baher ber Fall sein, in Ausführung bes Finanzgesetzes eine Revision bes vierjährigen Bubgets eintreten zu lassen, und zwar sobald als möglich. Es ist auch der Kommission von ihrem Präsidenten mitgetheilt worden, daß die Staatswirthschaftsstommission sich bereits in nächster Zeit mit dieser Frage ernstlich beschäftigen werde. Auch von anderer Seite ist mir des ftätiget worden, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung, Ende Mai, voraussichtlich sämmtliche Finanzvorlagen prüfen werde. Es hat uns nun geschienen, daß es unter diesen Umständen rationeller sei, die Angelegenheit des Millionen= vorschusses mit der Revision des Büdgets zu verbinden. Wir hoffen, es werde in dieser Weise die Angelegenheit noch im Laufe dieses Sommers beendigt werden können. Die Kommis= fion stellt also einstimmig den Antrag, es sei die Frage des Borschusses von Fr. 935,000 an die Bern=Luzernbahn bei Unlag der bevorstehenden Revision bes vierjährigen Budgets bem Bolke vorzulegen, und zu Stellung ber geeigneten An-träge ber Staatswirthschaftskommission zu überweisen.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

#### Dekretsentwurf

betreffend

#### das katholische Nationalbisthum.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgenbermaßen:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

#### nach Einsicht

1) der Versassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874 und der bieselbe ausstührenden Erlasse der christatholischen Nationalsynobe der Schweiz vom 14. Juni 1875, 2) des Beschlusses des schweizerischen Bundesraths vom

28. April 1876,

3) der Beschlüffe der bernischen katholischen Landessynode vom 5. Mai 1875 und 19. Oktober 1876,

4) der Gesuche des Synodalraths der christfatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876,

– in Anwendung des § 49 des Gesetzes über die Organi= sation des Kirchenwesens vom 18. Jenner 1874 und auf

ben Bericht und Antrag des Regierungsrathes —

#### beschließt:

#### § 1.

Der Kanton Bern ertheilt innerhalb ben Schranken der kantonalen Gesetze die staatliche Genehmigung

1) ber Verfassung ber christkatholischen Kirche ber Schweiz und den Erlaffen ber schweizerischen Synode vom

14. Brachmonat 1875:

2) dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Ber= bande berjenigen katholischen Kirchgemeinden bes Kantons, welche gemäß § 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich bem schweizerischen christtatholischen Bisthum angeschlossen haben ober in Zu= funft anschließen werden.

\$ 2.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, im Namen bes Kan-tons Bern, dem in Gemäßheit ber Berfassung ber driftkatholischen Kirche ber Schweiz ernannten Bischof und seinen Hulfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schweizerischen Synode in kompetenter Weise erlassenen Vorschriften die Vornahme bischöf= licher Jurisdiktions= und Verwaltungshandlungen in ben unter § 1 biefes Dekrets fallenden Kirchgemeinden bes Kan= tons zu geftatten.

#### § 3.

Der Beitrag bes Kantons Bern an die Besolbung bes Bischofs ber christkatholischen Kirche ber Schweiz wird auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe fest= gefest.

#### § 4.

Der Regierungsrath ift mit ber Bollziehung biefes De= frets beauftragt. Dasselbe ift in die Gesetsammlung aufzunehmen.

Es folgt zunächst die Diskussion über die Eintretens= frage und die Form der Berathung.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Es sind wiederholt vom schweiz. Synobalrathe Gesuche an die Regierung gelangt, es möchte ber Kanton Bern einer zu gründenden driftkatholischen Kirche der Schweiz, wie fie durch die aufgestellte Berfassung von Olten in's Leben gerufen worden, die hoheitliche Uner= tennung und Genehmigung zu Theil werden laffen. Gin erstes Gesuch in diesem Sinne ist bereits am 5. Februar 1875 von dem damaligen Centralkomite des schweizerischen Bereins freisinniger Katholiken eingelangt. Dieses Gesuch murbe von bem inzwischen in's Leben getretenen Synodalrath unterm 31. Mai 1876 wiederholt. Nachdem am 7. Juni 1876 die Wahl des Bischofs stattgefunden hatte, wandte sich am 9. September der Synodalrath neuerdings an die Regierung und stellte das Gesuch, die Verfassung der Griftfatholischen Kirche und ihre ausführenden Erlasse zu genehmigen, den von der Nationalsynode gewählten Bischof zu placetiren und der Ronfekration desfelben in Rheinfelden beizuwohnen. Auf diefes Gesuch hin beschloß ber Regierungsrath am 16. September 1876, sich an der Konsekration in Rheinfelden durch zwei Abgeordnete vertreten zu lassen, die desinitive Beschlußfassung über die Genehmigung des christfatholischen Bisthums zu verschieben, dagegen vorläufig dem gewählten Bischof Herzog und seinem bischöflichen Bifar die Bewilligung zu ertheilen, in den katholischen Gemeinden des Kantons bischöfliche Amis= verrichtungen vorzunehmen. Diese Bewilligung wurde an den Vorbehalt geknüpft, daß ber Bischof und sein Bikar alle kan-tonalen Gesetze und Verordnungen betreffend das Kirchen= wesen genan befolgen. Nach bieser vorläufigen Schlugnahme des Regierungsrathes, welche bem schweizerischen Synobalrathe mitgetheilt wurde, fand die Konsekration des Bischofs am 18. September 1876 in Rheinfelden statt, welcher Abgeordnete ber bernischen katholischen Landessynode, der katholischen Kirchgemeinden und der betheiligten eidgen. Stände beiwohn= ten. Hierauf wurde Bischof Herzog durch den Präsidenten ber schweizerischen Nationalsynode in sein Amt förmlich eingesett. Ich füge noch bei, daß auch der Bundesrath auf Grundlage ber neuen Bundesverfassung bas driftkatholische Bisthum anerkannt und genehmigt hat. Dies zur Orientirung

barüber, wie das Geschäft in Folge bes Ihnen gedruckt aus= getheilten Dekretsentwurfes vor Ihre Behorde gelangt ist. Uebergehend auf die Sache selbst bemerke ich, daß da vier

Fragen in Betracht fommen:

1) Genehmigung ber Erlasse ber Synobe; 2) Genehmigung bes Berbandes, ben bie katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern mit dem chriftfatholischen schweizerischen Bisthum eingegangen sind;

3) Genehmigung ber Wahl bes Bischofs und bes bischöf=

lichen Vikars;

4) Dotirung, refp. Besolbung bes Bischofs und bes

Vifars.

Ich erlaube mir, diese vier Fragen in möglichster Kurze etwas näher in's Auge zu fassen. Hinsichtlich der ersten Frage, Genehmigung ober Placetirung der Erlasse der schweizerischen drifttatholischen Synobe muffen wir untersuchen, ob biefelben sich im Einklange befinden mit unserer bernischen kantonalen Kirchengesetzgebung, also mit bem Kirchengesetze und beffen ausführenden Erlassen. Zu biesen Erlassen der driftkatholischen Nationalsynode gebort in erster Linie die Verfassung ber driftkatholischen Kirche ber Schweiz, welche im Juni 1874 in Olten durch 131 Delegirte, zu benen auch die ber katho= lischen Kirchgemeinden bes Kantons Bern gehörten, ange= nommen wurde. Auf Grund dieser Verfassung wurden von der nämlichen Synode folgende Vollziehungsverordnungen er= lassen: 1) Geschäftvordnung der christlatholischen Kational= synode der Schweiz; 2) Reglement über ben Wirkungsfreis und die Geschäftsordnung des Synobalraths, sowie über die bischöfliche Amtsführung der driftkatholischen Kirche der Schweiz;

3) Ordnung ber Bischofswahl.

Durchgehen mir diese Erlasse, so finden mir, daß keiner von ihnen mit der bernischen Kirchengesetzgebung im Wider= spruche steht. Was zunächst die Verfassung der christkatho= lischen Kirche betrifft, so kommen hier höchstens zwei Punkte in Betracht, bei benen man vielleicht einen Augenblick zweifeln könnte, ob fie mit unserm Rirchengesetze im Ginklang stehen. Der eine betrifft die Bestimmung, daß der Nationalsynode insbesondere die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Kultus und Disziplin der Kirche zustehe. Dieses Recht steht nun zwar in keinem direkten Widerspruch mit der bernischen Rirchengesetzgebung, immerhin muß aber bas Genehmigungs= recht des Staates und das Vetorecht ber Kirchgemeinden vorbehalten werden. Ein solcher Vorbehalt wird denn auch im Detretsentwurse gemacht. Der zweite Punkt betrifft die Re-quisite zur Wahlsähigkeit als Pjarrer. Die daherige Differenz zwischen der Verfassung der dristtatholischen Kirche und dem kantonalen Kirchengesetze ist aber von keiner Bedeutung, weil ein anderer Artikel ber Berfassung sagt, daß bie Pfarrer nach ben in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Ber= ordnungen gemählt werden. Im Uebrigen enthält die Bersfassung ber christkatholischen Kirche keine Bestimmungen, welche mit der bernischen Kirchengesetzgebung im Widerspruch ständen. Es genügt baber, daß man einfach diese Gesetzgebung vorbe= halte. Das gleiche gilt auch von den ausführenden Erlaffen, Geschäftsordnung ber Synobe und Reglement über ben Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synobalraths, sowie über die bischöfliche Amtsführung in der christkatholischen Kirche ber Schweiz. Auch da genügt es, daß man die kantonale Gesetzgebung vorbehalte. Fragen wir, wie diesen Er-lassen gegenüber die bernischen Behörden sich zu verhalten haben, so gibt uns ber § 49 bes Kirchengesetes Auskunft, welcher sagt: "Alle Erlasse und Berordnungen firchlicher Oberbehörben unterliegen bem Genehmigungsrecht bes Staates. Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert wersben, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift." Da nun die Versassung und ihre

ausführenden Erlasse mit dem Kirchengesetz nicht im Widerspruch stehen, so sind wir nicht nur berechtigt, sondern sogar verpstäcket, ihnen die Placetirung zu ertheisen. Ich kann noch beisügen, daß, wenn es sich nur um diesen Punkt handeln würde, der Regierungsrath kompetent wäre, die Genehmigung auszusprechen, allein es handelt sich noch um die weitere Frage der Genehmigung des Berbandes, in den unsere katholischen Kirchgemeinden mit dem Bisthum getreten sind, sowie um die Genehmigung der Bahl und die Reglirung der Besoldungsverhältnisse des Bischofs und seines Bistars. Aus diesen Fründen ist es nöthig geworden, die Angelegensheit dem Großen Rathe vorzulegen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, der Frage des Ver= bandes, ist in thatsächlicher Beziehung auf folgende Momente aufmerksam zu machen. Nach Annahme des neuen Kirchen= gesetzes und seiner ausführenden Erlasse, namentlich bes Detrets vom 9. April 1874, durch welches der katholische Kantons= theil in 42 Kirchgemeinden eingetheilt worden ist, haben sich diese letztern in ihrer großen Mehrzahl nach dem Kirchengesetze konstituirt. Diese Konstituirung hat nämlich in 33 Kirchgemeinden stattgefunden, wozu später auch noch die katho= lische Kirchgemeinde ber Stadt Bern hinzu fam. Neun jurafstiche Kirchgemeinden sind allerdings bis jetzt renitent geblieben und sind noch zur Stunde nicht konstituirt. Es sind dies: Danwant im Amt Pruntrut, Bermes und Boëcourt im Amt Delsberg, Mervelier, Corban und Lajour im Amt Münfter und Les Bois, Les Breuleux und St.=Brais im Amt Frei= bergen. Geftatten Sie mir, bei biefem Anlasse noch einige statistische Notizen mitzutheilen, welche sich auf amtliche Ershebungen der Kirchendirektion stützen. Im letzten Jahre bestrug die Zahl der Angehörigen der katholischen Landeskirche im Kanton Bern gegen 20,000. Man wird dies zwar von gewiffer Seite bestreiten, aber ich berufe mich auf diese statisti= schen Erhebungen. Ferner betrug die Zahl der im Jahr 1876 von den Kirchgemeindepfarrern vorgenommenen Taufen 355 und die Zahl der Kinder, welche im nämlichen Sahre ben Religionsunterricht der Kirchgemeindepfarrer befucht haben, 1057.

Eine weitere Mittheilung thatfächlicher Natur betrifft ben Umstand, daß die sammtlichen konstituirten Kirchgemeinden des Kantons dem Verbande des schweizerischen National= bisthums beigetreten sind. Sie haben burch Delegirte an der erften Synobe, an welcher die Verfassung und ihre ausführenben Erlaffe aufgestellt, und an ber zweiten Synobe, an welcher der Bischof gewählt wurde, theilgenommen. An der zweiten Synobe befanden sich 162 Delegirte, wovon 108 Laien und 54 Geistliche; aus bem Kanton Bern waren 65 Delegirte, 44 Laien und 21 Geistliche, anwesend. Auch die kantonale katholische Synobe, welche sich gestützt auf ein großräthliches Dekret konstituirt, hat sich wiederholt durch förmliche Beschlüsse dem dristkatholischen Rationalbisthum angeschlossen. erster Beschluß, datirt vom 5. Mai 1875, lautet: "Die katholische Synobe bes Kantons Bern stimmt der Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche bei und beauftragt ben Synodalrath, die nöthigen Magnahmen zu treffen zum Zwecke der Vertretung der beruischen Kirchgemeinden an der Synobe der schweizerischen chriftkatholischen Kirche, die am 14. Juni 1875 in Olten stattfinden wird." Ein zweiter Beschluß vom 19. Oktober 1876 lautet: "Nach Eröffnung ber Sitzung gibt der Präsident der Versammlung Kenntniß von ber Wahl bes Herrn Eb. Herzog, Professors in Bern, zum Bischof ber schweizerischen Gristatholischen Kirche und labet die Mitglieder der Synode, welche Herrn Herzog als Bischof der katholischen Kirche des Kantons Bern anerkennen wollen, ein, bies burch Aufstehen zu bezeugen. Alle Mitglieder der Bersammlung erheben sich." Es ift also sowohl die Verfassung

als die Wahl des Bischofs durch unsere kirchlichen Organe anerkannt worden, und es kann somit gesagt werden, daß auf den heutigen Tag die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern einen Theil des schweizerischen Nationalbisthums bilden.

Es fragt sich nun, wie ber Bisthumsverband der bernischen katholischen Kirchgemeinden in rechtlicher oder konstitu= tionneller Beziehung aufzufaffen fei, und wie sich ber Ranton Bern dieser Thatsache gegenüber zu verhalten habe. Nach hier= seitiger Ansicht kann die Antwort keine andere sein, als bag ber Kanton Bern biese Thatsache anerkennen und genehmigen muß, und zwar aus folgenden Grunden. Zunächst wird mit der Genehmigung des Bisthumverbandes feinerlei Gefahr für den Staat verbunden sein. Die Tendenz der driftkatholischen Kirche der Schweiz ist eine durchaus staatsfreundliche. Sie enthält einen Bruch mit der romischen oder Papstkirche, und sie hat sich zur Hauptaufgabe gesetzt, ben katholischen Kultus möglichst auf die ursprünglichen Grundlagen zurückzuführen. Es ist dies auch schon durch wiederholte Beschlüsse der Na= tionalspnode geschehen: ich erinnere da an die fakultative Ab= schaffung bes Colibats, an die Beschlüffe in Beziehung auf das Buffacrament 2c. 2c. Ein weiterer Grund scheint mir darin zu liegen, daß der Kanton Bern seiner bisherigen Kirchenpolitik nicht untreu werben barf. Ich erinnere baran, baß die Regierung bei ber Konsekration bes Bischofs sich burch Abgeordnete vertreten ließ, und daß sie in einer vorläufigen Untwort an den schweizerischen Synodalrath erklärte, es konne, da die Angelegenheit noch näher studirt und der Abschluß der gesammten Organisation abgewartet werden muffe, um bann bie ganze Frage dem Großen Rathe vorzulegen, die Anerken= nung zwar für den Augenblick noch nicht stattfinden, doch könne in bestimmte Aussicht gestellt werden, daß sie später erfolgen werbe. Ich führe im Weitern au, daß der Kanton Bern mit ziemlich großen Opfern eine katholische Fakultät an der Hochschule gegründet hat. Diese Fakultät berechtigt zu schönen Hoffnungen; es wirken an derselben einige wissenschaftlich tüchtige und in jeder Beziehung eines makellosen Rufes genießende Männer, wie Bischof Herzog, Professor Dr. Michaud, der in Frankreich einen Ruf besitzt, und ben Herr Herzog zu seinem bischöslichen Vikar gewählt hat, und endlich Prosessor Sirschwälder, der in Deutschland als wissenschaftliche Autorität gilt. Ich erinnere auch daran, daß die Zahl der Studirenden an der katholischen Fakultät diejenige ber Studirenden der protestantischen Theologie nahezu erreicht, und daß noch im Laufe dieses Jahres einige der= selben zu ihrem Eramen gelangen werden, nachdem zwei oder drei es schon im letzten Jahre abgelegt haben und gegenwärtig bereits in der christatholischen Kirche wirken. Endlich ist auch der Umftand in Berücksichtigung zu ziehen, daß einige andere Kantone, namentlich Genf und Solothurn, mit benen Bern in diesen Fragen bis jest immer Hand in Hand ge= gangen ift, ben Gesammtverband sowie die Wahl bes Bischofs bereits anerkannt haben. Ich glaube, wir dürfen diese Mit-stände nicht im Stiche lassen. Aus allen diesen Gründen halte ich bafür, es fei burchaus gerechtfertigt, bag auch wir biefen Bisthumsverband placetiren.

Ich komme zur dritten Frage, zur Frage der Genehmigung der Wahl des Bischofs und seines Vikars. Sollen wir diese Wahl anerkennen? Ich glaube ja. Die Stellung des Bischofs ift nach der Verfassung der christlatholischen Kirche eine solche, daß der Staat dabei in jeder Beziehung beruhigt sein kann. Zunächst ist der Bischof revocabel, er kann mit zwei Drittel der Stimmen der Synodalmitglieder unter Umständen abberusen werden; sodann sind seine Nechte und seine Autorität durch die Versassigung der christlatholischen Kirche sehr eingeschränkt und in jeder Beziehung restringirt; ich will auf

bie daherigen Bestimmungen nicht näher eintreten, da mich dies allzuweit führen wurde. Im Weitern bieten auch die Bedingungen ber Wahlfähigkeit genügende Garantie: ber Bischof muß die Verfassung der driftkatholischen Kirche der Schweiz anerkennen, er muß wenigstens zwei Jahre lang geistliche Funtstionen ausgeübt ober einen theologischen Lehrstuhl bekleibet haben, er muß das Schweizerbürgerrecht besitzen und darf ben betheiligten Regierungen nicht eine persona minus grata sein. Zudem hat er einen Gid zu leisten, und Herr Herzog hat diesen Gib feierlich bem Prafibenten ber schweizerischen Nationalfynode geleiftet. Diefer Gib lautet folgendermaßen: "Ich, N. N., gelobe hiermit feierlich vor Gott, vor den Bertretern ber chriftkatholischen Synode der Schweiz und vor den Abgeordneten der eidgenöffischen Stände . . . . , die mir als er= wähltem und konsekrirtem Bischofe der driftkatholischen Kirche ber Schweiz obliegenden Pflichten gewiffenhaft zu erfüllen, die Berfassung ber driftkatholischen Kirche ber Schweiz forgfältig und als ein unbescholtener Diener der Religion Jesu Chrifti zu beobachten, die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem mir anvertrauten Wirkungsfreise in besten Treuen zu befolgen und feiner geiftlichen ober weltlichen Behörde einen weitern Treneid zu schwören, so mahr mir Gott helse und sein beiliges Evangelium." Aus allen biesen Gründen werden Sie sich überzeugen, daß ein solcher Bischof für unsern Kanton keine Gesahr ist. Er ist nicht der Vertreter einer fremden Macht, sondern einsach der Diener des kirchlichen Volkes. Ein Hauptgrund scheint mir aber barin zu liegen, daß es zum Wesen und zum Begriff einer katholischen Kirche gehört, daß sie einen Bischof besitze. Da wir nun in unserem Kanton neben der protestantischen Landeskirche auch eine katholische haben, so mussen wir den Bischof anerkennen; benn Sie wer= ben zugeben, daß es zum Wesen einer Landeskirche gehört, daß sie nach ben Vorstellungen und Begriffen der betreffenden Kirche ausgebaut sei, und zur katholischen Kirche gehört eben neben ber Synode auch ein Bischof. Gin solcher ift ihr un= entbehrlich, schon wegen der Priefterweihe, wegen der Firme= lung, welche nach katholischen Begriffen einzig und allein durch einen Bischof vorgenommen werden kann, und aus einigen weitern Gründen. Der Bischof ist gemissermaßen der Oberpfarrer, und wie wir die von den Gemeinden gewählten Pfarrer anerkennen, so muffen wir auch diesen Oberpfarrer a nerfennen.

Ich gehe über zur letzten Frage, über welche ich nur Weniges anbringen werde, da wahrscheinlich der Berichtersstatter der Kommission sich darüber einläßlicher außsprechen wird. Konnen und follen wir den Bischof vom Staate aus besolden und dotiren helfen? Es handelt sich nicht um aus= schließliche Besoldung durch den Kanton Bern, sondern nur um einen Beitrag an die Befolbung, da andere Stände, beren Gemeinden sich ebenfalls im Berbande befinden, bei der Dotirung bes Bischofs mithelfen. Gin solcher Beitrag wird in verschiedenen Gesuchen, die bei ben Alten liegen, vom schwei= zerischen Synobalrathe verlangt. Ich glaube, wir sollen ihn bewilligen, und zwar aus folgenden Gründen: Er ift eine Nothwendigkeit, weil er auf einem Bedürfnisse beruht. Wenn ein Bischof in der katholischen Kirche nöthig ist, so muß er auch leben können. Es handelt sich da nicht um die Aus= setzung einer fürstlichen Besoldung, wie fie die frühern römisch= tatholischen Bischöfe erhalten haben. Ich erinnere baran, daß 3. B. der Bischof Lachat von den Kantonen einzig eine Baar= besoldung von Fr. 12,000 a. W. erhalten hat. Für Herrn Herzog wird vom Synobalrathe nur eine Besoldung von Fr. 5000 und für den bischöflichen Bikar eine solche von Fr. 3800 ver= langt. Die Gesammisumme von Fr. 8800 wurde bestritten von ben vier Ständen Genf, Solothurn, Margan und Bern. In ben Konferenzen, welche stattgefunden haben, und die auch

von der Regierung beschickt worden sind, ist eine vorläufige Repartition vorgenommen worden, wonach zu zahlen hätten:

Bern Fr. 2750 Senf 7. 2750 Solothurn 1650 Fr. 8800

Die genannten Besoldungsansähe sind nicht zu hoch, weil auch in der driftkatholischen Kirche der Bischof häufige Reisen, namentlich wegen der Firmelung, machen muß, weil er Re= prasentationskoften hat, weil oft an seine Mildthätigkeit appellirt wird, wobei er mit dem Beispiel vorangehen muß. Es ist daher eine Besoldung von Fr. 5000 nicht übertrieben. Dabei erinnere ich daran, daß Herr Heizog gegenwärtig keine weitere Besoldung bezieht, als die Fr. 3000, welche er als katholischer Pfarrer der Kirchgemeinde Bern erhält; er hat nämlich seit dem Neujahr auf seine Besoldung als Professor der katholischen Fakultät verzichtet. Ich muß hier noch einen Punkt berühren, wo Sie vielleicht gegenüber dem gedruckten Bortrage einen scheinbaren Widerspruch finden könnten. Auf Seite 8 bieses Bortrages heißt es, es sei in Folge einer vor= länfigen Konferenz für den Bischof eine Besolbung von Fr. 6000 in Aussicht genommen worden, wovon der Kanton Bern Fr. 2000 zu bezahlen habe. Letztere Summe figurirt auch in dem Büdget, welches Ihnen geftern ausgetheilt wor= ben ist. Sie werben nun fragen, wie es komme, daß man heute Fr. 2750 verlange. Die Antwort darauf ist sehr einsfach: Zur Zeit, als der Vortrag gedruckt wurde, hatte man in der ersten Konferenz von der Besoldung des Bischofes, nicht aber von derjenigen des bischöflichen Bikars gesprochen. Auf einer spätern Konferenz stellte es sich heraus, dass man im Hinblick auf die französisch sprechende Schweiz (Kanton Genf und französischer Jura) auch dem bischöflichen Vikar für seine Reisen und baherigen Funktionen eine bescheibene Besoldung aussetzen musse. So ist man auf die erhöhte Summe von Fr. 8800 gelangt.

Es wird vielleicht der Einwand erhoben, der Kanton könne keinen solchen Beitrag leisten, weil er nicht gesetlich vorgesehen sei. Es wird mir nicht schwer fallen, diesen Einswand zu widerlegen. Ich habe bereits gesagt, zur katholischen Landeskirche gehöre ihrem Wesen nach auch ein Bischof, ein Oberpfarrer. Wenn wir aber die Kirchgemeindepfarrer besolden, so muß dies auch mit dem Oberpfarrer geschehen. Sodann erinnere ich daran, daß auch im Büdget pro 1877, welches ausgetheilt worden ist, ein Ansat von Fr. 5000 für die protestantische und die katholische Landeskirche sigurirt. Wenn wir aber an diese Synoden einen Beitrag leisten, so ist eskonsequent, daß wir auch an die Besoldung des Bischofs der katholischen Kirche etwas beitragen. Endlich darf auch der Umstand hervorgehoben werden, daß das frühere Kultusdüdget für die römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura vermindert worden ist, und diese gegenwärtig nicht alle besetz sind, die Aussicht vorhanden ist, daß der Büdgetansat von Fr. 110,000 nicht werde erschöpft werden, so daß die Besoldung des Bischofs daraus reichlich bestritten werden kann. In Bezug auf das Büdget erzeigt sich also durchaus keine Schwierigkeit.

Ich gewärtige noch den Einwand, wenn wir einen chriftstatholischen Bischof dotiren, so können wir auch für einen römisch-katholischen Bischof einen Beitrag nicht verweigern. Ich den damit einwerftanden, allein nur unter der Bedingung, daß die betreffenden römisch-katholischen Genossenschaften sich in jeder Beziehung unter das Gesetz stellen, wie es die übrigen auch thun.

Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in den Dekreisentwurf eintreten und benselben in globo berathen.

Dr. Bähler, als Berichterstatter ber Kommission. Nach biesem gründlichen Gingangsrapport bes herrn Direktors bes Rirchenwesens bleibt dem Berichterstatter ber Rommission nicht viel übrig hinzuzufügen. Sie haben seit ber Annahme bes Kirchengesetzes schon zu wiederholten Malen Gelegenheit ge= habt, derartige Defrete und Beschlüffe im Großen Rathe ju behandeln. Das Kirchengeset, das in seinem Gebiete einen vollständig neuen Boben geschaffen hat, hat natürlich eine Reihe von kompletirenden Dekreten nach sich gezogen. Zu diesen nothwendig aus dem Kirchengesetz hervorgehenden Gin= richtungen gehört auch der vorliegende Dekretsentwurf. haben gesehen, wie auch die evangelisch=reformirte Kirche eine Reihe organischer Veränderungen hat vornehmen müssen, wie sich ihre Synode anders konstituirt hat, wie man eine neue Eintheilung der Kirchgemeinden hat vornehmen und im Jura einzelne sich haben neu konstituiren muffen u. f. w. haben ferner in ber letzten Zeit gesehen, daß in Folge von Borgängen im Innern der katholischen Kirche auch in der Schweiz neue religiöse Gruppirungen entstanden sind, von benen ber Staat balb hat Rotiz nehmen muffen. Sie haben gehört, wie sich eine schweizerische katholische Nationalkirche gebilbet hat, die dem Staate Gelegenheit gegeben hat, sich mit ihr zu beschäftigen, aus welchem Verhältniß auch das heutige Dekret emanirt. Es sind in dieser schweizerischen katholischen Nationalkiche eine Reihe von Beschüffen gefaßt worden, in Bezug auf welche ber Staat die Oberaufficht, das Recht und die Pflicht hat, sein placet oder non placet aus= zusprechen. Es hatte sich zwar diskutiren lassen, ob das vor= liegende Dekret dem Großen Rathe hätte vorgelegt werden müssen. Der Art. 49 des Kirchengesetzes spricht nur von einem Placet des Staates, ohne zu sagen, welche Behörde, ob Regierung oder Großer Rath, es aussprechen soll. Bis jetzt hat in einer Reihe von Fällen die Regierung es ausge= sprochen. Hingegen enthält die heute vorliegende Materie einige so wichtige Punkte, daß es vollständig am Ort ist, wenn Ihnen die Regierung diesen Stoff zur Begutachtung und Beschlußfassung überwiesen hat. Es wird nämlich hier ber Anschluß von bernischen Kirchgemeinden an den außerkantonalen Verband der schweizerischen katholischen Nationalkirche autorisirt. Dies ist ein Gegenstand, der wichtig genug ift, um dem Großen Rathe vorgelegt zu werben. Sie finden ferner im vorliegenden Dekrete die Kreirung einer besoldeten Stelle, oder wenigstens die Aussetzung einer gewissen Summe dafür, was also ein Gegenstand ift, der dem Großen Rathe unterbreitet werben Diese Gründe motiviren die heutige Vorlage.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage bes Kantons ift natur= lich der Kommission auch obgelegen, nachzusehen, was für finanzielle Folgen das Defret hat. Die Kommission hat diese Frage einläßlich geprüft. Die Mehranslage, die dem Staat badurch auffällt, beträgt die verhältnismäßig geringe Summe von Fr. 2750 per Jahr. Der Herr Kirchendirektor hat die Besoldungsverhältnisse des schweizerischen Nationalbischs außeinandergesetzt. Un diese Besoldung tragen bei die Kantone Genf, Aargau, Solothurn und Bern. Wenn wir nun die Rechnungen und Büdgets der Kirchendirektion von den letzten Jahren und vom laufenden nachsehen, so zeigt sich, daß die erwähnte Summe vollständig in diese Anfatze pagt, so daß dadurch keine Ueberschreitung weder der früheren Rechnungen noch der laufenden Büdgets verursacht wird. Wenn wir die früheren Rechnungen nachschauen, so zeigt sich, daß man für den katholischen Kultus vor dem neuen Kirchengesetz circa Fr. 120,000 per Jahr ausgegeben hat, und daß hierin na= mentlich ein Betrag von Fr. 6360 an die Besolbung des Domkapitels und des Bischofs erscheint. Nun sind die daherigen Rosten in ben letten Jahren geringer geworben, in=

bem die Rechnung für 1876 zeigt, daß speziell für Besoldung katholischer Geistlicher nur Fr. 97,000 verwendet worden sind. Auf bem heurigen Büdget sind Fr. 111,000 aufgenommen, was sich baburch motivirt, daß man in Aussicht genommen hat, daß im Laufe des Jahres einige Geiftliche mehr angestellt werden muffen, als gegenwärtig, und daß in diefer Summe auch ein Beitrag an die Besoldung des Nationalbischofs in= begriffen ist.

Die Kommission, die vor drei Tagen mit ihrem Mandat

betraut worden ist, hat in biefer Angelegenheit zwei Sitzungen gehalten, und macht ihnen heute mit Ausnahme eines unter= geordneten Punktes einstimmige Vorschläge. Ich will es bem Mitgliede der Minorität, Herrn v. Büren, überlassen, an geeigneter Stelle seinen Minderheitsantrag zu motiviren. E3 läßt sich noch diskutiren, ob das der Kommission vorliegende Aktenmaterial vollständig genug und die Zeit von zwei bis brei Tagen lang genug gewesen ist, um sich eingehend über biese Sache zu unterrichten. Sie sehen, wie man sich in den Motiven des Eingangs beruft auf die Berfaffung der chrift= katholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. Sep= tember 1874 und die dieselben ausführenden Erlasse der Grift= katholischen Nationalsynode der Schweiz vom 14. Juni 1875, auf den Beschluß des Bundesrathes vom 28. April 1876, auf die Beschlüsse der bernischen katholischen Landessynode vom 5. Mai 1875 und 19. Oftober 1876, auf die Gesuche des Synobalrathes der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876 u. f. w. Nun muß zugestanden werden, daß uns von diesen Dekreten. Beschlüssen und Gesuchen nicht alle in extenso vorgelegen sind, und ich möchte den Wunsch äußern, daß in Zukunft wo möglich berartige Vorlagen ber Kommission in extenso vorgelegt werden möchten. Nichtsbestoweniger hat die Kom= mission im vorliegenden Fall davon Umgang nehmen können, weil die Kirchendirektion einen fehr einläßlichen schriftlichen Rapport ausgearbeitet hat, ber in Ihren Händen ift, und von deffen Inhalt Sie, wie ich überzeugt bin, Kenntniß ge= nommen haben. Darin sind die betreffenden Stellen ange-führt und auch einige Aktenstücke in extenso mitgetheilt. Wir konnten baher ohne Bedenken zur Berathung schreiten und empfehlen Ihnen nunmehr das Eintreten in den Entwurf.

Jolissaint. Als französischer Berichterstatter für die Mehrheit der Kommission erlaube ich mir, Ihnen so kurz als möglich die Hauptbestimmungen bes vorliegenden Dekretsent= wurfes auseinanderzusetzen. Diese Bestimmungen können in folgende drei Fragen zusammengefaßt werden:

Erste Frage: Soll das in § 49 des Kirchengesetzes vom Januar 1874 vorgesehene Placet ertheilt werden: ber Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche vom 14. Juni und 21. September 1874 und den in Ausführung der= selben erlassenen Reglementen (1. Geschäftsordnung ber drift= katholischen Nationalsynode ber Schweiz, 2. Reglement über ben Wirkungsfreis und die Geschäftsordnung des Synodal= raths und über die bischöfliche Amtsführung der driftkatho= lischen Kirche ber Schweiz, 3. Ordnung der Bischofsmahl), sowie dem Verbande der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern, welche gemäß § 6 des Kirchengesetzes staat= lich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben?

Zweite Frage: Soll ber Regierungsrath ermächtigt werim Namen bes Kantons Bern dem in Gemäßheit ber Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz ernannten Bischof und seinen Hulfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schwei= zerischen Synode in kompetenter Weise erlassenen Vorschriften

die Vornahme bischöflicher Funktionen und Verwaltungshand=

lungen im Kanton zu gestatten? Dritte Frage: Soll in Folge dieser Ermächtigung, welche ben christfatholischen Bischof und seinen Bikar als die obersten Mitglieder der christfatholischen Geistlichkeit im Kanton anerkennt, der Staat nicht mit den andern betheiligten Kantonen an ber Dotirung bes Bischofs und seines Vikars theilnehmen?

Die beiden ersten Fragen sind eigentlich nur Fragen des Placet, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen. Wenn diese Behörde es für zweckmäßig gehalten hat, von ihrer Kompetenz nicht Gebrauch zu machen, sondern diese Fragen dem Großen Rathe vorzulegen, so konnte dies nur mit Rucksicht auf den Zusammenhang geschehen, welcher zwischen ihnen und der Frage der Betheiligung des Staates an der Bejoldung des Bischofs und seines bischöflichen Vikars besteht. Da der Große Rath nun berufen ist, das Placet über die genannten Fragen selbst auszuüben, so hat die Kommission dieselben einläglich geprüft und legt Ihnen nun heute ihre Bemerkungen und Antrage vor. Sie hat fich zuerft gefragt, ob das Placet der Verfassung der schweizerischen christ-katholischen Kirche vom 14 Juni und 21. September 1874 und ihren ausführenden Erlassen ertheilt werden solle?

Bevor ich auf die Bestimmungen biefer Verfassung näher eintrete, erlaube ich mir einige Worte über ihren Ursprung. Nach dem unseligen vatikanischen Konzil von 1870, welches ber Kirche jede Freiheit genommen und alle Gewalt in ber angeblich unfehlbaren Person des Papstes vereinigt hat, hat sich der Katholizismus in zwei Lager gespalten. Daszienige der Neukatholiken oder Ultramontanen hat sich den Beschlüffen dieses Konzils unterworfen und die Doktrinen bes Syllabus angenommen, welche die wichtigsten Grundlagen unseres sozialen Lebens und unserer bemokratischen Institutionen beeinträchtigen; das andere Lager, das der Altkatholiken, hat sich aus allen Denen gebildet, welche diese für die Gesellsichaft und den Staat so gesährliche Reuerung zurückgewiesen haben, die man die papstliche Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten genannt hat, und welche am 18. Juli 1870 als Dogma verkundet worden ift. Diesem Lager haben sich auch Diesenigen angeschlossen, welche seit Langem eine Reform der Wissbräuche verlangt haben, die sich in die romische Kirche eingeschlichen hatten. Sie haben bamit begonnen, eine Bereinigung von Altkatholiken oder von liberalen Katholiken zu bilden. Die zahlreichen Sektionen dieser Bereinigung haben Abgeordnete ernannt, welche sich am 14. Juni und am 21. September 1874 versammelt haben, um eine Berfassung der christfatholischen Kirche der Schweiz zu berathen und zu beschließen und die Nationalspnode zu organi= stren. Diese hat ihre erste Sitzung am 14. Juni 1875 in Olten abgehalten. Sie war auß 97 Laien und 34 Geist= lichen zusammengesetzt. In dieser Sitzung hat die Synobe die Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche in Kraft erklärt, den Synodalrath ernannt und die Geschäfts ordnung der chriftkatholischen Nationalsnobe ber Schweiz, das Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalraths, sowie über die bischöfliche Umts= führung der chriftkatholischen Kirche der Schweiz und die Ordnung der Bischofswahl genehmigt. Da der Große Rath heute dieser Verfassung und den

ausführenden Erlaffen fein Placet ertheilen foll, fo ift es am Plate, einige Hauptbestimmungen berselben anzuführen.

"§ 1. Die driftkatholische Kirche der Schweiz bernht auf ben Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.

"§ 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden kantonalen Gesetzgebung können besondere Verbindungen zu Kantonal= oder Kreissynoden stattfinden.

"S 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehen-den Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgefinnte Minderheiten anerkannt, fofern diefe letzteren einen regelmäßigen öffentlichen Gottesbienst ausüben.

- "S 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörsben, der Pfarrer und Hilfsgeistlichen und der Delegirten an die Synoden, die Berwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Berordnungen und biefe Berfaffung aufgestellten Schranken in selbstständiger Beife.
- § 7. Die Kantonal= oder Kreissynoden bilden sich durch freie Bereinigung mehrerer Gemeinden refp. Bereine eines und besselben oder verschiedener Kantone zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten.
- "§ 8. Zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlich mindestens einmal eine Nationalfynode zu= fammentreten.
- "§ 9. Die Nationalsynobe ist das oberste gesetzebende entscheibende Organ der driftkatholischen Kirche ber Schweiz. Ihr steht insbesondere zu:

  "a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Kultus

und Disziplin ber Rirche;

"b) die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und

ber Jahresrechnung bes Synobalrathes;

"c) die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzen= den Wahlordnung und unter Vorbehalt der Mitwirkung der betheiligten Rantonsregierungen;

"d) die Amtsenthebung bes Bischofs nach Maßaabe

von § 24.

- "§ 10. Die Synobe besteht aus dem Bischof, den Prieftern ber driftkatholischen Kirche und den weltlichen Abgeordneten der Kirchgemeinden.
- "§ 18. Der Synodalrath (zusammengesetzt aus 9 Mit= gliedern: 5 Laien und 4 Geistlichen) ist mit bem Bischof die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchen= gemeinschaft.
- "§ 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Ver= fassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach driftkatholischem Begriffe bem Episkopate beigelegt werden.

"§ 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflich= ten von der Nationalsynode durch eine Mehrheit von Zwei= drittel der Stimmen seines Amtes enthoben werden."

In dem Eide, welchen der Bischof zu leisten hat, be= schwört er feierlich, "die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem ihm anvertrauten Wirkungsfreise in besten Treuen zu befolgen und keiner geiftlichen oder weltlichen Be=

hörde einen weitern Treueid zu schwören".

In Erganzung diefer Berfaffung hat bie am 8. Juni 1876 in Olten versammelte Nationalsynode folgende Erklä= rung mit Einstimmigkeit beschlossen: "Die christkatholische Kirche der Schweiz erklärt: sie anerkennt als einzigen Herrn der Kirche nur Jesus Christus, unter dem sie sich in Versbindung mit ihrem Episkopat, Priesterthum und Diakonat autonom regiert; als ökumenische, d. h. allgemeine Konzilien nur jene sieben, und auch diese nur in ihrem unverfälschten Texte, welche als solche von der ungetheilten Kirche des Morgen= und Abendlandes angenommen sind; als katholische Moral nur die Moral des Evangeliums, wie sie nach dem allgemeinen, beständigen und einstimmigen Zeugniß der Grift= lichen Einzelkirchen aufgefaßt wird; als katholische Disziplin

und Liturgie nur die Disziplin und Liturgie, wie sie allgemein

in der ungetheilten Kirche gefeiert worden. Fest überzeugt von der Nothwendigkeit, sich nicht nur auf die Bekampfung der papstlichen Unfehlbarkeit und auf bie Aufstellung von Glaubensbekenntnissen beschränken, son= bern namentlich darauf bringen zu follen, die unseligen Dig= bräuche und Institutionen zu beseitigen, welche sich zum größten Schaden des religiösen Lebens und der öffentlichen Moralität nach und nach in die römische Kirche eingeschlichen hatten, schaffte die schweizerische Nationalsynode die obligatorische Ohrenbeichte und das obligatorische Colibat der Geistlichen ab. Wie man sieht, sind die Berfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und die in Folge berselben getroffenen Reformen in vollständiger Uebereinstimmung mit unfern bemokratischen Einrichtungen und unsern kantonalen Gesetzen. Nach dieser Berfassung ist die nationale katholische Kirche heute, was die Kirchen in den ersten Jahrhunderten nach Chriftus waren. Sie hat ihre Synode und ihre Bischöfe, sie ist unsabhängig in der vollen Bedeutung des Wortes und bildet einen ausgebehnten Berband, ber von den gleichen religiösen und patriotischen Gefühlen beseelt ift. Durch biese Berfassung haben die driftlichen Katholiken der Schweiz die Demokratie ber Theokratie, die Freiheit der Gewalt, das Gewissen dem passiven Gehorsam entgegen gestellt. Die römische Kirche hatte ihren Despotismus und ihre Mißbräuche dem ganzen Abendlande aufgedrungen. Die christkatholische Kirche der Schweiz proklamirt die innige Verbindung des Volkes und der Geistlichkeit. Sie hat das von Rom aufgeführte hierar= chische Gebande umgefturzt. Es sind nun nicht mehr blos einzelne Individuen, welche in religiösen Dingen ihren Glau-ben den Andern aufdringen, ihren Willen diktiren. Unsere Rirchgemeinden wählen ihre Geiftlichen selbst, sie ernennen burch das allgemeine Stimmrecht ihre Vertreter bei der Lan= bessynode. Diese Organisation stimmt überein mit Demjeni= gen, was wir von der ursprünglichen Kirche wissen, welche auf einer wesentlich demokratischen Basis beruhte. Unser Bischof gleicht in keiner Weise den Pralaten ber romischen Er ift vor Allem ber Repräsentant ber religiosen Rirche. Einheit. Zu diesem Zwecke ift es nicht nothwendig, daß er eine unbegrenzte Antorität besitze; neben ihm befindet sich der Synobalrath. Diefer muß von ber Synobe gewählt und von den Regierungen genehmigt sein; auch kann er abberufen werden. Auf diesen Grundlagen aufgebaut, ist daher die driftkatholische Kirche ber Schweiz wirklich bemokratisch und national. Es tann baber ber Große Rath bes Kantons Bern der Verfassung dieser Kirche und ihren ausführenden Erlassen

ohne Bebenken das staatliche Placet ertheilen.
Sleich verhält es sich mit der Genehmigung des Bisthumsverbandes der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern, welche gemäß dem M. hengesetze organisirt sind und durch ihre Abgeordneten an die Nationalsynode bei der Ausstellung der Verlassung und der bezüglichen Erlasse, sowie dei der Errichtung des Bisthums und bei der Ernennung

des Bischofs mitgewirft haben.

Die beiben andern Fragen, welche ich im Eingange meines Berichtes gestellt habe, ob nämlich der altkatholische Bischof und seine Vikarien ermächtigt werden sollen, in den chriskatholischen Kirchgemeinden des Kantons Amtshand-lungen vorzunehmen, und ob der Staat an ihre Besoldungen beitragen soll, sind leicht zu lösen, wenn man annimmt, es sei der Verfassung der schweizerischen chriskatholischen Kirche, sowie dem Visthumsverdande das Placet zu ertheilen. Rach der Lösung, welche wir der ersten Frage gegeben haben, ist es eine natürliche Konsequenz, diese beiden Fragen zu bejahen. Was die dem Bischof und seinen Gehülsen zu ertheilende Bewilligung betrifft, bischössliche Funktionen vorzunehmen, so

bemerke ich, daß diese Bewilligung implicite bereits durch die Genehmigung der Berfaffung der driftkatholischen Rirche und namentlich burch beren Art. 21 ertheilt worden ift, welcher sagt, daß der Bischof alle Rechte und Pflichten besitze, die nach dristkatholischem Begriffe dem Episkopate beigelegt werden. Das Epistopat bildet einen integrirenden Bestand= theil dieser Kirche, und die Errichtung des altkatholischen Bisthums wurde am 28. April 1876 vom Bundesrathe genehmigt. Bischof Herzog vereinigte alle Bedingungen auf sich, um mahlfähig zu sein, und er murbe von der Landessynobe mit großer Mehrheit gesetzlich gewählt. Am 18. September 1876 wurde er nach driftkatholischem Ritus in der Kirche zu Rheinfelden geweiht und installirt in Gegenwart ber Abgeordneten der katholischen Kantonssynode des Kantons Bern und der Regierungsabgeordneten von Bern, Genf, Solothurn und Aargan, vor welchen er den feierlichen Gid geleistet hat, bessen religiösen und patriotischen Wortlant ich Ihnen mit-getheilt habe. Alle diese Umstände schließen für den Bischof bereits die stillschweigende Ermächtigung in sich, seine Amtsverrichtungen in den driftkatholischen Kirchgemeinden des Rantons Bern auszuüben, und die in § 2 des Dekretsent= wurfes enthaltene ausbrückliche Ermächtigung ist eigentlich nur die Bestätigung einer bereits vollendeten Thatfache. Bur Bermeibung einer unrichtigen Interpretation ist es, da die Bundesversassung die geistliche Jurisdittion abgeschafft hat, am Plaze, in § 2 die Worte "Jurisdittions» und Berwaltungshandlungen" zu erseizen durch: "Amts- und Berwaltungshandlungen".

Da der Bischof und seine Gehülsen als oberste Glieber der Geistlichkeit der cristkatholischen Kirche des Kantons Bern anerkannt und als solche ermächtigt sind, ihre bischöslichen Funktionen in unseren Kirchgemeinden auszuüben, so muß der Staat auch an ihre Besoldungen und Auslagen beitragen, welche auf die bescheidene Summe von jährlich Fr. 8800 bestimmt worden sind. Die Abgeordneten der gegenwärtig betheiligten Kantone haben die Beiträge berselben in solgender

Weise festgesett:

~			c.w.		U				0	8800 5000
jurn	٠	٠	•	•				-		1650
									"	1650
•	•				٠	•	٠		"	2750
							•		Fr.	2750
	u Jurn	u . jurn .	u	u		u				u

Fr. 3800 bem Bischof und bem bischöflichen Bikar zukommen. Da Bischof Berzog, wie dies auch in der ursprünglichen Kirche der Fall war, die Ver= waltung seiner Rirchgemeinde beibehält, wird er auch fernerhin die daherige Besoldung von Fr. 3000 beziehen, so daß er im Ganzen Fr. 8000 erhalten wird. Meiner diese Besoldung sehr mäßig finden, wenn man bebenkt, daß der Bischof Reise-und andere Austagen hat, daß er für Werke der Milothätig= keit in Anspruch genommen wird zc. Ich bemerke zudem, daß der Bischof der altkatholischen demokratischen Kirche keine Sporteln beziehen wird, wie die römischen Bischöfe. Man wird sich erinnern, daß der Erbischof Lachat außer einer fixen Besoldung von Fr. 17,000 noch bedeutende indirekte Ein= nahmen aus dem Dispenshandel, den Verkundungen, den Kaftengelbern u. s. w. hatte. Diese ergiebige Einnahmsquelle der römischen Bischöfe, welche die Bevölkerung ausbeuten, ift den altkatholischen Bischöfen unbekannt, deren 3deal die Gin= facheit und die driftliche Liebe ber Bischöfe der erften Zeiten ber Kirche sein soll. Unser Bischof wird auch keinen Hof von Domherren um sich haben. Zur Vergleichung mache ich barauf aufmerksam, daß zur Zeit des Bischofs Lachat der Kanton Bern an seine Besolbung und diejenige der resibiren= ben Domherren eine Summe von Fr. 6360 bezahlte und ihm außerbem die Außgaben für seine Exforten bei den Firmelungsreisen vergütete. Der Beitrag des Kantons an die Besoldung des schweizerischen christkatholischen Bischofs wird nicht auf die Hälfte dieser Summe ansteigen, und die Bevölkerung wird durch diesen Dispenshandel nicht mehr ausgesogen werden, welcher eine der hauptsächlichsten Ursachen des Konfliktes zwischen der Konferenz der Diöcesanstände und dem Erbischof Lachat war.

Ich schließe bahin: Die Mehrheit ber Kommission empsiehlt bem Großen Rathe die Annahme und Inglobobehandelung des Defretsentwurfes, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt wird, jedoch mit Ersehung des Wortes "Jurisdiktions" in § 2 durch: "Amis". Als französischer Berichterstatter stelle ich den Antrag, die Uebersehung des § 1 in solgender Weise zu berichtigen: "Le Canton de Berne accorde, dans les limites des lois cantonales, sa sanction souveraine:

"1° à la Constitution de l'Eglise catholique-chrétien ainsi qu'aux réglements et ordonnances du synode

suisse du 14. juin 1875;

"2° à la réunion à l'Evêché catholique-chrétien de la Suisse des paroisses catholiques du canton qui sont ou seront plus tard reconnues par l'Etat en vertu de l'art. 6 de la loi sur l'organisation des cultes."

Diese Anträge betreffen nur Redaktionsveränderungen, sie scheinen mir aber nothwendig, um im französischen Texte den Sinn des § 1 zu präcisiren.

v. Büren. Wir behandeln in diesem Augenblick eigent= lich bloß die Eintretensfrage. Allein sowohl der Herr Bericht= erstatter des Regierungsrathes, als der herr Präsident der Rommission und ein anderes Mitglied derselben haben sich bereits über das Dekret selbst so einläßlich verbreitet, daß ich mich im Falle sehe, schon bei ber Gintretensfrage meine abweichende Meinung ebenfalls zur Kenniniß zu bringen. Der bezügliche Antrag käme dann erst bei der einläßlichen Diskuffion zur Entscheidung. Ich stelle mich, völlig wie Sie alle, auf den Boden des Kirchengesetzes. Run ist in demselben vom Bischof keine Rebe. Hingegen ist die Tendenz des Kirchen= gesetzes die, daß jede Konfession, die in ihm Platz und Anerkennung findet, ihre innern Angelegenheiten felbifftandig ordnet, aber freilich unter Vorbehalt der Genehmigung des Staates, ober bes Placet, wie man es nennt. Die christkatholische Kirche hat sich veranlaßt gesehen, von der Grundlage des Kirchengesetzes aus, nach welchem sie sich in einzelnen Kirch= gemeinden und mit einer Synobalbehorbe organisirt hat, noch einen weiteren Ausbau zu machen, indem sie sich mit den Genossen in den andern Kantonen verbinden und mit ihnen gemeinsam einen Bischof an die Spitze stellen will. Ich halte bafur, fie habe in ihrem Rechte gehandelt, und es fei an uns nur, zu prüsen, ob das Beschlossene den staatlichen Interessen nachtheilig sei, oder ob es genehmigt werden könne. Ich theile völlig die Anschauungsweise der Regierung und meiner Kollegen, daß Alles das zu genehmigen sei. Ich bin der Ansicht, die driftkatholische Kirche habe in der Wahl ihres Bischofs eine fehr gute Wahl getroffen und fei in Bezug anf ihre finan= ziellen Bestimmungen außerordentlich mäßig gewesen. Ich anerkenne das gerne und glaube, fie werde auf diesem Wege am allererften Dasjenige erreichen, mas hierfeits gewünscht wird, und sich gedeihlich entwickeln.

Nun kommt aber ein anderer Punkt. Es ist die Frage, inwieweit vom Staate aus eine Unterstützung geleistet werden soll. Wenn Sie im Kirchengeset nachsehen, so sinden Sie in Art. 50 die Bestimmung, daß die Leistungen des Staates sirirt seien auf die Bezahlung der Besoldungen der an den Kirchsgemeinden angestellten Geiftlichen. Das Kirchengeset enthält

aber ferner in Art. 11 die Bestimmung, daß die Kirchgemeinden bas Recht haben ber Beschlußfassung über biejenigen Fragen, welche die Berwendung des Kirchenguts, die Festsetzung kirch-licher Besoldungen und bergleichen ökonomische Gegenstände betreffen, und ferner das Recht der Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags ber Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen. Man sieht daraus, baß eine ber Tendenzen des Kirchengesetzes die ist, die Kirch= gemeinden felbstständig zu stellen, vom Staate aus zu thun, was für sie bisher gethan worden ift mit Rücksicht auf die Bezahlung der Geiftlichen, das Weitere aber ihnen selber zu überlassen. Nun glaube ich, dieses gilt sowohl für die evan= gelische, als für die katholische Kirche. Es ist richtig, daß in den ersten Jahren nach Einführung bes Kirchengesetzes von Seiten des Staates noch in weiterer Beziehung eine Leistung gemacht, indem sowohl der protestantischen, als der katholischen Kirche ein Beitrag für Synodalkosten gegeben, und daß, wie ber Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes angeführt hat, für 1877 zu diesem Zwecke ein Beitrag von 5000 Fr. für beide Kirchen ausgesetzt worden ist. Aber es ist ebenso richtig, daß wiederholt von Seite der Kirchenbehörde wenigstens die protestantische Kirche gemahnt worden ist, sie möchte sich vor= feben, fich für die Bestreitung diefer Koften auf eigene Mittel zu stellen, und der Kirchendirektor hat barin gang Recht gehabt. Das Kirchengesetz bestimmt die Leistungen des Staates an die Kirchgemeinden; was aber die oberen firchlichen Be-hörden anbetrifft, so soll die Kirche selbst für ihre Bedürfnisse sorgen. Ich habe mir gestern in der Kommission an die der christfatholischen Kirche angehörenden Kollegen die Frage erlaubt: "Was bezahlt ihr jetzt an die Verwaltung der Kirche?" Die Antwort war: "Richts!" Wir hingegen haben uns schon por einem Jahre nicht nur mit ber Frage befaßt, sondern es auch ausgeführt, daß die Kirchgemeinden im Falle seien, für die Centralverwaltung einen Beitrag zu leiften, und die einzelnen Kirchgemeinden zusehen muffen, wie sie dies bewertftelligen können. Haben fie Kirchenguter, so ift es gut; fonst aber mussen sie etwas zusammenlegen. Ist das kirchlich ein Unglück, wenn man den Genossen einer Kirche die Zu= muthung stellt, auch etwas für sie zu leisten? Und wenn es etwas so Geringes anbetrifft, wie die Bedürfnisse der Centralsverwaltung, und was damit zusammenhängt, so geht es auch nicht über die Mittel hinaus, und ich glaube, die Kirche, die bas thut, wird viel fester sein und viel mehr Lebensfähigkeit beweisen, als wenn Alles vom Staate beigetragen wird. Das ist ein Unglück für jede neu gegründete Kirche, wenn sie sich nur an den Staat anlehnt und Alles von ihm empfängt; denn damit ist ihr der Lebensfaden von vornherein abgeschnitten.

Man soll nun auch der christatholischen Kirche keine andere Jumuthung stellen. Ihre Kirchgemeinden erhalten die gleichen Leistungen vom Staat, wie die protestantischen. Ihre Geistlichen werden vom Staat dezahlt; aber wenn sie überdies noch selbst etwas leisten, so wird ihnen das nur zur Besestigung gereichen. Es ist mitgetheilt worden, daß sich die Anzahl der Angehörigen dieser Kirche bereits sehr wesentlich wermehrt hat, indem sie nach dem Rapport der Kirchendirestion 20,000 Seelen, oder den dritten Theil der katholischen Bevölkerung umfaßt. Da glaube ich, könne man um so eher eine Leistung der Art von ihnen erwarten. Wenn der Herren Kirchendirestor zur Begründung seines Antrags, daß man die Bezahlung des Beitrags von Bern an die Besoldung des Bischofs ganz und für immer, also ohne Einschräntung, auf die Staatskasse übernehmen solle, sgesagt hat, es sei dieser Beitrag sehr mäßig, so sage ich: Ja, aber das ist noch kein Grund für uns, ihn zu übernehmen. Und wenn bemerkt wird,

es werde für die protestantische Synode auch etwas ausgesetzt, so sage ich: Ja, aber nur vorübergehend. Wenn ferner gesagt wird, man manche eine Ersparniß gegen früher, so möchte ich diese Berechnung nicht als so sehr in's Gewicht fallend annehmen. Ich will mich nicht auf den Boden eines neidischen Bruders stellen, und gönne den Andern gern, was recht und billig ist. Aber wenn man so rechnen will, zu sagen, das frühere Büdget der katholischen Kirche sei so und so groß gewesen und jetzt sei es geringer, also mache man Prosit, so vergesse man nicht, das wir es gegenwärtig nur mit dem britten Theil der katholischen Kirche zu thun haben, und daß man zu einem ganz anderen Kesultate kommt, wenn man diese Zahlen durch 3 dividirt. Doch das nur im Borbeizgehen. Wein Boden ist, den Grundsatz des Kirchengesetzes beiden Kirchen gegenüber durchzusühren. Versährt man so, so werden beide besser derihen, und gerade die christkatholische Kirche wird sich besser besiehen, und gerade die christkatholische Kirche wird sich besser besiehen, wenn sie nicht nur ausschließlich auf den Schultern und Händen des Staates und

seiner Kasse getragen wird. Der Antrag, den ich stellen werde, und den ich jetzt blos beiläufig mittheile, geht auf Genehmigung des Dekrets mit Ausnahme von Art. 3 und Ersetzung desselben durch eine Bestimmung, welche dahin geht, während drei Jahren, also vorübergehend, diese Leistung zu übernehmen, ganz konsequent damit, daß man behufs Ausführung bes neuen Rirchengesetzes im Anfang bei ben Kirchen einen Beitrag an die Rosten ihrer Synoben und Centralverwaltungen gegeben hat. Das find, glaube ich, die Bestimmungen, unter benen wir wohl thun, Dieses Detret zu erlassen, erstens die Hauptsache, Genehmigung ber Organisation und deffen, was drum und bran hangt, und zweitens Limitirung der finanziellen Unterftützung dafür auf auf einen bestimmten Zeitraum. Ich habe auf brei Jahre abgestellt, weil ich glaube, man solle nicht zu engherzig sein. Aber innerhalb dieses Zeitraumes soll es ber driftkatholischen Kirche ganz gut möglich sein, sich auf eigene Füße zu stellen und den Beitrag für die Besoldung des Bischofs selbst zu leisten. Je rüchtiger der Bischof ist, und er ist es, desto eher wird sie es thun können. Ich stimme also für's Eintreten und stelle für die einläßliche Berathung den Antrag, den § 3 so abzuändern: "An die Besoldung des Bischofs der christ= katholischen Kirche der Schweiz leistet der Kanton Bern während der erften drei Jahre einen auf den Antrag bes Regierungsrathes vom Großen Rathe festzusetenben Beitrag."

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung darüber, warum ich der Ansicht din, es sei dieser Beitrag nicht desinitiv sestzusen. Weine erste Ide war, die Summe zu nennen, und also Fr. 2750 auf drei Iahre vorzuschlagen. Aber unter den Kantonen, die sich zur Bibung des Bisthums vereinigt haben, besindet sich auch Neuendurg mit mehreren Gemeinden, wenigstens mit Chauxdesonds. Dieser Kanton hat dis auf diese Stunde noch keinen Beitrag in Aussicht gestellt, und es ist auch kein solcher in Aussicht genommen worden. Es ist aber Aussicht vorhanden, daß er es thun wird, und sobald die Kirche sich weiter ausdehnt, wird das Beitragsverhältniß etwas modisizirt werden. Deshald ist es besser, von Jahr zu Jahr durch einen besondern Beschluß den Beitrag sestzusehen, bis die drei Jahre vorüber sind.

Herr Präsibent. Ich ersuche die Redner, sich mög= lichft an die Eintretensfrage zu halten.

Folletête. Ich bekämpfe das Eintreten in den Entwurf. Es befindet sich ohne Zweifel Niemand in diesem Saale, der nicht vorausgesehen hätte, welche Stellung die katholische Minderheit bei diesen Verhandlungen einnehmen werde. Sie haben alle begriffen, daß die Vertreter der ka-

tholischen Bevölkerung bei der Berathung eines Entwurfes, welcher so große und so wichtige Fragen aufwirft, nicht ruhig und gleichgültig bleiben konnen. Seitdem eine neue Gefetzgebung, welche einzig zum Schutze eines neuen Rultus geschaffen worden, der nicht der von der Verfassung anerkannte Rultus ift, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche mesentlich geändert hat, kann man uns nicht vorwerfen, daß wir bei jedem Anlasse und zur Unzeit unfruchtbare Diskussionen über einen Zustand hervorgerusen haben, der künstighin als der einzig gesetliche angesehen wird. Wir haben im Großen Rathe vielmehr eine zuwartende Stellung eingenommen, indem wir und barauf beschränkten, die von der früheren gesetz= gebenden Behörde angenommenen Gefetze als verderblich und unpolitisch zu bezeichnen. Nie haben wir religiöse Dis= tuffionen gesucht, welche in diefer Bersammlung immer mit Erbitterung geführt werden. Doch sind wir ihnen auch nicht ausgewichen, und wenn, wie heute, die Gelegenheit dazu sich bot, so murden wir unser Mandat zu verletzen geglaubt haben, wenn wir geschwiegen und die wiederholten Eingriffe in unsere konfessionellen Rechte ohne Protestation angenommen hätten.

Angesichts dieses neuen Werkes, welches, wie man sagte, das murmstichige Gebäude der religiösen Politik krönen foll, bie dahin geführt hat, daß sie die Ratholiken außer das Gesetz ftellte, find wir es uns und unferem Lande schuldig, Ihnen bie Grunde auseinanderzusetzen, aus denen wir uns dem por-liegenden Entwurfe widersetzen zu sollen glauben. Man wird vielleicht fragen, warum die römischen Katholiken, die Ultra= montanen, wie Sie uns nennen, sich in Dinge mischen, tie sie nichts angehen; man wird sagen, daß es sich darum handle, ber Sette ber Altkatholiten einen Bischof zu geben, und daß die Errichtung dieses vom Staate offiziell anerkannten Bisthums die Rechte der römisch-katholischen Konfession nicht verlete, wenn man sich wenigstens noch herabläßt, ihr solche zuzugesteben. Es ist allerdings richtig, daß die Reglirung des altfatholischen Kultus uns nicht unmittelbar berühren würde, hatten wir nicht mit der Lage zu rechnen, welche die Berträge und Verfassungen dem Katholizismus im Kanton Bern geschaffen haben. Es ist nicht zu vergessen, daß die Konfession, welcher nahezu 60,000 Katholiten im Jura angehören, einzig und ausschließlich, wenigsiens auf bem Papier, unter dem Schutze des Staates steht. Die Verfassung, welche noch jetzt in Kraft ist, enthält eine förmliche Garantie der Rechte der römisch-katholischen Kirche. Ja, ich erinnere daran, und sollte auch diese Erinnerung nicht gerne gehört werden, daß Bern, als es im Jahre 1815 den Jura erhielt, sich seierlich verpflichtete, die Aufrechthaltung der römisch-katholischen schen apostolischen Religion zu garantieren, damit sie als öffentlicher Gottesbienst frei ausgeübt werden könne. Lesen Sie den Art. 1 der Vereinigungsurkunde. Ich weiß wohl, daß man die Stipulationen bes Wienervertrages und die fo aus= drücklichen Garantien der Vereinigungsurkunde als veraltet zu betrachten liebt; aber hüte man sich. Man kann diese wesent= lichen Bedingungen, an welche die Abtretung des alten Bis= thums Basel an den Kanton Bern geknüpft worden ift, ver= kennen; ihnen jeden Werth abzusprechen, ist ein gefährliches Spiel, und es könnte der Tag kommen, wo der Jura an einem andern Orte als hier seine konfessionellen mit Füßen getretenen Freiheiten reklamiren murbe!

Weber die Bereinigungsurfunde noch die Kantonsversfassung kennen den Altkatholizismus. Diese Sekte, welche gleichwohhl auf unsere Unkosten protegirt wird, hat daher keine gesekliche Existenz im Kanton Bern. Als man im Jahre 1828 nach langen Unterhandlungen zwischen den Diözesanständen das Bisthum Basel wieder herstellen wollte, unterhandelten die Kantonsregierungen mit dem Heiligen Stuhl, und die Bestimmungen und Bedingungen der Wiederherstellung

bes bischöflichen Sites murben mit dem Papfte vereinbart. Der Staat anerkannte, daß er in religiösen Dingen ohne die Mitwirkung des Oberhauptes der Kirche nichts machen könne. Dies war gesetzlich und korrett, und selbst die proteftantischen Regierungen suchten sich dieser Pflicht des Auftan= bes und ber Achtung der Rechte bes Heiligen Stuhles nicht zu entziehen. Heute haben sich die Beziehungen bes Staates zu ber Kirche geandert, und wir seben, daß der Große Rath ohne Mitwirtung des Rirchenhauptes sich mit der Errichtung eines sogenannten nationalen Bisthums beschäftigt, bas man gleichwohl als katholisch bezeichnet. Ich will nicht, wie es Herr Jolissaint gethan hat, in eine bogmatische Diskussion eintreten. Ich kann mich indessen nicht enthalten, Sie im Vorbeigehen darauf aufmerksam zu machen, wie eigenthümlich, zusammenhanglos und unlogisch die dem Altkatholizismus beigemeffenen Qualifitationen find. Man verlangt vom Großen Nathe zunächst die hoheitliche Sanktion ber Berfassung der driftkatholischen Rirche ber Schweiz. Bas ift bie driftkatholische Kirche? Ich bitte um Berzeihung, meine Herren, daß ich das offizielle Kauderwelsch spreche. Bis jetzt aber habe ich immer geglaubt, in ben Rlaffifikationen komme die Gattung vor der Art, welche nur eine Unterabtheilung der Gattung ist. "Katholisch" wäre also die Gattung und "christlich" die Art. Und doch bildet bekanntlich der Katholizismus eine der großen Unterabtheilungen des Chriftenthums. Ich fenne teine Ratholiten, welche nicht Christen waren, aber es gibt Chriften, welche nicht Katholiken sind. Die Bezeichnung der neuen Kirche, für welche man auf Staatskoften ein Bisthum errichten will, ist daher nicht präzis. Man weiß nicht recht, was man gewollt hat. Man wünschte, sich von den katholischen Christen zu unterscheiden und hat daher das Wort christkatholisch erfunden, mas einfach ein Unfinn ift. Dies ift übrigens nicht die einzige Sonderbarkeit der neuen Sekte, welcher der Staat alle seine Bunst zuwendet. Die chrift= katholische Kirche (man muß wohl oder übel diesen barbari= schen Ausbruck gebrauchen) will ein national-katholisches Bisthum grunden. Wir werden also eine driftkatholische natio= nale Kirche haben. Was kann das heißen? Die katholische Kirche ist eine allgemeine, weil eben das Wort "katholisch" "allgemein" bedeutet. National-katholisch sind zwei Worte, welche einen schreienden Contrast mit einander bilben. Es ift, wie wenn man fagen wurde: die allgemeine besondere Kirche. Es gibt nur Gine tatholische Rirche, und diese umfaßt alle Länder; ich kenne keine französische, beutsche, italienische oder spanische katholische Kirche.

Sie sehen, daß nichts als Verwirrung, Ungewißheit und Unbestimmtheit in dem Gedäude des Altstatholizismus ist, welchem man heute auf eine ebenso unpolitische als unbesonnene Weise eine seltsame Krone aussethalb der römischen Kirche sich die Bezeichnung "katholisch" beilege. Es gibt keinen Katholizismus ohne den Papst. Wer die Autorität des Papstes nicht anerkennt, ist nicht katholisch und ist nicht berechtigt, sich so zu nennen. Es wäre mir leicht, diese Behauptung zu desweisen. Es wird genügen, die Stelle aus der papstlichen Bulle vom 6. Dezember 1876 anzusühren, durch welche der Papst den nämlichen Priester Herzog, den man heute mit dem Titel eines Bischofs bekleiden möchte, aus dem Schoose der katholischen Kirche ausschließt. Ich sehe darin: "Obwohl Wir bereits in Unserem am 23. März 1875 an Euch gerichteten Sendschreiben die neuen Abtrünnigen getadelt und verdammt haben, deren sogen. Sekte leider in Euer Vaterland eingebrungen ist und dort Verwirrung hervorgerusen hat, so hat diese Sekte nichtsdestoweniger in ihrem verbrecherischen Unternehmen beharrt, und sie nimmt zur Besolgung ihrer ungerechten Zweie zu jeder Art Betrug und Kunstgrifse ihre

Zuflucht; sie wagt es, sich den Namen Katholiken heuchlerisch zuzueignen, um die wahren Sohne der Kirche zu täuschen und sie zu Mitschuldigen ihrer Verkehrtheit zu machen. Nun ift Uns mitgetheilt worden, daß die Mitglieder dieser harestijchen und schismatischen Sekte sich nicht gescheut haben, ihrer Rühnheit ein neues Verbrechen beizufügen. Gie haben nam= lich einen gewissen Eduard Herzog aus dem Kanton Luzern, offenkundigen Apostaten, der, durch seinen gesetzlichen Bischof bereits erkommunizirt worden ift, in ihrer ungesetmäßigen Kirchenversammlung in Olten zu ihrem Bischof proklamirt, und benselben sodann in Rheinfelden durch den falschen Bischof Joseph Hubert Reinkens freventlich weihen laffen, welcher schon früher von Uns aus der Gemeinschaft ber Kirche aus= geschloffen worden ift; Wir haben auch vernommen, daß nach biefer ruchlosen Konsekration dieser unglückliche Herzog sich nicht gescheut hat, ein Schriftstück herauszugeben, in welcher er den heiligen Stuhl schamlos angreift und die katholische Geistlichkeit der Schweiz zum Aufruhr zu reizen versucht. Außerdem hat er, obwohl jeder gesetzmäßigen Jurisdiktion und Mission entehrend, die Verwegenheit gehabt, einigen Un= hängern seiner strafbaren Sette die Priefterweihe zu er= theilen " Wenn ich die papftliche Bulle erwähnen zu follen glaubte, fo geschah es, um die gegenseitige Stellung der beiben Rulte genau zu bezeichnen und keinen Zweifel über die Trag= weite des vorliegenden Dekrets aufkommen zu laffen. Es kann sich hier durchaus nicht um einen katholischen Bischof handeln. Es ist daher die neue Konfession, die man fant= tioniren und auf welche man die nach Maggabe ber Berfassung der römisch-katholischen Konsession gehörende Garantie und den Schutz des Staates übertragen will, ein Schritt weiter auf dem Wege der Willkürlichkeiten.

Es ist hier gegeben, einen kurzen Blick auf die Bershältnisse im katholischen Jura und auf die Stellung zu wersen, die unserer Bevölkerung durch die Gesetze gemacht wird, welche Daszenige in sich begreisen, das man mit dem Namen der religiösen Bewegung bekleidet. Als Hauptgrund für die Opportunität, ja die Nothwendigkeit, der neuen driftkatho= lischen Kirche ein Oberhaupt zu geben, führt man an, daß 33 Gemeinden des Kantons von der römisch-katholischen Kirche sich losgetrennt und sich als altkatholische Kirchgemeinden kon= stituirt haben. Der Bortrag ber Kirchendirektion schätzt die Zahl der Unhänger der national-katholischen Kirche auf 20,000, also nabezu auf ein Drittel der katholischen Bevolkerung; er fagt ferner, es haben im Jahre 1876 die schismatischen Pfarrer 355 Taufen vorgenommen und 1057 Kinder den Religions= unterricht berfelben besucht. Ich erlaube mir, den Werth dieser Ziffern zu untersuchen, welche mir, ich beeile mich, dies zu sagen, nicht das geringste Zutrauen einflößen. Es wäre wünschbar gewesen, daß man statt dieser Gesammtsumme, die man mit einer Sicherheit vorbringt, die uns komisch scheint, da wir den kläglichen Zustand des Schisma kennen und ihn täglich beobachten können, dem Großen Rath detaillirte Ta-bellen vorgelegt hätte. Da wäre eine Kontrole möglich ge-wesen. Die vergleichenden Angaben, welche ich über den Stand bes katholischen und bes schismatischen Rultus besitze, gestatten es mir, diese Untersuchung vor Ihnen vorzunehmen. Es ist wirklich mehr als Rühnheit nothwendig, um hier behaupten zu durfen, daß der britte Theil der katholischen Be= völkerung des Kantons für das Schisma gewonnen sei. glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, man sollte von dieser fingirten Zahl 20,000 vor Allem aus eine Rull wegstreichen, worauf man sich dann der Wahrheit mehr nähern wurde. Der Beweis ift leicht. In einem Augenblicke, wo das Schisma aus Entkräftung bahin ftirbt, nachdem ber achtzehnte der altkatholischen Geistlichen, die man mit Mühe in allen Ländern zusammengesucht hat, vor Kurzem den Staub

von ben Schuhen geschüttelt und ben Kanton Bern verlassen hat, wagt man es, uns von 20,000 Altkatholiken zu sprechen, welche den neuen Nationalkultus bekennen! Wen will man hier irre führen? Soeben ist die Osterzeit verstrichen. Wissen Sie nicht, daß die während dieser Zeit unter ungewohntem Zulauf von Gläubigen in unsern armseligen Scheunen und Schuppen geseierten Festlichkeiten den unheilbaren Zerfall des Schisma's an den Tag gelegt haben? Bahrend die Zufluchts= stätten, auf welche man eine Bevölkerung von nabezu 60,000 Seelen angewiesen hat, zu enge waren, um die herbeiftrömen= ben Katholiken aufzunehmen, blieben die Kirchen bes Schisma's leer, und die wenigen Anhänger, welche diesem phantastischen Ding, das man den nationalen Katholizismus nennt, treu geblieben sind, feierten in aller Gile zwischen leeren Mauern einen Scheinkultus. Man tann uns 65 Rirchen schließen, was aber vor kanm 14 Tagen geschehen ist, wird auch ben Berstocktesten zeigen, baß, wenn man uns die Mauern unserer Tempel genommen hat, doch die Herzen unserer Kirche zuge-wendet geblieben sind. Und ungeachtet des kläglichen Besuches des ofsiziellen Kultus, welcher doch so reichlich subventionitt wird, hat man den Muth, uns zu sagen, daß der dritte Theil der katholischen Bevölkerung dieser armseligen Posse gewonnen sei. Ich habe die Aften zur Ginsicht verlangt, sie geben aber sehr spärlichen Aufschluß. Ich begreife dieß; man hat es nicht gewagt, die nur zu wohl bekannten Wunden offen darzulegen. Die Regierung will in ihrer berühmten religiösen Bewegung nicht dementirt werden. Sie will trot Allem ihr abenteuerliches Unternehmen fortsetzen und macht mit einer Hartnäckigkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, gute Miene zum bösen Spiele. Die Regierung kennt die tiefe Mißachtung wohl, in welche ihre nationale Kirche ge-fallen ist. Wenn das Urtheil, das wir über die Zukunft des Schisma's stets ausgesprochen haben, als übertrieben bezeichnet werden sollte, so ist nichts leichter, als daß Sie die Sache selbst kontroliren lassen. Wie oft haben wir die Regierung und selbst ben Großen Rath eingeladen, die Rapporte ber Regierungsangestellten selbst zu verifiziren. Noch in den letzten Tagen hat Einer von uns eine unparteilsche Untersuchung über ben religiösen Zuftand im katholischen Jura verlangt. Man hat es nicht gewagt, diese Untersuchung vornehmen zu laffen, ba man zum Voraus wußte, wie fehr ihre Ergebniffe mit den amtlichen Angaben im Widerspruch stehen wurden.

Herr v. Büren spricht seine Vermunderung darüber aus, daß die Altsatholiken mit solcher Hartnäckigkeit den Beistand des Staates suchen, und er gibt ihnen den wohlwollenden Rath, in sich selbst das religiöse Leben zu entwickeln, um sich so dieser für eine neue Religion nachtheiligen Stüze zu entsledigen. Der ehrenwerthe Borredner hat nicht daran gedacht, daß der Altsatholizismus ohne die Stüze des Staates nicht entstanden wäre. Bas wäre Ihre religiöse Bewegung, wenn sie nicht vom weltlichen Arme unterstüzt würde? Ziehen Sie diesen Arm zurück, welcher diese Mißgeburt einen Augenblick vor dem Zerfall bewahrt, und Sie werden soson daher die Rezierung sich alle mögliche Mühe gibt, um diesen Leichnam lebenssähig zu machen, so verliert sie ihre Zeit. Dies ist, wie Sie wohl wissen, eine ein für alle Wal abgethane Sache. Dessen ungeachtet will man weiter vorwärts schreiten. Wan will dieses Lügensystem sortsetzen und den alten Kanton zu überzeugen suchen, daß die schismatische Kirche eristirt und lebenssähig ist. Ich begreise es. Wan hat mit einer Wehrsheit von 52,000 Stimmen dieses unselige Kirchengeset ausnehmen lassen, welches die Zernichtung der katholischen Minsberheit vollendet hat. Wan hat sich Ovationen und Bürgerstronen widmen lassen, weil man die römische Hyder siedersgestrunsechmentetert und besiegt hat, und heute, wo die Siegestruns

kenheit vorbei ist, und man vor der traurigen Wirklichkeit steht, kostet es Mühe, anzuerkennen, daß man zu weit gegangen sei und sich geirrt habe.

Sie betrachten meine Würdigung der Sache als allzu streng und zu leidenschaftlich. Was werden Sie sagen, wenn Sie vernehmen, daß die altkatholischen Geistlichen selbst die Sache in gleicher Weise anschauen? Der Staatspfarrer von Pruntrut, Herr Deramen, hat einem seiner Kollegen einen Briefüber das Nationalbisthum geschrieben, welcher von den Zeitungen veröffentlicht und nie dementirt worden ist. Es heißt darin:

"Ich bin, wie mehrere Andere, gerade bischöflich genug gesinnt, um katholisch zu bleiben. Mit wahrem Bedauern und mit ben lebhaftesten Befürchtungen sehe ich, daß unsere Freunde in Solothurn, Bern und anderwärts auf dieser Ibee eines einzigen und Hauptbischofs verharren. Es liegt darin eine schreckliche Gefahr für unser Werk und unsere Freiheit, und ich begreife nicht, daß nicht alle meine Kollegen gegen diesen Gebanken protestirt haben, der für ein demokratisches Land als ein absurder bezeichnet werden muß, als ein absurder auch für uns, die wir so viel von den Bischöfen und ihren Rathen gelitten haben, und als ein absurder endlich auch, weil er das Produkt deutscher und preußischer Kombinationen ist, im Gegenfatz zu den keltischen und französischen Ideen, welche bemokratisch sind. Wenn wir uns ba nicht huten, so werben wir die Thorheiten der Geistlichkeit vor 70 wiederholen. Man wollte die Bischöfe schwächen, die Generalvikariate vermindern, und man hat den Papst allmächtig und unfehlbar gemacht. Abstrahiren wir um Gottes Willen von diefem Bifchof und laffen wir während einiger Zeit die Synoden mit ihren Rathen funktioniren. Die Ernennung eines folden Bischofs kann nichts zu unferer Entwicklung beitragen. Dies zeigt uns das Bei fpiel Hollands und Deutschlands. . . Die Justallation eine einzigen und Hauptbischofs ist etwas Berabscheuenswürdiges Nach Herrn Herzog kann ein Ehrgeiziger kommen, welchet sich und und mit ihm verkaufen wird, und dann werden wir noch für die Kurie gearbeitet haben. Meine Ansicht geht da= her dahin, daß wir bei der Synode in Olten auf Gerschiebung der Bischofsfrage antragen und, wenn dieser Antrag nicht beslieben wurde, uns in dieser Frage enthalten sollen. Ich kenne die Brüder und Freunde von Solothurn und Bern; fie wer= ben nicht darüber hinwegzugehen wagen, wenn 30 Geiftliche und Laien aus dem bernischen Jura sich in dieser Frage ent= halten. . .

Der Ihrige,

J. P. Déramen." In einem andern Briefe schrieb ber Abbe Deramen: "Man will ein Spiskopat, um uns zu bemaften. Ich begreife nicht, daß wir, Franzosen und Italiener, nicht einig sein sollten, um diese casarische und monarchische Buppe (fantoche) zurückzuweisen." Und wer schreibt dieses niederschmetternbe Urtheil über das Schisma? Wer brandmarkt so zum Voraus bas Werk, welches Sie heute fronen wollen ? Gin Mann, ber sich an die Spike ber altkatholischen Bewegung gestellt und welcher aus dem Gelbe des bernischen Volkes die breißig Silberlinge bes Judas für fich selbst behalten und sie sobann an diese unglücklichen Geistlichen verschwendet hat, die wir, von ihrem Gemiffen und der öffentlichen Berachtung gejagt, einen nach dem andern fliehen sehen. Haben Sie gehört ? "Eine cafarische und monarchische Puppe." Und Kanton Bern ift diefe fehr zweifelhafte Ehre vorbehalten, biese Institution einzuführen, welche uns vielleicht bie Ermuthigung und bas Lächeln eines Bismark verschaffen, allein in unserer Geschichte als ein schwarzer Fleck dastehen wird. Und wie wird fich Herr Jollissaint, welcher uns soeben sagte, daß die Errichtung eines Nationalbisthums der Kirche ihre ursprüngliche Reinheit wiebergeben werbe, indem fie dem bemofratischen Element das Uebergewicht verschaffen werde, mit einem Schlaukopf vereinigen, welcher den Sieg des monarschischen und absolutistischen Prinzips fürchtet? Es wäre gut, daß die Altkatholiken sich zuerst unter sich verskändigen würsden. Uebrigens ist die Meinung . . . . .

Herr Präsibent. Ich ersuche Herrn Folletête, sich an die Eintretensfrage zu halten. Ich glaube nicht, daß diese Dinge zur allgemeinen Diskussion gehören.

Kolletête. Ich glaube im Gegentheil, daß ich mich nicht von der vorliegenden Frage entferne, wenn ich dem Großen Rath diese Thatsachen und Meinungen vorlege. Zu= bem bin ich ermächtigt, zu erklären, daß die katholischen Mitsglieder der Versammlung, wenn das Gintreten beschlossen wird, bei der artikelweisen Berathung sich nicht betheiligen werden. Wir bekämpfen die Errichtung eines Nationalbis= thums im Prinzip. Wenn ber Kanton Bern reich genug ift, Fr. 5-8000 für den Ruhm auszugeben, der erste zu sein, Diefer Puppe seine hoheitliche Sanktion ertheilt und sich vor ihrem falschen Kreuze gebeugt zu haben, so sei es. Wir werden dann wenigstens unsere Pflicht erfüllt haben, indem wir hier barauf aufmerksam gemacht, was biefer falsche Bischof ift und sein wird. Uebrigens ruhren die Schriftstücke, die ich vorgelesen habe, nicht vom ersten besten her. herr Dera= men, welcher ben Bischof mit solcher Scharfe beurtheilt, betleibet eine wichtige Stellung in der fog. nationalen Kirche. Der Herr Kirchendirektor, welcher mir so ausmerksam zuhört, wird mich wohl schwerlich dementiren, wenn ich sage, Herr Déramen sei ber Urheber ber wichtigsten Magregeln gewesen, welche man für die Einführung, die Konfolidirung des Schisma's Im Jura getroffen hat. Er war der leitende Kopf der Bewegung. Nichts ist ohne seinen Rath und seine Leitung gestschen. (Foliss aint: Zur Sache!) Man behauptet, der Altsaholizismus habe im Jura festen Fuß gefaßt. Sehen wir, wie Herr Déramen sich in einem Briefe vom 23. Februar 1874 ausspricht, zur Zeit, als die regierungsräthliche Thätigkeit den höchsten Gipfel erreicht hatte, als die katholischen Geistlichen gerade aus dem Lande verwiesen und der Jura durch Militär besetzt war. Er sagte: "Bis jetzt habe ich an bem schließlichen Erfolg gezweifelt, ich zweifle noch baran." (Unterbrechung.)

Herr Prösibent. Ich erkläre, daß dies nicht zur Eintretensfrage gehört. Indessen will ich die Versammlung barüber anfragen.

Folletête. Ich beharre auf meinem Rechte, die wirkliche Situation der schismatischen Kirche zu diskufiren. Ich begreife gar wohl, daß die Wehrheit des Großen Rathes kein Bergnügen an Aufschlüffen findet, welche so sehr im Widerspruch stehen mit . . . . .

Herr Präsibent. Ich entziehe vorläufig Herrn Folletete das Wort, bis die Versammlung entschieden haben wird.

Folletête. Ich meinerseits konstatire, daß die Berssammlung mich nicht anhören will. Hat sie etwa nicht den Muth, die Wahrheit zu hören?

Raiser, von Grellingen. Ce sont des misérabilités!

Follet ête. Sprechen Sie doch französisch, Herr Kaiser, oder aber deutsch, eines von beiden.

Herr Präsident. Ich will die Versammlung darüber anfragen, ob sie mit der Mahnung, die ich Herrn Folletste gegeben habe, nicht zu sehr vom Gegenstande abzuschweisen, einverstanden ist. Das Reglement sagt: "Entsernt sich ein Redner zu sehr vom Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren." Ich habe das gethan. Ich wollte dabei Herrn Folletste das Wort nicht entziehen, ich will seine Redesreiheit in keiner Weise desschränken, aber dafür haben wir zu sorgen, daß wir den Gegenstand behandeln, der in Frage liegt, und das Reglement weist uns an, die Redner daran zu erinnern, die sich davon entsernen.

#### Abstimmung.

Für die Begründtheit der Mahnung des Präsidiums große Mehrheit.

Herr Präsident. Ich darf annehmen, Herr Folletête werde den Beschluß der Versammlung respektiren, und ich erstheile ihm daher das Wort.

Folletête. Dieser Beschluß nimmt mir die Freiheit, der Versammlung den Antrag auf Nichteintreten zu entwickeln. Sobald aber das Wort nicht frei ift, so schweige ich, allein ich protestire.

Du commun. Wenn ich das Wort verlange, so gesschieht es, um auf die Protestation des Herrn Folletête zu antworten. Er hat gesagt, daß er gegen den Beschluß protestire, durch welchen ihm das Wort mehr oder weniger entzgogen wird. Wir aber, wir protestiren gegen die beleidigenden Worte des Herrn Folletête, welcher von Judas gesprochen hat. Wan muß selbst sehr bewährt und rein sein, um solche Anklagen in den Schooß der Versammlung zu wersen. (Bravo.)

Der Herr Präsident fragt Herrn Folletête, ob er ben Antrag auf Nichteintreten stelle.

Folletête. Ich verzichte barauf, da ber Große Rath mich nicht anhören will.

#### Abstimmung.

Nachdem nun das Eintreten beschlossen, folgt die Diskussion über den Dekretsentwurf.

Herrichter statter bes Regierungsrathes. Da ich mich bereits bei der Eintretensfrage über die einzelnen Hauptpunkte hinlänglich geäußert habe, so kann ich mich hier einzig auf die Mittheilung beschränken, daß der Regierungsrath der von der Kommission zu § 2 vorgeschlagenen Abänderung, das Wort "Jurisdistionshandlungen" zu ersezen durch "Amtschandlungen" beistimmt. Im Uebrigen bedaure ich, daß nach dem Gange der Diskussion mir nicht Gelegenheit gegeben worden ist, auf einzelne Ausfälle des Herrn Folletête zu antworten. Ich würde das mit Ruhe, seinem Beispiele nicht solgend, gethan haben, und wenn ich auch warm geworden wäre, so glaube ich doch, daß ich Ihnen in dieser kurzen

Antwort hätte sagen können, daß ich nicht, wie Herr Folletête, die altkatholische Kirchenbewegung, die sich nicht nur durch unseren Kanton, sondern durch die ganze Schweiz und Europa erstreckt, bloß für einen Kadaver anschaue, sondern daß ich umgekehrt diese römischekatholische Kirche, die sich bei jedem Anlaß auf eine Weise aufführt, wie wir das heute hier von einem Repräsentanten unseres katholischen Volkes gehört haben, als einen Kadaver ansehe, dessen Zukunft verloren ist. (Beisall.)

Herichterstatter ber Kommission. Da ber Ausdruck "Jurisdistion" etwas Ominöses hat, namentlich wenn er von einem Geistlichen gebraucht wird, so schlägt die Kommission im Einverständniß mit dem Regierungsrathe vor, dafür zu setzen: "Amts- und Verwaltungshandlungen." Was die soeben stattgefundene warme Diskussion betrifft, so will ich nicht darauf eintreten, da der betreffende Redner und seine Gesinnungsgenossen den Saal verlassen haben, und ich ihm lieber in's Gesicht geantwortet hätte.

Jolissaint. Ich bebaure, daß Herr Folletête seine Philippika nicht beendigt und namentlich, daß er mit seinen Anhängern ben Saal verlaffen hat in einem Angenblicke, mo man Gelegenheit hat, ihm zu antworten. Ich hoffte, sie wer= den vor dem Schluffe der Eintretensfrage wieder im Saale erscheinen, und ich würde dann mich beeilt haben, Herrn Folletête zu antworten. Da diese Herren vor der Abstim= mung über das Eintreten nicht wieder erschienen sind, fo sehe ich mich genöthigt, auf die allgemeine Diskuffion zurückzukommen, während es sich nur noch um die Detailberathung des Dekrets handelt. Ich würde gerne darauf verzichtet haben, die Ver= handlungen zu verlängern, wenn die leidenschaftlichen, ja wüthenden Angriffe des Herrn Folletête in diefer Versammlung nicht einzig und allein zu bem Zwecke gemacht worden wären, in den ultramontanen Zeitungen reproduzirt zu werden, um so die Agitation im katholischen Jura aufrecht zu erhalten ober zu vermehren. Würden die ungerechten Unklagen und die irrigen Behauptungen des Herrn Folletête im Schoofe der Bersammlung unbeantwortet bleiben, so würde der Ultra-montanismus nach der Logik der Jesuiten unser Stillschweigen sofort als ein Geständniß ihrer Richtigkeit auslegen, obwohl diese Beschimpfungen eigentlich keine andere Widerlegung als bas Stillschweigen ber Berachtung verdienen wurden. Da ich ben Herren Folletête und Genoffen nicht Gelegenheit geben will, unfer Stillschweigen in der Diskuffion in diefer jefuiti= schen Weise zu beuten, so erlaube ich mir eine möglichst kurze Antwort auf die wüthende Anklage des ultramontanen Anmalts der Freibergen.

Nach bem Eingang seiner Rebe hat Herr Folletête behauptet, das vorliegende Dekret sei ein neues Werk, um das wurmstichige Gebäude der religiösen Politik zu krönen, durch welche die wahren Katholiken (die Ultramontanen) außer das Gesch gestellt worden seien. Wir glauben allerdings, daß die Errichtung des altkatholischen Bisthums die Krönung des Gebäudes der christatholischen Kirche der Schweiz gewesen sei; die Zukunft wird dies beweisen. Wir begreisen aber nicht, wie die religiöse Politik des Kantons zur Folge hätte, die ultramontanen Katholiken außer das Gesetz zu stellen. Hat nicht vielmehr das Gegentheil stattgesunden? Sind es nicht vielmehr die bischöfslichen Würdeträger, der Bischof, die Domherren, und sodann die ultramontanen Geistlichen, welche offen gegen die Staatsgesetze sich empört und einen Theil der Bevölkerung bewogen haben, ihnen auf dem abenteuerlichen Wege zu solgen, den sie betreten hatten und auf welchem sie beharrlich verbleiben, indem sie sich als Unterdrückte hinstellen? Warum unterwersen sie sich nicht dem Kirchengesetze vom Jahre 1874, welches mit

einer Mehrheit von  $^3/_4$  der Stimmenden des Kantons angenommen worden ift? Seit wann ift eine schwache Minderheit außer das Gesetz gestellt, weil die große Wehrheit dasselbe angenommen hat? Was würde aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, wenn die Minderheit behaupten würde, außer dem Gesetz zu stehen, sobald ihre Meinung nicht die Wehrzheit auf sich vereinigt hat? Würde diese Theorie nicht zum Ruin unserer demokratischen Republik sühren, deren Grundzlage in der durch das allgemeine Stimmrecht ausgeübten Volkszouweränetät beruht?

Mit seiner gewohnten Rühnheit behauptet Herr Folletête, daß weder die Bereinigungsurkunde, noch die Kantonsversfaffung den Altfatholizismus kennen. Gerade das Gegentheil ist wahr; denn der Neukatholizismus, welcher von der Verkündung der Dogmen von der unbesleckten Empfängniß und von der Unsehlbarkeit des Papstes (Vatikanisches Concil von 1870) datirt, ist weder von der Kantonsverfassung von 1846 noch von der Vereinigungsurfunde gekannt. Durch das letztgenannte Dogma sind die Grundlagen der Konstitution der katholischen Kirche, wie sie 1815 und 1846 bestand, vollständig verändert worden, namentlich in Bezug auf das Ber= hältnig ber Bischöfe zu dem Papst. Nach biesem Dogma hat die neue katholische Kirche seit Juli 1870 kein Episkopat mehr: der Bischof von Rom ist die Kirche, und die übrigen Bischöfe sind nur noch seine unterwürfigen Vasallen. Der 18. Juli 1870 hat einen Abgrund gegraben zwischen bem Katholizismus und dem Romanismus oder Zesuitismus, Katholizismus und dem Romanismus ober Jesuitismus, welcher seit diesem verhängnisvollen Tage als Herrscher regiert. Der neue römische Katholizismus, welcher am 18. Juli 1870 auf dem Wege bes Dogma's verkündet worden, ist eine neue Religion, durch welche die Grundlage der frühern katho= lischen Religion umgestürzt wird, und welche sogar dem Wesen bes Christenthums miderspricht, indem der unsehlbare Papst als Lehrer des Glaubens und der Moral an Chriftus Stelle tritt.

Herr Folletête sich, und er weiß wohl warum, ben Schein gibt, als sei ihm die Revolution ober ber Staats= streich beim vatikanischen Concil unbekannt, durch welchen die römische Kirche zur absoluten Monarchie umgewandelt worden, die vom Papfte unter bem unwiderstehlichen Drucke bes Se= suitengenerals regiert wird, so begreift man, daß dieser ultra= montane Anwalt nicht versteht, was die Ausbrücke "schweizerische driftkatholische Kirche", "katholisches Nationalbisthum" bedeuten, vor welchen Ausdrücken er erschrickt. Nach seiner Ansicht bilden diese Worte unter sich einen schneidenden Kon= traft. Er geht noch weiter: in seinem ungeftumen Zorn ruft er, fich felbst für ben Papft haltend, in einem Anfall von Raserei aus: Wir können nicht bulben, daß außerhalb der römischen Kirche man sich den Namen "Katholiken" beilege, da es ohne den Papft keinen Katholizismus gibt und Diejenigen, welche nicht bie Autorität des Beiligen Stuhles anerkennen, feinen Unfpruch auf die Bezeichnung "Ratholiken" machen können. Zur Aufklärung der ultramontanen Bevölkerung, welche durch den römischen Advokaten irre geleitet werden könnte, muß ich konftatiren, daß seit der Proklamirung der Dogmen von der unbesteckten Empfängniß und von der papstlichen Unfehlbarkeit wirklich eine christkatholische und eine römisch= katholische Kirche bestehen. Die eine, die christkatholische Kirche, anerkennt Jesus Chriftus, den Gründer der Griftlichen Religion, als Vorbild und Quelle der Wahrheit, die andere, die römisch= katholische Kirche, ersetzt Christus durch den mit seiner angeblichen Unfehlbarkeit bekleibeten Papft. Die eine anerkennt, bag bie Religion die Beziehungen zwischen ben Menschen und Gott, eine Sache bes Gewissens und der Ueberzeugung, in sich be= greift, und die andere erklärt, daß die Religion in den Be= ziehungen zwischen den Menschen und dem Papste bestehe, da

ber Mensch bem Papst als seinem Herrn und Meister unter-Rorfen sei. Die römische Kirche sagt: mein Herz gehört auom und meine Seele Gott; die driftkatholische Kirche aber fagt : meine Seele gehort Gott und mein Berg bem Baterland. Ich könnte zur Charakteristrung der beiben Kirchen noch mehrere Unterschiede anführen, indessen will ich mich darauf beschränken, den Ultramontanen zu sagen, daß die christkatholische Kirche der Schweiz sich so nennt, weil sie nur Refus Chriftus als ihr Oberhaupt und nur bas Evangelium als Sittenlehre anerkennt, während die römisch-katholische Kirche diesen Namen führt, weil sie direkt vom Papst, durch welchen für sie Jesus Chriftus erfett wird, ausgeht, und weil sie eine Sittenlehre hat, die zwar ursprünglich vom Evangelium herrührt, allein durch die Cafuistik der Jesuiten wesent= lich geändert, ja entstellt worden ist. Herr Folletête, Anwalt des unsehlbaren Papstes, bestreitet der altkatholischen Kirche das Recht, sich tatholisch zu nennen, weil sie den Papst nicht anerkennt, indem Diejenigen, welche ben Papst nicht aner-kennen, nicht Katholiken seien. Diese Behauptung mag ein Grundsatz der ultramontanen katholischen Kirche sein, nicht aber der driftkatholischen oder ursprünglichen Kirche. Es ift in der That historisch bewiesen, daß in den ersten drei oder vier Sahrhunderten ber driftlichen Rirde ber Papft in ben Augen Aller nur der Bischof von Rom, der Nachfolger der Apostel, war. Während dieses goldenen Zeitalters der ur= fprünglichen Rirche maren die Berjammlungen der Gläubigen, ber Aeltesten (Geiftlichen) und ber Bischöfe die oberfte Behörde der Kirche. Im siebenten Jahrhundert machten die verschiedenen Staaten den Versuch, sich als nationale Kirchen zu konstituiren und sich einen Patriarchen zu geben. Dieser Bersuch scheiterte im Occident und zwar wegen der Uebersgriffe des Bischoss von Rom, welcher darnach trachtete, sich ber Herrschaft ber Kirche zu bemächtigen und königlicher Oberpriester zu werben. Der Vorrang ober die Suprematie bes Papstes ist im Evangelium nicht begründet und gehört nicht zum Wesen der christkatholischen Rirche der ersten Sahr= hunderte, welche nur gleichberechtigte Bischöse anerkannte und bemjenigen von Rom keinen Vorrang über die andern zuge= ftand.

Herr Folletête hat die Richtigkeit der Statistik bestritten, welche vorgenommen wurde, um die Zahl der Alkkatholiken im Jura sestzystellen. Ich will hierauf nicht näher eintreten, da Herr Kaiser bereits in einer früheren Sitzung auf diesen Einwand geantwortet hat. Uedrigens scheint mir das Hauptzgewicht nicht in der Zahl zu liegen. Ob wir 10, 15 oder 20,000 seien, thut nichts zur Sache; wenn die Wahrheit auf unserer Seite liegt, so werden wir triumphiren, die Zukunstgehört uns. Es war ansänglich nur eine sehr kleine Mindersheit mitten in einem heidnischen Lande, welche sich zum Christensthum bekannte, und doch ist es diesem gelungen, die Weltzu erobern.

Der ultramontane Redner, welchem ich antworte, hat sich in seinem Feuer so weit hinreißen lassen, daß er unsere altstatholische Kirche mit einem Leichnam verglich. Es steht einem Parteisührer der römisch-jesuitischen Kirche, die sich gegenwärtig überall in einem Zustande der Zersetzung besindet, sehr übel an, von Leichnamen zu sprechen. Diese Bergleichung ist von seiner Seite um so weniger am Platze, als in anderer Hinsicht die ganze römisch-jesuitische Kirche nur eine Armee von Leichnamen ist, welche nur in einem Einzigen und durch einen Einzigen lebt, den Zesuitengeneral, der in Kom ist und über den Papst gedietet. Herr Folletête hat auch von den 30 Silberlingen des Judas gesprochen. Wenn er noch in diesem Saale wäre, so würde ich ihn fragen, ob es sich da um Summen handle, welche der Ultramontanismus ausgegeben hat, um räudige Schase, die ihrem Stalle entschlipft sind,

wie einen Naudot, Bijsen 2c., wieder in den Schooß ihrer Kirche zurückzuführen? Wie viele Silberlinge haben die jurassischen Ultramontanen für gewisse Privatkorrespondenzen bezahlt, über die ich hier kein Urtheil aussprechen will?

In der leidenschaftlichen Rede des Herrn Folletête sind aber vor Allem seine Drohungen oder seine indirekte An-rufung einer fremden Intervention zu erwähnen. Ich bin gewiß nicht der einzige, der eine tiese Entrüstung fühlte, als Herr Folletête die herausfordernden und unpatriotischen Worte sprach, er misse, daß man die Stipulationen des Wiener Bertrags und der Vereinigungsurkunde als veraltet ansehe, man solle sich aber hüten, es könnte der Tag kommen, wo der Jura anderswo als hier seine mit Füßen getretenen kon= feffionellen Freiheiten reklamiren werbe. Es ist bies nicht das erste Mal, daß Diejenigen, welche die Organe der ultra= montanen Partei in ber Schweiz und im bernischen Jura zu sein behaupten, sich in ihrer Raserei so weit vergessen, daß sie in durchsichtigen Anspielungen ober mit oratorischen jesui= tischen Vorbehälten fremde Staaten anrufen, sich in unsere inneren Angelegenheiten einzumischen. Erlauben Sie mir, hier einige Beispiele von solchen Anrufungen mitzutheilen, welche zwar durch geschickte Redaktion versteckt sind, um ihre Urheber der gesetzlichen Berantwortung zu entziehen. Ich entnehme diese Beispiele den ultramontanen Zeitungen des Jura, deren Nedaktion Herr Großrath Folletöte nicht fremd steht. In Nr. 337 vom 19. Oktober 1876 sagt der "Pays", nachdem er konstatirt hat, daß alle Bertreter der katholischen Staaten in Bern den ultramontanen neukatholischen Kultus besuchen: "Und wenn je, was Gott verhüten wolle, eine europäische Umwälzung die Mächte, welche die Verträge von 1815 unter= zeichnet haben, veranlassen sollte, zu untersuchen, was die Schweiz mit den zu Gunsten der katholischen Jurassier stipuslirten Garantien angesangen hat, glaubt man, daß die Stellung welche die Vertreter dieser katholischen Länder zu Gunsten des= jenigen der beiden Kulte eingenommen haben, deffen Plat, dessen Name und dessen Rechte vom andern usurpirt worden find, im Rathe ber Mächte nicht in's Gewicht fallen und die Gleißnerei der Staatsmänner siegreich aus dem Felde schlagen wurde, welche behaupten, fie haben burch Ersetzung einer Kirche burch die andere die Verträge nicht verletzt . . . Wir werben sehen, ob dann dem Wortspiel nicht ein Ende gemacht und ber 1876 in Pruntrut fabrizirte Katechismus gegenüber bem Bertrage bestehen wird." Ist dies nicht eine wahre Vorladung der Schweiz vor das Gericht der europäischen Mächte? Ich fann noch weitere Stellen anführen . . .

Herr Präsident. Ich muß Herrn Jolissaint bitten, sich an die Sache zu halten. Es handelt sich um die Berrathung des Dekretsentwurfes.

Jolissant fährt sort. Ich begreise wohl, daß es am Platse gewesen wäre, Herrn Folletête vor der Abstimmung über das Eintreten zu antworten. Wenn ich dies nicht gethan habe, so geschah es, ich wiederhole es, weil er sich entsernt hatte und ich hosste, er werde bei der Berathung des Entwurses anwesend sein. Indessen will ich nach der Einladung des Präsidenten auf die Anführung weiterer Eitate verzichten. Ich glaube genug gesagt zu haben, um die unspatriotischen Tendenzen und Hosssungen der Ultramontanen nachzuweisen.

#### Abstimmung:

1) Der Antrag des Herrn Jolissant, in § 2 das Wort "Jurisdiktions" zu ersetzen durch "Amts" wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

2) Für den Antrag des Herrn v. Büren, den § 3 also abzuändern: "An die Besoldung des Bischofs der christkatholisichen Kirche der Schweiz leistet der Kanton Bern mährend der ersten drei Jahre einen auf den Antrag des Regierungs=rathes vom Großen Kathe festzusetzenden Beitrag" 17 Stimmen.

3) Für die Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist

Mehrheit.

# Beitrag bes Kantons Bern an die Besoldung bes Bijchofs ber chriftfatholischen Kirche der Schweiz und seines Bikars.

Der Regierung ör ath beantragt, es sei, in Genehmigung ber Konferenzvorschläge, bem Art. 3 bes eben angenommenen Dekrets gemäß, ber Beitrag bes Kantons Bern an die Besolbung bes Bischofs und bes bischöflichen Bikars sestzusezen auf Fr. 2750 per Jahr, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet.

Hegierungsrath hat bereits für den nun eingetretenen Fall der Annahme des Dekrets beschlossen, Ihnen den weiteren Antrag zu stellen, der soeben vom Herrn Präsidenten mitzgetheilt worden ist. Ich habe zur Begründung desselben nicht mehr viel beizussügen. Es ist dereits dei der Behandlung des Entwurfs von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß man sich an Konserenzen, die unter Delegirten der betreffenden Kantone stattgesunden haben, auf eine Summe von Fr. 8800 geeinigt hat, die dem Bischof und dem bischöflichen Bikar als Besoldung auszurichten wäre, und daß es an dieser Summe dem Kanton Bern Fr. 2750 beziehen würde. Zur Verdeutlichung dieses Antrags ist blos noch anzusühren, daß verselbe den Sinn hat, daß die Summe von Fr. 2750 nur für einstweilen so seitreten wollen, wie dies von Neuendurg in Aussicht gestellt ist, der Beitrag von Bern später reduzirt werden kann. Ferner ist in Beziehung auf diesen Segenstand noch zu bemerken, daß der Beitrag von Fr. 2750 zurückzubeziehen wäre auf den Zeitpunkt der Wahl des Bischofs Herzog, die im September vorigen Jahres stattgesunden hat. Mit diesen wenigen Bemerkungen empsehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Diskufsion genehmigt.

Der Herr Präsibent frägt an, ob ber Große Rath Willens sei, die auf heute angesetzte Wahl eines Mitzglieds des Regierung Brathes jetzt vorzunehmen.

Kuhn. Ich stelle ben Verschiebungsantrag. Die Demission des Herrn Regierungsrath Kilian ist ziemlich unerwartet gekommen, und die Wahl ist so wichtig, daß es sich der Mühe lohnt, Zeit zur Aussuchung einer geeigneten Persönlichkeit zu gewinnen. Ueberdies redet man von Verhältnissen, deren Eintreten man noch erwartet, und die eine Verschiebung dopppelt wünschbar machen.

Herr Prafibent. In Diesem Falle ware die Wahl auf die nachste Session zu verschieben.

Tagblatt bes Großen Rathes 1877.

Ab ft immung. Für Verschiebung ber Wahl . . . . . . Mehrheit

Henn man die Session mit Ende bieser Boche schließen will, so kann das Geset über die Umts = und Gerichtschreiber, welches eine längere Diskussion erwarten läßt, nicht mehr vorgenommen werden. Es ist indessen die Berschiedung bis zum Mai kein Uebelstand, indem die zweite Berathung erst im September stattsinden kann, weil zwischenhinein keine Sitzung fällt, also die drei Monate Zwischenraum immerhin eingehalten werden können. Die noch übrigen Traktanden können, insosern das Jagdgeset nicht ungebührlich lange aushält, morgen süglich erledigt werden. Mit Kücksicht barauf glaube ich, die Session morgen schließen zu sollen.

Hofer, Fürsprecher in Bern. Ich habe im Auftrag bes Prästdenten der Staatswirthschaftskommission eine Bemerkung anzubringen betreffend das Seschäft des Nachkred it des gehrens für die Militärbauten. Dieses Seschäft ist der Staatswirthschaftskommission erst diesen Worgen überwiesen worden. Sie hat daher nicht Zeit gefunden, es vorzuberathen, und beschlossen, dem Großen Nathe zur Kenntniß zu dringen, daß man Seitens der Kommission wünscht, es möchten sowohl dieses, als zwei dis drei andere Nachtreditbegehren in dieser Sizung nicht behandelt, sondern auf die solgende verschoden werden, damit sie unterdessen außerhalb der Sizungen des Großen Nathes Selegenheit habe, zusammenzutreten und diese Seschäfte zu begutachten. Ich soll aber noch demerken, daß durch diesen Ausschland zusehelten, z. B. Sypsexarbeiten, vorzunehmen, und daß sie ebensowenig in der Abrechnung für die bereits durchgesührten Arbeiten genirt werden soll. Diese Geschäfte werden also sür die nächste Session, die vorausssichtlich Ende Mai stattsindet, vorbereitet werden.

Der Herr Präsibent richtet an die Mitglieder die Bitte, sich morgen punktlich um 8 Uhr einzufinden, damit die Sitzung rechtzeitig geschlossen werden könne.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

#### Berichtigungen.

Seite 97, follen bie 7 letten Zeilen ber erften und bie 2 erften ber zweiten Spalte lauten: "Dann bleiben an Gifenbahntapitalien 

#### Sechste Sikung.

Samstag den 14. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsite bes herrn Präsidenten Sahli.

Nach bem Namensaufrufe find 139 Mitglieder an= wesend; abwesend sind 108, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aplanalp, Ambühl, Bähler, Bohren, Born, Chappuis, Charpie, Engel, Gouvernon, v. Graffenried, Greppin, Häberli in Bern, Haufer, Hofftetter, Hurni, Jmobersteg, Indermühle, Kummer in Bern, Kehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Liechti, Mägli, Meyer, Mischler in Wahlern, Rußbaum in Worb, Pape, Reber in Muri, Rosselet, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Spring, Stähli, Wyttenbach, Jyro; ohne Entschuldigung: die Heren Althaus, Arn, Bangerter, Berger, Bohnenbluft, Bruder, Brunner, Bucher, Burren, Chodat, Dick, Donzel, v. Hach, Etter, Cymann, v. Fellenberg, Feller, Fleury, Greschillet, Gruber, v. Grünigen, Habemann, Hegi, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Charpie, Engel, Gouvernon, v. Graffenried, Greppin, Häberli in Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Buren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kasermann, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, Rummer in Upenftorf, Ledermann, Lehmann-Cunier, Linder, Lindt, Locher, Luder, Marti, Monin, Möschler, Müller in Tram-lingen, Oberli, Ott, Peter, Queloz, Rebetez, Kenser in Lengnau, Riat, Ritschard, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schahmann, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schwab, Schüpbach, v. Siebenthal, Sieber, Spahr, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Streit, Wampfler, Willi, Wirth, With, Wüthrich, Zeesiger, Zumkehr.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

#### Tagesordnung:

#### Entlaffungegefuch des Beren Regierungerath Froffard.

Diefes Gefuch lautet folgenbermaßen:

An ben Herrn Regierungspräsibenten bes Kantons Bern.

Herr Prasident!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Demission als Mitglied Regierungsrathes auf 31. Mai nächsthin vorzulegen, und ersuche Sie, dieselbe dem Großen Rathe übermitteln zu

Genehmigen Sie, Herr Prafibent, die Versicherung meiner Hochachtung.

Bern, ben 13. April 1877.

Frossarb.

#### Vortrag

bes Regierungspräsibenten an ben Regierungsrath zu Handen bes Großen Rathes.

> Herr Vicepräsident! Berren Regierungsräthe!

In vorstehendem Schreiben verlangt Herr Regierungs= Froffard seine Entlassung aus dem Regierungsrath.

Ich beantrage nun, diefes Gesuch dem Großen Rath zu überweisen mit bem Antrag auf Willfahr in allen Ehren und unter Verbankung der geleisteten Dienste.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 14. April 1877.

Der Regierungspräsident: Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Em= pfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

> Im Namen bes Regierungsrathes, Der Prafibent: Rohr. Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Bern, ben 14. April 1877.

Gerber, von Steffisburg. Es scheint mir, ber Un= trag des Regierungsrathes enthalte des Guten zu viel. glaube, es würde genügen, wenn man die Entlassung in allen Ehren ertheilen murbe. Es ist kein Grund, die geleisteten Dienste zu verdanken.

Jolif saint. Ich stelle ben Antrag, es möchte ber Große Rath die Entlassung in der Weise ertheilen, wie es vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Es ist dies die übliche Formel, und ich glaube nicht, daß es der Fall sei, hier davon abzugehen. Man kann allerdings andere politische Weinungen haben als Herr Frossard, allein man muß zugeben, daß er während der vier Jahre, da er im Regierungsrathe saß, dem Staate und dem Lande zahlreiche Dienste geleistet hat, auf die ich hier nicht näher eintreten will. Ich würde es begreisen, wenn man für die Zukunst eine allgemeine, einfachere Formel vorschlagen würde, welche für alle Entlassungen Veltung hätte. Ich glaube aber nicht, daß es dem Großen Rathe wohl anstehen würde, in einem Spezialfalle die bisher übliche Formel zu modisiziren. Ich halte dafür, es sei seiner Würde angemessen, den Antrag des Regierungserathes anzunehmen, den ich Ihnen zu empsehlen die Ehre habe.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes, soweit er die Berdankung der geleisteten Dienste betrifft . 33 Stimmen. Für Streichung dieser Worte nach dem Antrage des Herrn Gerber . . . . . 50 "

Der Herr Präsibent schlägt vor, die Ersatwahl des Herrn Frossard gleich dersenigen des Herrn Kilian auf die Maisession zu verschieben.

Der Große Rath erklärt sich bamit einverstanden.

Der Herr Präsibent frägt die Staatswirthschaftskom= mission an, ob es möglich sei, den Bericht über die Vollendung der Militärbauten vorzunehmen.

Karrer, Präsibent ber Staatswirthschaftskommission. Ich will ben Anlaß benutzen, um ber Versammlung Auskunft zu geben über Dasjenige, was die Staatswirthschaftskommission bezüglich der vielen Geschäfte, die ihr zur Vorberathung vorliegen, gemacht hat, oder nicht. Bon allen diesen Vorlagen ist ihr vor der Sitzung nicht eine einzige zugestellt worden. Die Vorlage betressend das Büdget, das in der Dezembersitzung auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission an den Regierungsrath zurückgewiesen worden ist, damit er nicht nur kleine Abänderungen daran vornehme, sondern ein vollständig neues vorlege, ist erst am Donnerstag mit einem ziemlich bedeutenden Bericht ausgetheilt worden. Der Vericht über die Finanzlage des Kantons ist gestern ausgetheilt worden. Was die übrigen Vorräge andelangt, welche die Militärbauten betressen, so ist es nicht möglich gewesen, diese Asten, die sehr weitsaufig sind, durchzusehen, und namentlich nicht, die sehr weitsaufig sind, durchzusehen, und namentlich nicht, die sinanzielle Tragweite berselben zu erörtern, weil sie in nahem Zusammenhang mit dem Finanzebericht stehen. Es sollen aber dadurch die Bauten, soweit sie vergeben und nothwendig sind, damit die Sedäude nicht Schaden leiden, nicht inne gehalten werden. Die Staatswirths

schaftskommission ift namentlich ber Ansicht, daß ein großer Theil der Gypserarbeiten entsprechend dem Wunsche des Herrn Baudirektors, gemacht werden burfe. Was dagegen die Bauten betrifft, welche die Summe von Fr. 200,000 übersteigen, so soll einstweilen nichts baran gemacht werden, bis der Große Rath entschieden hat. Es liegen noch andere Geschäfte vor ber Staatswirthichaftstommission, u. A. die Errichtung eines Gebäudes für zwei Lehrerwohnungen auf der landwirthschaft- lichen Anstalt Rutti mit einem Kostenbetrag von Fr. 25,000. Auch diese Angelegenheit ist einem Mitglied zu genauerer Untersuchung unter allfälliger Beiziehung von Sachverständigen überwiesen worden und wird daher ebenfalls nicht mehr behandelt werden können. Mit diesen, sowie mit einigen andern Gegenständen wird sich die Staatswirthschaftskommission in der Zwischenzeit zu befassen haben, damit sie in der nächsten Sitzung schriftlichen ober mundlichen Bericht darüber ablegen fönne. Während dieser Sitzung sehlte es ihr, wie gesagt, an Zeit dazu. Es soll damit kein Vorwurf gegenüber der Regierung wegen allzu später Austheilung der Vorlagen, nament-lich der sinanziellen, ausgesprochen sein. Der Herr Finanzieltervar war bekanntlich mährend drei Wochen bettlägerig und also verhindert, diese Vorlagen zu beschleunigen. Es mare deshalb munschenswerth gewesen, wenn man die Sitzung vier= zehn Tage später hatte abhalten konnen, um dann biefe Ge= schäfte zu erledigen. Berschiedene Gründe haben aber bafür gesprochen, sie früher abzuhalten, namentlich die bevorstehende Referendumsabstimmung. Ich glaube, unter diesen Umständen kann von Behandlung der Willitärbauten nicht wohl die Rede sein. Wenn indessen der Große Rath sie vor dem eigentlichen Bericht der Staatswirthschaftskommission behandeln will, so steht dies in seiner Befugniß und die Staatswirthschaftskommission wird sich fügen.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, die Behandlung der Militärbautenangelegenheit auf die nächste Sitzung zu verschieben.

#### Bortrag der Bandirektion betreffend die Berwendung der Kreditsumme pro 1877 für Straßen = Ren= bauten.

Dieser Bortrag liegt gedruckt vor und lautet, wie folgt:

Herr Präsident! Meine Herren!

Durch ben vierjährigen Boranschlag ist ber Krebit ber Straßenbauten pro 1877 auf Fr. 450,000 festgesetzt worden.

Die Vertheilung dieser Kreditsumme auf die einzelnen Bauobjekte ist der Genehmigung des Großen Rathes vorbeshalten. Die Baudirektion beehrt sich nun, Ihnen diese Kreditwertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Tableau und mit Bezugnahme auf die demselben folgenden Erläuterungen, sowie gestützt auf Ihre gestrigen Schlußnahmen vorzuschlagen.

#### A. Rorrettionen bestehenber Staatsstraßen.

1. Borarbeiten, Bauaussicht 2c 2. Grimsel-Paß (Hoss-Guttannen) . 3. Grindelwald-Straße 4. Frutigen-Abelboden-Straße	Franken. 15,420 40,000 21,400 18,000	Franken.
Uebertrag	94,820	

Franken.	Franken.	Franken.
Uebertrag 94,820		llebertrag 79,400
5. Villon-Straße 5,000		6. Boltigen-Jaun-Lulle-Straße 12,000
6. Boltigen=Jaun=Bulle=Straße 11,000		10. Huttwyl-Eriswy I-Straße (obere Sektion) . 10,800
7. Simmenthal = Straße (zu Erlenbach) 12,000		12. Sumiswald-Weisen-Straße (Länggäßlikorrektion) 1,700
8. Steffisburg-Schwarzenegg-Straße . 15,000		13. Grünen=Wasen : Straße 5,000
9. Diegbach: Linden-Strafe 12,000		15. Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße . circa 25,000
10. Huttwyl-Eriswyl-Straße 9,800		16. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße
11. Hulligen-Huttwyl-Straße 7,000		18. Jura-Straßen
12. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäß=		19. Leißigen=Rrattigen=Aeschi=Straße 34,000
litorrettion) 1,700		30. Gonten=Sigrismyl=Strake
13. Grünen-Wasen-Straße 5,000		22. Schangnau-Eggiwyl-Straße 80,600
14. Haslebrücke-Lükelflüh-Straße 5,000		24. Nibau-Hagneck-Straße circa 2,000
15. Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße . 25,000		25. Hagneck-Ins-Straße
16. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße . 30,000		26. Pichoux-Ecorcheresses Straße 3,000
17. Bern = Bolligen = Straße (Wegmühle=		31. Oberhofen-Aeschlen-Straße 8,000
ftut) 7,000		33. Zäzimyl=Oberthal=Straße 5,000
18. Jura-Straßen (vide Erläuterungen) 39,000		34. Kirchberg-Buttigkofen-Straße 1,300
10. Julio-Citagen (vide Cimiletungen) 00,000	279,320	38. Frienisberg-Ziegelried-Straße 4,200
	213,020	40. Montignez-Lugnez-Straße 1,380
B. Staatsbeiträge an neue Stragen		
(Staatsstraßen).		Total abzutragender Verpflich=
		tungssummen (vom Anfang bes Jahres 1877
19. Leißigen-Krattigen-Aeschi-Straße . 18,000		an gerechnet) Fr. 489,010
20. Gonten-Sigrismyl-Straße 15,000		Die Summe der Abzahlungen der obigen
21. Gonten = Merligen = Straße (zu Mer=		Objekte bis Jahresschluß wird voraussichtlich
ligen)		betragen
22. Schangnau-Eggiwyl-Straße 24,000		so daß dann noch verbleiben Fr. 210,230
23. Graben-Gambach-Straße 8,000 24. Nibau-Hagneck-Straße 2,000		Da Art. 16 Schwarzenburg = Guggisberg=
24. Nibau-Hagneck-Straße 2,000		Straße die größte Berpflichtungssumme aufweist, so ist ber
25. Hagneck-Jns-Straße 24,000		biesjährige Ansatz bedeutend höher als letztes Sahr gestellt
26. Pichoux-Ecorcheresses-Straße . 3,000		worben, um die Liquidation dieses Postens möglichst zu for=
27. Pruntrut=Fontenais-Villars - Straße 8,000		bern und dann um so früher die weiteren Korrektionen auf
	115,000	der Bern-Schwarzenburg-Straße, namentlich zwi=
0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		schen Mittelhäusern und Aeckenmatt (Schwarzwasserbrücke)
C. Freiwillige Saatsbeiträge an		vornehmen zu können.
Straßen IV. Rlaffe.		Ganz oder nahezu vollendete Bauobjekte sind:
28. Scheibegg-Pässe 2,000		Art.
29. Mürrenweg 1,000		2. Grindelwald-Straße (Schlucht-Grindelwald).
30. Aarmühle-Wagneren-Straße 3,300		12. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäßlikorrektion).
30. Aarmühle-Wagneren-Straße 3,300 31. Oberhofen-Aeschlen-Straße 8,000		15. Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße.
32. Oberhofen-Schnedenbühl-Straße . 5,000		19. Leißigen=Krattigen-Aeschi=Straße.
33. Zäzimyl-Oberthal-Straße 5,000		20. Gonten=Sigriswyl=Straße.
34. Kirchberg-Büttigkofen-Straße 1,300		24. Nibau-Hagned-Straße.
35. Krauchthal-Lyssach: Straße 7,000		26, Pichoux-Ecorcheresses-Straße.
36. Emmenmatt-Straße mit Emmenbrücke 6,000		31. Oberhofen=Aeschlen=Straße.
37. Kriechenwyl-Straße 5,500		Bei Art. 2. Grimfel=Paß enthält der Anfatz von
38. Frienisberg-Ziegelried-Straße 4,200		Fr. 40,000 ben restanzlichen Verpflichtungsbetrag von Fr. 6000
39. Leubringen-Magglingen-Straße . 6,000		und weitere Fr. 34,000 für Fortsetzung ber neuen Weganlage
40. Montignez-Lugnez-Straße 1,380		in der Urweid, sowie für den Tunnel durch die tonnende
	55,680	Fluh und die anschließenden Linien. — Mit den Fr. 40,000
Summa Fr.	<u> </u>	und dem in bas nächstjährige Tableau aufzunehmenden An-
Summa Vi.	±00,000	Take fann sing fahrhare Streets that simmarts his Rober (Mar-

NB. Bei ber Mehrzahl berjenigen Objekte, welche mit Staats: beiträgen ausgeführt werben, find bie ausgesetten Summen nur Theile ber betreffenben Staatsbeitrage.

Zu den Erläuterungen der im Tableau ausgesetzten Bauobjette übergehend, haben wir vorerst die Verpflichtungs= fummen aufzuführen, welche auf bewilligten Strafenbauten bestehen. Diese Verpflichtungssummen betragen (von Anfang biefes Sahres an gerechnet):

21rt. 2.	Grimfel=	<b>Pa</b> k	(Dof	— in	nere 1	Arwei	<b>b</b> )	circa	Franken.
	Grindeln							,,	21,400
4.	Frutigen	-Udel	boben	-Straß	e (obe	rfte G	šettio	n) ".	35,000
5.	Pillon=E	traße	•				•	circa	17,000
							Ueb	ertrag	79,400

ilt der Ansatz von etrag von Fr. 6000 r neuen Weganlage urch die tonnende dit den Fr. 40,000 fzunehmenden Un= fate tann eine fahrbare Strecke thaleinwarts bis Boben (Marbrucke) unterhalb Guttannen bis im Laufe nächsten Jahres erstellt sein. Für die noch auszuführenden Arbeiten, um einen fahrbaren Weg von wenigstens 3 Meter Breite von Hof bis Guttannen zu erhalten, find die Roften auf circa Fr. 180,000 veranschlagt. Vorausgesett, daß ber Straßen= baukredit in der neuen Finanzperiode gunftig genug gestellt werde, wird man bis in 3 Jahren mit Fuhrwerken nach Guttannen gelangen können. Mit den bereits ausgeführten Strecken (Mätteliftut-Urweid) werben die Rosten der Weganlage zwischen Sof und Guttannen auf Grundlage ber Linie

ber zukunstigen Grimselstraße eirea Fr. 250,000 betragen. Art. 18. Jura=Straßen. Der Ansatz von Fr. 39,000 betrifft die neuen Straßen bei Delsberg mit Sornes brude und die Strafenkorrektion zu Münfter.

Art. 28. Scheibegg Paffe figurirte bereits auf bem letighrigen Tableau und ber Anfat ift bazu bestimmt, es den Gemeinden zu ermöglichen, die höchst nothwendigen Rorrettionen auf Diefen viel besuchten Berg-Baffen mit einem Staatsbeitrage in Angriff zu nehmen. Dieses Bedürfniß macht stid besonders in der Gemeinde Grindelwald geltend, und an Mahnungen, den gegründeten Rlagen der Reisenden, über die

schlechten Wege gerecht zu werden, hat es nicht gefehlt. Neue Objekte auf dem Tableau sind die Art. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 21, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37 und 39.

Bierüber folgende Erläuterungen :

ad Urt. 7. Simmenthal=Strafe. Bier handelt es sich um die Korrektion der starken Gegengefälle mit Er= weiterung ber Straße im Dorfe Erlenbach, wofür Unterhand-lungen mit der Gemeinde angeknüpft find. Das Korrektions: projett enthält Barianten, nach welchen die Roften auf

Fr. 47,000 bis Fr. 52,000 veranschlagt find.

ad Urt. 8. Steffisburg-Schwarzenegg-Straße. Die Gemeinden Steffisburg, Unter- und Oberlangenegg, Bachselborn und Buchholterberg verlangen seit längerer Zeit die Korreftion des Schlierbachstutes und der Regierungsrath hat mit Schreiben an das Regierungsstatthalteramt Thun vom 6. Mai 1876 die Geneigtheit ausgesprochen, diese Korrektion, beren Koften auf Fr. 54,000 veranschlagt sind, in's Werk zu seben, sobald die betheiligten Gemeinden sich mit einem angemessenn Betrage betheiligen wollen, was in Aussicht steht. Die Nothwendigkeit der Beseitigung des langen und steilen Stutzes auf dieser sehr frequentirten Straße ist längft anerkannt. Im Weitern liegt ein Gesuch vor für Korrektion der Strafe beim obern Ende des Dorfes Steffisburg.

ad Urt. 9. Diesbach = Linden = Straße. Nachbem vor einigen Sahren der Grafenbühlstut und eine Strecke unterhalb Aeschlen korrigirt worden, verlangen die anliegenden Gemeinden weitere Korrektionen, sowohl oberhalb als unter= halb Aefchlen, wo noch fteile und enge Strecken bem Berkehre auf dieser ebenfalls start befahrenen Straße hinderlich sind. Die Kosten sind für beibe Sektionen zusammen auf Fr. (50,000+24,500)= Fr. 74,500 verauschlagt und die Verhandlungen mit den Gemeinden werden fortgesetzt, so balb das Projekt vom Oberingenieur begutachtet sein wird.

ad Urt. 11. Sulligen (refp. Durrenroth) huttmyl= Straße. Dieselbe bildet einen Bestandtheil der Straße, in welche die 3 Straßen von Burgdorf, Wynigen und Sumis= wald in der Nähe von Waltrigen einmünden und bedarf der Korrektion bedeutender Gegengefälle und Krümmungen, wofür wiederholte Gesuche eingelangt sind, welche aber wegen vor = gängigen Straßenbauten im Amtsbezirke Trachselwald, für welche die Gemeinden Beiträge leisteten, noch nicht berücksich= tigt werden konnten. Sofern die Korrektion bis zur Langen= thal-Straße bei Huttwyl (Hulligen-Huttwyl) ausgedehnt wird, werden die Kosten nach dem noch in Arbeit begriffenen Pro-jekte, circa Fr. 80,000 betragen. Es ist zu erwarten, daß bie betheiligte Gegend diefe Berkehrsverbefferung, welche fie

bringend verlangt, durch Beiträge unterstützen wird.
ad Art. 14. Haslebrücke-Lützelflüh-Straße.
Auf berselben sind Korrektionen zwischen Brandis und ber Einmundung der Flühliftalden-Straße bei Lützelflüh in Aussicht genommen und die weitern Verhandlungen mit der Gemeinde Lütelflüh, welche ein Gesuch eingereicht hat, werben nach erfolgter Begutachtung des Projektes stattfinden. Die Kosten sind je nach der Wahl der Korrektionslinie auf Fr. 52,000 und Fr. 57,000 veranschlagt.

ad Art. 17. Bern=Bolligen=Straße (Wegmühle=

ftut). Diese Korrektion, beren Kosten auf Fr. 15,000 be-rechnet sind, verlangt die Gemeinde Bolligen seit längerer Zeit und hat dafür einen Beitrag von Fr. 5000 beschlossen.

ad Art. 21. Gonten=Merligen=Straße (zu Merligen). Nachdem die Gemeinde Sigriswyl vor einigen Jahren bie Thunseestraße auf dem rechten Ufer von Gonten bis zum Dorfe Merligen, mit einem Staatsbeitrage gebaut, ift fie mit einem Subventionsgesuche für die Fortsetzung berselben durch das Dorf Merligen eingekommen. Mit Rücksicht auf bereits bewilligte Staatsbeiträge an ben Bau ber Gonten= Sigrismyl-Straße und der Oberhofen-Aeschlen-Straße konnte jedoch diesem Begehren einstweilen nicht entsprochen werden. Da indessen die Gemeinde den Bau sofort an die Hand neh= men wollte, murbe ihr durch Schreiben bes Regierungsrathes vom 23. Dezember 1874 bie Empfehlung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 129,900 veranschlagten Koften im gleichen Verhältniß wie für die ausgeführte Gonten-Merligen-Straße (Balfte) in Aussicht gestellt, weil sie einen Beftand-theil ber zufünftigen rechtsufrigen Straße zwischen Thun und Interlaken bilbet. Die Gemeinde Sigriswyl hat feither die Straße durch das Dorf Merligen unter der Kontrole bes Staats ausgeführt.

ad Urt. 23. Graben=Gambach=Straße. In ber Kirchgemeinde Rüschegg geht die Staatsstraße längs ber Wisklisan nur bis Graben, daher seit Jahren eine Subvention für die Fortsetzung bis Gambach, b. h. in die Rähe des Kirchensates verlangt wird. Nach dem neueren Projekte sind die Rosten auf Fr. 150,000 berechnet, welche jedoch noch einer

Revision bedürfen.

ad Art. 27. Pruntrut = Fontenais = Billars = Straße. Die Rirchgemeinde Fontenais, welche zu einer Staatsstraße berechtigt ift, hat nur einen schlechten Weg und verlangt eine Subvention für eine Strage, wofür die Roften nach dem im Jahre 1874 eingefandten Projekte auf Fr. 56,543

veranschlagt sind.
ad Art. 29. Mürrenweg. Hierfür sind weitere Korrektionen in Aussicht genommen, an welche ein freiwilliger Staatsbeitrag gerechtfertigt ift, da bas hoch und abseits ge= legene Dörfchen Mürren eine Abtheilung der Kirchgemeinde

Lauterbrunnen bilbet.

ad Art. 30. Aarmühle=Wagneren=Straße. Für diese Straße ist der Gemeinde Aarmühle, mit Schreiben des Regierungsrathes vom 25. Februar 1876 ein Staats= beitrag von Fr. 3300 in Aussicht gestellt worden. Die Straße wurde seither ausgeführt.

ad Art. 32. Dberhofen = Schneckenbühl = Strafe. Der hierfür ber Gemeinde Oberhofen, mit Schreiben vom 10. November 1875, in Aussicht gestellte Staatsbeitrag besträgt Fr. 5000, und die Straße ist ausgeführt.

ad Urt. 35. Rrauchthal - Lygach = Strafe. Für Anlage diefer Strafe hat ein Initiativtomite unterm 4. No= vember 1872 das Subventionsgesuch unter Beilage eines Projektes eingereicht. Das Projekt erlitt jedoch seither Abande = rungen und es sind nun die Kosten auf Fr. 64,000 veran= schlagt. Der Nuten der Straße wird durch die Ausbeutung

der Steinbrüche bei Krauchthal erhöht.

ad Art. 36. Emmenmatt=Strage mit Emmen= brücke. Wegen des bestehenden Umweges über Schüpbach nach Langnau hat der direkte Flußübergang bei Emmenmatt für die dortigen Ginwohner einen solchen Werth, daß sie fich entschloffen haben, diese Berbindung allmälig herzuftellen, und zwar in erfter Linie die Emmenbrücke mit Zufahrten beim Zusammenfluß mit ber Ilfis. Auf bas eingelangte Besuch wurde burch Schreiben bes Regierungsrathes vom 19. November 1875 ein Staatsbeitrag von Fr. 7,650 an die auf Fr. 30,600 berechneten Koften für den neuen Flußübergang in Aussicht gestellt. Der Ban ift bereits von ben Betheiligten in Angriff genommen.

ad. Art. 37. Rriechenwyl=Strafe. Diefes Objekt

betrifft die Korrektion ber Stragen gegen Laupen und Murten, wofür die auf der Kantonsgrenze liegende Gemeinde Dicki (Kriechenwyl) ein Subventionsgesuch mit Projekt eingereicht hat, nach welchem die Koften auf Fr. 68,500 berechnet finb. ad Art. 39. Leubringen = Magglingen = Strafe.

Kur Korrektion dieser Straße hat die Gemeinde Leubringen um eine Subvention nachgesucht, unter Beilage bes Projeftes.

Devissumme Fr. 25,206.

Diesen Erläuterungen über die neuen Objekte im Ta= bleau ift beizufügen, daß dieselben die Menge der vorliegenden, auf Staatsbeitrage harrenden Gesuche doch nur wenig lichten, und daß stetsfort neue Gesuche einlangen, was nicht zu ver= wundern ift, wenn man bedenkt, daß die Großrathsbeschluffe vom 18. März 1868 über Vervollständigung des kantonalen Straßenneges eine Staatsaus gabe von 10 Millionen Franken in Aussicht genommen haben, an welche noch nicht ber britte Theil hat bewilligt, resp. verwendet werden

In Bezug auf Art. 1 des Kreditvertheilungstableau "Borarbeiten, Bauaufficht 2c." bleibt noch zu er= mahnen, daß in ber ausgesetzten Summe auch die größern Borarbeiten für die Grimfel=Strage und die Frutigen=

Abelboden = Straße berücksichtigt find.

Geftützt auf die angebrachten Erläuterungen und ba es sich bei vorstehendem Tableau nur um die Vertheilung einer Kreditsumme bes Büdgets handelt, bei welcher alle maßgebenden Faktoren und Verhältnisse bestmöglich berücksichtigt worden sind, ersucht die Baudirektion Sie, Herr Präsibent, Herren Regierungsräthe, Sie möchten bem Großen Rathe nachstehende Schlugnahmen empfehlen.

1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorge= legte Verzeichniß über die Vertheilung ber im Sahr 1877 für Stragenbauten zu verwendenden 450,000 Franken wird genehmigt, in bem Sinne, bag bie für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen ben Beschlüffen über bie daherigen Projektvorlagen vorbe=

halten bleiben.

Im Laufe bes Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommenbe Beträge sind auf andere Bauobjekte bes Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, über= zutragen.

> Mit Hochachtung! Der Direktor der öffentlichen Bauten: F. Rilian.

Vom Regierung Brathe genehmigt und mit Empfeh. lung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 5. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Präsident: Rohr. Der Rathsschreiber: Dr. Trächfel.

Die Staatswirthschaftskommission ift mit obigen Anträgen bes Regierungsrathes einverftanden.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regie= rungsrathes. Im vierjährigen Boranschlag find für Strafen= bauten im Jahre 1877 Fr. 450,000 aufgenommen worben, also Fr. 50,000 mehr, als in den letzten zwei Jahren. Diese Erhöhung hat es ermöglicht, bag etliche Begehren für Stragenforrektionen und Stragenbauten mehr, als bis bahin, haben berücksichtigt werben können. Allein immerhin sind, wie nachher noch zu bemerken ist, diese Fr. 450,000 nicht hinreichend, um allen solchen Begehren, wie sie täglich gestellt werden, zu

entsprechen. Die Bandirektion hat nun die Repartition dieser Summe vorgenommen und dem Regierungsrathe zur Antrag= stellung an Ihre Behörde vorgelegt. Das betreffende Tableau enthält, wie bas vorhergehende, jolche Objekte, die entweder noch im Bau begriffen ober vollendet, und solche die neu aufgenommen worden sind. In Bezug auf die erstere Katezorie ist zu bemerken, daß die bezügliche Verpslichtungssumme Fr. 489,010 beträgt. Von dieser werden vorausssichtlich nach den im Tableau enthaltenen Ansatzen bis Ende des Jahres abbezahlt sein Fr. 278,780. Es bleiben baher zu weiterer Berwendung von Anfang des nächsten Jahres noch Fr. 210,230. Indessen wird es auch dieses Jahr, wie andere, vorkommen, daß bei den einen ober anderen Objekten Rückstände sich zeigen, daher jeweilen, und so auch diesmal, in den Unträgen bie Beftimmung aufgenommen wird, daß folche Reftanzen im Intereffe bes Baubetriebs für im Bau vorgeschrittene Objekte

verwendet werden follen.

Ich will aus der Kategorie der im Bau begriffenen oder vollendeten Objekte hauptfächlich zwei hervorheben, nämlich einerseits den Grimselpaß, andererseits die Schwarzenburg-Guggisberg-Straße. Der Regierungsrath hat in Beziehung auf erfteren Begenftand eine hohere Summe ansetzen zu sollen geglaubt, um die Kahrbarmachung des Passes bis nach Gut= tannen zu fördern, und zwar so, daß bis gegen Ende des nächsten Jahres die Strecke zwischen Hof und Boden ausgeführt wer= den könne. Es waltet nämlich schon seit längerer Zeit die Absicht, auf dem zukunftigen Trace einer Grimselstraße, für welche ein Bundessinbsidium erwartet wird, vorläufig einen fahr= baren Weg zwischen Hof und Guttannen zu erstellen. Schon seit vier Jahren arbeitet man in dieser Weise am Grimselpaß, und es sind bereits sehr schöne Resultate erzielt worden. Indessen will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß man hierin bereits weiter gegangen ist, als es bei Vorlage bes Straßennettableau's, worüber ber Große Rath im Jahr 1868 Beschlüsse gesaßt hat, die Absicht war. Damals sind nämlich für Korrektionen am Grimselpaß im Sinne der Erstellung dieser Weganlagen nach dem zukünstigen Trace der Grimselstraße Fr. 60,000 aufgenommen worben. Run haben wir bis zum letten Jahr für Fahrbarmachung ber Strecke zwischen Hof und Guttannen bereits einen Kredit von Fr. 70,000 verwendet und wenn wir die Fr. 40,000 bazu rechnen, die im dießjährigen Tableau stehen, so haben wir bis Ende dieses Jahres bereits Fr. 110,000 verwendet, also bedeutend mehr, als damals beabsichtigt gewesen ist. Wohlverstanden ist dies nicht im Sinne von Mehrarbeiten gegenüber ber Devisirung aufzufassen, sondern von Mehrleiftungen überhaupt gegenüber der betheiligten Gegend und der Gemeinde Guttannen, in= dem ursprünglich nicht die Absicht vorlag, einen fahrbaren Weg bis Guttannen herzuftellen. Der Regierungsrath glaubt aber, man folle in biefer Beziehung weiter geben, und hat aus biefem Grunde die erwähnten Fr. 40,000 in das Tableau Allerdings haben in Folge davon andere aufgenommen. Objekte einigermaßen muffen zurückgeftellt werben; allein es ist bei dieser Weise bes Vorgehens Hoffnung vorhanden, daß in circa 3 Jahren der fahrbare Weg bis Guttannen erftellt sein werbe, mas eine große Wohlthat für diese Gemeinde sein wird, welche bis dahin alle Produtte auf dem Rücken borthin transportiren mußte. Doch ift es burch die lettjährigen Arbeiten möglich geworden, den Weg bis in die Urweid, unsgefähr halbwegs zwischen Hof und Guttannen, zu erstellen. Das ist also der Grund, warum hier eine höhere Summe, als dis dahin, nämlich von Fr. 40,000 aufgenommen worden ist, während lettes Jahr nur Fr. 14,000, und in den früheren eirea Fr. 20,000 aufgenommen waren.

Was die Schwarzenburg-Guggisberg-Straße betrifft, so hat auch hier ber Regierungsrath eine höhere Summe, als bis dahin,

aufnehmen zu follen geglaubt, indem für biefe Straße, wie Sie aus der Zusammenftellung erseben, die größte Berpflichtungsfumme, nämlich von Fr. 115,630 befteht. Run glaubt ber Regierungsrath, es sei zweckmäßig, bieses Objekt sobald als mög= lich zu liquidiren, um dann besto balber weitere Korrektionen auf der Bern-Schwarzenburg = Straße vornehmen zu können. Auf dieser Straße sind in den letzten Jahren erhebliche Kor-rektionen gemacht worden. Ich erinnere an die schöne Korrektion des Scherlistutes, wobei der Scherligraben durch eine Hoch= brücke mit ziemlich breiter Zufahrt überbrückt wurde, ferner an die Korrektionen bei Konig und in der Rabe von Gasel, Alles Arbeiten, die sehr nützlich gewesen sind, um eine bessere Berbindung zwischen dem Amtsbezirk Schwarzenburg und der Hauptstadt herzustellen. Ein großes Bauobjekt liegt aber noch vor in Bezug auf die Ueberbrückung des Schwarzwassers mittelst eines Biadukts ober einer Hochbrücke. Das Schwarzmaffer kann nur durch bebeutende Stütze auf beiden Ufern erreicht werden, und zwar durch Stütze, die Ende der zwan= ziger Jahre korrigirt worden sind. Man sieht baraus, in welch' elendem Zustande die damalige Verkehrölinie sein mußte, indem man jetzt nach eirea 47 Jahren im Falle ift, weitere rationelle Korrektionen vorzunehmen. Run ist es aber nicht möglich, dieses Objekt anders auszuführen, als mit sehr er= heblichen Kosten. Die Ueberbrückung wird voraussichtlich eine Summe von circa Fr. 600,000 erfordern. So lange wir im Ranton noch so bedeutende Korrektionen auszuführen haben, wird es nicht möglich sein, wenigstens in ganz nächster Zeit nicht, an dieses große Werk zu schreiten, es sei benn, daß wir bas Syftem absolut andern, und nur auf die allergrößten Objekte beschränken und die anderen Landestheile unberück= sichtigt lassen wollen. Run ist aber dabei zu bemerken, daß von den 10 Millionen, die der Große Rath im Jahr 1868 als Staatsausgabe für die Vollendung des kantonalen Netzes angenommen hat, bis dahin noch nicht einmal ber dritte Theil hat verwendet werden können, so daß also noch Bedürfnisse für circa 7 Millionen zu befriedigen sind. Der Große Rath hat sich aber damals nur auf die allerdringendsten Korrektionen und Neubauten beschränkt, und es ist dabei keineswegs davon die Rebe gewesen, eine Summe von Fr. 5 bis 600,000 für die Korrektion des Schwarzwasserübergangs zu berücksich= Man hat vielmehr geglaubt, daß dieses große Werk einer späteren Zeit überlaffen bleiben muffe. Wenn indeffen einmal alle Korrektionen im Umt Schwarzenburg, nament-lich die der Schwarzenburg-Guggisbergftraße ausgeführt find, wird es immerhin möglich sein, ansänglich einen Theil ber Korrektion für die Ueberbrückung des Schwarzwasserstutes auszuführen, in bem Sinne nämlich, daß von ber erften Serpentine dieses Stutes bei Mittelhäusern an eine rationelle Korrektion vorgenommen würde, die Fr. 50 bis 60,000 kosten wird. Das ist bann schon ein sehr schöner Anfang des ganzen Werks, und es wird daburch ber Verkehr bereits bedeutend erleichtert werden. Ift einmal dies gemacht, so wird sicher einer rationellen Weiterführung ber Korrektion mittelft Erstellung eines Biadukts um so eher gerusen werden. Ueber die anderen im Bau begriffenen oder vollendeten

Ueber die anderen im Bau begriffenen oder vollendeten Objekte will ich nicht viele Worte verlieren, indem es sich nur darum handelt, diese Geschäfte abzuwickeln, und ein neuer Bericht darüber nicht nöthig ist. Nur über Art. 5 berselben, die Pillonstraße, möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Diese soll in Gemeinschaft mit dem Kanton Waadt erstellt werden. Vor ungefähr 10 Jahren ist der Gemeinde Gsteig ein Beitrag bewilligt worden zur Erstellung eines Weges auf dem zukunstigen Trace der Pillonstraße. Wan konnte damals dieselbe nicht als Straße behandeln, weil die Erstellung dersselben, die auch einen militärischen Charakter hat, eben auch vom Vorgehen des Kantons Waadt abhängig ist. Nun hat

anläßlich ber Subventionirung ber Boltigen = Büllestraße ber Bund die Bedingung angenommen, daß auch die Pillonstraße sowohl von Bern, als von Waadt auf den gleichen Termin vollendet sein solle. Der Kanton Bern hat die Erweiterung bes Weges auf bem Trace ber Pillonstraße zwischen Gfteig und der Kantonsgrenze vorgenommen und oberhalb des Dorfes Gsteig eine Brücke erstellt. Allein dessen ungeachtet haben wir den Kanton Waadt bis jetzt nicht dazu bringen konnen, die Straße auf seinem Gebiet, womit auch die fogen. Lacroix= straße im Zusammenhang steht, zu vollenden. Es sind zu öfteren Malen Unfragen an die Regierung von Waadt von uns ge= richtet worden. Die Antwort war immer, es werde nun bald begonnen werben, allein zur Stunde wissen wir noch nicht, welche Beschlüsse darüber gefaßt sind. Nachdem wir nun mährend einiger Jahre für die Erweiterung des Weges zur Billonstraße Summen in unser Kredittableau aufgenommen haben, glauben wir für dieses Sahr keine höhere Summe als Fr. 5000 aufnehmen zu sollen, um zu gewärtigen, was der Kanton Waadt in Sachen thun werde. Wird dieses Sahr von Waadt die Pillonstraße zwischen Plans des Isles und der bernischen Kantonsgrenze in Angriff genommen, so wird die Regierung von Bern im nächsten Sahr wieder Beranlaffung haben, eine größere Summe aufzunehmen, um die eigentliche Billonftraße zu erstellen, refp. den Weg auf die angemeffene Breite zu erweitern.

Die ganz ober nahezu vollenbeten Objekte, die mit diesem Jahr aus dem Tableau fallen und im nächsten nicht mehr ausgenommen zu werden brauchen, sinden Sie auf pagina 4 des gedruckten Bortrags aufgezählt. Diese Objekte sind solche, die mit Ende diese Jahres als liquidirt betrachtet werden können, jedoch nicht in dem Sinne, daß da, wo noch weitere Korrektionen auf der betreffenden Straße nöthig sind, diese ausgeschlossen werden sollen. Z. B. auf der Grindelwaldstraße werden späterhin immerhin noch Korrektionen im untern Theil derselben zwischen Lütschenthal und Zweilütschinen nothwendig sein. Hier betrifft aber die Korrektion nicht diesen untern Theil, sondern den obern bei Grindelwald selber, wosmit eine sehr wohlthätige und schöne Korrektion erzielt worsden ist

Was nun die neu in's Tableau aufgenommenen Objekte betrifft, so sind dies folgende: (Siehe Art. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 21, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 39 des Tableau's.) Es lassen sich in Bezug auf die größere oder geringere Tragweite berselben zwei Kategorien aufstellen. Diejenigen, die eine größere sinanzielle Tragweite haben, sind solgende: Art. 7, 8, 9, 11, 14, 21 und 23. Hierüber im Näheren noch Folgendes:

Auf der Simmenthalstraße sind vor einigen Jahren er= hebliche Korrektionen ausgeführt worden, worunter nament= lich die sehr wohlthätige oberhalb Erlenbach, zwischen Wösch und Lochmatt, und ferner die bei der Port, zu erwähnen sind. Hingegen sind die Korrektionen zwischen der Port und Latterbach und Erlenbach verschoben worden, theils mit Rücksicht auf die projektirte Gisenbahn, theils mit Rücksicht barauf, bag man für die Pillon- und die Bulle-Boltigenstraße Summen in's Tableau hat aufnehmen muffen. Ueberdies sind auch außerhalb Wim= mis beim sogen. Strättligengüisch sehr erhebliche Korrektionen gemacht worden. Da nun die Korrektion beim Strättligenhügel lettes Jahr nicht hat vollendet werden können, so hat man für die auf dieser Straße weiter nöthigen Korrektionen wieder eine Summe aufnehmen zu sollen geglaubt, und zwar zunächst für die Korrektion der Straße im Dorfe Erlenbach, wo bedeutende Gegensteigungen walten. Für diese Korrektion ift eine Summe von Fr. 12,000 aufgenommen. Die Rosten betragen aber je nach der Wahl des Trace, deren zwei projektirt sind, Fr. 47 bis 52,000. Man erwartet nun, daß die Gemeinde

Erlenbach, wie andere in ähnlichen Fällen, mit einem erheblichen Beitrag sich betheiligen werbe, indem hier das Lokalinteresse viel mehr vorwiegend ist, als bei einer Straßen-

korrektion außerhalb einer Ortschaft.

Ein weiteres Objekt derselben Rategorie ist die Korrektion ber Steffisburg-Schwarzeneggstraße, wofür Fr. 15,000 aus-gesett sind. Es besteht auf dieser Straße ein sehr steiler und langer Stut, ber fogen. Schlierbachftut, beffen Korrektion von ber Gegend seit vielen Jahren gewünscht worden ift. Die Strafe hat, wie burch statistische Erhebungen nachgewiesen ift, einen so enormen Berkehr, wie nicht leicht eine andere im Ranton unter den gegenwärtigen Verhältniffen, und Baubirektion und Regierungsrath haben baher schon vor einigen Jahren biese Korrektion empfehlen zu sollen geglaubt. Allein es war bis bahin absolut unmöglich, sie auszuführen, indem im Umt Thun erhebliche Summen für Stragenbauten auf= genommen werben mußten. Es betrifft bies nämlich bie Strafenbauten in ber Gemeinde Sigrismyl. Diese Gemeinde ift bezüglich berselben mit enormer Energie vorgegangen und hat, so zu sagen, ein ganzes Det theils zukunftiger Staatsstraßen, theils Stragen vierter Rlaffe in Angriff genommen. Diese sehr erheblichen Opfer der Gemeinde mußten natürlich die Staatsbehörden veranlassen, zuerft diese Bauten im Tableau zu berücksichtigen. Die Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße nun ist auf Fr. 54,000 veranschlagt, und es steht auch hier zu erwarten, daß die betheiligten Gemeinden Steffis burg, Unter- und Oberlangenegg, Wachselborn und Buchholtersberg einen Beitrag nach ihren Kräften leiften werden, und ist Hoffnung vorhanden, daß alsdann die Korrektion noch in diesem Sahre kann in Angriff genommen werben.

Aehnlich verhält es sich mit der Diesbach-Lindenstraße, nur mit dem Unterschied, daß auf dieser Straße schon mehr Korrektionen ausgeführt worden sind, als auf der Steffisdurgschwarzeneggstraße. Bor einigen Jahren ist der Grasendüsstlicht und eine Strecke beim Dorfe Aeschlen korrigirt worden. Nun kommen zwischen Aeschlen und jenem Stuß noch sehr erhebliche Steigungen und so enge Strecken vor, daß die Straße stellenweise eher einem Karrweg, als einer Straße ähnlich sieht. Der Verkehr ist auch hier sehr groß, namentlich mit Holzsuhren, so daß sich die Vornahme weiterer Korrektionen rechtsertigt. Die eine betrifft die Strecke zwischen Aeschlen und Grasendühl, die andere zwischen Aeschlen und Dießbach. Sie sind zusammen auf Fr. 74,500 veranschlagt, und es wird auch hier eine Betheiligung der Gegend erwartet. Für beide Straßen sind die Projekte ausgenommen und müssen

nur noch vom Oberingenieur begutachtet werben.

Ein weiteres Projekt ist die Haslebrück-Lützelslühftraße. Hier ist eine Korrektion zwischen Brandis und Lützelslüh sehr nothwendig, namentlich in Bezug auf eine sehr enge und gefährliche Stelle außerhalb Lützelslüh. Das daherige Projekt ist außgearbeitet und liegt beim Oberingenieur zur Begutsachtung. Zu diesem Zwecke sind für dieses Jahr nur Fr. 5000 aufgenommen. Es haben nämlich bei einigen der neu aufgenommenen Objekte, wenn auch ihre Kosten sehr erheblich sind, Reduktionen der Abschlagszahlung vorgenommen werden müssen mit Kücksicht auf diesenigen Summen, die der Rezierungsrath erhöhen zu sollen geglaubt hat, namentlich die für den Grimselpaß und die Schwarzenburg-Guggisbergstraße. Die Kosten für die Haslebrück-Lützelsschlühstraße sind auf Fr. 52,000 oder 57,000 veranschlagt, und es wird auch hier angenommen, daß die Gemeinde Lützelsschlühstich betheiligen werde.

Eine erhebliche Eragweite hat auch das Objekt Nr. 11, die Korrektion der Hulligen-Huttwylstraße, deren Kosten auf Fr. 80,000 veranschlagt sind. Auch hier munscht die bestheiligte Gegend seit einer Reihe von Jahren die Fortsetzung der Korrektion auf dieser Straße. Es besteht nämlich nun

zwischen Sumiswald und Hulligen eine schöne Straße, während zwischen Hulligen und Schwarzenbach, resp. Niederhulligen und Huttwyl, noch die alten Stüge durch einen ziemlich langen Wald fortexistiren. Auch hier erwartet man eine Leistung der

betheiligten Gegenb.

Was die Gonten-Merligenstraße, Objekt 21, Abtheilung B, betrifft, fo ift, wie übrigens auch in den Erlauterungen angegeben ift, die Gemeinde Sigriswyl mit aller Energie vor= gegangen, indem fie die Korrektion biefer Strage durch Merligen fortgesetzt hat. Sie ist schon vor einigen Jahren mit einem Subventionsgesuche hiefür eingelangt. Man hat ihr aber erklären muffen, daß dasfelbe nicht bewilligt werden könne, bis der Staatsbeitrag an die Gonten-Sigriswylstraße liquidirt sei. Ohnedies ist auch noch an die Oberhofen= Aeschlenstraße ein Beitrag bewilligt worden, so daß man einstweilen für Sigriswyl nicht mehr hat leiften können. Hingegen bieses Jahr, wo bie Gonten-Sigrismulstraße zum letten Mal auf bem Cablau erscheint, hat man auch für die von der Gemeinde Sigriswyl bereits ausgeführte Korrektion ber Gonten-Merligenstraße eine Summe aufnehmen zu sollen geglaubt. Die Kosten sind auf eirea Fr. 129,000 berechnet, und es wird der Fall sein, der Gemeinde Sigrismyl hiefur einen Beitrag im gleichen Berhaltnig ber Devissumme ju leisten, wie für den bereits ausgeführten Theil der Gonten= Merligenstraße, ba fie eine Staatsstraße und einen Bestand= theil der zukunftigen Oberlandstraße auf bem rechten Ufer des Thunersee's bildet.

Ein weiteres Objekt bilbet die Graben-Gambachstraße, Art. 23. Die Straße, worauf die Gemeinde Rüschegg als Kirchgemeinde Anspruch hat, geht nur dis Graben. Die Gemeinde Küschegg wünscht aber, daß diese Straße dis in das eigentliche Kirchspiel fortgesetzt und mit der Ryssenmatt-Guggisbergstraße in Berbindung gebracht werde, ein Begehren, das vollständig begründet ist. Nur ist zu bemerken, daß die Kosten dieser Straße ziemlich erheblich sind, indem sie nach dem jetzt ausgenommenen Projekt für eine Länge von kaum 3/4 Stunden Fr. 150,000 betragen. Der Devis sür diese Korrektion besdarf jedoch noch einer Revision und läßt möglicherweise eine Korrektion zu. Auch hier wird erwartet, daß Rüschegg einen Beitrag leiste, wie er dieser allerdings unbemittelten Gemeinde

möglich sein wirb.

Dies sind diejenigen Objekte, die eine etwas größere Tragweite haben. Dagegen finden sich noch andere, die nicht sehr große Summen erfordern und größtentheils mit den im Tableau ausgesetzten Beträgen bis Ende des Jahres liquidirt sein werden. Hiezu gehören hauptsächlich: Die Pruntrut= Fontenais-Villarsstraße, wo wahrscheinlich ein Drittel ber Devissumme gegeben werden wird, also keine erhebliche Staats= ausgabe nöthig ist. Ferner ber Murrenweg, wofür Fr. 1000 ausgesetzt sind. Wenn möglicherweise später noch weitere Korreftionen stattfinden, wird man ber Gemeinde Mürren, als Abtheilung der Kirchgemeinde Lauterbrunnen, noch einen weiteren Beitrag bewilligen. Für die Aarmühle=Wagneren= straße sind ber Kirchgemeinde Narmühle Fr. 3300 zugesichert. Es bildet diese Straße einen Bestandtheil der früher sub= ventionirten Straße zwischen Rugen und Wilberswyl, die von Fremden, namentlich wegen den Naturschönheiten bieser Route, start besahren wird. Ein weiteres Objekt ist die Oberhofen-Schneckenbühlstraße mit Fr. 5000. Ferner die Krauchthal-Lygachstraße mit Fr. 7000, eine Straße, die auch im Interesse bes Staates liegt, indem nach ihrer Erstellung die Steinbrüche von Rrauchthal besser benutt werden können. Uebrigens rechtfertigt sich ber Staatsbeitrag auch badurch, daß bie Staatsstraße zwischen Krauchthal und Hindelbank fehr bedeutende Gegengefälle aufweist, mahrend man nach Erstellung der Krauchthal-Lifachstraße auf ziemlich ebenem Wege zu einer

Eisenbahnstation wird gelangen können. Ferner die Emmen= mattstraße mit Emmenbrücke, wofür den Betheiligten ein Beitrag von Fr. 7650 in Aussicht gestellt worden ist, der sich badurch rechtfertigt, daß die Güterbesitzer ber Gegend, welche bis dahin einen großen Umweg nach Langnau zu machen hatten, fich zu einer Gesellschaft vereinigt und die Ueberbrückung ber Emme in Angriff genommen haben. Später soll dann auch die Straße nach Langnau einigermaßen korrigirt werden. Die Kriechenwylstraße hat ebenfalls keine sehr große Trag-weite, bilbet aber ein Objekt, das, wenn es zur Ausführung kommt, für die Gemeinde Kriechenwyl eine große Wohlthat sein wird. Sie wünscht nämlich ihre Straße einerseits nach Laupen, andererseits nach Murten zu korrigiren. Für die Leubringen-Magglingenstraße ist die Aufnahme eines Staats= beitrags gerechtfertigt, indem zwischen diesen beiden Ortschaften eine Korrettion vorgenommen werden will, die zwar einst= weilen nur bis zu dem neuen Hotel in Magglingen führen, später aber weiter fortgeführt werden foll. Go viel über die neuen Projekte.

Ich glaube, dieser Berichterstattung nur noch die kurze Bemerkung beifügen zu follen, die übrigens bereits angebeutet worden ift, daß man mit der Summe von Fr. 450,000 aller= dings diefes Sahr etwas mehr leiften fann, als bis babin, daß aber gleichwohl die Begehren für Straßenkorrektionen und Stragenbauten dermagen sich häufen, bag es munichens= werth ware, wenn in einer spateren Finanzperiode hiefur eine größere Summe ausgesetzt werben konnte, namentlich wenn man die großen Objekte, wie Ueberbrückung bes Schwarzwajserstutes, Grimselstraße u. s. w., an die Hand nehmen will.

Was nun die Anträge betrifft, so sind es diejenigen, die auch zu den frühern Tableaux gestellt worden sind, einerseits Genehmigung ber vorgeschlagenen Bertheilung, andererseits bie Ermächtigung, daß jeweilen im Ruckstand gebliebene Sum= men im Interesse des Baubetriebes vorgeschrittener Objekte verwendet werden können. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diese Antrage zur Genehmigung.

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts= kommission. Es liegt Ihnen ein gebruckter Bortrag ber Bau= direktion betreffend Straßenbauten vor, und wer sich dafür hat interessen wollen, hat aus diesem Rapport Auskunft er= halten können, um was es sich handelt, und wie die Summe von Fr. 450,000, die gemäß dem vom Großen Rathe beschlossenen und vom Bolte genehmigten vierjährigen Bubget für dieses Jahr zu solchen Zwecken bestimmt ist, verwendet werden soll. Diesem gedruckten Rapport hat der Herr Baubirektor einen weitläufigen mundlichen Bericht beigefügt, fo baß es überfluffig ware, von Seiten des Berichterftatters der Staatswirthschaftstommission einen langern Rapport abzustatten. Ich mache Sie indessen auf die Anträge aufmerksam, die vorliegen. Der erste geht bahin, daß das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Berzeichniß über die Bertheilung ber im Jahr 1877 für Strafenbauten zu ver= wendenden Fr. 450,000 genehmigt wird, jedoch — und das ift sehr wesentlich — blos unter dem Borbehalt, daß alle diejenigen Straßenbauten, die in diesem Tableau erwähnt, aber vom Großen Rath noch nicht beschlossen sind, ehe irgend welche Arbeiten angefangen werden, dem Großen Rath vor= gelegt und von ihm genehmigt werden muffen. Der zweite Antrag geht bahin, im Laufe bes Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge auf andere Bauobjekte des Berzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen. Es kommt nämlich alle Jahre vor, daß die Baudirektion vom Regierungsrathe die Ermächtigung verlangt, bereits im Bau begriffene Stragen behufs beschleunigter Erstellung mit folchen Summen zu unterftüten, die eigentlich im Stragentableau für

andere Stragenbauten bestimmt sind, aber bort noch nicht verwendet werden können, weil die Sache noch nicht erledigt ift, d. h. weil man sich z. B. mit den Gemeinden und Partikularen über die Bausumme und bas Beitragsverhältniß noch

nicht verständigt hat u. f. w.

Die Straßen zerfallen in zwei Rategorien. Die einen find Stragen, die ber Große Rath bereits erkannt hat, und bie im Bau begriffen und theilweise vollendet find. Dazu gehören die Grindelwaldstraße, die Sumiswald-Wasenstraße, die Toffen= Thurnen-Riggisbergstraße, die Leißigen-Krattigen-Aeschistraße, bie Gonten = Sigriswylstraße, die Nibau = Hagneckstraße, die Pichoux-Ecorcheresses-Strafe, und die Oberhofen-Aeschlen-Strafe. Diese find erkannt und beinahe vollendet, und die betreffenden im Tableau aufgenommenen Summen bienen blos bazu, die Staatsbeiträge zu liquidiren. Gine andere Kategorie umfaßt folche Stragen, die noch nicht erstellt find, sondern erst erfannt werden sollen. Alle diese einzelnen Projekte merden noch einmal vor den Großen Rath fommen, damit er sie genehmige und ben Staatsbeitrag bestimme

Die Staatswirthschaftskommission hat auch untersucht, ob bie Bertheilung eine gerechtfertigte sei, und ob die aufgenom= menen Stragen im allgemeinen Intereffe liegen , und fie hat gefunden, daß in beiden Richtungen das Tableau ein gelun= genes sei. Man sieht, daß die Tendenz waltet, in billiger Beise allen Bedürfnissen, soweit es überhaupt möglich und mit den Finanzen verträglich ist, gerecht zu werden. Gestützt auf diese Gründe, wird Ihnen von der Staatswirthschaftstommissson empsohlen, die beiden Anträge zu Ende des Rap-

ports jum Beichluß zu erheben.

Brand, in Ursenbach. Ich vermisse in biesem Tableau eine Korrektion, der schon seit vielen Jahren wiederholt von mehreren Gemeinden gerufen worden ist, und die schon drei= mal vom Großen Rathe beschlossen, aber dennoch nicht voll= ftandig ausgeführt worden ift. Ich hatte um fo eher erwartet, daß diese Korrektion diesmal bedacht wurde, als der Ober= aargan in der Vertheilung so zu sagen gar nicht berücksichtigt ift. Wenn der Oberaargau gar keine Korrektionen mehr nöthig hätte, so könnte er sich bazu Glück wünschen; allein das ift nicht ber Fall. Ich will von der viel gebrauchten Langenthal= Huttmylftraße reden, die unter mehreren Malen korriairt worden ift. Das lette Mal fand durch Beschluß des Großen Rathes eine Korrektion in Rohrbachdorf statt. Allein die Korrektion ist auch damals nicht vollständig ausgeführt worden, indem sie sich nur bis zur Brücke über die Langeten erstreckte. Bon da abwärts kommen noch zwei kurze, aber ziemlich steile Stute vor, die noch zur Stunde existiren, und es ereignet sich oft, daß Fuhrwerke von Langenthal her, namentlich die großen Lastwagen, von welchen die Straße viel benutzt wird, an diesen Stützen stecken bleiben. Diese Strecken hätten nun schon längst korrigirt werden sollen. Die Sache ift so gering= fügig, daß es fast nicht der Mühe werth ift, im Großen Nath bavon zu reden, indem die eine Strecke nur circa 2200, und die andere 2500 Fuß long ist E3 ist wiederholt, und namentlich in den letzten Zeiten von den Gemeinden Rohrbach, Dietwyl, Madiswyl u. A. für diese Korrektion petitionirt worden; aber leider vermissen wir sie heute wiederum. Ich könnte zu der Vorlage stimmen, möchte aber beantragen, daß bie Baubirektion angewiesen werbe, wo möglich biese Straßenforrettion noch nachträglich in das Bertheilungstableau aufzunehmen.

herr Berichter statter des Regierungsrathes. Die Bemerkungen bes Herrn Brand sind fachlich richtig. Es bestehen allerdings noch etliche Uebelstände auf der Langenthal= Huttwylstraße. Es sind zwar auf dieser Straße bereits sehr

außgebehnte Korrektionen gemacht worden, so eine sehr große vor ein Paar Jahren in der Nähe von Madiswyl, andere zwischen Huttwyl und Rohrbach und durch das Dorf Rohrbach hindurch, und was noch zu machen bleibt, ist nicht von großer Tragweite. Run hatte aber die Baudirektion seiner Zeit die von Herrn Brand verlangte Korrektion auch aufgenommen und dem Großen Rathe ein bezügliches Projekt mit Planen vorgelegt. Es fand jedoch damals die Staats-wirthickaftskommission, diese Korrektion sei einstweilen nicht so nothig, indem die Korrektion durch das Dorf Rohrbach und die Ueberdrückung der Langeten daselbst die Hauptsache sei. Nun haben Herr Brand und andere Großrathe mich bereits vor einem Jahre ersucht, ich möchte boch biese Korrektion schließlich auch berücksichtigen. Ich habe Herrn Brand bas Wort gegeben, ich werde es thun, sobald ich von ber betheiligten Gegend ein angemessens Zeichen erhalte, daß diese Korrektion bringlich sei, indem ich, nachdem die Staats-wirthschaftskommission gefunden habe, sie sei nicht so dringlich, die Sache dem Großen Rathe nicht vortragen durfe, es seitrags zeige, daß sie Gegend durch opferwilliges Anerbieten eines Beitrags zeige, daß sie wirklich dringlich sei. Wenn nun das in diesem Jahre von Seiten der Gemeinden geschieht, so glaube ich, man werde dieses Objekt nächstes Jahr auf das Tableau nehmen können, da nämlich im nächsten Jahr mehrere Objekte im dritten Ingenieurbaubezirk wegfallen werden. Das Gesuch, das von verschiedenen Gemeinden über diesen Gegenstand jüngsthin eingelangt ist, redet kein Wort bavon, daß sie einen Beitrag leisten wollen, und ich möchte daher Herrn Brand nochmals ersuchen, bei diesen Gemeinden darauf hin= Jest etwas am Tableau abzuändern, wurde fehr ftorend auf die ganze Angelegenheit einwirken, und ich glaube, bie Zusicherung, die hierseits gegeben wird, solle für die betheiligte Gegend genügen. Sichert sie einen Beitrag zu, oder spricht sie deneigtheit dazu aus, so wird man das Pro-jekt noch in diesem Sommer vervollständigen, und wenn die Gemeinden dann vielleicht die Korrektion mit einem Staatsbeitrag übernehmen wollen, so kann sie möglicherweise schon im Herbst in Angriff genommen werden. So viel zur Auskunft.

#### Abstimmung.

### Bortrag der Baudirektion betreffend die Bertheilung der Kreditsumme für Hochbauten pro 1877.

Dieser Bortrag liegt gedruckt vor und lautet, wie folgt: Herr Präsident! Weine Herren!

Die großen Hoch du = Neubauten bes Staats (Entbindungsanstalt, Willitäranstalten und physitalisches Institut mit meteorologischem und tellurischem Observatorium) sind in Ihren am 7. Februar abhin angenommenen Projekt-Boranschlage pro 1877 unter ber Rubrik "H. Außerordent liche Bauten" aufgeführt, während die andern (verschiebene) Hoch auten unter der Rubrik D. erscheinen. — Für diese letztern haben Sie eine Kredissumme von Fr. 160,000. — ausgesetzt, sür deren Bertheilung die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist.

Ueber biese Kreditvertheilung auf die einzelnen Bauobjekte hatte die Baudirektion Ihnen mit Vortrag vom 28. März ein Tableau vorgelegt, über das Sie heute Besichluß gesaßt haben.

Das Resultat Ihrer Berathung war die Reduktion der Kreditsumme von Fr. 160,000 auf Fr. 135,000 mit Rückssicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates.

Das gemäß Ihrer Beschlußfassung modifizirte Tableau

Das gemäß Ihrer Beschlußfassung modifizirte Tableau folgt nachstehend, um dasselbe mit Ihrem Genehmigungsanstrage dem Großen Rathe zu übermitteln.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten: Rilian.

## Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Fr. 135,000 auf die einzelnen Bauobjekte.

	Bauobjekte.	Franken.	Erlänterungen.
1.	Vorarbeiten, Bauaufsicht 2c	6,655	
2.	Bern, botanischer Garten. (Zwei Gewächs- häuser)	12,500	Bur Ausrechnung für bie 2 vollendeten Gewächshäufer.
3.	Bern, Dependenzengebaube zur Staatstanglei	6,500	Zur Ausrechnung für ben Umbau.
4.	Bern, ehemalige Kavalleriekaferne	1,000	Fur Ausrechnung nachträglich bewilligter Arbeiten zu ben Einbauten im 2. Stockwerke.
<b>5.</b>	Wasser= und Gaseinrichtungen	4,000	
6.	Erlach, Rettungsanstalt	2,400	Zur Ausrechnung für den Umbau des ehemaligen Schützen- hauses (Scheune-Dependenz).
7.	Rütti, Ackerbauschule	23,400	Saldo für das neue Schweinstall Gebäude und auf Rechnung des projektirten Gebäudes der Lehrerwohnungen, bessen Kosten auf Fr. 25,000 veranschlagt sind.
8.	Frienisderg, Domaine und Anstalt	7,300	Salbo Restitution an ben Pächter für die neue Knochensstampse und Hanfreibe, sowie Saldo für die mechanischen Sinrichtungen. Ferner dringender Umbau der Abtritte in der Anstalt und Ausrechnung für die Asphaltarbeiten.
9.	Thorberg, Domaine und Anstalt	28,500	Zur Ausrechnung für das neue Schweinscheuerlein, sodann für neue Stützmauern und auf Rechnung des mit Fr. 30,000 bewilligten Neubaues der Schwendischeune.
10.	Münchenbuchsee, Seminar	4,000	Auf Rechnung bes bringenden Abtrittumbaues im Gebäude ber Musterschule. Kosten circa Fr. 6800.
	Uebertrag	96,255	

	uet	ertrag	96,255	
11.	Wyl, Schloß		800	Saldo für die ausgeführten Einbauten (Wartzimmer und Archiv).
12.	Thun, Schloß		245	Saldo für den fertigen Ginbau auf dem Regierungsstatt= halteramte.
13.	Burgdorf, Schloß		2,000	Zur Abrechnung für den ausgeführten Abtrittumbau
14.	Schwarzenburg, Schloß		2,000	Nöthiger Abtrittumbau.
15.	Delsberg, Amtsgebäude		7,000	Kür Umbau der baufälligen Abtritte und sehr nöthige Her=
	g,g		,	stellung bes Amthauses.
16.	Bruntrut, Hôtel des Halles		1,700	Zur Ausrechnung für die ausgeführten Lokaleinrichtungen des
	<b>F</b> ,		,	Untersuchungsrichteramtes.
17.	Pfarrgebäude		11,000	Bur Ausrechnung für das neue Pfarrhaus zu Rüeggisberg,
	Fine Section 1		,	sowie für die ausgeführten Abtrittumbauten, zu Rie=
				berbipp, Salbo für die neue große Brunnleitung zu
				Kirchlindach, ferner für dringende, auf Fr. 3,500
				veranschlagte Umbauten zu Arch, wegen gesundheits=
				störender Feuchtigkeit.
18.	Amtsgefängnisse und Landjägerposten .		44.000	Hauptsächlich für nöthige Umbauten zu Schloß Wyl und Dels=
10.	zenningefunguiffe und cumplugerpolien .	• •	14,000	berg und Salbo für Saignelégier.
	æ œ	non¥an .	195,000	orty and Caroo far Carymoregaes
	Summa F	runten :	199,000	

Bern, ben 6. April 1877.

Der Direktor ber öffentlichen Bauten: F. Kilian.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung bem Großen Rath überwiesen. Bern, ben 6. April 1877.

Im Namen bes Regierungsrathes,

Der Präsident:
Rohr.

Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staats wirthichaftstommission empfiehlt obiges Tableau zur Annahme.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die verschiedenen Hochdauten, Kredit X D, ist Ihnen ein Tableau mit kurzem Bericht ausgetheilt worden. Es sind für die verschiedenen Neubauten vom Regierungsrathe Fr. 160,000 im revidirten Büdget für 1877 aufgenommen worden. Die Baudirektion hat, gestüht auf diesen Beschluß, eine Bertheilung der Summe vorgenommen. Als nun aber das Geschäft dem Regierungsrathe vorgelegt wurde, sand derzselbe, es sein mit Kücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage verschiedene Objekte noch zu verschieden, und reduzirte, das Tableau der Baudirektion Posten für Posten durchberathend, die Gesammtsumme auf Fr. 135,000. Was nun die Vertheilung dieser Summe anbelangt, so will ich mich darüber nicht in nähere Oetails einlassen, namentlich nicht mit Rückssicht auf die vorgerückte Zeit, und da der Herr Präsiedent wünscht, daß man sich über die vorliegenden Geschäfte nicht unnöthig weit außbehne.

Es befinden sich darunter zwei Hauptobjekte. Erstens ein Gebäude für zwei Lehrerwohnungen auf der Ackerdauschule Rütti. Es hat sich nämlich dort der Uebelstand gezeigt, daß die verheirateten Lehrer in der Nähe der Schule nicht Wohnung sinden können, und deshalb hat sich die Direktion des Innern veranlaßt gesehen, beim Regierungsrathe zu beautragen, daß ein Gedäude zu diesem Zwecke in der Nähe der Anstalt möchte errichtet werden. Dieses Projekt ist ausgearbeitet und die Rosten auf Fr. 25,000 veranschlagt, und die Baudirektion hat nun sür die Kütti eine Summe von Fr. 23,400 in das diessjährige Tableau aufgenommen, wovon Fr. 2400 für den neuen Schweinestall und Fr. 21,000 als Abschlagszahlung an das neue Gedäude für Lehrerwohnungen zu verwenden wären. Ferner erscheint eine Summe von Fr. 28,500 für die Domäne und Anstalt Thorberg, wovon der größere Theil als Abschlagszahlung an den im vorigen Jahr mit einer Devis-

fumme von Fr. 30,000 beschlossenen Neubau ber Schwendischeune zu verwenden ist. Es sind aber in Thorberg noch andere Bauten zu berücksichtigen, nämlich die großen Stützmauern und eine neue Schweinescheuer, wosür noch circa Fr. 5000 nöthig sind, so daß ungefähr Fr. 23,000 auf die Schwendischeune fallen. Alle andern Objekte sind untergeordneter Natur. Uebrigens enthält das Tableau meistens nur Bauten, die bereits im Gange und theilweise vollendet sind, so daß die betreffenden Summen nur zur Auszahlung der Restanzen ausgenommen werden.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diese Kreditvertheilung zur Unnahme. Sie sehen daraus, daß er möglichst hat sparen wollen, weshalb er verschiedene Objekte verschoben hat. Allerdings sind auch hier die Bedürsnisse nach allen Richtungen sehr groß, und es wäre wünschenswerth, wenn auch für die Hochbauten seweilen eine größere Summe könnte verwendet werden. Dies wird vielleicht später möglich sein, wenn die großen Objekte, wie Willitärbauten, physikalisches Institut, Entbindungsanstalt, aus den Traktanden sallen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist auch hier
mit der Vertheilung einverstanden, jedoch mit einigen Bemerkungen. Was vorerst das Objekt Kr. 7, Erstellung von
Lehrerwohnungen auf der Nütti, betrifft, so habe ich bereits
mitgetheilt, das dieser Gegenstand der Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung vorliegt, und daß sie eines ihrer Mitglieder speziell beauftragt hat, ihn, allfällig unter Beiziehung
eines Technikers, zu prüsen. Wenn daher die Vertheilung
genehmigt wird, so hat dies nur die Folge, daß die Fr. 23,400
basür können verwendet werden, nachdem seiner Zeit der Große
Nath die Unträge betreffend die Erstellung von Lehrerwohnungen
genehmigt hat. Würde er sie nicht genehmigen und beschließen,

baß biese Wohnungen nicht erstellt werben sollen, so wäre biese Summe wegzulassen und für Anderes zu verwenden. Eine andere Bemerkung betrifft den Wunsch, daß in Zukunst auf dem Tableau das, was bereits in Arbeit ist, von demjenigen, was noch gemacht werden soll, getrennt werden möchte, namentslich auch in der Berechnung der betreffenden Summe. So heißt es z. B hier bei der Rütti: "Fr. 23,400 Saldo für das neue Schweinestallgebäude und auf Rechnung des projektirten Gebäudes der Lehrerwohnungen, dessen Kosten auf Fr. 25,000 veranschlagt sind." Da ist der Wunsch, daß das Schweinestallgebäude besonders, und ebenso auch das andere Gebäude besonders behandelt und verrechnet werde. Etwas Derartiges kommt noch mehrere Wale in diesem Tableau vor; es liegt aber im Interesse einer richtigen Buchführung, daß jedes Unternehmen sur sich behandelt, erstellt, verrechnet und abgeschlossen werde. Unter diesen Bemerkungen, die keine Anträge, sondern nur Wänsche und Erklärungen sind, empsiehlt die Staatswirthschaftskommission das Tableau zur Genehmigung.

Das vorgelegte Tableau für Hochbauten wird ohne Wibers spruch genehmigt.

### Expropriationsgesuch der Gemeinde Dachsfelden für Erstellung eines Turnplates.

Der Regierung srath schlägt vor, demselben in dem Sinne zu entsprechen, daß der Einwohnergemeinde Dachsfelden das Recht zur zwangsweisen Erwerbung des nordöstlich des Schulshauses gelegenen (auf dem beiliegenden Plane mit Ziffer 4 bezeichneten) Landparzelle der Familie Prêtre von 1.33 Aren, oder 1478 — ertheilt wird, um sie mit der Parzelle Nr. 6 bes Planes zur Erstellung eines Turnplages zu verwenden.

Ritschard, Erziehungsbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Gemeinde Dachsfelden ift im Falle, einen Turnplatz zu ihrem Schulhaus zu erstellen. Es befindet sich nun neben diesem ein Stück Land von 2333 [ 'Inhalt, das der Burgergemeinde gehört (im vorliegenden Plan mit Rummer 6 bezeichnet). In Betreff dieses Stücks walten keine Schwierigkeiten, indem die Burgergemeinde bereit ist, dasselbe um einen konvenirenden Preis, ober vielleicht umsonst abzutreten. Es genügt aber dies nicht, da nach der Ansicht von Schulexperten zu einem Turnplatz, wenn er zwecknäßig einsgerichtet sein soll, wenigstens annähernd 4000 []' nöthig sind. Deshalb hat sich die Gemeinde um ferneres Terrain umschauen muffen. Nun stoßen an den Platz noch zwei Parzellen, die auf dem Plane mit Nr. 4 und 5 bezeichnet sind und einer gemissen Familie Prêtre gehören. Der Gemeinderath ift mit biefer behufs freiwilliger Abtretung in Unterhandlung getreten; sic hat sich aber widersett, einerseits will ihr der Preis nicht konvenirte, und dann überhaupt mit verschiedenen Einwendungen, bie ich noch kurz berühren werde. In Folge davon hat sich der Gemeinderath an die Staatsbehörde wenden mussen, um sich die zwei Parzellen auf dem Wege der Expropriation abtreten zu laffen. Die Erziehungsdirektion hat diefes Gesuch nach Vorschrift bes Expropriationsgesetzes ben Exproprianden mitgetheilt und sie eingeladen, ihre Gegenbemerkungen zu machen. Dies ift geschen und es resumiren sich diese Ginmenbungen hauptsächlich in Folgendem: Borerft sagen fie, die Expropriation fei nicht nothwendig, weil das an das Schulhaus angrenzende Grundstück Nr. 6 zur Erstellung eines Turnplatzes burchaus genüge. Ein fernerer Grund, warum die Expropriation nicht

nothwendig fei, bestehe barin, daß in der Rahe des Schulhauses, wenn nöthig, noch andere Parzellen der Gemeinde zur Berfügung stehen. Weiter wird angeführt, daß das betreffende Schulhaus in nächster Zeit werbe umgebaut und an einen andern Ort versetzt werden muffen, und daß in diesem Fall der zu erstellende Turnplatz später nicht mehr benutzt werden könne. Im Uebrigen beschweren sie sich auch, daß ber ange-botene Preis durchaus nicht genügen könne. Gestützt auf diese Einwendungen hat nun die Erziehungsbireftion eine Erpertife angeordnet und mit berfelben die Herren Großrath Chodat und Bezirksingenieur Moll beauftragt. Diefe haben sich an Ort und Stelle begeben und der Erziehungsdirektion Bericht abgestattet. Derselbe widerlegt in allen Theilen die Ausschungen der Familie Prêtre, kommt aber zu dem Schlusse, die Parzelle 5 sei zu dem vorgesetzten Zwecke nicht nothwendig, sondern man könne es mit der Parzelle 4 allein machen, und ba die Familie an dem Bestit der Liegenschaft hange, so solle man nicht mehr nehmen, als absolut nöthig sei. Es würde dann, wenn man sich auf die eine Parzelle beschränkt, der Inhalt des Turnplates 2333 + 1478 = 3811 — betragen, also ungefähr so viel, als nach Expertenbefinden verlangt wirb. Geftütt hierauf, wird nun vom Regierungsrathe folgender Antrag gestellt. (Siehe oben.) Ich möchte biesen Antrag beftens empfehlen. Es liegen burchaus die vom Gefet ver= langten Requisite vor, und es sind überbies bie von bem-selben vorgeschriebenen Formen zum Schutz ber Expropriaten gewahrt worden. Was ben Preis betrifft, so wird es Sache bes Richters fein, zu ermeffen, mas der Familie Prêtre zu= zusprechen ift.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Diskuffion genehmigt.

### Beschwerde einiger Bürger von Coursaivre gegen die Bevogtung dieser Gemeinde.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über biese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Die Rommiffion stimmt diesem Antrage bei.

Frossard, Direktor bes Gemeindewesens, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Am 25. September 1876 übersandte eine Anzahl Bürger von Courfaiore durch Herrn Wurstemberger dem Großen Rath eine Beschwerde gegen die Bevogtung, welche ber Regierungsrath über diese Gemeinde verhängt hatte. Diese Beschwerde schloß bahin, es möchte ber Große Rath: "1) einen so unregelmäßigen und den Gemeinde= interessen so nachtheiligen Zustand aufheben, und 2) uns wieder in den Genuß der so lange verletzten versassunäßigen Rechte einzusetzen." Schon vor dem Einlangen dieser Klage, d. h. am 23. September 1876, hatte ber Regierungsrath beschlossen, "es sei in Aufhebung seiner Verfügung vom 6. Juni 1874 die Gemeinde Courfaivre wiederum in den Befit ber Selbstverwaltung einzuseten und die Verwaltungs= führung den von der Gemeinde gemählten Behörden und Beamten zu übertragen." Die Angelegenheit ist daher erledigt, und zwar innerhalb der Schranken der Kompetenz des Regierungsrathes. Wir konnten und daber darauf beschränken, auf Tagesordnung anzutragen, allein herr Wurstemberger hat sich in seinem Schreiben an den Großrathspräsidenten Ausbrücke erlaubt, welche es nothig machen, die Sache etwas näher zu prufen. Er fagt in biefem Schreiben, ber Regierungs= rath sei in dieser Sache mit "schamloser Willtur" zu Werke gegangen und "der Große Rath solle durch seinen Mund erfahren, wie die von unserm Bolke bezahlten Behörden und Beamten die Gesetze achten und handhaben." Angesichts fol= cher Anklagen sehe ich mich genöthigt, einen kurzen Rückblick auf die Angelegenheit zu werfen, um dem Großen Rath den Beweis zu leisten, daß die Regierung in den Schranken ihrer Kompetenz gehandelt hat und daß es in ihrer Pflicht lag, in die finanziellen Verhältniffe der genannten Gemeinde Ord-

nung zu bringen. Bereits am 22. April 1873 reichten mehrere Bürger von Courfaivre dem Regierungsrathe eine Beschwerde ein, worin es hieß, daß die Gemeinderechnungen seit zwei Jahren nicht abgelegt worden, daß die Gemeindeverwaltung Defizite ergebe, obwohl keine außerordentliche Ausgaben gemacht worden feien, daß Einkunfte eines Holzverkaufs auf bestimmungs= widrige Weise verwendet worden, 2c. 2c. Der Regierungsrath richtete an den Regierungsftatthalter von Delsberg die Ginladung, eine Untersuchung vorzunehmen. In bem betreffenden Schreiben sprach sich ber Regierungsrath folgendermaßen aus: "Sie wollen ben Gemeinberath von Courfaivre auffordern, die noch rückständigen Gemeinberechnungen sofort, spätestens innerhalb vier Bochen, zur Paffation vorzulegen, und dem= selben mittheilen, daß wir, wenn diefer Weisung keine Folge gegeben wird, uns genothigt feben, ihn in seinen Funktionen einzuftellen und für seine provisorische Ersetzung Sorge zu tragen." Was hat der Gemeinderath hierauf geihan? Gar nichts. Wehrere Monate nachher schrieb denn auch der Regierungsftatthalter von Delsberg ber Regierung, daß un= geachtet seiner Mahnungen der Gemeinderath die Sache nicht in Ordnung bringen wolle. Glauben Sie etwa, ber Regierungsrath habe hierauf sofort die gesetzlich vorgesehenen strengen Magnahmen getroffen? Nein, sondern er schrieb dem Regierungsstatthalter, "daß es im Sinne und Geiste unserer Institutionen liege, das Abberufungsverfahren nur in ben schwersten Fällen und wenn alle andern Mittel versagen, an= zuwenden; daß nun für einmal dem Gemeinberathe von Courfaivre, wenn er auch unzweifelhaft Pflichtverletzungen sich habe zu schulden kommen lassen, noch keine so gravirenden Fehler nachgewiesen seien, daß seine Beseitigung als unum= gänglich nothwendig sich darstelle, und daß daher von dem außersten Mittel der Abberufung einstweilen abgesehen werden könne, daß aber allerdings für gänzliche Wiederherstellung der Ordnung in der Gemeindeverwaltung von Courfaivre vorgesorgt werden musse." In ihrem Bortrage an den Regierungs-rath bemerkte die Gemeindedirektion insbesondere: "Zu einer sachlich nicht durchaus gerechtsertigten und nothwendigen Ein-stellung könnte die unterzeichnete Direktion im vorliegenden Falle um so weniger Hand bieten, als eine solche Magregel bei der bekannten Haltung des Gemeinderaths von Courfaivre in den kirchlich-politischen Fragen nothwendigerweise den Anschein einer politischen Magregelung der Gemeinde gewinnen müßte." Der Regierungsrath trat diefer Anschauung bei und ließ den Gemeindsbehörden von Courfaivre nochmals sehr mäßig gehaltene Weisungen zugehen, in die Gemeindefinanzen endlich Ordnung zu bringen. Ungeachtet dieser wiederholten Weisungen that ber Ge-

meinderath von Courfaivre burchaus nichts, und der Regierungsstatthalter von Delsberg schrieb zum britten Male, daß man zu ernsten Magregeln greifen muffe. Nachdem alle gütlichen Mittel erschöpft waren, lag es in der Pflicht des Regierungsrathes, den Gemeinderath von Courfaivre einzustellen und beim Obergerichte beffen Abberufung anzubegehren. Die Mitglieder bes Gemeinderathes, welche felbst fehr wohl fühlten, daß sie gefehlt hatten, reichten hierauf in

corpore ihre Demission ein. Man wollte dieser Gemeinde die nothige Zeit zur Regulirung ihrer Angelegenheiten geben, als sie zu einer Neuwahl des Gemeinderathes schritt, und die näm= lichen Männer wieder wählte, welche eingestellt worden waren und gegen welche die Regierung einen Abberufungsantrag gestellt hatte. Giner solchen Widersetzlichkeit der Gemeinde gegenüber sah sich die Regierung genöthigt, noch ernftere Magnahmen zu treffen. Er verhängte baber über bie Be= meinde die Bevogtung und wies ben Regierungsstatthalter von Delsberg an, einen Berwalter zu ernennen. Der Resgierungsstatthalter kam biesem Auftrage nach, indem er ben Gemeindspräsidenten Beffire als Berwalter bezeichnete. Man brauchte ein Jahr, um die Ordnung wieder herzustellen. Es waren keine Archive vorhanden, die Papiere der Gemeinde lagen ungeordnet durcheinander. Jurabahnaktien und andere Werthschriften lagen unter Legitimationspapieren 2c.

3d will nicht auf nähere Einzelheiten eintreten. Berichterstatter der Kommission wird Ihnen sagen können, wie Herr Bessire die Geschäfte geleitet hat. Der Verwalter, von dem mehrere Rapporte bei den Akten liegen, hat seine Pflicht mit großer Loyalität erfüllt. Da die vorliegende Be= schwerde gegenstandslos geworden ist, indem die Gemeinde Courfaivre nicht mehr bevogtet ist, und da die vom Regierungs= rathe gegen dieselbe angeordneten Verfügungen in kompetenter und sachlich richtiger Weise getroffen worden sind, so stelle ich den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung

zu schreiten.

Sigri, als Berichterstatter ber Kommission. Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, es sei über die Beschwerde mehrerer Gemeindsgenofsen von Courfaivre zur Tagesordnung zu schreisten. Die Beschwerbe ist am 25. September 1876 nebst einem Begleitschreiben des Herrn Wurstemberger dem Groß= rathspräsidenten eingereicht worden und schließt mit folgenden Anträgen: "1) es sei der so unregelmäßige und den Ge= meindeinteressen so nachtheilige Zustand aufzuheben, und 2) die Rekurrenten, resp. die Gemeinde Courfaivre wieder in den Genuß der so lange verletten verfassungsmäßigen Rechte ein= zusetzen." Der Herr Mandatar der Rekurrenten begleitet die Befchwerbe mit einem Briefe, worin er bie Behörben, namlich die Regierung und mahrscheinlich auch den Regierungs= statthalter von Delsberg, beschuldigt, sie seien in der ganzen Angelegenheit mit schamloser Willfür zu Werke gegangen.

Ihre Kommission hat nun Folgendes gefunden: Die Bevogtung der Gemeinde Courfaivre, um deren Aufhebung es sich hier eigentlich handelt, ist vom Regierungsrathe bezeits am 23. September 1876, also zwei Tage vor bem Ginlangen der Beschwerde, aufgehoben worden, so daß die ganze Angelegenheit gegenstandslos ist. Die Kommission hat ferner gefunden, daß die Regierung und der Regierungsstatthalter von Delsberg mit aller Schonung zu Werke gegangen sind und sich in keiner Weise einer Pstichtz, einer Gesetzesz oder Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben. Der gedruckte Vortrag des Regierungsrathes sowie der mündliche Bericht bes Herrn Borredners geben hinlänglich darüber Auskunft, warum die Bevogtung der Gemeinde nothwendig geworden ift. Die Kommission hat sich überzeugt, daß der ausgetheilte Bortrag mit den Akten vollständig konform ist. Ich will Einiges daraus mittheilen. Bereits im Jahre 1873 haben fich einige Burger von Courfaivre beim Regierungsrathe über bie Gemeindsverwaltung beschwert, indem sie geltend machten, ber Gemeinderath vernachlässige das Rechnungswesen und sorge in keiner Beise für Ablegung ber ruckständigen Gemeinder rechnungen, die Gemeindeverwaltung ergebe Defizite, obschon gar keine außerordentlichen Ausgaben gemacht worden seien; es

seien Einkunfte eines Holzverkaufs auf bestimmungswidrige Weise verwendet worden; es werde die Schulverwaltung ganzlich vernachlässigt, und endlich thue ber Gemeinderath gar nichts, um einen ber Gemeinde gehörigen und vom Pfarrer Brechet in fehr willfürlicher Weise verwalteten Stiftungsfond (Stipenbium Demange) angesichts der bevorstehenden Abderufung des Pfarrers sicher zu stellen. Der Regierungsstatt= halter von Delsberg hat die Beschwerde mit einem Rapport begleitet, bessen Antrage weiter gingen, als bie barauf folgenben Beschlüsse bes Regierungsrathes. Schon damals glaubte nämlich der Regierungsstatthalter, es sei der Fall, strenge Magnahmen zu ergreifen, allein der Regierungsrath jog milbe Saiten auf und gab dem Regierungsftatthalter einfach die Weifung, die Gemeinde anzuhalten, die gerügten Puntte in Ordnung zu bringen. Als dies nicht geschah, wurde eine neue Frist gegeben, und überhaupt hatte man lange Gebulb mit der Gemeinde. Als aber die Rechnungen immer nicht einlangten, beschloß ber Regierungsrath, es sei ber Bemeinderath von Courfaivre wegen nachläffiger Gemeindever= waltung in seinem Umte einzustellen und beim Obergerichte auf dessen Abberusung anzutragen. Die Gemeinderathsmitsglieder fanden es aber für gut, zu bemissioniren, woraushin die Regierung ihren Abberusungsantrag zurückzog. Allein was geschah? Die Gemeinde ermählte bie frühern Mitglieder wieber. Angesichts bessen war es nun doch ber Fall, strengere Magnahmen zu ergreifen. Daher bevogtete ber Regierungsrath die Gemeinde und bestellte ihr einen Berwalter in der Per= son des Herrn Bessire, Gemeindspräsidenten von Pery. Dieser brachte mährend eirea eines Jahres wieder Ordnung in die Gemeindsverwaltung. Einzig dem Umstande, daß eine ent= setzliche Unordnung herrschte, daß z. B. die Werthschriften unter andern Papieren herumlagen, daß keine Archive vorshanden waren 2c., ist es zuzuschreiben, daß die Bevogtung länger dauerte, als es der Regierung selber lieb war. Die Regierung verdient also in dieser Angelegenheit keinen Bors wurf. Es ist in ber Kommission sogar bemerkt worden, wenn ihr ein Borwurf gemacht werben konnte, so ware es ber, bag sie mit allzu großer Langmuth der Sache zugesehen und sich förmlich habe zum besten halten lassen. Da also bas Borzgehen der Regierung ein korrektes war, und zudem die Sache durch die längst ersolgte Aussehung der Bevogtung gegenztandslos geworden ist, so stellt die Kommission den Antrag, es sei über die Beschwerbe zur Tagesordnung zu schreiten.

Henne mann. Ich bemerke, daß ich der Kommissions= sitzung nicht beigewohnt habe. Ich habe mich in das bezeichnete Lotal begeben, allein ich vernahm, daß die Kommissions= sitzung auf den folgenden Tag hatte verschoben werden muffen. Als ich am folgenden Tage mich wieder dahin begeben wollte. theilte man mir mit, daß man die Sitzung nochmals auf eine andere Stunde habe verschieben müssen. Ich fragte Herrn Regierungsrath Frossard, wann die Kommission sich verssammeln werbe. Er sagte mir, er wisse es nicht, indessen werbe man mich davon in Kenntniß setzen. Ich verlangte auch die Aften, allein Herr Frossard antwortete mir, daß man sie nicht finde. Ich sage dies nicht, um irgend Jemanden einen Vorwurf zu machen, sondern ich nehme an, man habe einsach vergessen, mir die Atten zuzustellen. Erst gestern habe ich sie erhalten. Nachdem ich nun davon Kenntniß genommen habe, muß ich vor Allem aus bemerken, daß über die That= sachen, welche zuerft die Ginstellung bes Gemeinderathes und sodann den Abberufungsantrag gegen benfelben verursacht haben, keine gründliche Untersuchung vorgenommen worden ist. Es findet sich darüber nichts bei den Akten. Man findet babei die Berichte des Regierungsstatthalters von Delsberg, worin es heißt, daß ihm mitgetheilt worden sei, ein gewisser

Pfarrer, ber einen Stiftungsfond zu verwalten habe, laffe sich Beruntreuungen zu Schulden kommen. Man hat sich aber nicht die Muhe genommen, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um zu untersuchen, ob diese Behauptung richtig jei, und ich glaube, wenn eine gründliche Untersuchung vorgenommen worden

mare, fo mare man anders verfahren.

Wissen Sie, mas zur Bevogtung der Gemeinde geführt hat? Zunächst die Beschwerbe von 39 Burgern vom 22. April 1873, in welcher von Veruntreuungen, von Defiziten und von großen Reparationen bes Pfarrhauses und der Kirche, während im Schulhause nichts geschehe, die Rede ift. Allein Herr Regierungsstatthalter Pallain mußte selbst anerkennen, daß alle biese Reparationen regelmäßig beschlossen worden sind. Eine zweite Klage geht dahin, es befinden fich die Rechnungen von 1871 und 1872 im Ruckstande. Der Regierungsrath veranftaltete eine Untersuchung über bie Rechnungsführung der Gemeinde, indeffen ergibt sich aus einem späteren Bericht bes Regierungsstatthalters, daß die Gemeindsrechnung abgelegt worden war, daß jedoch die Kirchenguts= und die Schulguts= rechnung fich im Ructstande befanden. Gine zweite Frift von drei Wochen wurde dem Gemeinderathe gesetzt, um die Rech= nungen abzulegen ober aber hinreichende Entschuldigungsgrunde vorzubringen. Diesen Beschluß faßte der Regierungsrath am 5. November. Am darauf folgenden 3. Dezember ichrieb der Regierungsstatthalter, daß der Gemeinderath dieser Mahnung nicht nachgekommen sei. Ich glaube zu wissen, daß der Gemeinderath allerdings die Rechnungen nicht in der festgesetzten Frist ablieferte, daß er aber Entschuldigungsgrunde anführte und sagte, die Rechnungen werden dem Regierungsstatthalter in Rurzem zugestellt werden. In der That sandte einen Monat später der Regierungsstatthalter alle Rechnungen nebst Belegen bem Regierungsrathe ein.

Man sagte im Weitern, der Gemeinderath habe nichts gethan und habe sich nicht unterziehen wollen. Ich halte diese Behauptung nicht für richtig. Man hat ihn zuerst eingestellt und durch einen provisorischen Gemeinderath ersetzt, welcher vom 1. Januar bis zum Juni 1874 funktionirte. Nachdem der Gemeinderath demissionirt hatte, wurde die Gemeinde im Juni 1874 zur Vornahme einer Neuwahl zusammenberufen. Sie mählte wieder die alten Mitglieder bes Gemeinberathes. Ich weiß nicht, ob sie nicht besser gethan hätte, einen anderen Gemeinderath zu ernennen. Wenn indeffen ber provisorische Gemeinderath und der Regierungsftatthalter von Delsberg die Sache hätten in Ordnung bringen wollen, so hätten sie Zeit genug bazu gehabt. Der provisorische Gemeinderath hat während dieser Zeit nichts gethan. Man wendet ein, die Zeit dazu sei zu kurz gewesen, allein es scheint mir, daß man in 5-6 Monaten etwas leisten könne.

Ich will keinen Gegenantrag stellen, allein ich glaubte, Ihnen meine Ansicht über diese Angelegenheit mittheilen zu sollen. Ich wiederhole: wenn eine gründliche Untersuchung vorgenommen worben ware, so ware der Gemeinderath nicht eingestellt und die Gemeinde nicht bevogtet worden. Die Bevogtung hat allzu lange gedauert, und wenn die Gemeinde sich mehrmals darüber beim Regierungsrathe beschwerte, so hatte sie Grund dazu.

Wurstemberger. Ich nuß mit einer Bemerkung beginnen, die mich persönlich betrifft. Im gedruckten Berichte sowohl, als in den Borträgen der beiden Berichterstatter findet sich eine Unrichtigkeit. Auf Seite 4 des deutschen Berichtes heißt es: "Es ist dies um so mehr der Fall, als Großrath v. Wurstemberger sich erlaubt hat, in seinem Begleitschreiben an das Großrathsprafidium zu bemerken, die Behörden feien in dieser Sache mit «schamloser Willkür» zu Werke gegangen. Ich habe die Aften gestern in den Händen gehabt. Ich habe

meinen Brief nochmals gelesen, ben ich, ich gebe es zu, bamals in ber Entrustung über Das, mas mir alles mitgetheilt worden ift, bem Herrn Großrathspräsidenten geschrieben habe, aber es steht bei den Worten "schamlose Willkur" kein Wort, weder von Behörden noch von der Regierung, sondern es ist nur allgemein gesagt, man mag interpretiren, wie man will.

Was die Angelegenheit in Courfaivre selber betrifft, so muß ich erstens auf Eins aufmerkfam machen: Die Beschwerbe von Bürgern von Courfaivre, von dem eigens zur Wieder= erlangung der Rechte ber Gemeinde niedergesetten Romite, ift vom 22. September datirt. Es ift natürlich das Schreiben mir erst am 24. zugekommen, und nachdem ich es wieder verpackt hatte, ist es, wie es scheint, erft am 25. bem Groß= rathspräfidenten zugekommen, aber es ift am 22., am Tage also vor dem Regierungsrathsbeschluß, ausgestellt worden. Da konnte weder die Gemeinde noch ich etwas missen von dem Regierungsrathsbeschlusse. Mit diesem Beschlusse wäre scheinbar die Sache erledigt gewesen und sie ware auch erledigt geblieben, gerade wie ich in der vorigen ordentlichen Session eine Beschwerde ber Gemeinde Epauvillers, welche ungefähr bas gleiche betraf, zurückgezogen habe, wozu ich von den Betenten autorifirt war, weil mittlerweile der dortige Gemeinde= rath wieder eingesetzt worden. So hatte ich auch damals die Beschwerde der Gemeinde Courfaivre zurückgezogen, wozu ich auch von den Petenten vollständig autorisirt, wie es bei den Akten steht, wenn nicht in der Zwischenzeit dis zur Großerathsstigung sich gezeigt hätte, daß man mit der Beeidigung des unterdessen neugewählten Gemeinderaths Schwierigkeiten mache. Nachdem der Befehl von der Regierung gegeben war, die Wahl wieder vorzunehmen, hat nach mehreren Mahnungen enblich ber Regierungsftatthalter von Delsberg bie Gemeinde nicht etwa in öffentlichen Blättern zusammenberufen, sondern er erscheint plötzlich an einem Nachmittag in Courfaivre und läßt schnell schnell die Gemeinde unter Trommelschlag zur Neuwahl zusammenberufen, und zwar an einem schönen Herbst= tage, wo Alles auf den Feldern war. Es sind baher auch nur ungefähr 90 Wähler erschienen, und mehr als 80 wählten nun den alten Gemeinderath wieder, der damals abgesetzt war. Das hat natürlich schon Bebenken erregt. Unterdessen ift aber ber Regierungsstatthalter von Delsberg, Herr Grosjean, ben damaligen Petenten nachgegangen und hat ihnen alle möglichen Bersicherungen gemacht, wenn sie die Petition zurückziehen. Die Petenten haben mich hierauf angefragt, was sie thun sollen. Ich habe gesagt: vor Allem aus zieht nicht zurück, bis der Gemeinderath beeidigt ist. Im November war ich bei Herrn Regierungsrath Frossarb, der mir sagte, er sehe tein Hinderniß, die Leute zu beeidigen. Die Beeidigung fand aber noch immer nicht statt, wie man mir durch einen Brief vom 12. Dezember mittheilte. Worin ber Grund lag, ob Rlagen oder Protestationen erhoben worden seien, wußten

weber die Neugewählten, noch die Petenten. Endlich, am 23. Dezember, drei Monate nach dem Befehl der Regierung, fand die Beeidigung statt, aber nicht durch den Regierungsstatthalter, sondern es wurde dazu der Maire von Delsberg bestimmt. Das war also nach der Großrathössitzung. Der Präsident der Kommission, Herr alt-Regierungsrath Scherz, wird sich erinnern, daß ich im letzten Großen Rathe zu ihm gekommen bin und fagte, ich fei ge= neigt, die Petition damals zurückzuziehen, nur möchte ich mich noch darüber besprechen. Unterdessen ist nun der neue Gemeinderath auf 1. Januar in Funktion getreten und hat natürlich die Rechnungen von der Abministration Bessier zurückverlangt. Das hat aber lange gedauert. Als ich im Februar in Courfaivre war, waren die halben Rechnungen noch nicht eingelangt. Mehrmals ift der neue Maire Fleury nach Delsberg gegangen und hat fich alle Muhe gegeben,

und die Sekretare bort haben ihm Alles burcheinander, einen Rasten voll Papiere und Rechnungen, herausgegeben, aber es war eine ungeheure Mühe, bas Alles zu erlesen. Bis am 21. März haben sie nur ein Brouisson ber letten Jahresrechnung bekommen, von den Beilagen ift keine Rede, einige find da, andere fehlen, kurzum, was der jetigen Administration übergeben worben, ift ein grenzenloses Durcheinander. Unter solchen Umftanden habe ich mich natürlich nicht bewogen finden konnen, die Betition zuruckzuziehen.

3ch muß bazwischen hinein bemerken, baß die Geschichte Ich muy dazwijchen ginem vemerien, dus die Schafigie von Courfaivre weber eine politische, noch eine religiöse, sondern eine rein siskalische und materielle ist. Wird über bie Petition zur Tagesordnung geschritten, so wird die Ge-meinde Coursaivre in hohem Maße pekuniär geschädigt. Im gegenwärtigen Augenblicke, wo sie ohnehin schwer leidet an Eisenbahnschulben u. s. wurde ihr ein Verlust von Taussenden von Franken ungeheuer empfindlich sein. Das ist der Grund, warum ich die Petition nicht zurückgezogen habe und

mir erlaube, ben Antrag zu stellen, ben ich machen werbe. Der Regierungsrath und die Kommission beklagen sich, bie Rechnungen seien bamals dem Regierungsstatthalteramte nicht eingereicht worben, und es seien Bersäumnisse ba gewesen. Wie kommt es, daß ich im Falle gewesen bin, am 23. März, wo der Regierungsprästent die Güte hatte, mir eine Liste ber von mir gemachten Eingaben zu übergeben, sammtliche Rechnungen ber Jahre 1873, 1874 und 1875 und jest bas Brouisson von 1876 zu übergeben, und daß die Kechnung von 1873, um welche es sich eigentlich handelt und über welche die hauptsächlichken Klagen von Seite der Petenten gemacht werben, im Frühjahr, etwa im März vom Regie-rungsstatthalter von Delsberg vidimirt und unterschrieben und mit dem Stempel des Regierungsstatthalteramtes versehen worden ist? Die Abministrationsrechnung von 1873 ift gerade diejenige, wegen welcher man den ganzen Gemeinde= rath vor Obergericht ziehen wollte. Die ist also dabei und gestempelt und anerkannt, nur mit einer ober zwei formellen Bemerkungen.

In den Rechnungen von 1874 an, seit ber Bevogtungs= administration, finden sich auch zwei kuriose Sachen. So finden Sie z. B. gerade in ber erften Rechnung der Einwohnergemeinbe von 1874 zwei Poften, zu benen alle Belege fehlen. Sie machen zusammen Fr. 135. 50, der eine ist vom Januar, der andern zusammen Fr. 135. 50, der eine ist vom Januar, der andere vom Juni. Es heißt: "Dem Regierungsstatthalter Großjean für Abministrationskosten ausbezahlt." Aber Ouittung ist keine dabei. Es weiß kein Mensch, was unter diesen Administrationskosten verstanden ist, aber allgemein sagt man, es seinen zwei Reisen, welche von Delsberg nach Coursaivre comacht worden. Diese Stracke leat man mit der Eisenhahn gemacht worben. Diese Strecke legt man mit der Gisenbahn in einer halben Stunde zurück. Eine andere Rechnung ist ebenfalls merkwürdig. Sie beträgt Fr. 1360 und ist vom Wirth zur "Sonne" in Courfaivre ausgestellt, allein in den Ausgaden sind Fr. 1400 eingetragen. Wosür Fr. 600 für ben Landjäger, der in der ganzen Zeit nicht einen Transport zu machen hatte? Mit Ansnahme Desjenigen, was für die Landjägerpension bezahlt werden mußte, ist der Rest für Schnaps, Brod, Käse für Holzhauer, Holzmesser zu. Man beklagt sich sehr über die Administration des abgesetzten Geschauft meinderathes. In der Nechnung von 1873 aber sehe ich nichts Derartiges. In dem Schreiben des Regierungsrathes, worin der Besehl enthalten ist, der Gemeinde Coursaivre wieder die Administration zu übergeben, ist unter Anderm der Hauptvorwurf aufgestellt, es haben doppelte Verrechnungen stattgefunden; ba habe auf ber einen Seite ber Maire einge= nommen und auf der andern Seite der Einnehmer. Rechnungen von 1875 und 1876 sind burchwegs mit doppelter Rechnung geführt, so daß man viele Mühe hat, das

Fazit herauszubringen. Was also gerügt wird, ist auch ba vorhanden.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Die ganze Geschichte ift losgegangen auf eine Rlage von 39 Leuten von Courfaivre, es waren nämlich auf berselben 39 Unterschriften. Daraufhin ift eingeschritten worben. Dag ber Gemeinderath von Courfaivre, der Maire sich nicht vertheidigt habe, ist nicht richtig; benn bei den Akten liegt eine lange Rechtfertigung und Vertheibigung, wovon aber nachher in den Aften keine Notiz genommen worden ist, ba man sich einfach auf die Klage ber 39 Burger stütt. Es ist aber nicht einmal vidimirt, ob diese wirklich Gemeindsbürger von Courfaivre sind. Rurglich bekomme ich von Courfaivre ein amtliches Aktenstück auf Stempel, vibimirt vom Gemeindsprafibenten, worin erstens Einer der 39, ein gewisser Bandelier, erklärt, er habe die Klage nicht unterschrieben, seine Unterschrift steht aber in ber Klage, sie ist jedoch von derjenigen auf dem genannten Schriftstücke ziemlich verschieben; zweitens mehrere, ich glaube fünf, wieder auftreten und erklären, fie seien blos durch Instigation von persönlichen Feinden des damaligen Gemeinds= präsibenten und vom katholischen Pfarrer Brêchet verleitet worden, ihre Unterschrift zu geben und sie ziehen dieselbe zurück. Im gleichen Aktenskück bescheinigt der Gemeindspräsident, daß eine Anzahl anderer von den 39 damals, d. h. am 22. April 1873 nicht eigenen Rechtes waren. Warum sigurirt das Aktenstück, das ich der Regierung eins gegeben habe, ich habe die Bescheinigung vom Herrn Regie-rungspräsidenten Rohr hier, nicht bei den Akten, warum siguriren die Rechnungen, warum eine Vertheidigung des Pfarrers Brêchet nicht dabei?

Was die Domane Champfort betrifft, um auf diesen einzelnen Rlagepunkt zu kommen, so ist sie seither in die Hande bes bisherigen Staatspfarrers Dembski gegeben worben. Wie sieht sie nun aus? Ganz miserabel. Ich weiß nicht, wie es früher war, aber man sagte mir, sie sei ganz so be-handelt worden, wie andere auch. Noch Eins: Der Regierungsrath hat den neuen provisorischen Moministrator auto = risirt, auf Rechnung der Gemeinde ein Anleihen zu machen, das eine Wal von Fr. 2000, das andere Wal von Fr. 3000, zusammen von Fr. 5000. Der Regierungsstatthalter hat aber einfach die Sache von sich aus ausgebehnt auf Fr. 7000, und biese Fr. 7000 figuriren als neues Anleihen in den Rechnungen. Un einem andern Orte handelt es fich um größere Summen wegen Holzschlägen. Es figuriren Beträge von Holzschlägen, die auf Fr. 30 40,000 gehen. Roch ein Um= stand sei mir erlaubt zu erwähnen: Der Administrator, Herr Beffire, Maire von Bern, hat, nachbem er die Sache gesehen, einem Mitgliebe ber Rommiffion gefagt, er finde gar nicht, baß Grund für Dispenfion bes Gemeinderathes gewesen sei; es seien allerdings hie und da Fehler, überall aber seien solche und sogar im Regierungsrathe kommen vor.

So stehen die Sachen. Die Gemeinde Courfaivre ist in Gefahr, große Verluste zu machen. Sie wird aber noch größere Verluste erleiden, wenn die Sache nicht genau und gewissenhaft untersucht wird. Daher stelle ich ben Untrag, es sei eine Spezialkommission von 3 Mitgliedern zu beauftragen, ben finanziellen Zustand ber Gemeinde Courfaivre speziell zu untersuchen und bem Großen Rathe barüber Bericht zu erstatten.

Hartmann, Regierungsrath. Ich will nicht auf alle Details eintreten, welche Herr Wurstemberger angebracht hat, indem ich dafür halte, der Große Rath sei nicht bazu da, die Rechnungen der Gemeinde Courfaivre zu passiren. Ich will blos einige unrichtige Behauptungen widerlegen. Herr Burftemberger gibt zu verstehen, er hatte die Beschwerde nicht

eingereicht, wenn ihm ber Beschluß des Regierungsrathes bekannt gewesen ware, durch welchen die Bevogtung der Ge= meinde Courfaivre aufgehoben worden ift. Run datirt dieser Beschluß vom 23. September 1876, während die Beschwerde zwar allerdings vom 22., der Brief des Herrn Wurstemberger an den Grograthspräfibenten aber vom 25. September datirt. Diefer Brief lautet wörtlich folgendermaßen:

"Bern, den 25. September 1876. "Herrn Fürsprech Sahli, Präsident des Großen Rathes. "Hochgeachteter Herr! "Beigebogen übersende ich Ihnen schon wieder eine Petition an den Großen Rath, über welche ich in der nächsten Sitzung rapportiren werde. Es ift ein, von den stimmfähigen Bürgern von Courfaivre niedergesetztes Comite welches sich an die ge= setgebenden Körper unseres Kantons wendet, damit dieser Gemeinde endlich wieder das ihr durch schamlose Willführ verweigerte Recht zu Theil werde, sich einen eigenen Ge= meinderath zu mählen. Der Große Rath foll burch meinen Mund ersehen wie die von unserem Volke bezahlten Behörben und Beamten die Gesetze achten und handhaben.

"Hochachtungsvoll

"L. v. Wurstemberger." Aus biesem Briefe entnehmen Sie, daß allerdings bie Behörden und Beamten der schamlosen Willfür angeklagt find, und unter ben vom Bolte bezahlten Behörden und Beamten kann man Niemand anders verstehen, als den Regie= rungsrath und den Regierungsstatthalter von Delsberg. 3ch glaube, man folle diese Anschuldigung mit Entruftung von der Hand weisen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die Beschwerde eigent= lich gegenstandslos geworden, weil die Bevogtung der Ge-meinde Courfaivre durch den Regierungsrath aufgehoben wor= den ist, und weil ber Schluß der Beschwerbe sich darauf be= schränkt, diese Aufhebung zu verlangen. Sie schließt nämlich dahin, der Große möchte: «1° faire cesser un état de chose si irrégulier et si préjudiciable à nos intérêts communaux, et 2º nous rendre la jouissance de nos droits constitutionnels si longuement outragés.» Man brauchte daher über die Angelegenheit eigentlich kein Wort mehr zu verlieren. Da aber die Sache in dieser Beise auß= gebeutet wird, so finde ich mich auch zu einigen Bemerkungen darüber veranlaßt.

Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, ist der Resgierungsrath durch eine Beschwerde von 39 Bürger von Coursaivre vom 21. April 1873 veranlaßt worden, gegen die bortige Gemeinde einzuschreiten. Die Unterschriften ber Beschwerde find vom Stellvertreter bes Gemeindspräsidenten von Courfaivre legalifirt, und unter diesen Unterschriften findet sich auch diejenige bes Lehrers Bandelier. Aus diefer Unterschrift zu schließen, hat berselbe die ganze Beschwerde geschrieben. Das ware also Derjenige, von dem Herr Wurstemberger erklart, er habe die Beschwerde nicht unterzeichnet. Diese letztere zählt die Unordnungen auf, welche in der Gemeindeverwaltung vorkamen. Sie führt an, wie die Rechnungen nicht abgelegt wurden, wie Defizite in der Berwaltung entstanden, und wie ber abberusene Psarrer Bröchet über einen Fond, den er zu verwalten hatte, nie Rechnung legte. Es hat nämlich ein früherer Pfarrer ein Kapital ausgesetzt mit der Zweckbeftimmung, armere Bürger ber Gemeinde ein handwerk lernen zu laffen. Dabei bestimmte dieser Pfarrer, es sei dieser Fond durch den jeweiligen Pfarrer von Courfaivre zu verwalten. Wie aber hat Herr Brêchet den Fond verwendet? Nicht zu dem im Testamente bestimmten Zwecke, sondern um Andere katholische Theologie studiren zu lassen. Für Solche, die ein Handwerk erlernen wollten, murde fehr wenig von dem Er= trage dieses Konds verwendet, und dabei stellte er jeweilen

bie Bedingung, daß die Betreffenden ja nicht etwa in einer protestantischen Gemeinde des Kantons ein Handwerk lernen oder als Geselle ausüben. Alles das steht in der Beschwerde. Statt daß der Gemeinderath von Courfaivre den Pfarrer anshielt, Rechnung zu legen, belohnte er seine Nachlässisseit, indem er ihm das Ehrenbürgerrecht von Courfaivre schenkte.

bem er ihm das Ehrenbürgerrecht von Courfaivre schenkte. Wie ist der Regierungsrath eingeschritten? Ich will Ihnen eine Stelle aus dem Vortrage der Direktion des Ge= meindewesens, welcher den nachherigen Beschluß des Regierungs= rathes veranlaßte, mittheilen. Es heißt barin: "Nachdem Sie durch Verfügung vom 26. Juli abhin ben Amtsverweser von Delsberg, auf eine von Seiten mehrerer Gemeinbegenoffen von Courfairre eingereichte Beschwerbe bin, beauftragt hatten, die Amtsführung der dortigen Gemeindebehorbe zu untersuchen, hat derselbe nunmehr einen vom 17. bs. datirten Bericht er= stattet, in welchem er schließlich den Antrag stellt, den Ge= meinderath von Courfaivre in seinen Berrichtungen einzustellen und dessen Abberufung bei dem zuständigen Gericht zu besantragen. Die Thatsachen, durch welche der Herr Amtsversweser diesen Antrag begründet, sind folgende: Trop Ihrer unter Androhung der Ginftellung erlaffenen Aufforderung an ben Gemeinderath, sämmtliche ruckständige Rechnungen innert bestimmter Frist zur Passation zu bringen, hat derselbe doch noch nicht alle Rechnungen für das Jahr 1872 zur Passation eingereicht. Ferner ergeben die bis jest passirten Rechnungen — bie Einwohnergemeindsrechnung und die Burgergutsrechnung ziemlich bebeutende Defizite und speziell eingezogene Informationen haben auch bewiesen, daß ein Theil des Erlöses eines Holzverkaufs, welcher nach einer Beftimmung ber ba= herigen regierungsräthlichen Genehmigung in seiner Totalität bem Schulgute hatte einverleibt werden follen, seinem Zwecke entzogen und zu andern Gemeindszwecken verwendet murbe. Sodann sind nach dem Berichte des Amtsverwesers die Rapitalien ber Gemeinbe ohne genügende Sicherheit — gegen einfache unversicherte Schuldscheine - angelegt. Endlich und hierauf scheint ber herr Amtsverweser am meisten Ge= wicht zu legen — hat der Gemeinderath von Courfaivre eine burchaus ungenügende Aufficht über ben gewesenen Pfarrer Brêchet ausgeübt, welcher nach einem Teftament des ver= storbenen Pfarrers Demange theils die Verwaltung theils die Nutnießung an verschiedenen der Gemeinde durch letztern ver= machten Bermögensstücken hatte. Die Aufsicht bes Gemeinde= raths über die Verwaltung sowie über die Nutznießung des euré Brêchet war, wenn anders die Angaben des Herrn Amtsverwesers buchstäblich richtig find, in der That eine so ungenügende, daß es dem Nutnießer gelang, seinen Ususfrukt in einer juristisch und moralisch unverantwortlichen und die Interessen der Gemeinde schädigenden Weise zu mißbrauchen. Dies sind im Wesentlichen die Chatsachen, auf welche der Amtsverweser von Delsberg seinen Antrag auf Einstellung des Gemeinderaths von Coursaivre stützt. Die unterzeichnete Direktion, berufen, über biefen Antrag ihr Gutachten abgugeben, hat vor Allem die hier mißgebenden Gesetzesstellen in's Auge gesaßt. In erster Linie kommt nun hier der § 52 des Gemeindsgesetzes in Betracht. Derselbe lautet: -Der Regierungsrath ist befugt, unfähige oder pflichtver= geffene Mitglieder ber Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.» Hiemit stimmt auch überein ber Art. 7 bes Gesetzes über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851, welcher besagt: «Als unbestimmter Abberusungsgrund ist jede Thatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angeftellten als unfähig ober unwürdig erscheinen läßt, sein Umt ferner zu bekleiden.» Diese Gesetzesstellen sind nun außer= orbentlich elaftisch, — fie konnten übrigens kaum anders gefaßt fein — und überlaffen die Feststellung, ob ein Ginftellungs-

ober Abberufungsgrund vorhanden sei, fast ganz der subjektiven Bürdigung der erkennenden Behörbe. Denn die Begriffe "un= fähig" "unwürdig" "pflichtvergeffen" sind offenbar febr un= bestimmter und behnbarer Natur. Durch diese Gesetzesstellen ift bemnach eine sehr große Gewalt in die Hande ber Re= gierung und bes Appellationshofes gelegt und man könnte an ber Hand berfelben so ziemlich die Ginftellung jeder Behorde und jedes Beamten rechtfertigen; benn wo ist die Behörde ober ber Beamte, dem nicht größere ober kleinere Bersehen nachgewiesen werden könnten? Faßt man nun aber die Praxis, welche auf Grund dieser gesetlichen Borschriften sich entwickelte, in's Auge, so wird man bald finden, daß von der Einstellungsund Abberufungsbefugniß im Ganzen, und zwar mit gutem Recht, ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht und dieselbe nur in den gravirendsten Fällen zur Anwendung gebracht murbe. Der unterzeichneten Direktion will es nun scheinen, ber Fall bes Gemeinderathes von Courfaivre gehore nicht zu diesen gravirendsten Fällen. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeiten vieser Behörde liegen zwar in der That vor. Dieselbe hat erstens nicht wie es nach § 50 des Gemeindegesetzes ihre Pflicht gewesen ware, für rechtzeitige Legung ber Gemeinberechnungen gesorgt und ift einer beswegen an sie erlassenen Aufforderung der obersten Verwaltungsbehörde nicht vollständig nachgekommen. Sie hat ferner die Vermögensverwaltung der Gemeinde nicht in so umsichtiger und energischer Weise geführt, wie man bies wohl verlangen könnte und hat namentlich die Vermögens= interessen der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer Brêchet nicht gehörig gewahrt. Pflichtverletzungen bes Gemeinberaths von Courfaivre liegen also, wie gesagt, vor, allein nichtsbestoweniger wird es hier kaum der Fall fein, von dem äußersten Mittel ber Abberufung Gebrauch zu machen, wenn man anders nicht einen strengern Maßstab als in andern Fällen anlegen will" u. f. w. Geftütt auf diesen Vortrag stellte die Direktion bes Gemeindewesens beim Regierungsrath den Antrag, es sei ber Gemeinderath von Courfaivre nicht abzuberufen, sondern ihm zuerst die Weisung zu ertheilen, die ausstehenden Rechnungen innerhalb 3 Wochen vorzulegen und einige andere Vorkehren zu treffen. Dieser Antrag wurde vom Regierungsrath am 5. November 1873 genehmigt. Erst als diese Weisung nichts fruchtete, murbe vom Regierungsrath beim Appellationshofe der Antrag gestellt, es sei der Gemeinderath abzuberufen. Gleichzeitig murbe letzterer eingestellt. Was mar die Folge bes Abberufungsantrages? Daß die Mitglieder des Gemeinde= rathes, als sie vom Appellationshofe einvernommen wurden, erklärten: Ja, mir haben gefehlt, wir geben unsere Demission. Hierauf zog der Regierungsrath seinen Abberufungsantrag Da hat er allerdings einen Fehler begangen, indem er auf der Abberufung hatte beharren follen. Allein er glaubte eben, wenn die bisherigen Mitglieder abberufen seien, so werbe die Gemeinde andere Personen in den neuen Gemeinderath mählen. Zum Trote mählte aber die Gemeinde die nämlichen Leute wieder, welche sich so bedeutende Nach-lässigkeiten hatten zu schulden kommen lassen. Was blieb ba dem Regierungsrath übrig, als die Bevogtung der Ge-meinde zu erkennen? Es war dies das einzige Mittel, das gegen diese renitente Gemeinde ergriffen werden konnte.

Herr Wurstemberger hat sich auch darüber aufgehalten, daß der Bogt in seinen Rechnungen gewisse Posten verrechnet habe, Fr. 135. 50 und Fr. 1400, wo nicht gesagt sei, zu welchem Zwecke diese Ausgaben gemacht worden. Ich kaun darüber natürlich nicht Ausklunst geben, weil die Rechnungen hier nicht vorliegen. Allein der jetzige Gemeinberath von Coursaivre hätte eben, als die Rechnungen passirt wurden, seine Bemerkungen beim Regierungsstatthalter andringen und, wenn dieser ihnen keine Rechnung getragen, beim Regierungsrathe rekurriren können. Diese Behörde würde dann nach

Untersuchung ber Sache entschieden haben. Es ist gar nicht ber Fall, derartige Fragen im Schoose bes Großen Rathes vorzubringen und diesen gleichsam zur Passationsbehörbe für

eine Gemeindsrechnung zu machen.

Herr Wurstemberger hat auch von einem Anleihen gesprochen, zu dessen Aufnahme der Regierungsstatthalter ohne die Genehmigung des Regierungsrathes den Bogt ermächtigt habe. Ich muß hierauf entgegnen, daß der Regierungsrath dieses Anleihen dewilligt hat, und es war daßselbe eben nöthig, um die Schulden der Gemeinde und namentlich auch die Zinsen der Eisenbahnschuld bezahlen zu können. Es liegt übrigens hier noch ein Bericht von Herrn Bessire, Maire von Perry, dem Bogt der Gemeinde, bei den Akten. Dieser Bericht steht vollständig im Widerspruche mit Dem, was Herr Burstemberger gesagt hat, daß nämlich herr Bessire sich geäußert habe, es wäre nicht nöthig gewesen, die Gemeinde zu bewesten.

Ich will nicht weitläufiger sein, da das Geschäft den Großen Kath ohnehin schon länger aufgehalten hat, als es verdient. Ich stelle den Antrag, es sei der Antrag des Herrn Wurstemberger abzuweisen. So wie die Sache liegt, ist es gar nicht nothwendig, noch eine fernere Kommission zu bestellen, um die Geschichte nochmals zu untersuchen und den

Großen Rath nochmals damit aufzuhalten.

Bobenheimer, Regierungsrath. Fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich möchte Sie nur auf den Charafter des Antrages des Herrn Wurftemberger aufmerksam machen, ber dahin geht, in einer rein abministrativen Angelegenheit eine Kommission niederzusetzen, die einen speziellen Punkt in der Gemeindeverwaltung von Courfaivre zu unter= suchen hätte. So unschuldig dieser Antrag auch aussehen mag, so gehört er doch zu einem System, welches barin bestehen wurde, neben den ordentlichen Behörden, neben der Regierung, noch eine Regierung Numero zwei zu haben. Dies liegt allerdings ganz in der Idee des Herrn Wurstemberger. Ich habe letzthin Gelegenheit gehabt, einen Brief von ihm zu lesen, in welchem er dem Amtsverweser von Saignelegier schreibt, ihm Verhaltungsbefehle gibt und fagt, er thue dies im Einsverstandniß mit der Regierung. Er begibt sich sodann in eine andere Gemeinde und gerirt sich als Patron, als Jemand, der dazu berufen ist, den Jura zu beunruhigen. Glücklicher-weise sind die Wirkungen des Herrn Wurstemberger im AUgemeinen nicht gefährlich, außer wenn er feine giftige Tinte in einem ultramontanen Schmutblatte verspritt. Wenn Sie gefährlich wären, so hätte er schon ben ganzen Jura auf ben Kopf gestellt. Ich glaubte, als jurassisches Mitglied ber Regierung dies anführen zu sollen. Es sind nicht etwa nur Liberale, die darüber klagen, sondern dies thun auch die Ultramontanen. Es ift ihm sogar gelungen, in die ultramontane Partei eine gewisse Spaltung zu bringen, indem er sich als Chef berselben betrachtet, mährend vielleicht ein Anderer dies gerne wäre. Im Allgemeinen aber ist zu bebauern, daß ein Mit= glied des Großen Rathes, namentlich aus dem alten Kanton, fich zur Aufgabe macht, neben der ordentlichen Beborde, neben ber Regierung, eine Regierung Numero zwei einzuführen, und zu diesem System gehört der heutige Antrag des Herrn Wurstemberger. Ich din überzeugt, daß der Große Rath diesem Antrage nicht beistimmen wird. Es handelt sich hier um eine unordentliche Gemeindeverwaltung, wobei die Regierung gezwungen war, einen Abberufungsantrag zu stellen. Sie hätte dies lieber nicht gethan. Wir haben es da mit einer ganz gewöhnlichen Gemeindeangelegenheit zu thun, die man aufgeblasen und durch alle möglichen Aufreizungen in die Länge zu ziehen gewußt hat.

herr Berichterstatter ber Rommission. Aus bem

Votum des Herrn Hennemann könnte man entnehmen, es habe die Absicht obgewaltet, in seiner Abwesenheit eine Kommissionssitzung zu veranstalten und ihm die Aften vorzuenthalten. Ich muß bas richtig stellen. Allerdings ist die Kommission zweimal zusammenberufen worben, beide Male aber mußte fie abbestellt werden, weil einige Mitglieder gleichzeitig in andern Kommissionen sitzen mußten. Doch habe ich als Präsident jeweilen sammtliche Mitglieder abbestellen lassen. In der zweiten Woche ber Novembersession, als die Kommission zufammenberufen wurde, war Herr Hennemann dem Bernehmen nach nach hause verreist, und ich habe seine Karte hier im Saale noch zwei Tage gesehen, ohne bag sie ihm zugestellt werben konnte. Nach ber Großrathssitzung wurde mir von der Staatskanzlei mitgetheilt, die Aften seien in Zirkulation gesetzt und bei Herrn Scherz abgegeben worden. Ich bemerkte darauf hin der Staatskanzlei, die Kommission habe bereits Sitzung gehalten und sich auf einen Antrag geeinigt, doch sei Herr Hennemann nicht anwesend gewesen, ich wisse daher nicht, ob er die Akten gelesen; es dürfte daher angezeigt sein, sie nur Herrn Hennemann zu schicken.

Der Herr Prafibent ersucht die Redner, sich möglichst turz zu fassen.

Burftemberger. Der § 67 bes Grograthereglementes fagt: "Es foll jedes rebende Mitglied fich in seinen Er= öffnungen klar und kurz, ohne frembartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Bersammlung, als für die einzelnen Mitglieder berselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken." Gemäß biefer Bestimmung verzichte ich darauf, Herrn Bobenheimer zu antworten. Rur zwei fleine Bemerkungen. Herr Regierungsrath Hartmann hat gesagt, ber demissionirende Gemeinderath habe erklärt, er habe gesehlt. Das ist ein Irrthum, das muß ich bestreiten. Der Gemeinderath von Coursaivre ist zur Zeit, als er seine Demission einzreichte, unter dem Eindrucke des Schreckens gestanden, und zwar namentlich in Folge ber Art und Weise, wie ganz kurz vorher mit dem dortigen Gemeindspräfidenten verfahren worden ist, der den Auftrag hatte, nebst dem Borstande des Kirchen-rathes zu der Installation des Pfarrers Dembsky zu kommen. Er ließ sich wegen Krankheit entschuldigen. Hierauf wurde er vom Regierungsstatthalter nach Delsberg berufen und bort 16 Tage eingesperrt. Sobann wurde ihm erklärt, es sei, weil er renitent gewesen und bem gegebenen Befehle nicht Folge geleistet habe. Unter diesem Eindruck sagte der Gemeinde= rath von Courfaivre: es ift alles Recht verloren, lieber geben wir ab.

Scherz. Herr Wurstemberger hat soeben ein Citat aus dem Großrathsreglemente abgelesen. Ich bitte ihn, diesen Artikel jedesmal zu lesen, wenn er eine Eingabe an die Beshörde macht und bevor er sich der Ausdrücke wie "schamlose Willkür" bedient, wie sie in den Akten vorkommen. (Bravo.)

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission . . . . . . . . . . . . . . . Große Mehrheit.

Berr Korfter, neugewähltes Mitglied bes Obergerichts leiftet ben verfaffungemäßigen Gib.

#### Entlaffungsgesuch der fantonalen Waffenchefs.

Hierüber liegt ein gedruckter Vortrag der Militärdirektion vor, ber folgenbermaßen lautet:

Herr Präsident! Meine Herren!

Das Gefetz über bie Willitärorganisation bes Kantons Bern vom Jahre 1852 hat einen Kantonsstab aufgestellt, in welchem sich unter anderm befinden:

ein Rommandant bes Genie's,

der Artillerie, ber Ravallerie, " der Scharficuten.

Diefe Baffenchefs murden, wie alle Stabsoffiziere über=

haupt, jeweilen vom Großen Rathe gewählt.

Deren Verrichtungen wurden normirt durch Instruktionen und Weisungen ber Direktion des Militärs. Nach biesen Vorschriften lag den Waffenchefs namentlich ob:

1) die Aushebung der Rekruten für die betreffende Waf=

fengattung;

2) die Ueberwachung der Einkleidung, Ausruftung und Bewaffnung der Rekruten;

bie Leitung ber Organisation und Ausruftung von Rompagnien und Batterien beim Diensteintritte;

4) die Begutachtung der Beförderung von Offizieren;

5) die Begutachtung aller ihnen von der Militardirektion zugewiesenen Fragen über Angelegenheiten der betref= fenden Waffe.

Für ihre daherigen Verrichtungen wurden die Waffen= chefs dadurch entschädigt, daß ihnen für diejenigen Tage, an welchen sie in Funktion standen, Sold, Verpstegung, Reise-entschädigung 2c. nach Reglement vergütet wurde. Nur ber Waffenchef der Artillerie erhielt für die Führung zahlreicher Kontrolen und Korrespondenzen noch eine fire Büreauent= schädigung von Fr. 200.

Alle die daherigen Ausgaben für die 4 Waffenchefs be-

trugen im Jahre 1876 zusammen Fr. 1693. 10. Run gelangen die Waffenchefs ber Schützen, ber Artillerie und Kavallerie mit dem Gesuche um Entlassung von ihren Stellen ein, weil seit dem Inkrafttreten ber neuen eibgenössischen Militärorganisation vom Jahre 1874 die Stellung ber kantonalen Waffenchefs wesentlich verändert worden und in gewissen Kreisen die Meinung entstanden sei, diese Stellen feien überflüffig geworben.

Die Direktion des Militärs beehrt sich nun, Ihnen über

diefes Gefuch folgenden Bericht zu erstatten:

#### I. In formeller Beziehung:

Durch ben Art. 262 ber eibgenöffischen Militärorgani= sation werden allerdings die mit diesem Gesetze im Wider= spruch stehenden kantonalen Gesetze, Berordnungen und Reglemente außer Wirksamkeit gesetzt. Allein dieses betrifft das Institut der kantonalen Waffenchefs nur zu einem kleinen Theile, nämlich nur insoweit, als die Rekrutirung von Spezialwaffen von den Kantonen an den Bund übergegangen ift, und die Waffenchefs dabei nicht mehr zu funktioniren haben. In den übrigen Verrichtungen der Waffenchefs dagegen, welche auch fernerhin dem Kantone obliegen, hat das neue eidgenöffische Gesetz nichts abgeandert.

#### II. In materieller Beziehung.

Die Ansicht, infolge ber neuen Militärorganisation haben sich nicht nur die Geschäfte der Waffenchefs, sondern auch die= jenigen ber Direktion bes Militars wesentlich vermindert, und es könne namentlich letztere Stelle nun füglich auch noch selbst die den Waffenchefs noch verbliebenen Funktionen übernehmen, bedarf ber Berichtigung.

Allerdings hat die Direktion seit 1875 weniger Ge= schäfte, welche bem Regierungsrathe und dem Großen Rathe vorzulegen sind. Es ist dies die natürliche Folge der Centrali=

fation.

Dagegen haben sich die übrigen Geschäfte ber Direktion um ungefähr  $30\,^{\circ}/_{\scriptscriptstyle 0}$  vermehrt. Dies geht zur Evidenz aus der Geschäftskontrole hervor, welche aufweist:

1874 . 3268 Geschäfte. 1875 3263 1876 4281

Infolge dieser Vermehrung mußte denn auch bas Bureau-

personal der Direktion um zwei Angestellte vermehrt werden. Aehnlich verhält es sich bezüglich des Kriegskommissariats und des Zeughauses, deren Bureaux ebenfalls um mehrere Angestellte verstärkt werden mußten.

Ift nun die Direktion schon aus diesem Grunde nicht in der Lage, auch noch die Berrichtungen der Waffenchefs ber Spezialwaffen zu übernehmen, so kommt noch bazu, daß ihr Personal mit dem technischen Detail der Spezialwaffen nicht vertraut ist und deßhalb auch nicht mit ber erforberlichen Sachkenntniß handeln konnte. Der I. Sekretar gehört ber Infanterie und ber II. ben Bermaltungstruppen an.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß der Ausfall von Arsbeiten für die Rekrutirung aus dem Geschäftumfang der Waffenchess der Artillerie und Kavallerie reichlich gedeckt worben ift durch eine vermehrte Korrespondenz mit ben eid= genössischen Waffenchefs, den Corpschefs und der Militär=

direktion.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht angezeigt, die Stellen der kantonalen Waffenchefs aufzuheben. Und eben-sowenig, da die dermaligen Inhaber derselben ihren Funk-tionen mit Geschick und voller Hingebung vorstehen, denselben die verlangte Entlassung zu ertheilen.

In andern Kantonen, deren Kontingent nicht einmal die Halfte bessenigen bes Kantons Bern beträgt, hat man das Institut der Waffenchefs theils beibehalten, theils, wo dasselbe bisher noch nicht vorhanden war — neu eingeführt.

#### Antrag:

Dem Gesuche ber Waffenchefs ber Artillerie, Kavallerie und Scharfichützen um Entlassung von ihren Stellen sei nicht zu entsprechen.

Bern, den 9. April 1877.

Mit Hochachtung.

Der Direktor des Militars: Wynistors.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Antrag auf Nichtentsprechen an den Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 11. April 1877.

Im Namen bes Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission stimmt obigem Antrag bes Regie= rungsrathes bei.

Wynistorf, Militardirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es hanbelt sich, wie Sie aus ben Traktanden ber Seffion gefeben haben, um bie Entlaffung ber kantonalen Waffencheff. Ich muß zunächst bemerken, daß diese Bezeichnung nicht gang richtig ift. Es handelt sich eigentlich nicht um Entlassung, sondern um Beibehaltung. Jene Bezeich= nung beruht auf einem Bersehen, das, ich weiß nicht genau wie, zu Stande gekommen ift, und hatte übrigens noch eine zweite Berichtigung nöthig. Wenn die Absicht vorwaltete, diese Ehefs zu entlassen, so wäre es richtiger gewesen, von Aufshebung ihrer Stellen zu reden. Diese sind kreit worden durch die Wilitärorganisation von 1852, welche einen kanstender Steh griffellt und in danielken welche geinen eine tonalen Stab aufstellt und in bemfelben unter anderem ein= führt einen Rommanbanten des Benie's, einen ber Artillerie, einen der Kavallerie und einen ber Scharfschützen. Ueber die Kunktionen derselben ist weber durch die Militarorganisation, noch durch andere Gesetze etwas Räheres vorgeschrieben., son= bern ihre Funktionen sind lediglich durch Inftruktionen der Militärdirektion normirt. Diese Instruktionen haben für die verschiedenen Waffen etwas verschieden gelautet, im Allgemeinen aber babin, daß bie Waffenchefs zu forgen haben fur bie Aushebung, Ginkleidung und Ausruftung ber Rekruten, für die Organisation des Truppenkorps beim Eintritt in den eid= genössischen Dienst, für Inspektionen bes Kantons, für Ansordnung von Offiziers- und Unteroffiziersbeförberungen, und im Allgemeinen für Behandlung und Begutachtung aller Aufträge der Militärdirektion. Sie sind also in gewissem Sinne die technischen Experten und Gehülfen der Militarbirektion. Auf biefe Beije find die herren Chefs ber Spezialwaffen bis zur neuen Militarorganifation verwendet worben. Da hat man sich gefragt, ob dieses Institut noch noth= wendig sei. Die Ocilitärdirektion hat sich diese Frage zuerst gestellt und zu dem Zwecke auch in andern Kantonen Um= frage gehalten. Es hat sich hiebei bas merkwürdige Resultat ergeben, daß man an einigen Orten, wo man die Waffen= chefs bis jest nicht kannte, die Ginführung solcher für noth= wendig gefunden, an andern sie beibehalten, an britten absgeschafft hat. Die Militärdirektion hat dafür gehalten, so lange keine Uebelftande sich zeigen, und Arbeit da sei, sei es angezeigt, fie beizubehalten Bis zur Stunde hat sich nun vollauf Arbeit für die Waffenchefs gezeigt, namentlich für die ber Kavallerie und Artillerie, etwas weniger für die der Scharfsschützen und des Genie's. Ja es zeigt sich geradezu, daß die Arbeiten, wenn sie auf der einen Seite durch den Wegfall ber Rekrutirung sich vermindert, dafür auf der andern be= beutend zugenommen haben. So erklärt ber Waffenchef ber Artillerie, Herr Oberst Ruhn, in den ersten drei Monaten biefes Jahres ein Kopirbuch von 170 Seiten gefüllt zu haben. Es ist namentlich der schriftliche Verkehr seit der neuen Dr= ganisation in ber gangen Militärverwaltung bedeutend größer. In Folge beffen haben die Büreaux der Militärdirektion, sowie bes Zeughauses und bes Kommissariats verstärkt werden muffen, und auch die Kreisverwaltungen haben viel mehr zu thun, als früher. Unter diesen Umständen beantragt die Regierung, es solle dem Gesuch der Waffenchefs nicht ent= fprochen, und ihre Stellen beibehalten werben. Wenn es fich wider Erwarten später zeigen sollte, daß dieses Institut auf= gehoben werden könnte, so murbe die Regierung nicht anstehen, sofort barauf anzutragen. Ich füge bei, baß die Frage in finanzieller Beziehung wenig Bebeutung hat. Diese Herren sind nicht six besoldet, sondern blos für die Tage, wo sie im Dienste stehen, mit Sold und Verpstegung entschädigt. Einzig der Waffenchef der Artillerie, der am meiften Bureaurgeschäfte hat, hat bisher eine kleine fire Entschädigung von Fr. 200 jährlich bezogen, die in den letzten Jahren, wo er für die

Organisation ber Artillerie Wochen lang im Dienste stand, noch etwas bober angestiegen ist.

Feiß, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kom= mission pflichtet dem Antrag bes Regierungsrathes, die Stellen ber Waffenchefs einstweilen nicht aufzuheben und ihrem Entslassungsgesuch nicht zu entsprechen, bei. Wie Ihnen bereits vom Herrn Militärdirektor mitgetheilt worden ift, sind diese Stellen burch die kantonale Militärorganisation begründet. Die eidgenöffische hat von der bisherigen Rantonalgesetzgebung nur das aufgehoben, mas mit ber eidgenöffischen Gesetzgebung und Organisation im Wiberspruche steht. Dies ist nun mit ben Stellen ber kantonalen Waffenchefs nicht ber Fall, und es ist baher ihre Beibehaltung ichon vom gesetzlichen Standpunkt gerechtfertigt. Dann aber auch noch aus abministrativen Gründen. Wie Sie wissen, haben gemäß ber Bunbesversfassung und ber eidgenössischen Militärgesetzgebung die Kantone immer noch eine bedeutende militärische Administration, so vor Allem die Mitwirkung bei der Rekrutirung und beim Bekleidungswesen, und speziell die Sorge für die Organisation ber kantonalen Truppenkorps, und barunter auch namentlich für die Beförderung von Offizieren. Wenn es nun in irgend einem Kanton noch gerechtfertigt ift, bie Baffenchefs beizubehalten, damit sie in diesem Theil der Administration funktio= niren, so ist dies im Kanton Bern ber Fall. Hätte man burch die Bundesversassung eine ganz rationelle Organisation in militärischen Dingen bekommen, so wurde man naturlich Alles in den Militärkreisen beforgen, und die Kantone hätten nichts mehr dazu zu fagen. Man hat es aber anders haben wollen, und ber Kanton Bern befindet sich nun in der Lage, drei verschiedenen Divisionsgebieten anzugehören. Diese Gebiete kommen miteinander fehr oft in Berührung, namentlich beim Personellen, wie bei Beforderungen und Versetzungen von einem Kreis in den andern. Es muß also Jemand da sein, ber in allen Kreisen die geeigneten Personlichkeiten kennt, bamit Versetzungen in ben Spezialwaffen können vorgenommen werden. Run haben die Chefs in allen ben Abminiftrations= theilen, die ich genannt habe, zu funktioniren, weniger mehr zwar bei der Rekrutirung, weil diese an die Bezirkskomman= banten übergegangen ift, aber um so mehr bei ber perfonlichen Ausrüftung, und da ist es gewiß gut, wenn der schüchterne junge Wehrmann vom Lande her in der Person des Chefs der Spezialwaffen einen Gehülfen findet, der ihm an die Hand geht und seine Rechte wahrt. Weiter hat der Waffen= chef bei bem Bestand ber Korps, namentlich ber kantonalen, zu thun. Bekanntlich find gerade die Infanteriekompagnien, die Feldbatterien und Schwadronen kantonal; es hat der Kanton bie Beförderungen darin vorzunehmen, und est gehört eine besondere Kenntniß der Persönlichkeiten dazu, um da Rathzgeber für die Behörde, sowie auch für die eidgenössischen Wassenchefs zu sein, die sehr oft im Falle sind, sich für Erstruktioneren kundigungen an die Kantone zu wenden. Hiezu kommt namentlich auch die Ausruftung im Falle eines Aufgebots, die Sorge bafür, daß die Truppen gehörig in's Feld rücken und alles Material richtig aus dem Zeughaus bekommen. Wenn nun auch der Chef der Scharsschützen momentan bei der Rekrutirung nicht mitwirkt, weil diese in den eidgenössischen Kursen selber stattfindet, so ist es doch wichtig, daß diese Waffe, die sich immer etwas zurückgesetzt glaubt, einen Ver= treter hat, der sie gegenüber den andern vertritt und schütt. Es sind auch spezielle Fragen, die vorkommen können, und beshalb möchte ich burchaus nicht rathen, auch nur diese Stelle, obschon sie weniger zu thun hat, als die übrigen, aufzuheben. Was die Kavallerie betrifft, so kommt da hinzu, daß das Pferdematerial Beaufsichtigung nöthig hat, und daß es mun=

schenswerth ift, wenn eine besondere Perfonlichkeit, namentlich eine, wie wir sie zu besitzen das Glück haben, sich dieses Taches annimmt. Es ist nicht nur militärisch sehr wichtig, sondern liegt auch überhaupt im Landesintereffe, wenn eine geeignete Perfonlichkeit sich um diese Pferdefragen bekummert und im Stande ist, vorkommenden Falls hierüber Gutachten abzugeben. Ferner ist es begreiflich, daß bei der Art, wie namentlich größere Mutationen und Beförberungen sich machen, und fpeziell für ben Fall, wo es zu einer plöplichen Mobilifirung kommt, ein kantonaler Waffenchef eine ganz bedeutende Arbeit hat, die der Militärdirektor unmöglich bewältigen kann. Wenn z. B. sieben Schwadronen mit über 800 Pferden auf einmal in's Felb rücken sollen, so muß natürlich ba ber Chef ber Kavallerie bedeutend eingreifen. Noch viel großartiger würde sich aber die Arbeit machen, wenn alle zehn Batterien bes Kantons auf einmal in einem Zeughaus ausgerüftet werben follten, und 1200 Pferbe zu beschaffen und einzuschirren maren. Da braucht es eine Perfonlichkeit von der Energie, Ginsicht und Sachkenntniß, wie wir sie im gegenwärtigen Chef besitzen. Aus diesen Grunden wunscht bie Kommission, daß die Waffenchefs ihre Demission nicht erhalten und ihre Stellen beibehalten werben. Es ift aber noch ein anderer Grund dafür vorhanden, den ich zwar nur persfönlich beifügen will. Es ist wahr, daß in letzter Zeit die Arbeit in der Millitärdirektion und in den einzelnen Korps bedeutend gewachsen ist. Es kommt dies daher, weil man anfängt, zu administriren, mährend bisher in Friedenszeiten nicht administrirt worden ist, sodann aber auch, weil noch Alles im Werden, und die neue Kreirung der Korps noch nicht vollendet ist. Nun werden aber später, wenn Alles im Geleise ift, die Arbeiten namentlich ber Militardirektion selber etwas abnehmen. Der Militärdirektor wird z. B. nicht mehr im Falle sein, Gesetze zu präsentiren und bergleichen, und ich nehme baber an, daß eine Zeit kommen wird, wo man ihm in zweiter Linie noch andere Regierungsgeschäfte, als das Militärwesen, zuwenden kann. Aber gerade für biesen Fall ist es münschenswerth, daß Personen da seien, welche diese Spezialitäten bei ben verschiedenen Waffengattungen verfolgen können, und auch von diesem Gesichtspunkt ist es also munschens= werth, daß die Herren Waffenchefs auf ihren Boften bleiben.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Kommission wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

### Defretsentwurf

über

### Trennung der Kirch gemeinden Thurnen und Rohrbach in mehrere politische Bersammlungen.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath bes Kantons Bern, auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

#### beschließt:

- § 1. Es werben die nachgenannten Kirchgemeinden in politische Versammlungen getrennt wie folgt:
  - a. Thurnen im Amtsbezirk Seftigen in 1) Kirchen-Thurnen, Mühlethurnen, Burgistein, Kaufborf, Lohnstorf und Rümligen;

- Riggisberg und Rütti ohne bie zu Rüeggisberg firche genössige hintere Rütti;
- b. Rohrbach im Amtsbezirk Aarwangen in
- 1) Rohrbach, Auswyl, Rleindietmyl und Rohrbachgraben;
- 2) Deschenbach; 3) Leimiswyl.
- § 2. Der Regierungsrath wird den Sitz der politischen Bersammlungen bestimmen.
- § 3. Durch dieses Dekret wird in ben übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchzgemeinden nichts geandert.
- § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird Abschnitt b des § 1 des Dekrets vom 16. Herbst= monat v. J., der die Trennung der Kirchgemeinde Rohrbach in zwei politische Versammlungen anordnet, aufgehoben.

Regierungsrath und Kommission empsehlen das Eintreten und die Berathung in globo und stellen nachträgslich solgende Abanderungs- und Ergänzungsanträge:

- 1. Im § 1 unter litt. a. 2. statt der Worte "ohne die zu Rüeggisberg kirchgenössige hintere Rütti" zu setzen: "mit Inbegriff der hintern Rütti".
  - 2. Als litt c. aufzunehmen:
  - c. Aarwangen im Amtsbezirk Aarwangen in
  - 1) Aarwangen und Schwarzhäufern;
  - 2) Bannwyl.
  - 3. Als litt, d. aufzunehmen:
  - d. Twann im Amtsbezirk Nibau in
  - 1) Twann;
  - 2) Ligerz;
  - 3) Tüscherz und Alfermee.
  - 4. Den Titel so zu stellen:

"Dekret über Trennung ber Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Aarwangen und Twann in mehrere politische Bersammlungen."

Die Diskuffion über bie Gintretensfrage wird eröffnet.

Gugger, als Berichterstatter ber Rommiffion. Rommission schlägt vor, in dieses Dekret einzutreten. ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es sowohl in der Aufgabe, als in der Pflicht der Behörden sei, den Burgern die Ausübung ihres Stimmrechts so weit zu erleichtern, als es ohne wesentliche andere Nachtheile thunlich ist. Die peti= tionirenden Gemeinden sind alle von ihren Bahllokalen ziem= lich weit entfernt und von einiger Bedeutung, indem fie über 5 bis 600 Einwohner zählen. Daher ist es im Interesse einer möglichft wenig beschräntten Stimmabgabe, diefen Bemeinden zu entsprechen. Man hat bei dem Anlasse geglaubt, bemerken zu follen, daß es angezeigt sein möchte, bald über= haupt an eine Revision der Eintheilung des Kantons in die verschiebenen politischen Gemeinden zu gehen, indem es noch an vielen Orten der Fall sein wird, in dieser Beziehung Ab= hülfe zu schaffen, und damit der Große Rath sich nicht jeden Augenblick mit solchen Fragen beschäftigen muffe. Die Kom= mission beantragt also, in das Dekret einzutreten und dasselbe in globo zu berathen.

Trachsel, in Niederbüschel. Mein Botum bezieht sich blos auf die Kirchgemeinde Thurnen. Ich finde die Trennung derselben mit Kücksicht auf die Lokalität und die Größe der Kirchgemeinde durchaus gerechtfertigt. Dagegen glaube ich, es sollte die hintere Kütti nicht abgetrennt, sondern zu Riggissberg geschlagen werden.

Herr Präsident. Es handelt sich vorläufig blos um die Eintretensfrage.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, in das Dekret einzutreten und dasselbe in globo zu berathen.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem Dekret nur wenige kurze Erlänterungen beizusügen. Der Regierungsrath hat geglaubt, das Gesuch von Bannwyl wegen Trennung dieser Gemeinde von Narwangen noch zurücklegen zu sollen, indem das Bedürsniß dort noch nicht so dringend erscheint. Die Kommission hat indessen gesunden, man solle, getreu dem Grundsate, den Gemeinden die Ausübung des Stimmrechts so viel als möglich zu erleichtern, auch der Gemeinde Bannwyl entsprechen, und ich habe hier nur die Erklärung abzugeben, daß ich zwar von der Regierung keine Ermächtigung habe, beizustimmen, weil nicht mehr Zeit war, darüber zu diskutiren, daß ich aber persönlich mit dem Antrage der Kommission aus den angegebenen Gründen einverstanden din. Sine sernere Besmerkung ist in Betress der Kütti zu machen. Man hat geglaubt, es liege im Interesse der hintern Kütti, sie besonders zu behandeln, es hat sich aber seither durch erhaltene bessere Ausstlärung gezeigt, daß dies ein Irrthum ist, und ich din daher im Falle, zu beantragen, daß in § 1, litt. a. 2. die Worte "ohne die zu Küeggisberg kirchgenössige hintere Kütti" gestrichen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits gehört haben, beantragt die Kommission erstens, ber Gemeinde Bannwyl ebenfalls zu entsprechen und sie zu einer selbstständigen politischen Versammlung zu erheben. Der Herr Raierungspräfibent hat bies von fich aus zugegeben. Dann ist bezüglich der Rütti die Kommission durch ein Mitglied, das diese Verhältnisse sehr genau kennt, bestimmt worden, zu beantragen, daß der Nachsatz in Betreff der hintern Rütti gestrichen, dagegen aber, damit es deutlich genug sei, beigefügt werde: "mit Inbegriff der hinteren Rütti". Diese ist nämlich nach Rueggisberg kirchgenössig, und das hat zu jener irrigen Fassung Veranlassung gegeben. Tropdem sie aber bort kirch= genössig ift, hat fie biese Kirchgenössigkeit seit Jahren gar nicht benutt, indem sie immer in Thurnen beerdigen und taufen läßt. Da sie nun auch in politischer Beziehung ber Kirch= gemeinde Thurnen zugetheilt ift, jo ware es trot dieser Rirch= genössigkeit, die übrigens bald aufgelöst werden soll, nicht angezeigt, sie von der zu Riggisberg gehörigen vorderen Rütti zu trennen, um so weniger, als die vordere und hintere Rutti eine Gemeinde bilben. Der vorgelegte Dekretsentwurf wurde also folgende Veranderungen erleiden: (Siehe oben 1-4.) Der lette Paragraph, ber frühere Beftimmungen abschafft, hat nicht nöthig, revidirt zu werden, worüber ich mich bei bem Herrn Rathsschreiber erkundigt habe.

Hauert. Ich bin mit dem Defret völlig einverstanden. Ich erinnere mich noch, daß seiner Zeit, als das Geset über die Stimmfähigkeit erlassen wurde, man sich fragte, ob es wohl gethan sei, die Bürger zur Ausübung ihres Stimmerechts stundenweit zu sprengen. Damals hat aber nicht beliebt, was jest mehr zu belieben scheint. Es gibt auch im Amte Büren zwei sehr bevölkerte Gemeinden, Leuzigen und Arch, jene 1800, diese 1200 bis 1300 Einwohner enthaltend, welche zusammen nur eine Kirchgemeinde bilden, doch so, daß Leuzigen eine Filiale bildet, wo der Pfarrer von Arch über den andern Sonntag predigen muß. Ich habe nun wieders

holt Gelegenheit gehabt zu hören, wie die stimmfähigen Bürger von Leuzigen sich barüber beschweren, daß sie bei den Abstimmungen nach Arch gehen müssen. Ich kann sagen, daß bei den letzten wichtigen Abstimmungen die Stimmenzahl bebeutend größer gewesen wäre, wenn jede Gemeinde an ihrem Orte hätte abstimmen können. Ich wünsche daher, daß die Gemeinde Leuzigen gleich behandelt werde, wie die im Dekret berücksichtigten, und daß man dem Dekret wo möglich eine Bestimmung anhänge, wonach die Gemeinden Leuzigen und Arch in zwei politische Versammlungen getrennt werden. Wenn schon nicht gerade ein Gesuch vorliegt, so din ich doch überzeugt, daß eine solche Waßregel begrüßt werden wird, indem sie im allgemeinen Wunsch der Bewölkerung liegt. Hätte die Gemeinde Leuzigen von diesem Dekret Kenntniß gehabt, so würde sie gewiß mit einem solchen Gesuch eingekommen sein.

Herr Berichterstatter des Negierungsrathes. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Hauert einverstanden, glaube aber, daß es sich nicht thun läßt, auf diesen Antrag hin dem Dekret eine solche Bestimmung anzuhängen, weil man solche Beschlüsse nicht fassen kann, bevor die Gemeinden durch schriftliche Gesuche ihre Wünsche in diesem oder jenem Sinne ausgesprochen haben, und die Angelegenheit durch die zuständige Behörde untersucht worden ist. Wenn aber die Gemeinde Leuzigen ihr Gesuch eingibt, so wird, denke ich, keine Schwierigkeit vorhanden sein, ihr zu entsprechen. Ich möchte also ersuchen, dieses Geschäft auf die nächste Sitzung zu versschieden.

Sauert erklärt fich mit biefer Auskunft befriedigt.

Das Dekret wird mit den vom Regierungsrath und der Kommission vorgeschlagenen Wodisitationen genehmigt.

Herr Präsident. Herr Fürsprech Haberli richtet Mamens der Kommission für die Gesuche der römische katholischen Genossenschaften eine Eingabe an das Präsidium, worin er den Wunsch ausdrückt, es möchte diese Kommission durch zwei Mitglieder ergänzt, und dabei namentlich auch die römisch-katholische Nichtung berücksichtigt werden. Das Büreau hat diesen Wunsch berathen und ist bereit, bezügliche Vorschläge zu machen, respektive diese Wahlen zu treffen, wenn Sie dieselben durch das Büreau wollen vornehmen lassen.

Der Große Rath ist bamit einverstanden.

Herr Präsident. Das Büreau hat in Voraussicht bieses Falles und in theilweiser Entsprechung des Wunsches der Kommission zu Mitgliedern derselben gewählt:

Herrn Großrath X. Kohler, " Dr. Bähler.

Die Kommission besteht bemnach aus den Herren Häberli, v. Wattenwyl, Ducommun, Boivin, Feiß, X. Kohler und Dr. Bähler.

Der Herr Prafident zeigt an, daß Herr Geifer = Leu en berger in Burgdorf jeinen Austritt aus bem Großen Rathe erklärt habe.

Herr Präsibent. Es wird unmöglich sein, das Jagdsgesetz noch in fruchtbringender Weise vorzunehmen. Nachstheil ist dabei keiner, weil die zweite Berathung erst im September vor sich gehen könnte, so daß, wenn die erste im Mai stattsindet, die drei Monate Zwischenzeit immer noch gesunden werden. Im Uedrigen sind die Geschäfte, soweit sie vorbereitet sind vollständig erledigt, und die Großrathsdrucke geleert. Ich erkläre demnach die Sitzung für geschlossen und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und ber Seffion um 12 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

#### Verzeichniß

### der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Gesuch der Schulkommissionen des Amtsbezirks Pruntrut um Rücknahme des Beschlusses betreffend Entziehung des Staatsbeitrages an die Schulgemeinden, vom 26. Februar 1877.
- Beschwerde bes Chr. Schüpbach zu Hintersultigen über den regierungsräthlichen Entscheid vom 12. Februar 1877, betreffend die Wahl des Herrn Lehmann in den Gemeinderath von Rüeggisberg, vom 8. März 1877.
- Borstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte gegen die im Gesetzentwurfe über das Wirthschaftswesen enthaltenen Bestimmungen über die Wirthschaftskonzessionen, vom 9. April 1877.
- Sesuch des Kirchgemeinderaths Rocourt um Ertheilung des Korporationsrechts an die dortige katholische Kirchgemeinde, vom 12. April 1877.

